

# **Landratsamt Enzkreis**

Umweltamt

## **Erörterungstermin**

im Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz

am 07. und 08. Dezember 2015  
sowie am 11. und 12. Januar 2016

zum Antrag der

Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG  
zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks  
in Straubenhardt

1. Verhandlungstag – 07. Dezember 2015

Turn- und Festhalle Conweiler,  
Burgweg 10, 75334 Straubenhardt

**Stenografisches Protokoll**

## Tagesordnung

	Seite
I. Begrüßung, Einführung .....	1
II. Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren .....	9
III. Vorstellung des Projektes durch die Antragstellerin.....	11
IV. Erörterung der Einwendungen.....	14
1. Immissionsschutz.....	14
a) Schall (ohne Infraschall) .....	14, 24
b) Infraschall.....	54
c) Schattenwurf .....	78
d) Disco-Effekt, Befeuerng .....	80
2. Landschaftsschutz.....	88
a) Windhöflichkeit .....	88
b) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse .....	163

Beginn: 10:01 Uhr

## I. Begrüßung, Einführung

### **Verhandlungsleiter Oreans:**

Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich zum heutigen Erörterungstermin des Landratsamts Enzkreis in Sachen Windpark Straubenhardt begrüßen.

Mein besonderer Gruß geht an Herrn Bürgermeister Helge Viehweg, der uns heute hier in der Gemeinde Gastrecht gewährt – dafür noch einmal herzlichen Dank! Ich glaube, die Halle gibt einen wirklich passablen Rahmen für diesen Termin heute ab.

Mein Gruß geht weiterhin an die Vertreter des Vorhabenträgers, der Firma Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG, und dessen Planers, der Firma ALTUS AG. Sie werden später Gelegenheit haben, sich selbst und in der gebotenen Kürze das Projekt noch einmal vorzustellen.

Begrüßen möchte ich zudem weitere Bürgermeister der betroffenen Umlandgemeinden bzw. deren Vertreter sowie zahlreiche Vertreter von Fachbehörden bzw. Fachbüros und deren Gutachter.

Mein Gruß gilt selbstverständlich den zahlreich erschienenen Einwendern, um deren Anliegen es ja heute gehen soll.

Dann würde ich gerne die Presse begrüßen, aber ich sehe, die Plätze sind noch leer. Daher begrüße ich allein die auch auf der Empore zu uns gestoßenen Zuhörer als interessierte Öffentlichkeit.

Zunächst gestatten Sie, dass ich mich vorstelle. Mein Name ist Rolf Oreans; das ist nicht ganz einfach, aber man kann es hier auf diesem Schild auch lesen. Ich bin beim Landratsamt Enzkreis als Leiter der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten tätig. Ich wurde zum Verhandlungsleiter dieses Erörterungstermins bestimmt.

Zur Sitzordnung im Übrigen: An meiner Seite sehen Sie rechts Herrn Frey; er ist der Leiter des Umweltamts. Zu ihm gehört auch der Bereich des Immissionsschutzes. Herr Frey ist zugleich mein Vertreter in der Verhandlungsleitung.

Zur Linken sitzt Frau Wallrabenstein; sie ist die zuständige Bearbeiterin Immissionsschutz für das Vorhaben.

Noch weiter links daneben sitzt die Protokollführung, das Team Dischinger. Ich werde dazu nachher auch noch etwas sagen.

Weiter zu meiner Rechten sitzen die Vertreter der Vorhabenträgerin Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG nebst den von ihr beauftragten Planern und Gutachtern und, eigentlich vorgesehen, noch die Presse.

Zu meiner Linken sehen Sie Vertreter der Fachbehörden; die möchte ich jetzt nicht alle einzeln vorstellen.

Die Tischreihen mir gegenüber sind dem Grunde nach für Verfahrensbevollmächtigte von Einwendern reserviert, für Einwender, die umfangreiche Einwendungen erhoben haben, und für Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände. Ich gehe davon aus, dass die Tische für alle ausreichend sind. Oder besteht Bedarf, dass wir hier noch den einen oder anderen Tisch aufstellen? Dann würden wir es im Anschluss an meine Worte gleich machen. – Das scheint nicht der Fall zu sein; dann machen wir mal so weiter.

Alle anderen Einwender, die sich zu Wort melden wollen, bitte ich, auf den Stuhlreihen hinter den Tischen Platz zu nehmen, falls sonst nicht genügend Platz ist.

Die Empore – ich habe es schon gesagt – ist für Zuhörer und für Einwender gedacht, die sich nicht zu Wort melden wollen; denn dort haben wir auch kein Mikrofon.

Zu den Formalien: Bevor wir mit der eigentlichen Erörterung beginnen, gestatten Sie mir einige wichtige Worte zum heutigen Termin, bevor wir fachlich in die Diskussion einsteigen können.

Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Dazu werden wir den ganzen Termin auf Tonträger aufzeichnen. Die Aufzeichnungen werden nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Zudem wird vom Protokollführer in Kurzschrift mitgeschrieben und im Anschluss ein Wortprotokoll über den Erörterungstermin erstellt. Neben dem Vorhabenträger können Einwender auf Anforderung eine Abschrift davon erhalten. Bitte wenden Sie sich dafür einfach an uns; dann werden wir das erledigen.

Jetzt hätte ich ein Wort an die Presse gehabt; das kann ich mir insofern sparen, als niemand da ist. Trotzdem für alle anderen: Im Interesse eines ungestörten Verhandlungsablaufs bitte ich, nach meinen Worten von weiteren Bild- oder Tonaufnahmen während des Erörterungstermins abzusehen. Noch eine Bitte: Schalten Sie Ihre Mobiltelefone ab bzw. stumm; es ist sehr störend, wenn ständig Anrufe eingehen sollten.

Wichtig ist mir das Anschließende zu Sinn und Zweck des Erörterungstermins. Der Erörterungstermin dient der Genehmigungsbehörde dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Einwender zu erörtern, soweit dies für die Prüfung des Genehmigungsantrags von Bedeutung sein kann. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sollen Gelegenheit bekommen, die Einwendungen zu erläutern. Insofern unterscheidet sich dieser Termin grundlegend von vorausgegangenen Bürgerversamm-

lungen, bei denen im Prinzip jedermann das Wort ergreifen konnte. Ich bitte, das zu beachten.

Da uns die Einwendungen schriftlich vorliegen, habe ich an diejenigen, die sich zu Wort melden, die Bitte, die Einwendungen nicht nur einfach abzulesen, sondern möglichst in eigenen Worten, soweit noch erforderlich, den wesentlichen Inhalt vorzutragen.

Zwingendes Ziel des Erörterungstermins ist es aber nicht – und kann es wohl auch in einigen grundlegenden Punkten nicht sein –, eine Verständigung zwischen den Beteiligten oder eine Schlichtung etwaiger Kontroversen herbeizuführen, so wünschenswert dies natürlich wäre. Da sind wir uns hoffentlich alle einig.

Ziel des Erörterungstermins ist es zudem auch nicht, bereits das Ergebnis der anstehenden Prüfung des Genehmigungsantrags zu erhalten. Vielmehr dient der Erörterungstermin dazu, der Genehmigungsbehörde die gesamte Bandbreite der einwenderseits bestehenden Bedenken offenzulegen und das fachliche Meinungsspektrum dazu abzubilden, um so für unsere Behörde eine möglichst optimale Entscheidungsgrundlage zu erhalten.

Soweit sich im Einzelfall die Genehmigungsbehörde an der Diskussion beteiligt, könnte sie daher allenfalls einen notwendigerweise vorläufigen Standpunkt äußern. Mir ist es ganz wichtig, Ihnen ausdrücklich zu sagen, dass die Genehmigungsbehörde bis heute keinerlei Vorentscheidung getroffen hat, ob die Anlagen genehmigungsfähig sind oder nicht.

Für die Abfolge der Abarbeitung der Einwendungen haben wir uns aufgrund der Vielzahl der Einwender entschlossen, nach Themenbereichen vorzugehen. Wir werden einen Themenbereich, beispielsweise Infraschall, so lange behandeln, bis dazu keine Wortmeldungen mehr vorliegen bzw. kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist. Sodann ist dieses Thema abgeschlossen, und es kommt das nächste dran.

Dabei haben wir die auf unserer Homepage bekannt gemachte und im Vorraum ausgelegte Ablaufreihenfolge vorgesehen; ich verweise da auf die Tagesordnung.

Zum Zeitplan: Da nicht absehbar ist, ob wir heute fertig werden – so aber das Ziel –, haben wir vorsichtshalber die Halle für zwei Tage reserviert. Der zweite Tag ist aber als Reserve gedacht. Das Sitzungsende ist erreicht, wenn wir alle Themenbereiche durchgesprochen haben bzw. wenn kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist. Der heutige Termin ist zunächst bis ca. 19 Uhr ins Auge gefasst. Sollte die Erörterung bis dahin noch nicht beendet sein, aber kurz vor dem Abschluss stehen, würden wir auch noch entsprechend verlängern.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nicht genau sagen kann, wann welche Themen zeitlich konkret zur Sprache kommen werden. Das hängt schlicht von Ihren Diskussionsbeiträgen ab. Eine 45-minütige Mittagspause ist für ca. 12:30 Uhr anvisiert. Weitere Pausen werden von der Verhandlungsleitung bestimmt.

Zu den Wortmeldungen: Wie bereits ausgeführt, haben heute nur die Einwender ein Rede-recht. Die Verhandlungsleitung erteilt dazu das Wort. Zu den einzelnen Einwendungen nehmen zunächst die Vertreter der Vorhabenträgerin Stellung. Die Verhandlungsleitung hat zudem entschieden, dass die Verfahrensbevollmächtigten von Sammeleinwendungen bzw. von Gemeinden, die ja auch viele Bürger betreffen, und die Naturschutzverbände zu den einzelnen Themen mit ihren Wortbeiträgen beginnen. Weitere Wortbeiträge werden im Anschluss auf Handzeichen zugelassen. Dieses Prozedere entspricht ungefähr der Sitzordnung. Wenn also diejenigen, die sich hier an den Tischen befinden, sich vorab zu den einzelnen Themen melden, wäre uns gedient. Dann erfolgen Ergänzungen durch Einzeleinwender, die sich hinten auf den Stühlen befinden – wenn wir uns so vereinbaren können.

Wichtig: Wir haben hier diese Mikrofone, und wir protokollieren. Daher bitte ich: Vor jedem Redebeitrag muss der Redner oder die Rednerin Namen und Wohnort nennen bzw. als wessen Vertreter gesprochen wird. Sonst können wir die Aussagen nicht im Protokoll bestimmten Personen zuordnen.

Schließlich bitte ich insbesondere die Fachleute, die heute zu Wort kommen, sich in einer verständlichen Sprache zu äußern und auf die Verwendung von Fachbegriffen, wo dies möglich, weitestgehend zu verzichten oder andernfalls diese Begriffe zu erläutern.

Noch ein paar Worte zu meinen Aufgaben als Verhandlungsleiter: Nach den Vorgaben des Gesetzes erteilt der Verhandlungsleiter, wie bereits angesprochen, das Wort und entzieht es, wenn die Ausführungen nicht mit der zu behandelnden Einwendung im Zusammenhang stehen. Dies kann auch bei der Inanspruchnahme einer überlangen Redezeit geschehen, wobei von der Festsetzung bestimmter Redezeiten zunächst abgesehen wird. Ich appelliere an Sie alle, sich im Interesse der übrigen möglichst kurz zu fassen und auf das Wesentliche zu beschränken.

Daneben bin ich als Verhandlungsleiter für die Einhaltung der Ordnung zuständig. Mir steht sozusagen das „Hausrecht“ zu, um einen ungestörten Ablauf sicherzustellen. Ich bitte, dies zu beachten, gehe aber persönlich davon aus, dass wir eine in der Sache vielleicht harte und kontroverse Diskussion hier heute haben werden, aber doch eine faire und konstruktive Diskussion.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich weder Missfallens- noch Beifallskundgebungen dulden werde. Wir befinden uns hier heute nicht mehr in einer der vorausgegangenen Infoveranstaltungen, sondern nunmehr in einer Verhandlung innerhalb eines förmlichen Verfahrens. Ich bitte, dies zu beachten; dies gebietet im Übrigen auch der Respekt gegenüber allen anderen Beteiligten.

Ansonsten möchte ich noch darauf hinweisen, dass in der Halle ein absolutes Rauchverbot besteht. Es wäre uns auch sehr geholfen – das scheint im Moment der Fall zu sein –, wenn der Lärmpegel in der Halle möglichst gering gehalten würde.

Zum Schluss noch ein Hinweis auf unser Serviceteam in der Küche: Der Musikverein Lyra Conweiler mit dem Team um Frau Spiegel hat sich bereit erklärt – da bin ich ihr sehr dankbar –, die Bewirtung zu übernehmen, weil wir ja nur eine sehr kurze Pause haben. Gegen Entgelt können im Vorraum Getränke und Essen erworben werden. Machen Sie Gebrauch davon; es ist auch letztendlich für einen guten Zweck. Ich möchte Sie jedoch bitten, die Speisen nicht mit hier in die Halle zu bringen. Dort gibt es einen Raum, wo man auch essen kann.

Nun wird uns Frau Wallrabenstein von der Immissionsschutzbehörde einen kurzen Abriss des bisherigen Verfahrens geben und somit alle hier im Raum auf den gleichen Verfahrensstand bringen. Im Anschluss erhält die Vorhabenträgerin kurz das Wort, um das Projekt in wenigen Worten vorzustellen. Danach würden wir in die Diskussion einsteigen.

Gibt es Fragen bis dahin? – Herr Baumann.

**RA Baumann:**

Vielen Dank, Herr Oreans. Zunächst mal einen schönen guten Morgen! Wir vertreten die Bürgerinitiative und zahlreiche Einwanderinnen und Einwander. Wir haben auch Vollmachten mitgebracht, die wir gerne bei Ihnen noch abgeben werden, damit das seinen ordnungsgemäßen Ablauf hat.

Ich wollte Sie fragen, ob zu den Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren meinerseits jetzt auch Kommentierungen abgegeben werden können, weil das ja im weiteren Ablauf nicht vorgesehen war, nämlich zu der Art und Weise, wie dieser Erörterungstermin durchgeführt wird. Würden Sie mir da einige Sätze gestatten?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nehmen Sie Bezug auf Ihren Antrag von letzter Woche?

**RA Baumann:**

Nein.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich weiß jetzt nicht, worauf Sie abzielen.

**RA Baumann:**

Ich wollte zu dem, was Sie gesagt haben, wenn Sie gestatten, eine kurze Kommentierung abgeben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das können Sie tun, selbstverständlich.

**RA Baumann:**

Dann hätte ich noch eine Bitte, wenn Sie das gestatten. – Vielen Dank. Sie haben – das war bislang auch richtig und steht auch so noch in § 14 der 9. BImSchV – den Zweck des Erörterungstermins so dargestellt, dass Sie sagten, dass der Erörterungstermin dazu dient, erstens die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, zweitens soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Dazu möchte ich anmerken, dass durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 15.10.2015 nach unserer Auffassung die Funktion des Erörterungstermins eine andere sein müsste. Es geht nicht nur darum, rechtzeitige Einwendungen zu erörtern, sondern es geht auch darum, aus der Diskussion, aus der Erörterung selbst sich ergebende Einwendungen mit einzubeziehen, weil es die Präklusion, von der noch die 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgegangen ist, so nicht mehr gibt. Das betrifft ganz sicher die Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung und alle Sachverhalte, die sich um diese Umweltverträglichkeitsprüfung herumranken. Es betrifft aber wohl auch sämtliche sonstigen Fragen, die im engen Abwägungszusammenhang stehen, sodass es äußerst schwierig sein dürfte, zwischen den Inhalten der Umweltverträglichkeitsprüfung und entsprechenden Themen auf der einen Seite und Sonstigem auf der anderen Seite zu differenzieren.

Wir werden es also unsererseits so handhaben, auch wenn einzelne Einwender, die wir vertreten, bestimmte Einwendungen nicht vorgebracht haben, dass wir diese Einwendungen dennoch hier erläutern. Da bitte ich Sie, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof, diese auch zuzulassen, da sowohl § 14 Abs. 1 Satz 1 wie § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, aber auch § 14 Abs. 2 so nicht mehr stehen, wie sie bei uns in den Gesetzbüchern stehen.

Das Zweite ist die Genehmigungsrelevanz; das steht ja auch noch hier. Das ist grundsätzlich richtig. Aber genehmigungsrelevant ist seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, 7. Senat, vom 22.10.2015 – auch eine sehr frische Entscheidung, die wir im Verfahren Altrip herbeigeführt haben – noch etwas anderes. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung und ein subjektives Recht auf Einhaltung des Verfahrensweges dorthin kreiert. Das war nichts Neues, weil der 4. und der 9. Senat sich dementsprechend auch schon geäußert, aber nicht entschieden hatten. Das OVG Münster hat in einer Entscheidung vom 25.02.2015 schon die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorweggenommen. Der Vorsitzende Seibert hat das zwischenzeitlich auch schon literarisch verarbeitet. Das heißt also, dass die Ergebnisbezogenheit der Erörterung auch unter den Verfahrensgesichtspunkten gesehen werden muss, weil das subjektive Verfahrensrecht als absolutes Verfahrensrecht hier natürlich eine Rolle spielt. Das wird auch noch – ich bin gleich fertig – ein Thema bei der Frage der Tagesordnung sein; aber das möchte ich bis zu diesem Punkt hintanstellen.

Sie hatten die Funktion des Erörterungstermins erläutert. Es ist natürlich richtig, dass der Erörterungstermin der Informationssammlung dient, auch für die Behörde. Es ist die Chance,

diese Informationen, die zum Teil bei Einzeleinwendern vorhanden sind, in das Verfahren einzubringen. Aus meiner Sicht – das war von vornherein auch vom Gesetzgeber so gewollt – ist der Erörterungstermin auch ein Termin, bei dem – Sie wollten es ja nicht ausschließen – Kontroversen aufgelöst werden könnten, wenn es bestimmte Gesichtspunkte gibt, bei denen man Einigkeit erzielt, andere aber herauszuarbeiten, um deutlich zu machen, wo der Konflikt liegt.

Damit hat der Erörterungstermin aus unserer Sicht eine dritte Funktion. Die Betroffenen können in einem formellen Verfahren erstmals angehört werden. Das römisch-rechtliche „Audiatur et altera pars“ hat hier zu später Zeit Niederschlag gefunden, nämlich in der Jetztzeit, dass nämlich die Betroffenen ein Anhörungsrecht haben.

Dieses Anhörungsrecht korrespondiert mit dem Recht, dass sie auch ihre Verfahrensrechte unter subjektiv-rechtlichen Gesichtspunkten geltend machen können. Aber unabhängig davon ist das Anhörungsrecht auch dann gegeben, wenn es nicht einen subjektiv-rechtlichen Einschlag erhält, nämlich einfach um Dinge vorzutragen, die erörtert werden müssen oder erörtert werden sollen. Man kann während der Erörterung ja nicht schon so im Einzelnen präzisieren, ob das jetzt wirklich ergebnisorientiert ist oder nicht.

Das sei vorweg gesagt. Entschuldigen Sie, es ist jetzt doch ein paar Sätze länger geworden.

Ich komme nun zum letzten Punkt; das betrifft die Tagesordnung. Wir haben zahlreiche Gesichtspunkte, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind, sowohl, was die Auslegung der Unterlagen angeht, als auch, was die Anforderungen im Einzelnen betrifft. Die sollen natürlich später in den Punkten, die Sie selbst erfreulicherweise so dezidiert aufgelistet haben, erörtert werden.

**Aber es sind einige ganz wesentliche Punkte, die wir vorweg unter einem von uns vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt 0 als Verfahrensrechte einbringen wollten, wo wir darstellen wollten, inwieweit die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen aus unserer Sicht zumindest fraglich sind und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.**

Das möchte ich für die von uns Vertretenen zu einem **Antrag** erheben.

Ich darf zu meiner Rechten bei dieser Gelegenheit Herrn Rechtsanwalt Jäger vorstellen, der mit mir zusammen diesen Erörterungstermin bestreitet. Wir vertreten die Bürgerinitiative „Gegenwind Straubenhardt e. V.“, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Heinz Hummel. Herrn Hummel selbst vertreten wir auch. Wir vertreten Herrn Paul Lenz, Herrn Ingo Zerger, Frau Luciana Kalmbach, Herrn Jürgen Falkenberg, Frau Christel Olivier und Herrn Heinz-Werner Olivier, auch Herrn Klaus Armbruster.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, Sie können das auch nachreichen, wenn es noch mehr Einwender sind, die Sie vertreten. Sie brauchen jetzt nicht konkret jeden einzelnen Einwender aufzuführen.

**RA Baumann:**

Bitte entschuldigen Sie, dass wir das jetzt gerade etwas holprig präsentieren. Das liegt daran, dass wir erst wenige Tage beauftragt sind und wir einen geringen organisatorischen Vorlauf hatten. Das wird sich an manchen Stellen vielleicht auch bemerkbar machen; da bitte ich jetzt schon um Entschuldigung. Wir geben es Ihnen aber nach vorne; vielleicht können wir das gerade erledigen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das machen wir vielleicht in der Pause.

**RA Baumann:**

Das machen wir in der Pause, okay. Dann vielen Dank; das war mein erster Beitrag.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Recht herzlichen Dank, Herr Baumann. Vielleicht ein paar Worte dazu: Das EuGH-Urteil, das Sie angesprochen haben und das die Präklusion anspricht, ist uns natürlich auch bekannt. Wir haben grundsätzlich keine Bedenken, wenn Dinge, die von Bedeutung für die Entscheidung sind, auch jetzt noch vorgetragen werden. Wir hätten das heute auch nicht zwingend ausgeschlossen. Schauen wir einfach mal, was kommt. Dann werden wir entsprechend damit verfahren.

Zu Ihrem letzten Punkt mit der Tagesordnung hätte ich den Vorschlag – das sollte auch möglich sein –, dass wir es unter Punkt 9 besprechen. Denn ob wir das unter Punkt 1, 2, 3 oder 9 besprechen, ist vom Inhalt her egal. Denn wir werden alle Punkte besprechen; da sollte es keinen Unterschied machen. Wenn Sie einen Antrag stellen wollten, den Erörterungstermin zu verlegen, dann können Sie den ja gleich stellen. Aber wenn es darum nicht geht, sondern nur um grundsätzliche Verfahrensfragen, dann können wir das ja auch zu einem späteren Zeitpunkt besprechen.

**RA Baumann:**

Herr Vorsitzender, wir legen Wert darauf, dass wir zu Beginn diesen Antrag stellen, wenn wir ihn stellen würden. Das könnte dann aber darauf hinauslaufen, dass wir den Antrag stellen und dass Sie uns dann vielleicht verlassen; das wollen wir nicht. Wir wollen eigentlich die Dinge vorher begründen, um die es geht. Das können wir natürlich nicht beim Schlusswort. Dann können wir auch nicht mehr diesen Antrag stellen, weil wir uns ja auf den ganzen Erörterungstermin eingelassen haben, wenn wir das so wollten.

Wir haben aber einige Nachfragen, und deswegen können wir den Antrag momentan so direkt nicht stellen. Sonst müssten wir bestimmte Dinge einfach behaupten, was wir ungern

tun, weil wir nur Dinge behaupten, die wir auch wirklich kennen. Deswegen war die Überlegung die folgende. Wir können das natürlich auch gerne, ohne dass Sie die Tagesordnung jetzt ändern – das ist für Sie vielleicht ein bisschen ungünstig –, im Rahmen unseres Vortrages schon vorweg bringen, bevor es um Immissionsschutz geht; dann sagen wir, wir haben generell ein gewisses Problem, mit dem wir uns beschäftigen und wo wir uns Gedanken machen. Nachdem Sie die Einwendungen ja auch nicht so begrenzt gesehen haben, wäre es letztendlich auch eine Einwendung, die wir noch ergänzend damit zum Verfahren vortragen würden. Das könnten wir dann da einschieben.

Wenn Sie jetzt Ihre Erläuterungen machen lassen wollen, hören wir da einfach zu und werden im Weiteren erst mal nichts Inhaltliches vortragen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, danke. Dann schlage ich vor, dass wir auch so verfahren und dass jetzt Frau Wallrabenstein wie angekündigt ein paar Worte zum Verfahren sagt.

## **II. Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren**

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Bärbel Wallrabenstein vom Landratsamt Enzkreis, Umweltamt. – Guten Morgen, meine Damen und Herren! Wie Sie gerade gehört haben und wie einigen von Ihnen bereits bekannt ist, bin ich zuständig für die Bearbeitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für einen Windpark hier in Straubenhardt. Ich werde Ihnen nun den Stand dieses Genehmigungsverfahrens kurz vorstellen.

Das Projekt „Windpark Straubenhardt“ umfasst elf Windkraftanlagen gleicher Bauart mit einer Gesamthöhe von jeweils 199 m. Die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen liegen auf den Gemarkungen Conweiler, Feldrennach und Langenalb und befinden sich allesamt im Wald.

Da die Windkraftanlagen mehr als 50 m Gesamthöhe haben, ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen. Die Vorhabenträgerin, die Firma Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG, hat ihren Genehmigungsantrag am 30. Dezember 2014 beim Landratsamt Enzkreis eingereicht.

Für das Vorhaben war nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Vorfeld der Antragstellung eine sogenannte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Genehmigungsverfahren war daher mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In den vorliegenden Antragsunterlagen sind zwölf Windkraftanlagen dargestellt. Aufgrund entgegenstehender luftverkehrsrechtlicher Bestimmungen kann eine Windkraftanlage, näm-

lich die Anlage 4, nicht zur Ausführung kommen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag hinsichtlich der Anlage 4 am 4. Mai 2015 zurückgenommen.

Das Vorhaben ist am 16. Juni 2015 in mehreren Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde in der *Pforzheimer Zeitung*, im *Pforzheimer Kurier*, im *Mühlacker Tagblatt*, im *Schwarzwälder Boten*, und zwar in der Lokalausgabe für Bad Wildbad und Umgebung, und außerdem in den *Badischen Neuesten Nachrichten*, Ausgabe Ettlingen, veröffentlicht. Zusätzlich war der Bekanntmachungstext auf der Internetseite des Landratsamtes eingestellt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit von Mittwoch, 24. Juni 2015, bis einschließlich Donnerstag, 23. Juli 2015, beim Landratsamt Enzkreis und bei den Bürgermeisterämtern Straubenhardt, Neuenbürg, Dobel und Bad Herrenalb zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus. Außerdem konnten die Antragsunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis Donnerstag, 6. August 2015, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben können. Es wurden zahlreiche und teils umfangreiche Einwendungen erhoben. Diese gilt es heute zu erörtern.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Juni 2015 war der Erörterungstermin für Mittwoch, den 11. November 2015, anberaumt. Um die Einwendungen sorgfältig und in allen ihren Teilaspekten prüfen zu können, wurde der Erörterungstermin verschoben und auf den heutigen Tag verlegt. Er wird, wenn nötig, morgen fortgesetzt. Die Verlegung des Erörterungstermins wurde am 27. Oktober 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte wiederum in den Tageszeitungen, die ich bereits genannt habe, und ebenso auf der Internetseite des Landratsamtes.

Im Verfahrenslauf sind rund 60 Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden beteiligt worden.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch, dass parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere Verfahren anhängig sind, die sich mit dem Thema Windkraftnutzung in Straubenhardt befassen.

So hat die Gemeinde Straubenhardt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ beschlossen. In diesem Planentwurf ist die Ausweisung von zwei Konzentrationszonen zur Nutzung von Windenergie vorgesehen. Die Offenlage des Planentwurfs erfolgte vom 7. November bis 12. Dezember 2014. Da eine der beiden Konzentrationszonen in das Landschaftsschutzgebiet Albtalplatten und Herrenalber Berge hineinreicht, hat die Gemeinde Straubenhardt außerdem eine Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung beantragt. Damit soll innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Windenergiezone geschaffen werden. Der Entwurf zur Änderung der Rechtsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet hat von 25. September bis 26. Oktober 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren befinden wir uns heute bei der Erörterung der Einwendungen. Gegenstand der Erörterung ist der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag der Firma Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG zum Bau und Betrieb eines Windparks mit elf Anlagen hier in Straubenhardt. Wie schon vorgetragen, dient der Erörterungstermin dazu, die erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Hinweisen möchte ich darauf – und wir haben es eben auch bereits besprochen –, dass alle vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Damit will ich meine Ausführungen zum Genehmigungsverfahren schließen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielen Dank, Frau Wallrabenstein. – Dann kommen wir in der Tagesordnung zu

**III. Vorstellung des Projektes durch die Antragstellerin**

Ich bitte die Vorhabenträgerin, zunächst sich und vielleicht auch das Team vorzustellen und sodann in einer möglichst knappen Zusammenfassung das Projekt, um das es geht, vorzustellen. Ich gehe nämlich davon aus, dass die meisten der Anwesenden dieses Vorhaben bereits kennen.

Herr Dr. Vest, werden Sie es übernehmen? Ich weiß es nicht.

**Dr. Vest (Antragstellerin):**

Peter Vest, geschäftsführender Gesellschafter der Wircon GmbH, Muttergesellschaft der Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG. Das Team hier besteht aus meinem Kollegen Simon Schunter, der das Team im Projektmanagement verantwortet, und den Kolleginnen und Kollegen von ALTUS, die die Entwicklung unterstützt haben. Von unserer Seite gibt es heute wenig zu sagen. Natürlich stehen wir zu den elf Anlagen; natürlich glauben wir, dass wir im Genehmigungsprozess alles richtig gemacht haben. Natürlich glauben wir, dass wir demzufolge auch ein genehmigungsfähiges Projekt haben.

Wir werden es erörtern. Wir haben auch erfahren, dass man bisher eine faire Erörterung in den Bürgerinformationsveranstaltungen gehabt hat. Wir sehen dem Verlauf entgegen und freuen uns auf eine rege Diskussion, um uns vielleicht noch ein bisschen vertieft mit den Einwendungen befassen können. Wir gehen allerdings davon aus, dass wir verfahrensrechtlich in der Vergangenheit die Wege eingehalten haben, die erforderlich waren.

Ich bitte nun Herrn Engesser, das Projekt selbst noch mal kurz vorzustellen. Ich denke, es ist allen Anwesenden hinreichend bekannt.

**Engesser (Antragstellerin):**

Mein Name ist Ralf Engesser; ich komme vom Planer, der Firma ALTUS AG. Zu meiner Rechten sitzt meine Kollegin Frau Alte. Wir vertreten das Planungsbüro und arbeiten im Auftrag des Antragstellers, der Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG.

Ich möchte Ihnen das Projekt in aller Kürze noch mal vorstellen.<sup>1</sup> Zunächst eine Übersichtskarte mit den Standorten der Windenergieanlage. Sie sehen zunächst zwölf ursprünglich beantragte Standorte. Ein Standort – das ist die Windenergieanlage Nr. 4; der Antrag hierfür wurde zurückgezogen – ist hier mit einem schwarzen „X“ durchgestrichen. Er ist also nicht mehr Bestandteil des Verfahrens.

Weiterhin ist hier die geplante Konzentrationszone im Flächennutzungsplanverfahren zu erkennen. Hier sehen Sie zwei Zonen, einmal hier im Norden und einmal hier im Süden. Ein Teil dieser geplanten Konzentrationszone überlagert sich mit dem Landschaftsschutzgebiet; das ist hier schraffiert dargestellt. Somit befinden sich die Windenergieanlagen Nr. 5 und 6 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Weiterhin ist auf dieser Karte die Eigentumsituation dargestellt. Die Anlagen, die in Blau dargestellt sind, die Nr. 1, 2 und 3, befinden sich auf Grundstücken der Gemeinde Straubenhardt. Die übrigen Anlagen, acht an der Zahl, die hier rot markiert sind, befinden sich auf Grundstücken des Landes Baden-Württemberg; das sind Forstflächen bzw. Staatswaldflächen.

Weiterhin dargestellt sind hier die Abstände, die die Anlagen zu den Siedlungsbereichen einhalten: beginnend im Norden zu Langenalb 1.580 m und Conweiler 1.750 m. Es sind Circa-Angaben; die genauen Abstände können Sie aus dem Schallgutachten entsprechend entnehmen. Weiterhin, zu Dennach, zu der äußersten Bebauung ca. 1.030 m, zu Dobel im Süden – ich kann es jetzt leider nicht zeigen; nicht, dass ich die Herren vorne blende – 1.450 m zum Standort der Kurklinik. Die nächstgelegene Anlage zu diesem Standort ist die Anlage 14. Zu der Siedlung Neusatz haben wir einmal 1.600 m zur Anlage 14 und 1.670 m zu der Windenergieanlage 5.

Weiterhin dargestellt ist der Abstand zur Außenbereichsbebauung im Holzbachtal mit 770 m.

Diese Karte ist Bestandteil des Genehmigungsantrags; das ist der Übersichtslageplan. Sie sehen hier insbesondere die geplanten Anlagen und auch die entsprechenden Eingriffsbereiche; auch die zu bebauenden Bereiche sind hier dargestellt. Im Wesentlichen ist hier wieder die Windenergieanlage 4 dargestellt; dieser Teil hier kommt nicht zur Ausführung und ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

---

<sup>1</sup> siehe Anlage 1

Hier sind noch die Kreisstraße 4551 und die Landstraße 339 weiter unten im Süden von diesem Kreis zu erkennen. Von der Landstraße ist die Erschließung der Anlagen geplant. Das sind die nächstgelegenen öffentlichen und klassifizierten Straßen.

Wir haben einen Anschlusspunkt an die Kreisstraße hier in der Mitte und drei Anschlusspunkte an die Landstraße 339. Die befinden sich hier in der Mitte für die Anlagen 13, 14, 12 und 15. Dann gibt es hier einen Anschlusspunkt an die Landstraße für die Anlagen 10 und 11 und hier drüben in Richtung Dennach einen weiteren Anschlusspunkt für die Anlagen 1 und 2. Im Weiteren ist hier auch eine Verbindung zum weiteren Park über bestehende Feldwege bzw. Waldwirtschaftswege geplant.

Als Letztes möchte ich noch auf die Betriebsgrundstücke hinweisen; die sind hier schraffiert in Rot und Grün dargestellt. Es sind fünf an der Zahl. Auf diesen Betriebsgrundstücken sind die Anlagen geplant, und alles auf diesen Betriebsgrundstücken ist auch Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Als nächsten Punkt zur Übersicht ist die Transportstrecke der Vollständigkeit halber dargestellt; sie ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Allerdings soll es hier noch mal dargestellt werden. Anschlusspunkt von der Abfahrt von der A 8 für die großen Transporte ist die Autobahnausfahrt Pforzheim-West; dann geht es über die B 10 ein Stück durch Pforzheim durch und dann auf die B 294 an Neuenbürg vorbei und zum Schluss auf die L 340 hier oben bis zu den drei Anschlusspunkten, die ich zuvor gezeigt habe, auf der Landstraße 339.

Ebenfalls zur Vollständigkeit, weil es auch im Erläuterungsbericht aufgeführt ist, sehen Sie hier die Darstellung der Einspeisesituation, also des erzeugten Stroms. Zunächst ist von der Netze BW mitgeteilt worden, dass an der 110-kV-Leitung – hier in Rot dargestellt – an einem Freileitungsmast die Anlagen über ein separat zu errichtendes Umspannwerk anzuschließen sind. Dieses separat zu errichtende Umspannwerk ist derzeit neben dem bestehenden Umspannwerk in Schwann geplant. Oberhalb der Schwanner Warte ist die Planung eines separaten Umspannwerkes im Gange. Dieses Umspannwerk wird gesondert beantragt.

Weiterhin ist hier die Kabeltrasse dargestellt, um den Strom zum Umspannwerk und dann für die Einspeisung abzuleiten. Auch diese Kabeltrasse ist Bestandteil eines separaten Verfahrens entlang der Mönchstraße.

Zum Anlagentyp: Es sind Anlagen gleichen Typs geplant, des Typs Siemens SWT-3.0-113. 3.0 steht hier für die Nennleistung mit 3 MW. Wir haben auf der linken Seite das Übersichtsschaubild dargestellt. Von oben beginnend sind hier die Hauptbestandteile die Nabe und der Rotor. Der Rotordurchmesser beträgt 113 m. In der Gondel, vielleicht in den weiteren Ausführungen auch Maschinenhaus genannt, ist der Generator untergebracht.

Im Weiteren folgt ein Hybridturm. Der obere Teil – hier in Blau dargestellt – ist aus Stahlrohrsegmenten, und der untere Teil, ab ca. 80 m nach unten führend bis zur Geländeoberkante, besteht aus Betonfertigteilen. Die Gesamthöhe des Turms bis zu diesem Punkt an der

Gondel beträgt 142,5 m. Im Turmfuß sind der Trafo, die Transformationsstation, und die Mittelspannungsschaltanlage untergebracht. Sie sehen noch das Stahlbetonfundament, ein kreisrundes Fundament. Die Anlagen werden mit Flachgründung errichtet.

Eine Hauptkomponente ist hier oben in der Gondel untergebracht; an der linken Seite sehen Sie die Nabe mit den Rotorblattaufnahmen. In der Mitte folgt dann der Generator, und im hinteren Teil der Gondel befinden sich Schaltschrank, Hydraulikaggregate und die Windnachführungsantriebe, um die Gondel in den Wind drehen zu können. Außerhalb der Gondel sind noch die Kühlung und oben die Messinstrumente sowie die Befehrerung aus luftverkehrsrechtlichen Gründen angebracht.

Hier sehen Sie einen kurzen Auszug aus der Visualisierung. Für das Genehmigungsverfahren wurden von 19 Fotostandorten Visualisierungen erstellt. Ich möchte hier nur einen kurzen Auszug von drei Standorten zeigen. Diese drei Standorte sind hier auch mit einem Pfeil dargestellt, einmal von Langenalb, einmal von Dobel und von Dennach aus. Die Visualisierungen in den Antragsunterlagen sind alle noch mit der Windenergieanlage 4 dargestellt.

Das ist der erste Fotostandort 1 von Langenalb aus. Die Anlage 4 links wird entfallen. Von Dobel sieht man die Anlagen über der Waldkante und von Dennach ebenfalls über der Waldkante. – Vielen Dank.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielen Dank, Herr Engesser. – Damit hätten wir Tagesordnungspunkt III abgeschlossen und kämen jetzt zu

#### **IV. Erörterung der Einwendungen**

##### **1. Immissionsschutz**

###### **a) Schall (ohne Infraschall)**

Ich bitte um Wortmeldungen und schlage vor, dass wir drei oder vier Wortmeldungen sammeln und uns dann zu diesem Thema weiter auseinandersetzen. Die erste Meldung kommt von Herrn Rechtsanwalt Jäger.

**RA Jäger:**

Rechtsanwalt Jäger, Baumann Rechtsanwälte. Auch von mir noch einen schönen guten Morgen!

Herr Oreans, wir möchten Ihnen jetzt schon etwas ankündigen. Sie hatten dem Vorhabenträger eingeräumt, mittels technischer Hilfsmittel sein Vorhaben vorzustellen. Wir hatten Ihnen bzw. Ihrer Behörde telefonisch mitgeteilt, dass die Bürgerinitiative ebenfalls Präsentationen vorbereitet hat, sodass wir davon ausgehen, dass im Sinne einer Waffen- und Chan-

cengleichheit auch der Bürgerinitiative ermöglicht wird, durch technische Hilfsmittel ihre Bedenken gegen das Vorhaben darzustellen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn ich gleich etwas dazu sagen darf: Wir haben schon eine erste Präsentation von Herrn Lenz angenommen. Grundsätzlich gibt es keine Bedenken. Ich bitte nur darum, dass der Umfang der Veranstaltung angemessen ist und wir uns nicht in Details und Unterdetails zerfasern, sondern dass die Einwendungen dann auch bitte auf den Punkt gebracht werden. Sonst müssten wir wirklich Redezeitbeschränkungen einführen, und das habe ich eigentlich nicht vor. Da geht mein Appell an Sie, sich in der nötigen Kürze oder Stringenz zu äußern.

**RA Jäger:**

Darauf werden wir auf jeden Fall achten. Wir werden uns an der Zeit orientieren, die der Antragsteller für seine Projektvorstellung in etwa in Anspruch genommen hat. Das ist wohl in Ordnung für einen zielführenden Erörterungstermin.

Sie hatten eben mit dem ersten Punkt, Immissionsschutz, angefangen. Wir hatten die Anregung gemacht, dass wir es zum jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachten, den Punkt Verfahrensfragen aufzunehmen. Sie hatten eben schon einen entsprechenden Antrag von uns vermutet. Unabhängig davon möchten wir natürlich im Sinne der Chronologie unsere Ausführungen zu einem Verfahren oder zu Verfahrensfehlern, die unserer Ansicht nach gegeben sind, jetzt schon machen.

Es ist einfach vom Sinn des Erörterungstermins gesehen angebracht, das jetzt zu machen. Denn wenn wir alle fertig sind, sind die Vorgaben, die wir jetzt machen, nicht mehr in dem Sinne sinnvoll, dass wir uns auf den Erörterungstermin einlassen müssten, obwohl wir grundsätzliche Bedenken gegen das Verfahren haben. Daher bitte ich Sie, wie mein Kollege Baumann eben schon angesprochen hat, zunächst den Verfahrenspunkt 0 zuzulassen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich bitte da um Verständnis. Über den Punkt 0 sind wir schon hinaus. Wir sind schon bei Punkt 1 a. Das wird schwierig; in der Tagesordnung zurückzugehen, kann ich mir an dieser Stelle nicht vorstellen. Haben denn diese Verfahrensfragen unmittelbar mit dem Schall zu tun?

**RA Baumann:**

Sie haben sicherlich, Herr Vorsitzender, auch mit dem Schall zu tun. Aber sie gehen auch über das weit hinaus. Wir werden Ihnen jetzt darstellen, dass dieser Erörterungstermin verfrüht ist, dass dieser Erörterungstermin in bestimmten Bereichen ohne Grundlage ist. Ich werde jetzt auch, wie Sie mich vorhin schon aufgefordert haben, formal den **Antrag stellen,**

**dass dieser Erörterungstermin ausgesetzt wird,**

weil er die formellen Voraussetzungen für den Erörterungstermin nicht erfüllt.

Dieser Erörterungstermin beruht auf den Verfahrensvorgaben, dass nämlich die Unterlagen des Vorhabenträgers ausgelegt werden, und zwar so, dass sie Anstoßfunktion haben und dass sie den Einwendern Gelegenheit geben, sich zu den entscheidenden Punkten, die sie betreffen, zu äußern und Einwendungen zu erheben.

Diese Anstoßfunktion haben die Unterlagen in verschiedener Hinsicht nicht erfüllt. Hierzu wird Herr Kollege Jäger Ausführungen machen.

**RA Jäger:**

Ich möchte zunächst auf die von Frau Wallrabenstein vorgelesene amtliche Bekanntmachung hinweisen. Sie hatten eben vorgelesen, dass gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis vom 16. Juni 2015 der Antrag und die Unterlagen ausgelegt haben. In der mir vorliegenden Fassung der öffentlichen Bekanntmachung waren neben diesem Antrag und den Unterlagen auch „die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen“, genannt, sodass ich Ihnen zunächst keine böse Absicht unterstellen will. Es ist nur ein Hinweis der Vollständigkeit halber, dass Sie öffentlich bekannt gemacht haben, dass neben dem Antrag und der Unterlagen auch noch Empfehlungen und Berichte, soweit sie der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung angegeben wurden.

Im Hinblick auf die Qualität der ausgelegten Unterlagen ist zunächst festzustellen, dass sie unserer Ansicht nach grob fehlerhaft sind. Das betrifft zunächst die tatsächlich ausgelegten Unterlagen. Ich möchte jetzt nur stichpunktartig Unterlagen nennen, die unserer Ansicht nach fehlerhaft sind, sodass eine Auslegung unserer Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt bzw. auch zum jetzigen Zeitpunkt, da die Unterlagen nicht nachgebessert wurden, nicht möglich war.

Speziell sind das Gutachten zur Windhöffigkeit, das ornithologische Gutachten, ein Fledermausgutachten. Es fehlt ein tragfähiges Brandschutzkonzept. Nachweise zur Standsicherheit der Anlagen sind nicht bzw. nicht in gebotenem Maß vorhanden. Eine Sichtfeldanalyse fehlt, und das hydrogeologische Gutachten ist unserer Ansicht nach auch nicht aussagekräftig.

Dass die Unterlagen im Zeitpunkt der Auslegung fehlerhaft waren, zeigen allein die Nachforderungen, die Sie gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht haben. Ihre ganze Homepage ist voll von Nachträgen. Das sieht man selten in diesem Ausmaß, sodass man davon ausgehen muss: Im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung hätten Sie als Genehmigungsbehörde dem Antragsteller vorgeben müssen, seine Antragsunterlagen erst mal den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufzubereiten, bevor Sie letztlich die öffentliche Bekanntmachung vornehmen.

Des Weiteren ist zu bemängeln, dass neben den ausgelegten Unterlagen wahrscheinlich auch Unterlagen nicht ausgelegt wurden. Zunächst möchte ich Sie fragen, ob im Zeitpunkt

der Bekanntmachung der Auslegung schon Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bei Ihnen in der Behörde eingegangen sind.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Jäger, ich kann Ihnen jetzt die Frage als Moderator nicht beantworten; das wird Frau Wallrabenstein vielleicht in der Folge tun können.

Meine Frage an Sie ist aber zum jetzigen Zeitpunkt: Wenn Sie einen Antrag stellen, wollen Sie uns ihn schriftlich formuliert einreichen, oder sollen wir ihn zu Protokoll nehmen?

**RA Jäger:**

Den nehmen wir zu Protokoll. Ich möchte Frau Wallrabenstein als verfahrensbearbeitende Sachbearbeiterin fragen: Können Sie mir jetzt ad hoc sagen, ob im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung schon Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind? Schließen Sie es aus? Wissen Sie es nicht?

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Im Zeitpunkt der Offenlage haben Stellungnahmen bereits vorgelegen. Sie haben in den letzten Tagen Einsicht genommen bzw. Einsicht in diese Stellungnahmen nehmen lassen.

**RA Jäger:**

Der Sinn der Auslegung ist ja – Sie hatten das in Ihrer öffentlichen Bekanntmachung auch angegeben –, dass Berichte und Empfehlungen, soweit sie der Behörde vorliegen, mit ausgelegt werden sollen. Sinn der Auslegung ist ja auch, die Betroffenen oder potenziell Betroffene in die Lage zu versetzen, ihre tatsächliche Betroffenheit in Erwägung zu ziehen und entsprechende Einwendungen zu erheben.

Sie haben es eingeräumt: Es haben Stellungnahmen vorgelegen. Es ging um eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25. Mai 2015, also fast einen Monat vor der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung, und zwar des Referats Naturschutz und Recht, das die Umweltverträglichkeitsstudie in dem Sinne kritisiert, dass sie auf fehlerhaften, veralteten Daten basiert.

Inwiefern im Nachgang von Ihrer Behörde entsprechende Nachforderungen gemacht wurden, ist aus der Akte nicht wirklich ersichtlich; das könnte man vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt noch klären. Jedenfalls ist das eine Stellungnahme, die darauf aufmerksam macht, dass artenschutzrechtliche Erfassungen oder Bestandserfassungen unzureichend stattgefunden haben, und somit geeignet ist, umweltverträglichkeitsrechtliche Aspekte auszulösen, und natürlich auch dafür geeignet ist, persönliche Einwendungen des potenziell Betroffenen zu begründen.

Des Weiteren spreche ich von einer Stellungnahme, die ebenfalls UVP-Relevanz hat, vom Regierungspräsidium Freiburg vom 5. Juni 2015, ebenfalls vor der Bekanntgabe der Auslegung. Da wird – ich fasse es kurz zusammen – darauf hingewiesen, dass das hydrogeologi-

sche Gutachten bzw. die Ausführungen darin eine wirkliche Gefährdungsabschätzung hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten nicht zulassen, sodass auch in diesem Sinne die Antragsunterlagen als unzureichend bezeichnet werden.

Das sind alles Informationen, die Sie einem potenziellen Einwendungsführer vorenthalten haben, meines Erachtens ohne Begründung und entgegen Ihrer öffentlichen Bekanntmachung, sodass der Antrag damit begründet wird, dass die der Behörde vorliegenden Unterlagen nicht zum Gegenstand der Auslegung gemacht wurden, obwohl diese entscheidungserhebliche Informationen enthalten, die im Rahmen der Anstoßfunktion von solchen Unterlagen hätten ausgelegt werden müssen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Jäger, könnten wir uns jetzt auf einen konkreten Antrag einigen? Denn sonst wissen wir nicht mehr, was konkret von Ihnen gewünscht wird. Wir brauchen einen konkreten Antrag, die konkreten Gründe, und dann würden wir auch über diesen Antrag gleich entscheiden.

**RA Baumann:**

Mein Part ist es, den **Antrag noch mal zu wiederholen** – ich habe ihn ja schon gestellt –,

**dass der Erörterungstermin ausgesetzt wird, bis eine Auslegung hinreichender Unterlagen nachgeholt worden ist.**

Welche Unterlagen nun erforderlich sind, hat der Kollege schon dargestellt; ich werde es auch noch mal zusammenfassen. Es ist ja immer so, dass erst die Auslegung stattfindet und dann der Erörterungstermin kommt. Wenn die Auslegung nicht ordnungsgemäß ist, kann auch nicht ordnungsgemäß erörtert werden.

Das ergibt sich aus der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Wir berufen uns auf § 10 Satz 2, in dem steht:

Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten.

Ich darf Satz 3 zitieren:

Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind

diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Satz 3 betrifft die Situation nach dem Erörterungstermin, Satz 2 betrifft die Situation vor der Auslegung. Da sind natürlich auch die von Ihnen, Frau Wallrabenstein, nicht apostrophierten Unterlagen, die Sie gerade in Ihrem Vortrag nicht genannt haben – ich nehme an, dass es nicht bewusst war – und die wir jetzt ergänzend noch mal eingefügt haben, in Ihrem Vortrag sozusagen ergänzt haben, von erheblicher Bedeutung. Da lagen vor der Veröffentlichung vor: die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.05.2015, die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 02.06.2015, die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.06.2015 – das war die Abteilung Straßenwesen und Verkehr – und die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 5. Juni 2015. Es gab dann weitere Stellungnahmen vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 07.05.2015, die sich wohl als Träger öffentlicher Belange geäußert haben.

Wenn ich nun betrachte, dass die Veröffentlichung erst im Juni stattgefunden hat, dann stelle ich fest, dass diese Unterlagen nicht ausgelegt worden sind, obgleich sie Auswirkungen auf die Anlage und die Betroffenheit der Nachbarschaft bzw. Auswirkungen auf Gesichtspunkte, die im Abwägungsprozess von Bedeutung sind und öffentliche Belange betreffen, haben, obwohl sie doch von erheblicher Bedeutung sind und dann auch Anstoßfunktion hätten haben können, wenn Sie sie ausgelegt hätten, aber so keine Anstoßfunktion bekommen haben und deswegen auch keine Einwendungen erhoben werden konnten und deswegen auch die Grundlage für diesen Erörterungstermin partiell nicht vorhanden ist – wenn ich das mal so kurz darstellen darf.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, ich glaube, Ihr Antrag und die Gründe sind jetzt umfassend dargelegt.

**RA Baumann:**

Nein, sind sie noch nicht. Ich bin noch nicht fertig.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Noch nicht? Ich dachte, Sie haben jetzt wiederholt, was Herr Jäger schon gesagt hat. Kommt noch etwas Neues?

**RA Baumann:**

Ich habe das ja gerade ergänzt. Haben Sie es nicht gemerkt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nicht wirklich, nein.

**RA Baumann:**

Sie haben es nicht gemerkt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nur unwesentlich.

**RA Baumann:**

Das tut mir leid, dass Sie nicht aufpassen beim Erörterungstermin.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, Herr Baumann. Es wäre mir recht, wenn wir wirklich versuchen, uns auf das Wesentliche zu konzentrieren.

**RA Baumann:**

Ich habe Ihnen jetzt die verschiedenen Papiere genannt, um die es uns konkret gegangen ist.

Ich darf Ihnen jetzt noch einen Gesichtspunkt benennen – darauf hat der Kollege schon hingewiesen –; das ist die Analyse des TÜV, der immer wieder darauf hingewiesen hat, dass er vom Anlagenbetreiber bzw. Vorhabenträger Informationen bekommen hat, die er nicht nachprüfen kann, die aber auch nicht im Verfahren eingebracht sind, sodass er selbst – es geht beispielsweise um die Windhöflichkeit, um die Standortfrage – keine belastbaren Aussagen treffen kann. Der TÜV hat also Gutachten präsentiert, die nicht belastbar sind, wie er selbst sagt.

Da frage ich mich dann als Einwender: Soll ich das durchlesen, oder soll ich es nicht durchlesen? Ich würde dann eher mal sagen, ich lese es lieber nicht durch, weil ja alles nicht belastbar ist. Das ist Punkt eins.

Punkt zwei. Der TÜV hat auch zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Verfahren bestimmte Informationen nicht enthalten sind, die für ihn wichtig waren, um beispielsweise die Windhöflichkeit festzustellen, aber auch andere Gesichtspunkte.

Ich frage mich – ich habe jetzt nicht alle Aktenordner, die Sie in Ihrem Hause haben, durchgelesen –: Gibt es diese Unterlagen? Haben Sie die dort gebunkert? Kann man auf sie zurückgreifen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Rechtsanwalt Baumann, diese Frage möchte ich dann gerne unter Punkt 2 a mit Ihnen erörtern.

**RA Baumann:**

Ich behaupte, Sie haben sie nicht, und begründe damit meinen Antrag, dass Sie diese Unterlagen nicht haben und dass sie der TÜV nicht gehabt hat, dass sie niemand gehabt hat, dass

die Einwender sie nicht gehabt haben, dass deswegen die Unterlagen unvollständig sind, dass deswegen dieser Erörterungstermin ohne diese Unterlagen, ohne ein belastbares TÜV-Gutachten so nicht stattfinden kann.

Wir werden auf diesen Punkt sicherlich dann, wenn Sie da weitermachen wollen, zurückkommen. Aber ich glaube, wir sollten nicht weitermachen. Denn auf welcher Grundlage wollen Sie denn erörtert haben? Das ist jedenfalls keine Grundlage. Da möchte ich sagen, dass Sie entscheiden müssten, wenn Sie nach Recht und Gesetz handeln und entscheiden, dass dieser Erörterungstermin ausgesetzt wird und dass diese Dinge bereinigt werden, dass das nachgeholt wird, dass Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen, für vollständige Unterlagen zu sorgen. Sie können sich da nicht aus der Verantwortung stehlen.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, doch jetzt darüber zu befinden, ob dieser Erörterungstermin stattfindet oder nicht stattfindet. Aus meiner Sicht ist es zwingend notwendig, dass er jetzt ausgesetzt wird.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das ist angekommen. Dann geben Sie uns auch die Gelegenheit, über diesen Antrag zu entscheiden.

Gibt es zu dem konkreten Antrag noch eine Wortmeldung? – Herr Faller.

**RA Dr. Faller:**

Mein Name ist Faller. – Guten Tag! Ich vertrete die rechtlichen Interessen der Gemeinde Dobel und möchte mich dem **Antrag** und auch der Begründung meines Vorredners **anschließen**, diesen **Termin auszusetzen und zu vertagen**.

Ich halte die Ausführungen meines Vorredners in der Sache für zutreffend. Auch wir haben schon in unserer Stellungnahme vom 03.08.2015 beanstandet, dass mehrere gutachterliche Betrachtungen auf Grundlagen basieren, die noch nicht mal nachvollzogen werden können, die offensichtlich auch nicht in der Akte sind. Es wird auf E-Mails Bezug genommen, die nicht bekannt sind, usw. Dieser Termin ist schlicht und einfach verfrüht; die Offenlage ist rechtlich nicht einwandfrei erfolgt.

Ich möchte insbesondere auch das, was mein Vorredner schon erläutert hat, hervorheben. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 03.08.2015 relativ weit vorne, auf Seite 4, ausgeführt, dass die Akteneinsicht ergeben hat, dass zahlreiche behördliche Stellungnahmen zu den Umweltwirkungen des Vorhabens existieren, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die Auslegung bereits bekannt gemacht war. Wir haben einige beispielhaft aufgeführt. Ich halte den Wortlaut des § 10 der 9. BImSchV für relativ eindeutig; da gibt es aus meiner Sicht keinen wirklichen erheblichen Interpretationsspielraum. Schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen, von anderen Behörden oder Dritten gehören zu diesen offenzulegenden Unterlagen. Ich verweise insofern auch auf die Ausführungen von Feldhaus zur 9. BImSchV, § 10, Rn. 27.

Wir haben hier etliche Stellungnahmen von anderen Behörden, nämlich von Fachbehörden, die nicht ausgelegt wurden, weshalb dann auch die erforderliche Anstoßfunktion schon von vornherein nicht erfüllt werden konnte. Deshalb macht es wenig Sinn, heute diese Dinge zu erörtern. Deshalb habe auch ich die Bitte, antragsgemäß zu entscheiden und diesen Termin auszusetzen und zu vertagen.

**RA Dr. Burmeister:**

Rechtsanwalt Dr. Burmeister für die Stadt Bad Herrenalb. – Ich möchte nur eine Ergänzung bringen, und zwar gibt es ein Gutachten von RSC: Energieertragsberechnung für Windkraftanlagen, Standort Straubenhardt, Enzkreis, vom 9. März 2015. Dieses Gutachten war ebenfalls in der Offenlage nicht ausgelegt und ist praktisch jetzt erst nachträglich auf Ihrer Homepage eingestellt worden.

**RA Staehlin:**

Nur der guten Ordnung halber – Rechtsanwalt Staehlin von der Kanzlei Prof. Elicker –: Wir **schließen uns** den Ausführungen und **Anträgen** insbesondere des Kollegen Baumann **an**.

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Ich habe dazu auch eine ergänzende Frage und bestätige sicher auch die Ausführungen, die vorher gemacht worden sind. Mir liegen Informationen vor, dass insbesondere im November zumindest der Ansatz geführt wurde, dass mehrere Gutachten noch erstellt worden sind. Wenn das der Fall ist, dann muss ich fragen: Wie können solche Argumente überhaupt von Ihrer Seite gebracht werden, wenn die Frist für die Einwendungen – das war meines Wissens im Juli – bereits abgeschlossen ist? Denn diese Argumente, die Sie da in Form von Gutachten noch nachbringen, sind ja gar nicht mehr Gegenstand der Einwendungen. Das heißt, der Einzelne und die Rechtsanwälte hatten überhaupt nicht die Möglichkeit, diese Informationen oder diese Gutachten im Rahmen ihrer Einwendung bis zum Juli zu berücksichtigen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann schlage ich vor: Geben Sie uns auch die Chance und die Gelegenheit, über diesen Antrag zu entscheiden. Sonst weiß ich nicht, wann wir es tun sollen. – Herr Baumann.

**RA Baumann:**

Wenn wir unsere Argumente vorgetragen haben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich dachte, Sie hätten vorgetragen.

**RA Baumann:**

Aus der Äußerung von Kollege Dr. Burmeister konnte ich entnehmen – wir haben es auch hier –, dass ein Gutachten vom 9. März 2015 besteht: Energieertragsberechnung für Windkraftanlagen, Standort Straubenhardt, Enzkreis. Kollege Jäger hat Sie ja gefragt: Haben Sie

die Gutachten da? Sie wollten es nicht beantworten. Dann sage ich einfach: Sie hatten das Gutachten schon da; Sie haben es schon zur Kenntnis genommen. Auch dies ist dann ein Grund dafür, wenn Sie nicht bekannt gegeben haben, dass es dieses gibt, dass Ihre Auslegung nicht ordnungsgemäß war.

Wenn Sie natürlich zum Ergebnis kommen, das ist mir nur informell herübergereicht worden, dann habe ich es wieder zurückgegeben und habe es dann, weil ich das Gutachten dann nicht mehr in der Hand hatte, gar nicht bekannt gegeben – wie auch immer das bei Ihnen gelaufen ist; wir wissen es nicht; ich bin nicht täglich bei Ihnen auf dem Schoß, um das festzustellen – –

Der Punkt ist der, dass Sie sich vielleicht äußern sollten. Ich muss den Antrag jetzt so begründen, dass ich davon ausgehe, dass Sie ein Gutachten vom März, das der Betreiber in Auftrag gegeben hat, gehabt haben. So schließt sich der Kreis, dass zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen, die schon vorhanden waren, von Ihnen nicht ausgelegt worden sind, obgleich dies nach der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist. Aus diesem Grund ist es jetzt angemessen, dass Sie diesen Erörterungstermin aussetzen.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Ich möchte zum letzten Punkt von Kollege Baumann direkt Stellung nehmen. Das zweite Gutachten wurde dem Landratsamt erst mit Schreiben vom 30. September 2015 übersandt; das war vorher nicht beim Landratsamt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Recht herzlichen Dank. – Dann schlage ich vor: Wir unterbrechen den Erörterungstermin zur Entscheidung über den Antrag. Ich werde Sie in einer Viertelstunde oder vielleicht auch ein bisschen später wieder zusammenrufen; dann werden wir die Entscheidung bekannt geben. – Danke.

(Unterbrechung von 11:17 bis 11:38 Uhr)

Ich kann Ihnen nach Absprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde folgende Entscheidung mitteilen:

Es ergeht folgende Entscheidung: Der Antrag auf Aussetzung des Erörterungstermins wird abgelehnt. Gründe: Die von den Antragstellern geltend gemachten Stellungnahmen und Gutachten lagen entweder zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung noch nicht vor, so das Gutachten von RSC zur Windhöflichkeit, das der Immissionsschutzbehörde erst im September 2015 zugeing. Zudem lag insoweit bereits das Gutachten des TÜV Süd zur Windhöflichkeit vor, um die erforderliche Anstoßfunktion zu erfüllen. Oder den zur Begründung aufgeführten Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.05.2015, eine gemeinsame Stellungnahme des Kompetenzzentrums Energie und Naturschutz, des Gutachtens des Gesundheitsamts Enzkreis vom 02.06.2015, der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 08.06.2015, Abteilung Straßenwesen, sowie des

Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.06.2015, Landesbergdirektion, kommt nach Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde neben den ausgelegten Unterlagen keine hinreichende weitergehende eigene Anstoßfunktion zu. Soweit die Antragsbegründung auf eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.05.2015 Bezug nimmt, wurden die Unterlagen ergänzt und zusammen mit dem Antrag öffentlich ausgelegt.

So viel dazu. Dann möchte ich jetzt fortfahren mit

## **1. Immissionsschutz**

### **a) Schall (ohne Infraschall)**

und bitte um Wortmeldungen.

#### **RA Baumann:**

Sie gestatten erst noch meine Stellungnahme?

#### **Verhandlungsleiter Oreans:**

Es gab schon eine Wortmeldung. Wenn Sie gestatten, fahren wir in der Reihenfolge fort, wie die Meldungen sind. – Herr Bürgermeister Martin.

#### **BM Martin (Neuenbürg):**

Guten Morgen allesamt! Mein Name: Horst Martin, Bürgermeister der Stadt Neuenbürg. – Zum Thema Schall darf ich mich auf unsere 19-seitige Stellungnahme vom 06.08. dieses Jahres beziehen. Auf den Seiten 6 bis 9 haben wir uns mit der Thematik Schall befasst. Ich darf etwas ausholen.

Ich bin der Meinung, dass das bauleitplanerische Verfahren rein und allein mit Straubenhardt als Planendem nicht ausreichend ist, bezogen auf die Konzentrationsflächen – ich sage bewusst den Plural –, die dort sein sollen, weil nämlich nicht von ungefähr eine Vielzahl von Windkraftanlagen sich direkt an der Gemarkungsgrenze befindet. Der Windkraftatlas sieht für diesen Bereich ureigentlich keine entsprechende höffige Zone vor. Die höffige Zone ist vielmehr bei uns, auf Gemarkung Neuenbürg, Stadtteil Dennach, im Bereich des Heubergs zu sehen. Insofern darf ich auf unsere Planung verweisen, die momentan im Verwaltungsraum Neuenbürg-Engelsbrand noch läuft.

An dieser Stelle sind wir noch am Planen. Dem Umstand geschuldet, dass hier nicht miteinander gesprochen wurde, kann man auch die an dieser Stelle womöglich möglichen Windkraftanlagen vom Schall her nicht bewerten oder bemessen und vor allen Dingen, weil sie sich additiv zu denen verhalten, die direkt an unserer Gemarkungsgrenze stehen sollen, nicht hinzuzählen.

Ich sehe hier eine Überlastung speziell der Dennacher Bevölkerung, die in süd-südwestlicher Hauptwindrichtung ist, die also diesen Schall abbekommen wird. Ich sage es noch mal auf

den Punkt gebracht, kurz und knackig: Ohne die Dennacher Konzentrationszone macht ein Schallgutachten für diese Anlagen überhaupt keinen Sinn.

(Beifall)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich hatte in meinen Einführungen – vielleicht waren da noch nicht alle da – darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen dieses förmlichen Verfahrens eine neutrale, sachliche Atmosphäre haben wollen und Missfallens- und Beifallskundgebungen nicht geduldet sind. Ich bitte, das zu beachten. Andernfalls müsste ich von meinen Ordnungsmitteln Gebrauch machen, was ich aber wirklich nicht möchte. – Danke. Das galt nicht Ihnen, Herr Bürgermeister Martin; das galt den Kundgebungen zu Ihrer Stellungnahme.

Dann schlage ich vor, wenn sich konkret zu diesem Thema niemand meldet, dass ich diese Stellungnahme an die Vorhabenträgerin weitergebe. Wer möchte dazu etwas sagen?

**Engesser (Antragstellerin):**

Stellvertretend für den Vorhabenträger möchte ich Ihnen mitteilen, dass zunächst das Planungsrecht hier im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden kann, weil auf Ihren Flächen keine Anträge auf die Errichtung einer Anlage gestellt wurden, weder in Neuenbürg noch in Dennach. Somit konnten wir hier keine Vorbelastung in diesem Verfahren und somit auch nicht in den Schallgutachten berücksichtigen. Vorbelastungen für Anlagen, die bereits beantragt wurden, haben wir angefragt, und es wurde mitgeteilt, dass hier keine Vorbelastungen durch solche Anlagen bestehen. Es ist mir nicht bekannt, dass ein immissionsschutzrechtlicher Antrag für Anlagen auf der geplanten Konzentrationszone Heu-berg besteht.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt gibt es hier noch eine Wortmeldung.

**Kalmbach (Einwenderin):**

Guten Tag! Mein Name ist Luciana Kalmbach. Es geht um den Schall. Ich stelle jetzt die Fragen an die Personen, die für den Schall zuständig sind. Denn ich frage mich, wie eine Ärztekammer von AEFIS, wie Dr. Voigt, Dr. Feuerberger, wie Frau Laurie, die Neurobiologen von der Ludwig-Maximilians-Universität, das Umweltamt die Machbarkeitsstudie über den Infraschall – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigung, wenn ich Sie kurz unterbreche: Das Thema Infraschall haben wir gesondert unter dem nächsten Tagesordnungspunkt. Wir haben Schall ohne Infraschall; Sie kommen nachher zu Wort.

Will noch jemand zum Thema Schall etwas sagen? – Bitte kommen Sie ans Mikrofon.

**Schmitz (Einwender):**

Schmitz, Neuenbürg. – Guten Tag! Die Schallgutachten beruhen auf Angaben des Herstellers, die ungeprüft übernommen wurden. Insofern kann das Gutachten nicht unabhängig sein.

Bei dem Gutachten ist nicht berücksichtigt, dass sich der Schall mit dem Wind anders ausbreitet. Hier ist nur eine kugelförmige Ausbreitung angenommen worden.

Ganz unverständlich ist, dass der impulsförmige Schall, der beim Mastdurchgang entsteht, überhaupt nicht berücksichtigt wurde, obwohl dieser impulsförmige Schall ja viel lauter ist als der Dauerschall. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke schön. – Ich nehme an, die Damen und Herren vom TÜV können dazu Stellungnehmen.

**Hahn (TÜV Süd):**

Jürgen Hahn vom TÜV Süd. – Schönen guten Morgen! Der Schall breitet sich natürlich kugelförmig aus. Das wurde auch berücksichtigt.

Es lag für die Berechnung ein Schalleistungspegel des Herstellers vor. Dieser wird insofern geprüft übernommen, als dass eine FGW-konforme Einfachvermessung ebenfalls vorlag, die diesen verwendeten Schalleistungspegel bestätigt. In dieser Vermessung wurde zudem festgestellt, dass keine Zuschläge hinsichtlich der Impuls- und Tonhaltigkeit anzuwenden sind.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Eine Frage betraf noch das Thema, dass es sich um Daten des Antragstellers handelt. Können Sie dazu etwas sagen?

**Hahn (TÜV Süd):**

Die Daten sind bezüglich der Schalleistungspegel öffentlich zugänglich. Wir haben hier die Erfahrung gemacht, dass der vom Hersteller angegebene, berechnete und prognostizierte Schalleistungspegel im Endeffekt so in den Kaufvertrag als garantierter Schalleistungspegel eingeht. TÜV Süd vertritt hier die Auffassung, dass wir generell entweder garantierte Schalleistungspegel oder dreifach vermessene und auf Nabenhöhe umgerechnete Schalleistungspegel in der Berechnung verwenden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es noch Wortmeldungen zum Thema Schall?

**RA Baumann:**

Ich hatte mich ja gemeldet, Herr Vorsitzender. Sie hatten dann gesagt, es hat sich jemand anderes vor mir gemeldet. Dann sollten Sie bitte das berücksichtigen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sehen Sie es mir nach. Dann kommen Sie jetzt dran, Herr Baumann.

**RA Baumann:**

Ich dachte, ich bekomme nach Ihrer Entscheidung noch mal die Gelegenheit, mich dazu zu äußern. Erlauben Sie mir, dass ich das jetzt tue. – Danke schön.

In den Unterlagen, die wir Ihnen benannt haben, und deren Inhalt Ihnen offensichtlich nicht in dem Maße präsent ist, wie es erforderlich ist, sind entsprechende Ausführungen enthalten, die sehr wohl geeignet sind, auf neue Gesichtspunkte hinzuweisen, die bisher kein Thema waren.

Ganz generell möchte ich vorab sagen: Es geht nicht nur darum, dass durch die Unterlagen eine Anstoßfunktion gegeben ist, sondern wir sind aufgrund der Aarhus-Konvention und der Umweltverträglichkeitsprüfungsmaßstäbe, die wir neuerdings haben, in der Situation, dass Sie sämtliche Gesichtspunkte, die für die Bewertung relevant sein können, präsentieren müssen, soweit Ihnen diese Möglichkeit eröffnet ist.

Frau Wallrabenstein hat sich nicht auf meine Frage hin geäußert, ob ihr die Unterlagen zur Verfügung standen, das Gutachten vom 09.03. von RSC.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dazu haben wir Stellung genommen, auch in den Gründen. Das haben Sie doch gehört.

**RA Baumann:**

Dass Sie es nicht gehabt haben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Richtig. Also, wenn wir es nicht gehabt haben, ist es doch die Aussage, dass wir es nicht gehabt haben.

**RA Baumann:**

Das haben Sie gesagt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Also hat es auch Frau Wallrabenstein nicht gehabt.

**RA Baumann:**

Das hat Herr Dr. Porsch erläutert, und Sie haben darauf erst mal nichts gesagt. Vor der Entscheidung haben Sie nichts gesagt.

Die Frage ist, wenn Sie gestatten, an das Regierungspräsidium zu richten. Denn das Regierungspräsidium hatte dieses Gutachten. Meine Frage wäre, ob das Regierungspräsidium dem Landratsamt die Unterlagen auch zur Verfügung gestellt hat oder zumindest darauf hin-

gewiesen hat, dass diese Unterlage ab dem 09.03.2015 vorhanden ist. Herr Pelzer-Müller und Frau Walter, können Sie sie beantworten? Gestatten Sie die Frage an das Regierungspräsidium?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich gebe sie gerne weiter. Wenn das Regierungspräsidium dazu etwas sagen kann, dann möge es das tun. Ich weiß nicht, ob Frau Walter etwas dazu sagen kann.

**Walter (RP Karlsruhe):**

Darf ich kurz nachfragen, ob es sich dabei um das zweite Gutachten handelt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es geht um das RSC-Gutachten. Können wir uns auf diese Bezeichnung einigen?

**Walter (RP Karlsruhe):**

Ich kann es jetzt nicht beantworten.

**RA Baumann:**

Ich wiederhole die Frage. Es geht um das RSC-Gutachten Energieertragsberechnung für Windkraftanlagen, Standort Straubenhardt, Enzkreis, vom 09.03.2015. Wir haben Unterlagen, dass Ihnen das bekannt gewesen sein musste, weil Sie zu Fragen der Landschaftsschutzgebietsverordnung Stellung genommen haben. Da ist es erwähnt worden.

**Walter (RP Karlsruhe):**

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist heute nicht Gegenstand des Erörterungstermins, weil es sich da um ein separates Verfahren handelt.

**RA Baumann:**

Ganz richtig; das weiß ich.

**Walter (RP Karlsruhe):**

Ich vermute, dass das ein Gutachten ist, das uns nicht vorlag. Ich habe die entsprechenden Unterlagen nicht dabei; insofern müsste man das noch mal nachprüfen.

**RA Baumann:**

Wäre es möglich, dass Sie das bis morgen in Erfahrung bringen können?

**Walter (RP Karlsruhe):**

Wenn es im Landratsamt nicht vorlag, kann ich mir gar nicht vorstellen, dass wir das hatten.

**RA Baumann:**

Wir bezweifeln, dass es dem Landratsamt nicht vorlag, und wir gehen davon aus, dass das Regierungspräsidium es dem Landratsamt damals mitgeteilt hat.

**Walter (RP Karlsruhe):**

Ich versuche, das bis morgen zu klären.

**RA Baumann:**

Gut. Danke schön. Das war die erste Frage.

Das Zweite ist: Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.06.2015, Abteilung Straßenwesen und Verkehr – ich weiß nicht, ob ein Vertreter dazu hier ist –, hat sich damit befasst, dass die eine Windkraftanlage zur Straße hin wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs problematisch ist und dass da der Mindestabstand zur Landstraße L 339 unterschritten worden ist. Diese Stellungnahme lag Ihnen vor; sie ist am 08.06.2015 verfasst. Das sind Hinweise, die natürlich entscheidend sind, auch für die Frage, ob es eine Genehmigung geben kann. Es ist natürlich auch entscheidend dafür, ob man Einwendungen gegen das Vorhaben einreicht.

Wenn man täglich auf der Landstraße L 339 fährt, und der Mindestabstand ist nicht eingehalten, dann stellt sich für einen die Frage: Warum werden die gesetzlichen Vorschriften vom Antragsteller nicht eingehalten? Welche Gefahr entsteht für mich? Das kann einen Einwendungsführer durchaus beunruhigen, und zwar berechtigterweise. Dass es Sie nicht beunruhigt hat, mag sein; das haben Sie ja zum Ausdruck gebracht, indem Sie es nicht ausgelegt haben. Aber es gibt eben Einwender, die vielleicht ihre Einwendungen formuliert hätten, wenn Sie das präsentiert hätten. Im Übrigen ist es natürlich entscheidungsrelevant.

Es gibt des Weiteren die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg hinsichtlich der Hydrogeologie und der möglichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes. Das betrifft die Gemeinden hier, die aus dem Grundwasserstockwerk versorgt werden, in dem das Grundwasser gewonnen wird. Es betrifft aber auch die Bürger, die dann später möglicherweise sehr viel mehr Geld bezahlen müssen für ihr Trinkwasser, wenn es verunreinigt wird und sie woanders her Trinkwasser beziehen müssen.

Es wird in dieser Stellungnahme ausdrücklich festgestellt, dass sich eine wirkliche Gefährdungsabschätzung beim jetzigen Kenntnisstand nicht vornehmen lässt. Das beunruhigt mich heute noch. Es hätte vielleicht auch Einwender beunruhigt. Es hat Sie nicht beunruhigt – das stelle ich fest –; Sie haben es nicht ausgelegt. Sie haben es den Menschen hier in der Region, den Betroffenen, nicht zur Kenntnis gegeben.

Ich könnte jetzt so weiterfahren; ich könnte die Inhalte alle noch mal vortragen und Ihnen sagen, dass Ihre Entscheidung fachlich nicht richtig ist. Ich sage aber noch etwas anderes dazu. Ich möchte die Situation, in der wir jetzt verfahrensmäßig stehen, wie folgt charakterisieren.

Sie haben Fehler gemacht – aus unserer Sicht. Sie bekommen jetzt vorgehalten, dass Sie diese Fehler gemacht haben. Sie entscheiden jetzt selbst darüber, ob der Termin ausgesetzt wird. Das ist für mich ein Grund, Besorgnis zu haben, dass Sie nicht unbefangen die Dinge

hier angehen. Ihre Entscheidung, so wie Sie sie getroffen haben, war oberflächlich; sie war nicht den Dingen auf den Grund gehend. Das kann aus meiner Sicht nicht an Ihrer fachlichen Kompetenz liegen, denn die möchte ich nicht bezweifeln. Ich glaube, dass es daran liegt, dass Sie Ihr Verfahren, das Sie jetzt eingeleitet haben, in dieser Art und Weise fortführen wollen. Wir können das nicht akzeptieren. Wir sehen, dass Sie sich in einer gewissen Weise verstrickt haben. Da Sie damals, als die Auslegung stattgefunden hat, die Gesichtspunkte nicht gesehen haben – – Frau Wallrabenstein, Sie haben es heute selbst dokumentiert, indem Sie nämlich diese Stellungnahmen, die noch normalerweise mit ausgelegt werden, gar nicht apostrophiert haben. Obwohl Sie es in Ihren Text sinnvollerweise und auch richtigerweise, unter rechtlichen Aspekten gebotenerweise, bei der Veröffentlichung der Auslegungszeit präsentiert hatten, haben Sie es heute unterschlagen. Warum? Warum? Weil es Ihnen über die ganzen Monate nicht mehr bewusst war, dass das hätte ausgelegt werden müssen und dass es eigentlich Inhalt dieses Verfahrens hätte sein müssen.

Aus diesem Grund muss ich sagen, dass Sie und auch Herr Oreans zumindest meinerseits als befangen erscheinen. Es besteht die Besorgnis der Befangenheit, dass Sie die Dinge nicht mit der nötigen Objektivität betrachten.

Ich mache es ungern, dass ich diesen Antrag stelle. Ich **stelle den Antrag**,

**dass Sie der Verhandlungsleitung enthoben werden und dass Sie diesen Erörterungstermin nicht mehr weiter leiten.**

Die Gründe fasse ich noch mal zusammen. Ich möchte nicht darauf eingehen, dass Sie mich jetzt nicht drangenommen haben; das ist eher eine Marginalie, vielleicht eine Nachlässigkeit. Aber entscheidend ist, dass Sie sich nicht bewusst gemacht haben, auch bei Ihrer Entscheidung jetzt, welche Auswirkungen diese Stellungnahmen eigentlich für die Betroffenen haben und welche konkreten Beeinträchtigungen in diesen Stellungnahmen dargestellt werden, die die Menschen beunruhigen müssen. Das ist die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Europarechts, wie wir sie kennen.

Ihnen ist aber diese Betroffenheit der Öffentlichkeit nicht bewusst. Von daher, muss ich sagen, besteht Grund der Besorgnis der Befangenheit, und ich muss Sie gemäß § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes deswegen für meine Mandanten ablehnen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut. Dann nehmen wir den Antrag ebenfalls auf und werden voraussichtlich für eine Viertelstunde unterbrechen. Dann werden wir die Entscheidung über diesen Befangenheitsantrag verkünden.

**RA Baumann:**

Sie werden aber nicht selbst entscheiden, hoffe ich.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, ich habe Sie richtig verstanden: Das wendet sich ausschließlich gegen mich?

**RA Baumann:**

Nein.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Auch gegen Frau Wallrabenstein?

**RA Baumann:**

Ja.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, danke.

**RA Baumann:**

**Und gegen Herrn Frey ebenfalls; er war ja an der Entscheidung beteiligt, nehme ich an.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Den hatten Sie bislang noch nicht genannt.

**RA Baumann:**

Den nenne ich damit aber jetzt, weil er an der Entscheidung beteiligt war.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, danke.

(Unterbrechung von 12:01 bis 12:23 Uhr)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich kann Ihnen an dieser Stelle noch kein Ergebnis über den Antrag mitteilen. Wir haben ihn jetzt ans Landratsamt geschickt. Dort ist der Behördenleiter bzw. der von ihm beauftragte Beamte beschäftigt, darüber zu entscheiden. Wir haben den Sachverhalt mitgeteilt. Das Gesetz lässt es zu, dass wir in dieser Zeit weiterverhandeln, bis die Entscheidung kommt. Das werden wir auch bis zur Mittagspause machen. Ich gehe davon aus, dass wir nach der Mittagspause die Entscheidung über diesen Antrag vorliegen haben.

Gibt es noch Einwendungen zum Thema Schall? Gibt es noch Wortmeldungen? – Ganz hinten, und dann kommt Herr Baumann als Nächster; ich habe Sie nicht übersehen.

**Großmüller (Einwender):**

Armin Großmüller aus dem Ortsteil Dennach. – Dennach wurde ja heute schon genannt. Es ist genau der Ortsteil, der im schlimmsten Fall von zwei Konzentrationszonen in die Zange

genommen wird und dann auch noch von einer dritten Komponente, die meiner Meinung nach bisher ganz außerhalb der Diskussion blieb und aus meiner Sicht auch einen eklatanten Mangel im Genehmigungsprozess darstellt. Wenn ein Lärmgutachten ausschließlich die Anlagengeräusche berücksichtigt, mag das aus Sicht des Anlagenbetreibers und der Genehmigungsbehörde wahrscheinlich rechtmäßig sein. Aber wenn ich aus Sicht der Anwohner einen Gesamtgeräuschpegel ertragen muss – damit meine ich insbesondere auch den Straßenlärm, der in den letzten Jahren gerade auch in den ländlichen Gebieten massiv zugenommen hat; ich weiß wovon ich rede; ich wohne direkt an der Straße –, dann stellt das aus meiner Sicht einen ganz großen Mangel in den gesamten Betrachtungen und auch im gesamten Genehmigungsprozedere dar. Mir helfen ja nicht die eingehaltenen Lärmgrenzwerte von einer Windanlage, sondern ich bin als Anwohner daran interessiert, den Gesamtlärm meiner Umgebung unterhalb einer kritischen Schwelle zu haben.

Hinzu kommt: Der Straßenlärm nimmt über Nacht meistens ab; die Windkraftanlagen laufen, wenn sie wirtschaftlich sein sollen, mindestens zeitweise auch nachts. Das heißt, die einzige erholungswirksame Zeit, die eventuell noch da wäre, wird – wie hoch auch immer, wie stark auch immer – mit Windgeräuschen aufgefüllt. Genau diese Formulierung hatte ich auch in meinen Einwendungen verwendet. Dazu fehlt mir bisher noch eine Stellungnahme.

**Hahn (TÜV Süd):**

Im Prinzip wird die Berechnung der Belastung an den Immissionsorten grundsätzlich in den Nachtstunden in den verkehrsrühigsten Zeiten vorgenommen, und zwar zwischen 1 und 4 Uhr.

Verkehrslärm ist definitiv nicht zu berücksichtigen, sondern würde eher abschwächend wirken, da die Immission von Verkehr an sich an- und abschwellend ist und demnach schwierig zu greifen ist, vor allem in Innerortslagen.

**Großmüller (Einwender):**

Das heißt, man müsste eigentlich mehr Verkehrslärm in den Ort holen; dann wären die Anteile der Windräder entsprechend geringer einzustufen. Oder wie sehen das jetzt die Fachleute?

**Hahn (TÜV Süd):**

Könnten Sie den letzten Teil vielleicht noch mal wiederholen? Ich habe den Teil nicht mitbekommen.

**Großmüller (Einwender):**

Ich habe Ihre Ausführungen so verstanden, dass ein Verkehrslärmanteil im Gesamtspektrum im Gutachten eher einflussmindernd wirkt. Das hieße ja im Umkehrschluss: Je mehr Verkehrslärm in der Gegend entsteht, umso geringer wird der Anteil der Windanlagen gewichtet.

**Hahn (TÜV Süd):**

Ich glaube, es stellt sich wie folgt dar: Der Verkehr fährt ja direkt an Ihrer Haustür vorbei, wenn Sie an der Straße wohnen. Dadurch ist der emittierte Lärm durch den Verkehr lauter als der Lärm, der rechnerisch durch die Windkraftanlage ankommen wird.

**RA Jäger:**

Ich nehme Bezug auf das unabhängige Schallgutachten vom TÜV vom 2. Oktober 2014. Derzeit ist davon auszugehen, dass die darin angegebene Lärmbelastung nicht der tatsächlichen Belastung entspricht. Begründen will ich das damit, dass dem Gutachten der heute schon erwähnte Haftungsausschluss angefügt ist. Sie erlauben mir, ihn kurz zu zitieren:

Der vorliegende Bericht wurde sorgfältig und fachgerecht nach bestem Wissen und Gewissen und nach allgemeinen Regeln der Technik angefertigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das durch den Auftraggeber bzw. Dritte zur Verfügung gestellte Material (Daten, Schriften, Aufzeichnungen, Diagramme etc.) zur Erstellung der Dienstleistung nicht vollständig auf Richtigkeit geprüft werden kann. Es kann daher keine Fehlerfreiheit der dargestellten Ergebnisse garantiert und keine Haftung übernommen werden.

Die erwähnten, vom Auftraggeber bzw. von Dritten zur Verfügung gestellten Daten wurden nicht ausgelegt. Das heißt, für die Einwendungsführer war nicht nachvollziehbar, inwiefern das Gutachten auf belastbaren Daten beruht, sodass man sich eigentlich die Diskussion hinsichtlich der Schallbelastung meines Erachtens sparen kann. Das Gutachten ist nicht aussagekräftig und kann eine Betroffenheit von potenziellen Einwendern nicht ausschließen bzw. auch nicht nachweisen. Das Gutachten hat eigentlich keinen Aussagewert.

Ich gehe davon aus, dass Sie zumindest als Behörde aufgrund dieses Haftungsausschlusses beim Antragsteller nachgefragt haben, ob die zur Verfügung gestellten Daten, die dem TÜV vorgelegen haben, bzw. diese Daten, Schriften, Aufzeichnungen, Diagramme Ihnen als Genehmigungsbehörde vorliegen, sodass Sie zumindest das Gutachten nachvollziehen können.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Porsch.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Ich darf dazu gleich Stellung nehmen: Herr Kollege, ich glaube nicht, dass der Haftungsausschluss Ihrer Vermutung wirklich Nahrung verschafft, es seien hier irgendwelche Daten und Angaben gemacht worden, die irgendetwas verschleiern wollen oder nicht offengelegt wurden.

Es ist ein ganz normaler Vorgang, dass ein Gutachter – das wissen Sie sogar selbst, wenn Sie Rechtsgutachten schreiben – von seinem Auftraggeber bestimmte Eingangsdaten bekommt. Das ist etwas ganz Normales. Der TÜV muss ja wissen, was er begutachtet, ob er eine Windenergieanlage mit 190 m, mit 180 m vom Typ A, B, C oder D begutachtet; all das muss er ja vom Vorhabenträger geliefert bekommen. Es hat wenig Sinn, wenn er die Auswirkungen einer Windenergieanlage begutachtet, die gar nicht beantragt wird.

Wenn Sie sich das Gutachten mal anschauen, schon das bloße Inhaltsverzeichnis, haben Sie sehr ausführliche Berechnungen. In Punkt 4 werden die Eingangswerte alle im Einzelnen aufgeführt. Bei Punkt 5 werden die anlagenspezifischen Eingangsdaten aufgeführt. Das heißt, das Gutachten enthält alles, was der Vorhabenträger dem TÜV als Vorgaben für seine spezifische Anlagenkonfiguration und seine Anlagentechnik gemacht hat. Das heißt: nicht mehr und nicht weniger.

Ich finde es auch völlig in Ordnung, wenn ein TÜV dann sagt: Diese Angaben wurden mir gemacht; die habe ich in meinem Kapitel 4 und vor allem in meinem Kapitel 5 übernommen. Ich möchte jetzt nicht dafür haften, wenn der Vorhabenträger plötzlich sagt, die Anlage ist aber 2 m höher. Das soll nicht mit dem TÜV nach Hause gehen; das finde ich auch völlig in Ordnung. Das hat aber mit der Nachvollziehbarkeit und der Richtigkeit des Gutachtens nichts zu tun.

Sie müssten dann schon sagen, was denn jetzt konkret hier an irgendwelchen Angaben nicht nachvollziehbar ist. Aber, wie gesagt, ich verweise hier insbesondere auf die Kapitel 4 und 5 des Gutachtens, in denen die Vorgaben, die der Vorhabenträger gemacht hat, im Einzelnen wiedergegeben sind.

#### **Hahn (TÜV Süd):**

Es wurde auch eingewendet, dass nicht alle im Literaturverzeichnis aufgeführten Quellen in aller Detailverliebtheit im Gutachten angegeben sind. Es kann natürlich nicht die Anforderung an ein Gutachten sein, alle E-Mails und sämtliche Konversationen in einem Gutachten aufzulisten; dann würde das Gutachten wahrscheinlich eine Seitenzahl von 200 Seiten und mehr aufweisen.

Tatsächlich sind alle für das Gutachten und zur Erstellung der Prognose notwendigen Daten im Gutachten detailliert angeführt, und auch im Anhang werden die notwendigen Sachdaten erläutert.

#### **RA Dr. Faller:**

Herr Kollege Porsch, Sie hatten soeben gesagt, dass dieser Haftungsausschluss – eine Fehlerfreiheit könne nicht garantiert werden – mit der Richtigkeit des Gutachtens nichts zu tun habe. Dann drängt sich aber doch die Frage auf: Warum brauche ich dann einen solchen Satz? Das ist nicht nachvollziehbar.

Ich habe auch den Eindruck, dass Sie – sicherlich aus Ihrer Sicht nachvollziehbar – versuchen, diese zivilrechtliche Komponente dieses Satzes, nämlich Haftungsverzicht, etwas in den Vordergrund zu rücken. Es spielt aber zivilrechtlich überhaupt keine Rolle im Hinblick auf das, worum es hier geht.

Hier geht es vielmehr darum, ob dieses Gutachten eine fundierte Grundlage für die Beurteilung des Lärms liefern kann. Wenn schon das Gutachten selbst schreibt, dass eine Fehlerfreiheit nicht garantiert werden kann, dann kann es keine fundierte Grundlage sein, denn dann heißt das nichts anderes, als dass das Gutachten auf Grundlagen basiert, die der TÜV nicht geprüft hat – so steht es ja auch an anderer Stelle im Gutachten –, und dann kann allein das nicht Grundlage einer behördlichen Beurteilung sein, sondern dann muss man nachhaken; dann gibt es etliche Fragezeichen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch mal darauf hingewiesen, dass auf Seite 42 in der Untersuchung, im abgedruckten Literaturverzeichnis, etwa unter Nr. 15 bis 32 auf Quellen Bezug genommen wird, die überhaupt nicht nachvollziehbar sind. Es werden irgendwelche E-Mails zum Schalleistungspegel für Straubenhardt genannt, eine Mail vom 22.07.2014. Dann wird unter Nr. 32 auf eine weitere umfangreiche E-Mail-Korrespondenz verwiesen. All das ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Ein Gutachten, das auf solchen Dingen basiert, kann keine Grundlage für eine Genehmigung sein. Ein Gutachten sollte nicht fehlerhaft sein, wenn es um eine Genehmigung geht.

Auf zivilrechtliche Konsequenzen kommt es in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht nicht an.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Wollen Sie direkt dazu noch etwas erwidern?

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Ich glaube, die Bedeutung dieses zivilrechtlichen Haftungsausschlusses bzw. die Nichtbedeutung für die Frage, ob das Gutachten in einem öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren verwertbar ist, habe ich ausreichend dargelegt. Entscheidend ist, ob es nach den Regeln der Kunst – das ist die TA Lärm – erstellt wurde. Da habe ich bisher noch nicht so viel gehört, dass das nicht so sein sollte. Ich sehe es auch nach wie vor als richtig an.

Die Diskussion kommt häufiger in Genehmigungsverfahren und in Erörterungsterminen, dass ein Gutachten sozusagen aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit alles zitiert, was es als Eingangsdatum verwendet hat und was in die entsprechenden Bewertungen des Gutachtens eingegangen ist. Nach wie vor ist es aber ausreichend, wenn das Gutachten die wesentlichen Punkte und Ergebnisse dieser E-Mail-Korrespondenz in der Beschreibung der Anlage und der technischen Ausgangsdaten aufführt. Sie haben bei Ihrer Doktorarbeit auch nicht sämtliche Literaturquellen in Kopie angeheftet.

(Widerspruch)

Das ist meines Erachtens in einem wissenschaftlichen Werk nicht erforderlich; da sind wir uns wahrscheinlich einig.

**RA Baumann:**

Herr Kollege Dr. Porsch, das war in Anbetracht mancher Rückabwicklungen von Promotionsverfahren sicherlich eine nicht ganz unverfängliche Äußerung Ihrerseits. Ich bin Gott sei Dank nicht davon betroffen, weil ich nicht promoviert bin, aber Sie sind es.

(Heiterkeit – Dr. Porsch [Antragstellerin]: Weder ich noch der Kollege sind davon betroffen!)

– Entschuldigen Sie die Randbemerkung.

Wir stellen darauf ab, dass bei diesem unabhängigen Schallgutachten des TÜV – welche Unabhängigkeit der TÜV dabei hat, wollen wir mal dahingestellt sein lassen – für den Standort Straubenhardt nach der Richtlinie TA Lärm die zugrunde gelegten Annahmen nicht ausgewiesen sind. Das ist eine Voraussetzung dafür, dass man ein konsistentes Gutachten annehmen könnte. Das ist nicht gemacht worden. Man hat sich damit beholfen – ich verstehe schon sehr wohl, Herr Kollege Dr. Porsch, was Sie damit meinen, dass dieser Haftungsausschluss nicht diese Bedeutung hat –, dass man gesagt hat, wir haften für nichts und garantieren schon gar nicht.

Das ist natürlich eine Vorgehensweise, die man rein vom zivilrechtlichen Auftragsverhältnis her vielleicht noch akzeptieren kann. Aber wir sind im öffentlich-rechtlichen Verfahren, in einem Genehmigungsverfahren, und dort sind die Dinge transparent zu machen.

Der Punkt ist, dass der TÜV offensichtlich unüberprüfbar Annahmen gemacht hat, die in seine Berechnung eingeflossen sind. Diese Annahmen hätten offengelegt werden müssen. Insofern ist das TÜV-Gutachten methodisch auch nicht vertretbar.

Der zweite Gesichtspunkt, unter dem ich das Ganze zu bewerten habe, ist, dass die Behörde selbst nicht der Sache nachgegangen ist und nicht im Vorfeld beim Vorhabenträger nachgefragt hat: Was liegt denn dem Ganzen zugrunde, was der TÜV hier begutachtet? Aus meiner Sicht ist dieses Gutachten wertlos, wenn diese Informationen nicht gegeben worden sind und wenn die Behörde diese Informationen nicht hat.

Der dritte Gesichtspunkt: Die Einwenderinnen und Einwender sind in der Situation, dass sie nun einem heiteren Rätselraten ausgesetzt sind, was Sie denn letztendlich getan haben. Sie sagen, ja, wir haben da die Unterlagen vom Antragsteller genommen und sind damit umgegangen. Wir wissen, dass es da viele E-Mails und andere Informationen gibt, die uns verschlossen sind. Auch diese Unterlagen wären – so schätze ich das ein – auszulegen gewesen, wenn Sie selbst diese im Gutachten nicht präsentieren. Die Behörde hätte darauf drängen müssen, dass sie noch präsentiert werden. Die Behörde hätte dann, wenn hinten der

Nachweis angefügt ist, woher diese Informationen stammen, nachfassen und auffordern müssen, dass diese Unterlagen präsentiert werden.

**Ich beantrage, dass diese Unterlagen, die hier aufgeführt werden und auf die Sie Bezug genommen haben, in diesem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt werden.**

Dann können wir da weiter erörtern. Momentan können wir an diesem Punkt nicht weiter erörtern; es bleibt unvollständig. Das Umweltamt hat sich leider mit dem zufrieden gegeben, was es präsentiert bekommen hat. Wir sind nicht zufrieden; wir können das nicht akzeptieren. Es ist eine Blackbox, die hier von Ihnen zugemacht worden ist: Man kann nicht hineinschauen; man kann nur das Ergebnis nehmen. Das Ergebnis ist auch falsch; wir werden darauf noch zu sprechen kommen, wenn die entsprechenden Materialien dann zur Verfügung gestellt werden.

**Ich stelle gemäß § 3 des Umweltinformationsgesetzes Baden-Württemberg den Antrag, dass diese Unterlagen zu den Akten kommen und uns ausgehändigt werden.**

**Ich beantrage jetzt Akteneinsicht in diese Unterlagen, soweit sie noch während des Erörterungstermins präsentiert werden.**

Ich darf auf unseren Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 24 UVwG und § 29 LVwVfG vom 1. Dezember 2015 verweisen.

Diese Unterlagen sind dem Erörterungstermin zugrunde zu legen und allen offenzulegen; ansonsten kann hier nicht weiter erörtert werden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, wir nehmen diese Rechtsauffassung zur Kenntnis. Wir haben auch den Antrag aufgenommen und werden zu gegebener Zeit darüber befinden.

Gibt es zum Schall jetzt noch Äußerungen? – Herr Martin.

**BM Martin (Neuenbürg):**

Zur vorhin von mir aufgeworfenen Fragestellung bin ich noch nicht ganz im positiven Sinne bedient. Ich würde gerne die Genehmigungsbehörde auffordern, um bezüglich des Schalls Klarheit zu haben, dass man zu dem Schall vom Windpark hier in Straubenhardt den Schall vom Gebiet und von der Konzentrationszone Neuenbürg noch hinzurechnet. Ansonsten sehe ich eine Genehmigung ohne diesen Schall als fehlerhaft und auch als deshalb als angreifbar an.

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Über diese Anlagen, die auf Gemarkung Dennach eines Tages entstehen können, wissen wir bislang nichts.

(BM Martin [Neuenbürg]: Das ist nicht richtig! Es ist ein Flächennutzungsplanverfahren schon seit Jahren im Gange, was auch die Gemeinde Straubenhardt kennt, was hinreichend bekannt ist! Wenn man jetzt so tut, als ob hier Niemandsland wäre, ist das schlicht und ergreifend nicht richtig und entbehrt jeglicher Grundlage!)

– Herr Bürgermeister, das Flächennutzungsplanverfahren, das Ihre Gemarkung betrifft, ist meines Wissens noch im Gange.

(BM Martin [Neuenbürg]: Richtig!)

– Insofern frage ich: Wo wollte man Anlagen berücksichtigen? Mit welcher Höhe? Mit welcher Bauart? Mit welchem Schalleistungspegel? Wir hätten da keine Grundlage, Weiteres hier zum jetzigen Zeitpunkt einzubringen.

**BM Martin (Neuenbürg):**

„Weiteres einzubringen“ ist Ihr Stichwort, Frau Wallrabenstein. Man sieht ja über die Berechnungen und Modelle, Grundlagen, Gutachten etc., dass das relativ zügig möglich ist. Bei einem so massiven Eingriff in die Landschaft, in die Natur empfinde ich es als selbstverständlich, genau dieses Gutachten noch hinzuzufügen. Ich sage es noch mal: Eine Genehmigung ohne ein solches Schallgutachten wäre meiner Meinung nach fehlerhaft und würde diese Entscheidung angreifbar machen.

Ich darf nochmals anfügen: Es geht relativ zügig in jeglichem anderen Zusammenhang, nochmals eine gedankliche These dem gegenüberzustellen. Es ist – ich sage es noch mal – selbstverständlich, das hier ebenso noch nachzuschieben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr Martin. Sie kennen die Rechtsauffassung der Behörde. Ich vermute, zu diesem Punkt müssen wir uns nicht weiter austauschen. – Bitte.

**RA Staehlin:**

Wir vertreten etwa 200 Bürger von der Gemeinde Straubenhardt. – Das Schallgutachten beschäftigt sich konkret in Ziffer 4.5 mit der Frage der Vorbelastung des Standortes, insbesondere mit nachts produzierendem Gewerbe. Hier wird teilweise gesagt, es wurden Bestätigungen eingeholt, und diesen Bestätigungen zufolge liege keine solche Vorbelastung vor. Das erscheint uns ein bisschen zu wenig.

Zum Zweiten impliziert die Beschäftigung mit dieser Sachfrage, dass diesem Umstand schon ein gewisser Wert beizumessen ist. Dann wäre für uns schon die Frage, wie für die Zukunft

damit umgegangen werden würde, wenn es hier zu einer Veränderung kommt, was die Frage aufwirft, ob künftig nicht doch irgendjemand mal nachts produziert und entsprechende Immissionen verursacht.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Kann der TÜV dazu etwas sagen?

**Hahn (TÜV Süd):**

Im Zuge der Vorbelastung wird im Rahmen der Voruntersuchung und Festlegung der Immissionsorte eine Vorabberechnung durchgeführt, welche Belastung an welchem Immissionsort zutage tritt. Gemäß TA Lärm kann man ab einer gewissen Unterschreitung des Richtwertes das Irrelevanzkriterium in Anspruch nehmen; dann muss eine Vorbelastung nicht im Rahmen der Bewertung der Gesamtbelastung hinzugefügt werden. Anhand dieser Vorberechnung wird festgestellt, welcher Beurteilungspegel an den Immissionsorten auftritt. Dann wiederum wird bei den Gemeinden die Rückfrage eingeholt, ob dort in irgendwelcher Weise geartete Genehmigungen existieren, dass in der Nacht Lärm emittiert werden darf.

Es wird auch mit dem Landratsamt abgeklärt, ob dort Genehmigungen vorliegen. Sofern genehmigungspflichtige Betriebe oder Ähnliches gemeldet sind, werden sie in die Vorbelastung mit aufgenommen, ähnlich, wie es in Dobel passiert ist. Die Vorbelastung wird auch im Gutachten genau aufgeführt. Daher kann angenommen werden, dass es vollständig ist.

**RA Staehlin:**

Die Frage war eben, was ist, wenn sich das in Zukunft ändert.

**Hahn (TÜV Süd):**

Die Frage ist ähnlich wie der Sachverhalt mit dem ausgewiesenen Windpark. Solange wir keine Kenntnis davon haben, können wir von gutachterlicher Seite auch nicht bestimmen, dass dort eine Vorbelastung existiert. Im Endeffekt ist dann ein Bestandsschutz gegeben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Jetzt gibt es hier noch eine Wortmeldung.

**Peter König (Einwender):**

Mein Name ist Peter König, wohnhaft auf dem Dobel. – Jetzt verstehe ich die Ausführungen des Herrn vom TÜV so nicht, weil in Ihrem Gutachten steht, dass der Gewerbepark auf dem Dobel keine nachts produzierenden Betriebe vorzuweisen hätte. – Ich weiß nicht, warum Sie jetzt lachen. Das befremdet mich, muss ich Ihnen sagen. – Das steht im Gegensatz zu dem, was Sie gerade ausgeführt haben, dass es so etwas nicht gegeben hätte. Denn im Gutachten ist davon nicht die Rede.

Aber in der Tat – das ist auch meiner Einlassung so zu entnehmen – haben sich Gewerbebetriebe dahin gehend geäußert und haben das auch rechtsverbindlich unterschrieben, dass sie sehr wohl 24 Stunden produzieren. Das ist nicht berücksichtigt.

**Hahn (TÜV Süd):**

Diese Vorbelastung – darum habe ich kurz gelacht – ist eben im Rahmen der Inhaltsangabe mit aufgeführt, dass die Erkundigung kam. Es wurde ein nächstgelegener Immissionsort bestimmt, um zu berücksichtigen, ob diese Vorbelastung mit in die Analyse aufgenommen werden kann. Dieser Immissionsort wird irrelevant unterschritten, sodass keine Vorbelastung hier aufzunehmen ist.

Wir hatten durch den Bürgermeister Kenntnis davon, dass diese Vorbelastung existiert, aber sie muss im Sinne der TA Lärm an diesem Immissionsort nicht berücksichtigt werden.

**Peter König (Einwender):**

Dazu kann ich nur eines sagen: Es gab genau in diesem Sommer hier von Bürgern erhebliche Einwände bezüglich der Lärmbelästigung durch die produzierenden Betriebe auf dem Dobel. Da ist zu vermuten, dass das auch noch gerichtliche Konsequenzen hat. Wenn ich jetzt hier höre, dass dieser Lärm unerheblich wäre, dann bin ich sehr erstaunt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Weitere Wortmeldungen zum Thema Schall? – Bitte sehr.

**RA Dr. Faller:**

Mir scheint dieses Thema Blackbox noch nicht ausreichend erörtert zu sein. Denn die Antworten, die wir da bislang bekommen haben, scheinen eher ausweichend zu sein; diesen Eindruck habe ich.

Vielleicht zunächst kurz zu Ihrer Bemerkung, Herr Kollege Porsch, mit der Doktorarbeit, dass bei einer Doktorarbeit auch nicht alle im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen in Kopie beigelegt sind. Das ist richtig; das hat aber den einfachen Grund, dass es für jeden nachvollziehbar ist, was in dieser Quelle steht. Jeder kann in eine Bibliothek gehen und all dies im Einzelnen konkret nachvollziehen. Genau das ist hier nicht der Fall. Hier wird Bezug genommen auf eine E-Mail-Korrespondenz, beispielsweise zum Schalleistungspegel für Straubenhardt: E-Mail vom 22.07.2014. Kein Mensch weiß oder kann beurteilen, was sich dahinter verbirgt. Weder in den offengelegten Unterlagen ist das zu sehen noch in der Akte. Ich habe Akteneinsicht genommen. All diese E-Mails, von denen hier die Rede ist, finden sich auch nicht in der Akte. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, was sich dahinter verbirgt. Eine Relevanz haben diese Dinge offensichtlich; sonst würde es ja nicht im Gutachten stehen.

Also, es scheint Relevanz für das Gutachten, für das Ergebnis zu haben. Dementsprechend muss auch Zugang gewährt werden und die Möglichkeit gewährt werden, sich damit auseinanderzusetzen. Das Gutachten beruht auf diesen Dingen; da kann man nicht hergehen und sagen, es ist halt nicht angefügt. Das reicht aus meiner Sicht nicht aus.

Der nächste Punkt, zu dem ich in diesem Zusammenhang noch etwas sagen möchte, Herr Kollege Porsch, ist folgender: Sie hatten vorhin in Bezug auf diese E-Mails gesagt, im We-

sentlichen seien sie im Gutachten, und die Einzelheiten müsse man dann nicht im Gutachten wiedergeben. Das ist gerade nicht richtig. Auch das Wesentliche ist von diesen E-Mails nicht im Gutachten enthalten. Teilweise wird schlicht nur auf eine E-Mail verwiesen. Also, auch das Wesentliche – nicht mal das – ist im Gutachten nicht erörtert.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Weitere Meldungen? – Herr Dr. Burmeister.

**RA Dr. Burmeister:**

Erstens. Sehe ich es richtig, dass Änderungen der tatsächlichen Umstände noch bis zur Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden?

Zweitens. Wenn hier ein Teilflächennutzungsplan bis zur Genehmigungsentscheidung in Kraft tritt, wird das dann auch berücksichtigt, oder sagt man dann, dass hier noch kein immissionsschutzrechtlicher Antrag vorliegt und man deshalb die Anlagen, die dort entstehen können, nicht berücksichtigt, das heißt, dass hier praktische ein Worst-Case-Betrachtung nicht stattfinden würde?

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Verstehe ich Sie richtig, Herr Dr. Burmeister? Sie sprechen die Anlagen an, die möglicherweise auf Gemarkung Dennach eines Tages entstehen könnten. Sie nehmen an, der Flächennutzungsplan Neuenbürg würde jetzt beschlossen und in Kraft gesetzt, und vermuten, dass dann die Anlagen zu berücksichtigen wären.

**RA Dr. Burmeister:**

Richtig: die potenziellen Anlagen in der Konzentrationszone. Denn wir haben gerade gehört, dass der Flächennutzungsplan im Moment noch in der Aufstellungsphase ist, also noch nicht wirksam geworden ist. Die Frage stellt sich aber, ob dann, wenn vor der Genehmigungsentscheidung über den vorliegenden Antrag dieser Teilflächennutzungsplan wirksam geworden ist, die Konzentrationszone und die dort möglichen Anlagen mit einzustellen sind.

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Selbst wenn es der Fall wäre, dass der Flächennutzungsplan beschlossen und in Kraft wäre, wüssten wir immer noch nicht, wie viele Anlagen dort entstehen können, wie viele Anlagen Schall entsenden könnten, mit welcher Höhe, mit welcher Leistung und mit welchem Schallleistungspegel sie in irgendeine Betrachtung eingehen müssten. Das wüssten wir zu diesem Zeitpunkt ja auch noch nicht.

**RA Dr. Burmeister:**

Aber die Frage ist ja schon, ob man in so einem Fall nicht im Sinne der Bürger mit einer Worst-Case-Betrachtung hineingehen muss. Man könnte sich zum Beispiel ähnliche Anlagenkonfigurationen vorstellen wie im vorliegenden Antrag.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Ich bin der Auffassung – ich vermute auch, dass es richtig ist –, dass hier ein gewisses Prioritätsprinzip gilt. Unser Verfahren ist schon in einem sehr weiten Stadium. Das heißt, wir haben schon einen Antrag, der offengelegt ist, mit konkreten Anlagenplanungen, mit Immissionswerten. Das bedeutet letztlich, dass die Nachbargemeinde bei der Aufstellung ihres Flächennutzungsplans und bei einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das ja noch nicht einmal absehbar ist, die Vorbelastung der Anlagen des Windparks in Straubenhardt einstellen muss. Das heißt, so ist dann sichergestellt, dass die Bürger im Ergebnis keinen unzumutbaren Belastungen ausgesetzt werden. Da muss man ganz klar sagen: Unser Antrag ist eben weiter; er ist konkret. Das muss dann die Nachbargemeinde, deren Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan noch nicht gefasst ist, als Vorbelastung berücksichtigen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielen Dank. – Ich blicke auf die Uhr und habe noch zwei Wortmeldungen. Dann schlage ich vor, wir nehmen Herrn Martin und Herrn König noch dran und machen dann eine Mittagspause.

**BM Martin (Neuenbürg):**

Herr Dr. Porsch, Sie sagten, Ihr Antrag sei früher dran, und es gebe eine Priorisierung: Klar ist, dass wir in unserem Stadtteil Dennach – ich meine, es muss das Jahr 2011 gewesen sein – eine Bürgerversammlung mit der Thematik Windkraft gemacht haben. Da waren verschiedene Kommunen vertreten, unter anderem auch deren Gemeinderäte. Der Bürgermeister der Gemeinde Straubenhardt von damals, Bürgermeister Rutschmann, war ebenso zugegen. Er hat die ganze Diskussion mit erfahren und hat uns damals bezüglich der wie auch immer gelagerten Planung in Straubenhardt in Unkenntnis gelassen. Andeutungsweise haben wir von diesen Planungen erfahren; das war der Grund.

Insofern kann keine Rede davon sein, dass diese Planungen nicht bekannt waren – im Gegenteil: Wir haben diese Planung, den Planungswillen, mit der Durchführung dieser Bürgerversammlung schon viel früher geäußert, die zudem auch noch öffentlich stattfand und nicht Planung im stillen Kämmerlein war. Das gebe ich hier ganz deutlich zu Protokoll.

Zum Thema Priorisierungen darf ich sagen: Die Stadt Neuenbürg plant seit geraumer Zeit mit dem Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan. Wir haben Rücksicht nehmen dürfen und müssen auf den Planungsgang im Bereich Engelsbrand/Sauberg bzw. Pforzheim-Büchenbronn und haben deshalb aus Rücksicht auf die dortigen Änderungen, weil wir gemeinsamer Planungsraum sind, auch unsere Planungen hintanstellen müssen; ansonsten wären wir relativ weit und hätten womöglich auch schon einen entsprechenden Feststellungsbeschluss gefasst. Auch dies gebe ich zu Protokoll und bitte darum, das in die Entscheidungen mit einzubinden.

Insofern – ich sage es nochmals ganz deutlich; ich weiß, dass es ein Vorgriff auf einen Tagesordnungspunkt ist, der noch kommt – darf ich schon hier einen kleinen Ausblick geben: Wenn dieser Windpark, der so steht, sinnvoll stehen würde, müsste man das Gebiet als Einheit betrachten, auch allein schon von der Windhöffigkeit her. Sie greifen in unsere Planungshoheit ein, indem Sie die Windkraftträder direkt an die Gemarkungsgrenze stellen und die Stadt Neuenbürg deshalb ihre Planung so nicht vorantreiben könnte – was sie ja durch die Flächennutzungsplanänderungen schon lange tut –, wie es der Fall wäre, wenn diese Windkraftträder nicht dort stehen würden.

Wie gesagt, das war jetzt ein kleiner Vorgriff. Trotzdem liegt mir das sehr am Herzen, denn da spielt eines ins andere hinein. Es ist – ich sage es noch mal ganz deutlich – als Zusammenhang zu sehen. Es ist ein grandioser Fehler in mehrerlei Hinsicht – Höffigkeit, Schall –, das Gebiet nicht in Gänze zu betrachten. – Danke schön.

**Peter König (Einwender):**

Ich muss noch mal auf den Punkt Gewerbegebiet Dobel eingehen. Es ist meines Erachtens nicht ausreichend geklärt worden. Es muss festgestellt werden: Im TÜV-Gutachten wurden die Betriebe, die nachts produzieren, nicht berücksichtigt. Dort steht wortwörtlich drin: Auch nach Augenscheinnahme konnten keine Betriebe vorgefunden werden, die Ähnliches betreiben.

In meinem Einwand, den ich vorgelegt habe, gibt es die eidesstattlichen Versicherungen der Betriebe, die dort produzieren. Insofern stelle ich die Frage nun präzisiert: Berücksichtigt wurde es nicht; wird es nachgereicht – ja oder nein?

**Hahn (TÜV Süd):**

Wir haben Ihre Einwendung erhalten und haben auch Berechnungen durchgeführt. Wir haben die Sachlage überprüft. Es handelt sich hierbei um ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Das heißt, es ist uns nicht bekannt, wie viel Lärm emittiert wird. Es ist uns durch Ihre Einwendung bekannt, dass es schon Beschwerden diesbezüglich gab. Inwiefern Lärm von diesem Gewerbegebiet emittiert werden kann, haben wir keine Kenntnis. Aber wir haben eine überschlägige Berechnung durchgeführt, die annimmt, dass am nächstgelegenen Wohngebäude der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten wird, und haben dann weiter berechnet, wie sich der Lärm auswirkt.

Ich muss noch mal darauf hinweisen, dass in diesem allgemeinen Wohngebiet, wo der Immissionsort als maßgeblich gesetzt worden ist, ein Beurteilungspegel von 34 dB auftritt, der dazu führt, dass hier keine Vorbelastung berücksichtigt werden müsste. Wir haben allerdings diese Berechnung durchgeführt und werden sie auch nachreichen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, gut. – Dann blicke ich noch mal auf die Uhr und schlage vor: Wir machen eine Mittagspause bis 13:40 Uhr. Ist das lange genug? – Ja, das reicht. Wir haben ja direkt Verpflichtung hier. Dann sehen wir uns in einer starken halben Stunde wieder.

(Unterbrechung von 13:03 bis 13:45 Uhr)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Inzwischen haben wir auch eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag von Herrn Rechtsanwalt Baumann. Ich verlese:

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark  
Straubenhardt

– Erörterungstermin am 07./08.10.2015 in Straubenhardt

– Befangenheitsantrag gegen die Herren Rolf Oreans und Axel Frey  
sowie Frau Bärbel Wallrabenstein

Der zur Niederschrift gestellte Antrag der Bürgerinitiative Gegenwind e. V., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Baumann, auf Ausschluss der oben genannten Vertreter des Landratsamts wird abgelehnt. Die Herren Oreans (als Verhandlungsleiter) und Frey sowie Frau Wallrabenstein können weiterhin am Verfahren mitwirken.

I. Der Befangenheitsantrag wird sinngemäß damit begründet, dass der Verhandlungsleiter unter Mitwirkung der weiteren Genannten dem vom Antragsteller zu Beginn des Erörterungstermins gestellten Antrag auf Aussetzung des Termins nicht stattgegeben hat. Diese Entscheidung lasse den Schluss zu, dass Verfahrensunterlagen von der Genehmigungsbehörde im Vorfeld des Erörterungstermins nicht hinreichend geprüft worden seien. Dies begründe die Besorgnis der Befangenheit i. S. v. § 21 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG. Die Entscheidung des Verhandlungsleiters über den Antrag auf Aussetzung des Erörterungstermins sowie die Gründe für den Befangenheitsantrag wurden dem Unterzeichner per Telefax übermittelt.

II. Der Antrag ist nicht begründet. Es liegt kein Grund vor, nach dem die Behördenleitung (der Unterzeichner insoweit handelnd als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Landrats gemäß § 42 Abs. 5 LKrO) anordnen müsste, dass sich die oben genannten Vertreter des Landratsamts der weiteren Mitwirkung am Verfahren enthalten sollen.

Die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Aussetzung des Erörterungstermins begründet kein Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung. Bei der in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommenden Einschätzung, dass das Nichtauslegen einzelner, dem Landratsamt zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens im Juni 2015 vorliegender Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, das Landratsamt daran hindere, den Erörterungstermin am 07./08.12.2015 durchzuführen, handelt es sich lediglich um eine Rechtsauffassung zur Frage der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens einschließlich des Erörterungstermins.

Die Darlegung einer Rechtsauffassung begründet regelmäßig keine Besorgnis der Befangenheit. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere, in der Person der genannten Vertreter des Landratsamts liegende Äußerungen oder Verhaltensweisen gleichwohl Zweifel an deren unparteiischer Amtsführung begründen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Herz

Dann fahren wir fort in der Tagesordnung; wir befinden uns in Tagesordnungspunkt IV.1. a) Schall (ohne Infraschall). Gibt es noch Wortmeldungen? – Herr Rechtsanwalt Faller.

**RA Dr. Faller:**

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 03.08.2015 auf Seite 21 unter Nr. 3.4.2 darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhin schon mal genannten Unterlagen, insbesondere die E-Mails, nicht offengelegt wurden und bislang auch nicht zugänglich sind.

**Deswegen beantrage ich, diese Unterlagen einsehen zu können.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Der Antrag ist aufgenommen. Wir werden dann darüber entscheiden. – Nächste Wortmeldung zum Thema Schall.

**RA Baumann:**

Herr Vorsitzender, den entsprechenden Antrag hatten wir schon schriftlich gestellt und auch jetzt noch mal in der Verhandlung hier wiederholt. Das sind die Unterlagen, bei denen wir davon ausgingen, dass die Behörde sie schon im Vorfeld des Erörterungstermins sich hätte besorgen müssen und damit zur Verfügung stellen müssen, gegebenenfalls auch die Auslegung wiederholen müssen, wenn darin Informationen enthalten sind, die von Bedeutung sind, weil das TÜV-Gutachten – eigentlich sind es die TÜV-Gutachten, weil überall das Gleiche

che stattgefunden hat – oder die TÜV-Gutachten anders bewertet werden müssen oder jedenfalls so bewertet werden müssen, wie es die Einwender in ihren Einwendungen gesagt haben.

Ich komme zurück auf die Äußerung von Herrn Hahn am Vormittag. Herr Hahn hat uns erläutert, dass er die Einwendung von Herrn König kennt. – Er nickt. Ich darf die erste Frage an Sie richten: Wie haben Sie datenschutzrechtlich geprüft, dass der Antragsteller diese Unterlagen mit persönlichen Daten bekommen konnte, Frau Wallrabenstein?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich kann diese Frage nicht beantworten, ich bin der Moderator. Keine Ahnung.

**RA Baumann:**

Frau Wallrabenstein ist gefragt. Ich nehme an, Sie gehören der Behörde an.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sie tut es.

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Wir haben die Einwendungen bekommen; wir haben sie zur Kenntnis genommen. Wir haben in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass durchaus die Möglichkeit besteht, Einwendungen zu anonymisieren, dass ein entsprechender Anonymisierungswunsch geäußert werden kann. Dort, wo Anonymisierungswünsche geäußert wurden, sind wir ihnen auch nachgekommen.

**RA Baumann:**

Vielen Dank für die Auskunft. Bei Herrn König war das offensichtlich nicht der Fall; eine Anonymisierung war da nicht vorgesehen. Herr König würde es natürlich sagen, wenn es anders gewesen sein sollte.

Das Zweite ist Folgendes: Es gibt zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Antragstellers zu allen Einwendungen. Diese Stellungnahme ist bisher weder ausgelegt noch zur Verfügung gestellt worden. Es gab Anfragen, da hieß es, diese Stellungnahme könne nicht zur Verfügung gestellt werden. Ist das richtig? Oder kann sie zur Verfügung gestellt werden?

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Auf welche Äußerung beziehen Sie sich?

**RA Baumann:**

Die Einwender haben Einwendungen erhoben, und die Antragstellerseite hat eine Stellungnahme dazu abgegeben, die Ihnen vorliegen soll. Es ist die sogenannte Synopse oder aktualisierte Synopse, wie ich den Unterlagen entnehmen konnte. Gibt es diese Synopse? Sie ist Teil der Aktenlage.

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Ja, diese Synopse gibt es.

**RA Baumann:**

**Dann beantrage ich, dass diese Synopse den Einwendern hier im Erörterungstermin zur Verfügung gestellt wird.**

Ich nehme an, die Antragstellerseite hat keine Bedenken. In Anbetracht der CADEC-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beim Flughafen Frankfurt ist es eine ziemlich eindeutige Rechtslage, dass diese Unterlagen in das Verfahren eingebracht werden müssen. Ich darf Ihnen ganz kurz in drei Sätzen darüber berichten.

Während des Erörterungstermins zum Flughafen Frankfurt hatte die Frage angestanden, ob die Stellungnahmen des Vorhabenträgers – das waren damals hundert Aktenordner – zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Flughafen hat sich dagegen gewehrt; im Eilverfahren hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass diese Unterlagen präsentiert werden müssen. Im Hauptsacheverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz dann entschieden, dass diese Unterlagen zugänglich gemacht werden müssen.

Ich stelle nach den landesrechtlichen Vorschriften des – – Wir Bayern tun uns ein bisschen schwer, weil wir noch ein echtes UIG haben; Sie haben so etwas ja gar nicht mehr.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Umweltverwaltungsgesetz.

**RA Baumann:**

Sie haben das Umweltverwaltungsgesetz. Gemäß § 24 hätten wir gerne diese Unterlagen. Vielleicht können wir auf dieser Grundlage dann den Erörterungstermin auch etwas straffen, weil wir da auch auf die Ausführungen der Antragstellerseite eingehen könnten.

Wollen Sie sich gleich dazu äußern, oder soll ich weiterfahren?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sie haben den Antrag gestellt; wir haben ihn aufgenommen, und er wird zu gegebener Zeit bearbeitet. Wir sind ja jetzt im Erörterungstermin. Sie sehen es uns nach, dass wir es jetzt sicherlich nicht bearbeiten. Jetzt bin ich im Gespräch mit Ihnen, Herr Baumann; da geht es nicht.

**RA Baumann:**

Das ist schon klar. Ich meine, Sie könnten gleich entscheiden; das wäre möglich. Wir haben einen Eilantrag im Erörterungstermin gestellt, und das ist dann vom Gericht entschieden worden. Wir könnten jetzt auch einen Eilantrag stellen: Bis morgen soll möglicherweise entschieden werden. Wenn Sie jetzt zu Protokoll geben, dass Sie heute nicht entscheiden wer-

den, dann könnte es sein, dass wir uns dazu veranlasst sehen. Aber Sie können ja noch überlegen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Genau.

**RA Baumann:**

Ich komme jetzt zum Inhaltlichen. Herr Hahn vom TÜV, Sie haben auf Ihr Gutachten, Seite 24, Bezug genommen – das nehme ich an. Da hatten Sie ausgeführt, dass Sie die Richtwerte für Nachtstunden für die verschiedenen Immissionsorte zugrunde gelegt haben, wie sie sich aus der TA Lärm ergeben, natürlich auch aus dem Baugesetzbuch mit den entsprechenden Kautelen.

Ich halte diese Methode für falsch; ich sage Ihnen auch, warum. Diese Methode ist nicht konservativ, sondern sie ist eher optimistisch und realitätsverzerrend. Wenn Sie die einzuhaltenden Grenzwerte bzw. Richtwerte – nach der TA Lärm sind es ja Richtwerte – für das jeweilige Baugebiet zugrunde legen, beachten Sie nicht, dass heute, wie Sie vielleicht vielfältig in Ihrer Praxis erleben können, die Richtwerte aufgrund des Bestands überschritten werden. Wenn Sie die Vorbelastung betrachten, müssen Sie von den realen Werten ausgehen und nicht von imaginären, virtuellen, gesetzlich vorgegebenen oder wie auch immer vorgegebenen Werten, es sei denn, Sie machen einen ordentlichen Zuschlag, nämlich in die nächste Kategorie, von WA auf Mischgebiet, von reinem Wohngebiet auf allgemeines Wohngebiet usw., also einen Sicherheitszuschlag machen und sagen, das könnte dann auch alles abdecken.

Sie haben keine Sicherheiten bei all dem. Was Sie vorhin von Herrn König gehört haben, ist die Realität hier, dass nämlich die Immissionen doch deutlich laut sind und dass diese Immissionen lauter sind, als sie in Anbetracht der Situation vielleicht sein sollten.

Außerdem haben Sie bisher keine Gemengelagen damit berücksichtigt. Das heißt also, dass die Vorbelastungsbetrachtung von der Gemengelage her, die bisher schon besteht, Abstand nimmt und sagt, die Vorbelastung ist so, wie sie jetzt hier angenommen wird.

Ich weiß jetzt nicht, wie Sie es gesehen haben; vielleicht täusche ich mich da auch. Aber es würde mich interessieren. Vielleicht können wir uns auf eine gewisse gemeinsame Betrachtung einigen. Sie sind wahrscheinlich der Auffassung, dass es konservativ ist.

**Hahn (TÜV Süd):**

Prinzipiell geht bei der Bewertung einer Gemengelage – Sie korrigieren mich, wenn ich da falsch liege – immer der Immissionsrichtwert als Mittelwert zwischen den beiden Richtwerten in die Berechnung ein. Dementsprechend haben wir hier keine Gemengelagen verwendet, um einen Immissionsrichtwert zu bestimmen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Ist die Frage beantwortet?

**RA Baumann:**

Nein. Haben Sie das nicht erkannt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, Herr Baumann, ich habe es nicht erkannt. Aber Sie können es ja noch mal ausführen.

**RA Baumann:**

Gerne. Die Situation ist folgende: Wenn eine Industrieanlage vorhanden ist und eine Wohnbebauung, ein Mischgebiet oder was auch immer vorhanden ist – vor allen Dingen Wohnbebauung; GE ist jetzt nicht die Frage –, müsste ein Mittelwert als Vorbelastungswert gebildet werden. Es ist jetzt nicht gemeint gewesen: eine Gemengelage mit der neuen Anlage, die jetzt geplant wird, sondern mit der alten, schon vorhandenen.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Herr Kollege, darf ich da ganz kurz erwidern? – Dann wird es doch schlechter für Ihre Mandanten, wenn Sie an den Immissionsorten, die im Gutachten aufgeführt sind, zulasten der Immissionsorte die Gemengelagevorschrift anwenden, wird der Immissionswert für Ihre Mandanten doch schlechter. Ich verstehe nicht ganz, worauf Sie jetzt hinauswollen.

Schauen Sie sich die Werte einmal an; es sind immer die Nachtwerte, die zugrunde gelegt werden. Es sind zum Teil 35 dB(A); das ist Kurgebiet bzw. reines Wohngebiet. Wir haben 40 dB(A) und 45 dB(A). Aber wenn wir jetzt diese Werte durch die Gemengelagerechtsprechung noch erhöhen, dann müsste ich 47 statt 45 machen; dann wäre es doch eher schlechter für die Betroffenen.

Wir haben – so hat es der TÜV ja auch gesagt – diese Klausel nicht gezogen, sondern sind sozusagen zugunsten der Betroffenen bei der reinen Gebietseinstufung geblieben, wie sie sich aus dem Bebauungsplan oder aus der Umgebungsbebauung ergibt.

(Zuruf: Dann müssen Sie Ihre Windräder früher abschalten!)

**RA Baumann:**

Ja. Also – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigung. Wir wollen es doch für das Protokoll bei der Reihenfolge belassen, bei Wortmeldungen belassen, bei Namensnennungen belassen. Das Protokoll kann Sie nicht sehen.

Also, bitte schön, Herr Baumann, nennen auch Sie Ihren Namen und wen Sie vertreten. Dann können Sie weiterreden.

**RA Baumann:**

Selbstverständlich: Baumann, Rechtsanwalt. – Sie haben recht und auch nicht recht, Herr Kollege Dr. Porsch. Es können sich Situationen ergeben, dass eine sehr starke Immissionsbelastung bzw. Lärmbelastung entsteht; dann ist natürlich eine höhere Vorbelastung relevant; in dem Moment, wo es geringfügige Zusatzbelastungen sind, dann nicht. Wir können es nicht beurteilen, weil wir sämtliche Daten nicht kennen, die Sie zugrunde gelegt haben. Daher ist das Ganze eine Blackbox, die wir jetzt gerade halt so hinnehmen, weil wir nicht anders können, nachdem die Entscheidung der Verhandlungsleitung so gefallen ist.

Wir wünschen uns, dass Sie die Vorbelastung ermitteln, dass Sie feststellen, was eigentlich ist, und dann die Unterlagen präsentieren. Dann kann man wieder darüber erörtern. Momentan können wir nicht erörtern, weil wir die konkreten Fakten nicht kennen. Sie haben sich natürlich insoweit sauber aus der Affäre gezogen, als Sie gesagt haben, wir haben die Unterlagen bekommen, die Daten bekommen usw., und wir rechnen. Das, was wir gerechnet haben, ist nicht falsch; das ist richtig. Ob das, was an Input eingegangen ist, richtig ist, wissen wir nicht. Deswegen haben wir eine Klausel aufgenommen. – Das führt aber letztendlich dazu, dass wir nicht weiterkommen. Ich höre deswegen auf, zum Lärm überhaupt zu reden, weil das nicht weiterführt. In Anbetracht der Unterlagensituation kommen wir einfach nicht weiter.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Noch eine Wortmeldung zum Thema Schall? – Ganz hinten.

**Grässle (Einwenderin):**

Mein Name ist Brigitte Grässle; ich bin Bürgerin von Dobel. – Ich habe mit meinem Einwand schreiben an das Landratsamt als Bürgerin meine Einwände dargelegt, und ich denke, Sie könnten mir jetzt öffentlich die einzelnen Fragen doch noch beantworten, die meine Gesundheit betreffen. Den Haftungsausschluss im Endbericht haben wir jetzt ausreichend erörtert.

In meinem Schreiben habe ich stehen: „Die Abstände der geplanten Windräder zu der Wohnbebauung sind viel zu gering. Ich habe Angst vor dem meine Gesundheit schädigenden Infraschall.“

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Darf ich Sie kurz unterbrechen?

**Grässle (Einwenderin):**

Ja.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Infraschall ist ein extra Tagesordnungspunkt; der kommt später. Bitte sprechen Sie jetzt zu Schall ohne Infraschall. Sie können sich nachher noch einmal melden.

**Grässle (Einwenderin):**

Okay. Aber wenn es die allgemeine Gesundheit betrifft, ob Schall oder Infraschall, kann ich dann weiterreden?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn es zum Thema Schall ist und nicht zu allgemeinen Gesundheitsfragen, ja.

**Grässle (Einwenderin):**

Dann sage ich jetzt zum Schall: Fazit für mich in aller Konsequenz – darauf hätte ich jetzt gerne eine Antwort – ist: Dass unsere Landesregierung mit einem grünen Ministerpräsidenten den Landschaftsverbrauch und die Landschaftsverchandlung so vehement vorantreibt, schockiert mich und enttäuscht mich. Dass die landesweit viel gepriesene Bürgermitbestimmung bzw. Rücksichtnahme – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Frau Grässle, Entschuldigung: Wir sind beim Thema Schall. Wenn Sie sich zum Thema Schall äußern wollen, ist es gut. Aber das sind jetzt allgemeine politische Ausführungen zur Landesregierung. Es tut mir leid, Frau Grässle, das geht nicht. Wir sind hier in einem Termin; da haben wir eine Tagesordnung, und da sprechen wir Themen nacheinander durch. Über die reden wir, und das Thema ist jetzt Schall und nicht allgemeine Themen.

**Grässle (Einwenderin):**

Warum steht die Gesundheit der Bürger nicht im Vordergrund, sondern die Interessen eines Wirtschaftsunternehmens?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Haben Sie eine Frage zum Thema Schall?

**Grässle (Einwenderin):**

Es betrifft meine Gesundheit.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein. Wir sind beim Thema Schall. Haben Sie eine Einwendung zum Thema Schall, Frau Grässle?

**Grässle (Einwenderin):**

Beeinträchtigt er nicht meine Gesundheit?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Also, Sie wollen wissen, ob der Schall, der von den Windrädern ausgeht, Ihre Gesundheit beeinträchtigt?

**Grässle (Einwenderin):**

Ja.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut. Dann gebe ich diese Frage an den TÜV. Oder sie muss nicht zum TÜV. Ich habe jetzt nur da hingeschaut, weil das Gutachten von da kam. Fühlt sich jemand berufen? – Herr Dr. Porsch.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Man kann allgemein sagen: Die Rechtsprechung gibt gewisse Immissionsrichtwerte vor; allerdings sind sie dann auf eine Gesamtbelastung bezogen, die Gesundheitsgefahren begründet. Das ist ein Dauerschallpegel von nachts 60 dB(A).

Darüber hinaus gibt es die TA Lärm. Das ist das maßgebliche Regelwerk, nach dem wir uns bei unserem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag richten und das in verbindlicher Art und Weise nach Konsultation sehr vieler Sachverständige dazu gekommen ist, bestimmte Immissionsrichtwerte für bestimmte Gebiete zu bilden. Wenn diese Immissionsrichtwerte eingehalten werden, ist nach der TA Lärm klargestellt, dass von dem Anlagenbetrieb am Einwirkungsort weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft auftreten.

Da wir die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten, sogar im Sinne einer Unerheblichkeit am betroffenen Immissionsort, also nochmals um 6 dB(A) unterschreiten, ist also nicht damit zu rechnen, dass hier Gesundheitsgefahren auftreten.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielen Dank. – Herr Rechtsanwalt Faller.

**RA Dr. Faller:**

Wir hatten vorhin schon das Thema Blackbox in anderem Zusammenhang erörtert. Ich will jetzt noch mal auf ein anderes Thema zu sprechen kommen, und zwar auf das Thema Garantieerklärung. Dazu ist insbesondere etwas im Gutachten des Herrn Kiffel zu finden, das in unserer Stellungnahme als Anlage 8 beigefügt war. Da heißt es auf Seite 4, dass der Schallleistungspegel im Grundzustand mit 105,5 dB(A) angegeben wird, und dass dieser Schallleistungspegel im Ankauffall vom Hersteller garantiert sei, habe der Antragsteller versichert – so der Gutachter. Das heißt, der Antragsteller versichert, dass das der Wert ist, den der Hersteller zugesichert habe.

Eine Garantieerklärung gibt es aber nicht. Es gibt auch noch keine schalltechnische Vermessung. Also, auch hier fehlt wohl wieder eine Garantieerklärung; man vertraut auf Angaben des Antragstellers und nimmt auf dieser Basis eine Prüfung, eine Untersuchung vor.

Auch insofern sind wir deswegen wieder bei diesem Thema Blackbox. Ich würde gerne die Einschätzung des Antragstellers dazu hören.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Das wissen Sie, Herr Kollege – Sie kennen ja eine Vielzahl immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Windenergieanlagen –: Die Eingangsdaten in Schallgutachten werden in der Regel von der Behörde im Sinne einer Auflage so festgeschrieben und dürfen dann eben auch im Betrieb nicht überschritten werden.

Der Antragsteller – damit komme ich auch dazu, was ich heute Vormittag schon gesagt habe – konkretisiert natürlich sein Projekt durch die vorgelegten Antragsunterlagen, die dann auch Betriebsbedingungen sind und einzuhalten sind.

**Hahn (TÜV Süd):**

Es ist nicht ganz korrekt, dass keine Vermessungsergebnisse vorliegen. Wenn Sie im Gutachten auf Seite 27 nachblättern, ist sehr wohl ein vermessener Schalleistungspegel vorhanden; dazu ist auch wiederum im Anhang angegeben, dass eine Einfachvermessung vorliegt.

**RA Dr. Faller:**

In dem Gutachten des Herrn Kiffel finden sich auch Ausführungen zum Thema Reflexionen bezüglich der Waldklinik. Er schreibt dort ausdrücklich:

Jedoch stellen insbesondere die dem Windpark zugewandten Nordostfronten der Kurklinik Dobel reflektierende Flächen dar, die zudem direkt hinter einer brechenden und reflektierenden Waldkante und Waldrand liegen. Unter Umständen kann es hier zu Mehrfachreflexionen auch zwischen den Baukörpern kommen. Es muss demnach eine Feinmodellierung unter Zugrundelegung der höheren als vom TÜV angegebenen Schallbelastung erfolgen.

Auch das scheint mir noch nicht aufgearbeitet zu sein. Insofern würde ich gerne die Meinung von Herrn Hahn hören.

**Hahn (TÜV Süd):**

Im Prinzip nehmen wir hier das alternative Verfahren an und rechnen keine dämpfenden Eigenschaften von Waldflächen oder Ähnliches mit ein. Das heißt, wir nehmen sehr wohl den orografischen Einfluss auf den Schallweg in unsere Berechnungen mit auf, aber tatsächlich keine anderen Dämpfungsarten wie eben diese Waldkante oder Ähnliches.

Nach Rücksprache mit den Kollegen, die eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassene Messstelle sind, hat sich dieses Verfahren als konservativ herausgestellt, indem man die Dämpfung auf diese Weise anwendet.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Ich gehe davon aus, dass wir jetzt zum nächsten Punkt der Tagesordnung kommen:

## 1. Immissionsschutz

### b) Infraschall

Wer möchte sich dazu zu Wort melden? – Zunächst Herr Hummel.

#### **Hummel (Einwender):**

Heinz Hummel, Dennach, Vorsitzender der BI. – Ich wollte zum Thema Infraschall einige Ausführungen machen. Infraschall ist ja ein Thema, das in Baden-Württemberg oder in Deutschland überhaupt recht schlecht behandelt wird; ich habe manchmal den Eindruck, dass es total ignoriert wird. Wenn man die ganzen Untersuchungen in Ländern wie Australien, Norwegen, Schweden oder Kanada anschaut, dann ergibt sich für mich eine vorhandene Gefährdung der Menschen, gerade im speziellen Fall hier, wo es sich um 200 m große WKAs handelt. Diese WKAs – das zeigt sich ganz deutlich – sind recht problematisch bezüglich Infraschall.

Nur ein kleines Beispiel: Nordwestlich von Bremen haben sie Windkraftanlagen repowert, das heißt, sie haben größere hingebaut. Auf einmal, nachdem sie die Leute in deren nahegelegenen Ortschaft befragt haben, hatten sie eindeutig die Aussage bekommen, dass ein Schlafdefizit nachts auftritt.

Wenn man die ganzen Studien, die es weltweit gibt, liest, sieht man verstärkt, dass gerade diese hohen Anlagen relativ starken Infraschall ausstrahlen. Das geht über eine Distanz, wenn Sie sich mal den Vortrag von Dr. Kuck anhören, von ca. 11 km. Da haben Sie Infraschall noch messbar. Wenn man glaubt, dass dieses Thema so ganz spurlos an der Bevölkerung vorbeigeht, dann leben wir in einem traumtänzerischen Genehmigungsapparat – das muss ich schon mal ganz deutlich sagen –, wo es primär darum geht, dass man die Windräder durch – – Ich will jetzt nicht sagen: winkt. Aber es wird durchregiert bei diesem Thema.

Deshalb sollte man sich Gedanken machen, wie diese Thematik sich langfristig verhält, da ja auch die Bundesärztekammer dringend Untersuchungsbedarf angemeldet hat und in Deutschland nichts passiert.

#### **Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr Hummel. – Wir sammeln mal zwei, drei Wortmeldungen. Erst gab es hier die Wortmeldung, dann Frau Olivier und dann da hinten. Dann werden wir erst mal diese beantworten.

#### **Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Es wird vom Betreiber bzw. Antragsteller für Fehlerhaftigkeit der Materialien und für Ergebnisse keine Haftung in anderem Zusammenhang übernommen. Frage: Wie sieht es mit Ihrer Verantwortlichkeit für die Gesundheit aus? Haften Sie für diese auch nicht? Ihrer Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit nach dem Grundgesetz zu schützen, insbesondere Schäden vom Einzelnen abzuwenden, kommen Sie jetzt bereits und auch in Zukunft nicht

nach. Sie und die Behörden handeln in voller Kenntnisnahme der Ausführungen, die Herr Hummel gemacht hat; das brauche ich nicht weiter auszuführen. Wissenschaftliche Erkenntnisse liegen nachweislich jetzt bereits vor. Die Gesetzgebung wird mit Sicherheit in der Einschätzung und Bewertung zukünftig verstärkt die Grundlage für eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall legen, was eine enorme Vielzahl von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen nach sich ziehen wird.

Die Frage an Sie, die sich anknüpft, ist: Hat sich die Grundeinstellung der Verantwortlichen, auch der Behörden, aufgrund der massiven Einwendungen geändert, ja oder nein? – Danke.

**Olivier (Einwenderin):**

Christel Olivier aus Straubenhardt. – Ich möchte noch mal Bezug auf den Infraschall nehmen. Die TA Lärm bezieht sich auf eine Messmethode von 1998. Ich möchte generell mal die Frage stellen, ob es zulässig ist, sich auf Methoden von 1998 zu beziehen, wenn es jetzt schon weltweit ganz andere Messmethoden gibt, nämlich außer der A-Messung auch die C-Messung. Diese wird total außer Acht gelassen.

Das hat natürlich zur Folge, dass sich das LUBW in seiner Broschüre dahin gehend äußert, dass alles, was jenseits der Wahrnehmungsschwelle ist, unerheblich ist; es ist absolut nicht gesundheitsschädigend. Dass sich natürlich die Windindustrie regelrecht darauf stürzt, um zu beweisen, es ist alles unschädlich, das kann man daraus lesen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielen Dank, Frau Olivier. Die LUBW ist ja da. Sie wird sicherlich nachher auch etwas dazu sagen können. – Jetzt noch die vierte Wortmeldung ganz hinten.

**Rausch (Einwender):**

Günter Rausch aus Karlsbad. Ich bin auch Einwender gegen die Einrichtung der Windenergieanlagen in Straubenhardt, speziell zum Thema Infraschall.

Die Frage an Frau Wallrabenstein ist: Gibt es eine Aufzeichnung, sprich: Liste, mit den Namen der Einwender im Landratsamt? Wurden die Einwendungen und Schreiben auch bündelweise im Landratsamt Pforzheim angenommen?

Eine Bestätigung des Eingangs meines Einschreibens im Landratsamt konnte ich nicht erhalten. Ich habe mehrfach einen Nachforschungsauftrag bei DHL gestellt und habe nach sechs Wochen schriftlich Bescheid bekommen, dass das Schreiben nicht zugestellt wurde. Es ist nicht auffindbar. Deshalb noch mal die Frage: Wurden die Einwendungen auch bündelweise im Landratsamt Pforzheim angenommen?

Zu einem späteren Zeitpunkt würde ich gerne zum Thema Infraschall etwas fragen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Rausch, wir sind beim Thema Infraschall. Was Sie jetzt fragen, betrifft das Thema: Was ist mit Einwendungen generell? Wir behandeln jetzt das Thema Infraschall.

Sie reden generell zur Frage, wie Einwendungen hier erfasst wurden, ob sie irgendwie per Einschreiben zugegangen sind. Das hat mit dem Thema Infraschall inhaltlich nichts zu tun. Über diese Frage können wir gerne bei „Sonstiges“ reden, wenn Bedarf besteht. Jetzt möchte ich aber einfach, damit wir an der Sache bleiben, zum Inhalt kommen, und Inhalt ist Infraschall und nicht, ob eine Einwendung, ein Einschreiben nach sechs Wochen zugegangen ist oder ob sie gebündelt erfasst wurden. Wir wollen über den Infraschall als solchen und als Problem bei Windkraftanlagen sprechen. Sonst kommen wir hier nicht weiter.

**Rausch (Einwender):**

Dann darf ich das Thema einfach an meinen Anwalt weitergeben. Denn wenn Sie die Frage nicht beantworten wollen – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Darum geht es nicht. Wir sind einfach nicht an dieser Stelle.

**Rausch (Einwender):**

Für mich ist die Frage, ob ich zum Thema Infraschall an dieser Stelle überhaupt als Einwender etwas sagen darf.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sie wollen wissen, ob Sie überhaupt Einwender sind? Das haben wir doch vorhin schon geklärt. Ich habe Herrn Baumann in diesem Zusammenhang doch schon gesagt: Sie können sich hier zum Infraschall äußern, wenn Sie wollen. Aber die Frage, ob Einwendungen gebündelt erfasst werden, hat ja mit dem Infraschall nichts zu tun; da sind wir uns doch einig.

**Rausch (Einwender):**

Wir sind uns einig, dass ein offizielles Einschreiben an eine Behörde eine Rückbestätigung braucht. Deshalb habe ich es ja per Einschreiben gemacht. Daran knüpft sich die Frage: Darf ich überhaupt hier an dieser Stelle reden? Wenn ich an andere Veranstaltungen mit der Gemeinde Straubenhardt denke, wäre mir wahrscheinlich jetzt vom Herrn Bürgermeister schon das Wort verboten worden. Das wollen wir einfach vermeiden. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Rausch, melden Sie sich zum Infraschall, wenn Sie wollen. – Wollen Sie nicht? – Gut.

**RA Baumann:**

Die Frage, Herr Verhandlungsleiter – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigung, wir hatten – –

**RA Baumann:**

Darf ich gerade dazu – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vertreten Sie Herrn Rausch?

**RA Baumann:**

Ja, den vertrete ich. Er hat es ja auch gesagt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Er hat nicht gesagt, wer ihn vertritt. Er hat nur gesagt, dass er einen Vertreter hat. – Herr Baumann.

**RA Baumann:**

Eigentlich schon, ja, aber gut; es ist ja nicht so schlimm.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, ist es nicht.

**RA Baumann:**

Es ging um die Frage, ob er zum Infraschall etwas sagen kann, und diese Frage hat er an die andere Frage geknüpft, ob er denn ordnungsgemäßer Einwender ist, wenn er eine Einwendung einreicht und die bei Ihnen nicht ankommt, aus welchen Gründen auch immer. Es gibt hier zahlreiche Einwenderinnen und Einwender, die solche Einwendungen erhoben haben und die auch keinen Rückschein bekommen haben, obwohl es per Einschreiben gemacht worden ist. Das zeigt vielleicht – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Für die Post, wenn ich das an dieser Stelle sagen darf, sind wir nicht zuständig. Ich glaube, den Punkt mit dem EuGH-Urteil haben wir vorhin schon angesprochen. Darauf hatten Sie doch großen Wert gelegt, dass hier Einwendungen nicht präkludiert sind, die vielleicht jetzt erst geltend gemacht werden. Das hatten wir doch schon behandelt und wohl auch beantwortet, dass Herr Rausch das kann. Dann brauchen wir es doch jetzt beim Thema Infraschall nicht zu behandeln, sondern wir beschäftigen uns mit dem Thema Infraschall. Da bitte ich jetzt, sich dazu zu melden, denn wir haben jetzt drei Wortmeldungen; die würde ich auch gerne beantworten lassen. Dann können wir ja auch weitermachen.

**RA Baumann:**

Herr Oreans, Sie haben mich nicht ausreden lassen, sonst hätten Sie jetzt von mir erfahren, dass es natürlich auch darum geht, ob diese Einwendung, wie sie schriftlich eingereicht wor-

den ist, bei Ihnen gelandet ist. Sie lenken ab, wenn Sie es auf die Post oder auf DHL schieben. Möglicherweise ist es ja auch die Unordnung in Ihrem Hause, die dazu geführt hat, dass die Dinge nicht ordnungsgemäß abgehandelt worden sind.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, möglicherweise, vielleicht – –

**RA Baumann:**

Sie können es ja klären. Sie sind ja derjenige, der das aufklären kann.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein. Ich bin der Verhandlungsleiter, und ich werde das heute sicherlich nicht klären, weil ich das nicht weiß. Frau Wallrabenstein kann sicherlich nachschauen, ob von einem Herrn Rausch eine Einwendung da ist; das können wir auch sofort kontrollieren.

**RA Baumann:**

Wenn Sie eine Liste der Einwender haben, ist das ganz einfach zu beantworten.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das werden wir auch tun.

**RA Baumann:**

Möglicherweise ist das gar kein Problem.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es ist sicher keines. Jetzt – –

**RA Baumann:**

Bei Ihnen offensichtlich schon.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, einen kleinen Moment. Wir beantworten die Frage, einverstanden?

**RA Baumann:**

Das ist gut.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann beantworten wir die bereits gestellten Fragen.

**RA Baumann:**

Dann bedanke ich mich, dass Sie die Frage beantworten. Frau Wallrabenstein tut das jetzt. Habe ich das richtig verstanden?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sie haben es insofern richtig verstanden, als ich jetzt das Wort erteile und auch entziehe. Frau Wallrabenstein wird es beantworten, und wir halten uns jetzt auch alle an die Regeln. – Danke.

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Wir haben eine Einwendung von Herrn Günter Rausch.

**RA Baumann:**

Vielen Dank; das hätte alles abgekürzt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nennen Sie bitte Ihren Namen und wen Sie vertreten. – Jetzt hatten wir drei Einwendungen noch nicht behandelt; das ist die Einwendung von Herrn Hummel, Prof. Mendelsohn und Frau – –

**RA Baumann:**

Baumann, Rechtsanwalt, der Herrn Rausch vertritt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigung, jetzt rede gerade ich.

**RA Baumann:**

Sie hatten mich gerade aufgefordert, meinen Namen und den von mir Vertretenen zu benennen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, hatte ich nicht.

**RA Baumann:**

Doch, gerade eben haben Sie es – – Wollen Sie das Protokoll abhören?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann – –

**RA Baumann:**

Sie sind etwas verwirrt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, ich bin überhaupt nicht verwirrt, Herr Baumann. Wir können auch die Formalien durchziehen.

Wir hatten drei Wortmeldungen, von Herrn Hummel, Prof. Mendelsohn und Frau Olivier. Die werden wir jetzt auch einzeln behandeln. Wer möchte sich dazu äußern? – Die LUBW war mal angesprochen.

**Schmerbeck (LUBW):**

Schmerbeck von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, LUBW, in Karlsruhe. – Die Landesanstalt beschäftigt sich schon länger mit dem Thema Infraschall, und die Landesanstalt für Umwelt ist auch der Auffassung, dass Infraschall gesundheitsgefährdend sein kann. Das ist aber eine Frage des Schalleistungspiegels. Wir haben versucht, das zu untersuchen, bzw. wir haben Messungen vorgenommen, und zwar im Bericht „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“.

Wir haben zu diesem Zweck mehrere Windenergieanlagen in verschiedenen Abständen vermessen, und wir haben auch andere Quellen gemessen. Ein grundsätzliches Ergebnis ist, dass im Abstand von 700 m der Infraschallpegel genauso stark ist wie teilweise die Umgebung bzw. dass akzeptierte Alltagsgeräusche wesentlich höher sind als der Infraschallpegel von anderen Quellen.

Ein Beispiel: Wir haben an Straßen gemessen; wir haben auf einem Feld gemessen, wo keine Windenergieanlage steht, wir haben mittlerweile sogar an Waschmaschinen und an Heizungen von Einfamilienhäusern gemessen. Überall dort ist der Infraschallpegel höher als der, der von Windenergieanlagen ausgeht bzw. im Abstand von 700 m zu messen ist.

Zur Anmerkung zur TA Lärm und zum C-Pegel: Die TA Lärm verweist beim Thema tieffrequenter Schall auf die DIN 45680, und hier wird auch der C-Pegel berücksichtigt.

Zum Gesundheitlichen kann ich noch sagen, auch wenn es außerhalb unserer Zuständigkeit liegt: Es gibt mittlerweile einen Sitzungsbeschluss der Länderarbeitsgruppe „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“, LAUG. Das ist eine Arbeitsgruppe der obersten Genehmigungsbehörden bundesweit, die in der 18. Sitzung der Länderarbeitsgruppe am 22. und 23. September 2015 in Magdeburg den Beschluss gefasst hat:

Die LAUG schließt sich der Auffassung des Umweltbundesamtes an, wonach nach dem derzeitigen Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen, ausgehend von Windenergieanlagen, zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus – und die LUBW geht davon aus –, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand keine Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, zu erwarten sind.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Wir hatten drei Punkte; sind alle damit abgearbeitet? Sind sie zumindest beantwortet? Ich erwarte jetzt nicht, dass es die Antwort war, die Sie haben wollten. – Dann Sie bitte, dann der Herr und dann Sie.

**Exss (Einwenderin):**

Karin Exss. – Ich möchte auch noch etwas zur Unruhestiftung beitragen. Ich habe einen Brief von Prof. Dr. Alec Salt:

Es ist im höchsten Maße unverantwortlich von einem Gesundheitsministerium zu behaupten, dass tieffrequenter Schall keine physiologische Wirkung haben könne, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse das Gegenteil beweisen.

Da möchte ich auch mal nachhaken, warum man immer nur hier so rumkruschelt in Deutschland und nicht auch mal experimentelle, zugängliche Ergebnisse zur Kenntnis nimmt, die das Gegenteil beweisen.

**Kaufmann (Einwender):**

Kaufmann, Pfinzweiler. – Herr Schmerbeck, im Moment diskutieren wir über den Infraschall. Sie sagten: keine Gesundheitsgefährdungen sind im Moment aus dieser Arbeitsgruppe bekannt. Ich frage mich: Wieso gibt es dann bei der Techniker Krankenkasse und weltweit eine ICD-Diagnose-Auskunft, die von der Weltgesundheitsorganisation erstellt wurde? Der ICD-Code ist T75.2. In der Beschreibung zu T75.2 – es sind andere Ursachen noch aufgeführt – lautet eine Ursache: Schwindel durch Infraschall. Ich habe es hier; ich habe auch eine Kopie, wenn Sie sie möchten.

**Zerrer (Einwender):**

Guten Tag! Mein Name ist Zerrer; ich komme aus Neusatz. – Ich habe eine kurze technische Frage zur Ermittlung von Infraschall einer Windkraftanlage. Sie sprachen von Messungen einer Anlage und dass nach 700 m nichts mehr gemessen werden kann. Wie summieren sich – das betrifft die Anordnung der Windkraftanlagen entlang der Grenze zur Gemarkung Dobel; da haben wir ja eine ganze Reihe, etwa sechs Stück, die da nebeneinander stehen – die einzelnen Schallleistungen? Die werden sich ja in irgendeiner Form summieren. Wie führt da die Summation zu welchem Ergebnis? Zu welchem Ergebnis würde es führen, wenn ich sechs Anlagen in einer Reihe habe, die alle den gleichen Abstand zur Ortsbebauung haben?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Vielleicht kann Herr Schmerbeck zusammenfassend zu den drei Fragestellern antworten. – Möchten Sie direkt dazu etwas fragen? – Gut, Frau Olivier noch.

**Olivier (Einwenderin):**

Es wird ja beim Infraschall immer gesagt, das sei wie Meeresrauschen oder wie wenn ein Auto vorbeifährt. Das ist ganz anders. Bei Windkraftanlagen ist das ein ständiger Impuls, der auf das Ohr trifft.

Ich frage mich auch, warum zu militärischen Einrichtungen, zu Flugplätzen ein Sicherheitsabstand von mehreren Kilometern eingehalten werden muss. Wir reden jetzt nicht vom hörbaren Schall. Sie haben auch wieder vom hörbaren Schall gesprochen. Wir reden jetzt über die Vibrationen, die über Bodenwellen ausgelöst werden, sodass zum Beispiel auch meteorologische und seismographische Genauigkeiten dadurch behindert werden. Das muss man ja auch mal sehen.

Es ist immer wieder diese Sache: Ach, das ist wie Meeresrauschen. – Das ist einfach nicht so; das ist falsch. Es gibt wirklich weltweit Untersuchungen. Ich frage mich wirklich, was politisch damit bezweckt ist, dass wir hier für dumm verkauft werden, und zwar speziell in der Bundesrepublik Deutschland.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt machen wir erst mal eine Antwortrunde, bevor wir neue Einwendungen hören.

(Zuruf: Ich möchte noch direkt etwas dazu sagen!)

– Ich weiß. Das war jetzt auch schon direkt. Irgendwann ist es einfach von der Menge her ein bisschen viel. Dann wird es schwierig, dass wir noch den Überblick behalten.

Herr Schmerbeck, wollten Sie noch mal dazu Stellung nehmen? Sie hatten sich ja gemeldet.

**Schmerbeck (LUBW):**

Ja, gerne. – Zunächst wurden Alec Salt und die Untersuchungen genannt. Es stimmt: Alex Salt hat Untersuchungen im Bereich Infraschall gemacht. Er hat Untersuchungen an Ratten durchgeführt. Bei den Untersuchungen – das möchte ich hier ganz stark betonen – ist es ganz wichtig, zu schauen, mit welchem Schalleistungspegel diese Versuche durchgeführt wurden. Herr Salt hat Untersuchungen an Ratten durchgeführt und hat sie mit Infraschall direkt ins Ohr im Schalleistungspegelbereich der Schmerzgrenze beaufschlagt. Es ist klar, dass es hier zu Auswirkungen kommt. Bei Windenergieanlagen sind wir um das 10.000-Fache darunter.

Zur ICD-Diagnose-Auskunft: Diesen ICD-Code gibt es tatsächlich. Das ist ein Code, der aus dem Bereich des Arbeitsschutzes kommt. Er beschreibt Symptome, die auftreten, wenn ich Infraschall am Arbeitsplatz ausgesetzt bin, und zwar in allerhöchstem Maße, etwa bei Rammen oder wenn ich in der Autoindustrie arbeite oder am Presslufthammer. Deswegen spricht man vom Weiße-Hand-Syndrom. Es geht um Symptome, wenn ich länger an einem Presslufthammer oder anderen vibrierenden Geräten arbeite. Dieser ICD-Code beschreibt Infra-

schallaussetzungen in höchstem Maße. Bei Windenergieanlagen sind wir weit, weit, weit davon entfernt.

Sie haben von Erschütterungen gesprochen, die sich ausbreiten können. Es ist ganz klar, dass Infraschall sich auch über den Boden ausbreiten kann und zu sogenanntem Körperschall führen kann, was dann woanders wieder wahrgenommen wird. Es ist auch ein bekanntes Phänomen von Infraschall oder überhaupt von tieffrequentem Schall. Deswegen haben wir bei unseren Untersuchungen auch Erschütterungsmessungen durchgeführt und haben feststellen können, dass wir schon nach kurzer Distanz – sprich: nach 50 m und 150 m – die Anlage in der Erschütterungsmessung gar nicht mehr wahrnehmen konnten. Also, hier war die Ausbreitung im Boden nicht gegeben.

Der letzte Punkt betraf Infraschall von mehreren Anlagen. Da wurden Untersuchungen nicht durchgeführt; wir haben es noch nicht abgeschlossen. Beim derzeitigen Stand, auch bei dem Niveau von Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, können wir nicht sagen, dass es hier zu einer derartigen Summation kommt, die sich an den gesundheitsgefährdenden Bereich anschließt.

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Herr Schmerbeck, Sie können selbst nichts zum Infraschall sagen, haben Sie am Ende Ihrer Ausführungen betont. Sie berufen sich lediglich auf Magdeburg. Können Sie mir bitte die einzelnen Fakten und diesbezüglichen Begründungen nennen bzw. vorlegen, die zu dieser Beurteilung führen? Denn die Magdeburger Fakten, zumindest Einzelheiten, widersprechen allen bisherigen Untersuchungen, die es weltweit, im Inland und auch im Ausland, gibt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ganz kurz: Könnten Sie die Nichteingeweihten noch über Magdeburg informieren? Es weiß vielleicht nicht jeder, was damit gemeint ist.

**Schmerbeck (LUBW):**

Ich kann Ihnen jetzt zu Magdeburg keine näheren Auskünfte geben. Ich möchte nur noch darauf hinweisen: Wir sind die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz. Der Gesundheitsaspekt wird zwar von uns nicht behandelt, aber wir verfolgen ihn natürlich auch; das ist ganz klar.

Wir haben ja gemessen. Wir haben gemessen, was ich eben schon mal versucht habe auszuführen: Wir haben Alltagssituationen gemessen, in denen wir einem Infraschallpegel ausgesetzt sind, der über dem Niveau liegt, das von Windenergieanlagen ausgeht. Ein klassisches Beispiel ist das Autofahren. Da sind wir mindestens um den Faktor 10.000 über dem Infraschallpegel, der von Windenergieanlagen ausgeht.

Ganz wichtig ist – das möchte ich immer wieder betonen –: Wenn man andere Untersuchungen heranzieht, muss man immer schauen, mit welchem Schallleistungspegel diese Untersuchungen durchgeführt wurden. Ein Beispiel ist wieder Salt. Aber es gibt auch andere Un-

tersuchungen. Bei den meisten werden die Leute einem Infraschallpegel an der Schmerzschwelle ausgesetzt. Das ist nicht zu vergleichen mit Windenergieanlagen. Das ist der Punkt, wo man wirklich das Ganze sehr differenziert betrachten und beurteilen muss.

**Hummel (Einwender):**

Herr Schmerbeck, ich habe die Arbeit des LUBW ein bisschen genauer verfolgt. Wenn ich mir vorstelle, welchem Amt Sie angehören, und jeder sich darüber mal Gedanken macht, dann wird er automatisch dahin kommen, dass die Daten, die bei irgendwelchen Untersuchungen eigentlich herauskommen müssen, auch herauskommen. Es werden wirklich weltweite Untersuchungen überhaupt nicht akzeptiert oder respektiert. In Baden-Württemberg darf ja nur, was Herr Untersteller gesagt hat, sein. Etwas anderes gibt es nicht. Herr Untersteller hat neulich, als er in Nürtingen war, von sich gegeben: Was diese Bürgerinitiativen immer mit diesem Infraschall haben! Den gibt es doch gar nicht.

Wenn ein Minister für Umwelt und seine Behörden, die ihm angehören, so einen – ich sage es jetzt mal ganz deutlich – Mist verzapfen, dann muss ich schon mal die Frage stellen, wie hier bewertet wird. Denn ich finde einfach, so kann man mit den Menschen nicht umgehen. Die Menschen haben Ängste, was da um sie herum passiert.

Das müssen Sie einfach mal zur Kenntnis nehmen und dürfen nicht immer nach Ihrem Obrigekeitsdenken argumentieren und arbeiten, sondern Sie müssen sich mal in die Menschen hineinversetzen, was da gedacht und gefühlt wird.

Sie haben vorhin erzählt, dass Sie jetzt Untersuchungen an Windkraftanlagen gemacht hätten. Sie haben aber mit keinem Ton erzählt, was für Windkraftanlagen das waren. Wenn Sie Untersuchungen bei Windkraftanlagen gemacht haben, die eine Höhe von vielleicht 75 m haben, ist das ein kompletter Unterschied zu den Untersuchungen für Windkraftanlagen mit 200 m Höhe. Da potenziert sich nämlich dieses Thema Infraschall.

Wenn Sie die Empfehlung, das Gebot oder die Aufforderung der Bundesärztekammer, dringend Untersuchungen bezüglich Infraschall anzustellen, ignorieren, dann weiß ich auch nicht. Denn die Bundesärztekammer stellt für mich eine Institution dar. Da sitzen Leute drin, die sich bei ihrer Arbeit etwas denken.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielleicht eine kleine Anmerkung in eigener Sache: Herr Hummel, ich verstehe die Erregung. Aber pauschal zu sagen, dass alle Behörden, die dem Umweltministerium unterstehen, blöd entscheiden, das wirft auch auf uns, die wir hier sitzen und diesem Ministerium unterstellt sind, ein seltsames Licht. Ich wäre dankbar, wenn Sie das so nicht pauschal stehen lassen. Wir fühlen uns da sonst auch betroffen.

Ich kann Ihnen versichern: Wir nehmen dieses Verfahren ernst. Wir prüfen das auch, und wir haben noch keine Entscheidung getroffen. Ich möchte nicht, dass es nach außen die Wir-

kung hat, als seien wir im Prinzip Handlanger eines Ministeriums oder eines Umweltministers.

Ich persönlich gehöre nicht zu diesem Bereich – ich unterstehe dem Innenministerium –, aber die entscheidende Behörde tut es. Ich möchte nicht dieses Bild in der Öffentlichkeit stehen lassen. Denn immerhin ist das hier eine öffentliche Verhandlung. Das war nur ein kleiner Einwand meinerseits.

(Hummel [Einwender] hält eine Papierseite hoch.)

– Wenn Sie es hinhalten, Herr Hummel – – Das weiß ich; das ist ein Blatt. Das kommt aber nicht vom Land. Da muss ich Sie enttäuschen. Das ist eine Veröffentlichung des Enzkreises als Selbstverwaltungskörperschaft und nicht vom Land und auch nicht im Zusammenhang mit der hier zuständigen Immissionsschutzbehörde – nur, um das klarzustellen; die anderen Teilnehmer haben es jetzt nicht gesehen. Ich weiß, worauf Sie anspielen.

Dann haben wir als nächsten Redner Herrn Zerrer.

**Zerrer (Einwender):**

Ich habe noch eine kurze Frage zur Messtechnik, gerade zum Thema Körperschall. Das Thema Körperschall hatte ich tatsächlich, wo Sie es ansprechen, noch mal als Teil meiner Einwendung rekapituliert, weil ich da oben wohne und die Geologie aus der eigenen Erfahrung ein bisschen kenne. Wir haben massiven Buntsandstein; unser Haus steht originär auf massivem Buntsandstein. Die letzten Meter haben wir mit Presslufthammer bewältigen müssen, was entsprechend teuer wurde.

Das Gleiche wird natürlich den Fundamenten der Windräder passieren. Das heißt, sie werden auf massivem Untergrund stehen. Wir werden dort einen körperschalltechnisch optimalen Kontakt haben. Unser Haus hat einen optimalen Kontakt; das kann ich Ihnen bestätigen. Die Windräder werden auch optimalen Körperschallkontakt zu dem Grundgebirge haben.

Körperschall überträgt sich in so einer kraftschlüssigen Form natürlich extrem gut, und auch die Schalldämpfung – oder die Schallimpedanz; ich bin an dieser Ecke nicht so der Spezialist – von Sandstein ist natürlich – das wissen Sie selbst – nicht sehr gering; es ist also eine gute Übertragung gegeben. Das heißt, ich habe da schon meine Bedenken, wenn da hinten in einer Reihe sechs, sieben Windräder kräftig pumpen – wenn sie mal pumpen; das ist das Thema Wind; dazu kommen wir ja noch –, dass es bei uns eine Übertragung in das Gebäude gibt, was ich so eigentlich nicht haben will.

Zur Frage, wie weit der Körperschall reicht, habe ich ein bisschen recherchiert. Jedenfalls möchten die Ämter, die bei uns die Seismologie machen, die also die ganzen Erdbebenmessstationen haben, in ihrer Umgebung keine Windräder haben, und zwar in einem Radius von 10 km; sonst können die gar nicht mehr messen.

Das heißt also, irgendetwas passiert schon im Boden. Dass es so, wie Sie es gerade dargestellt haben, nach ein paar Hundert Metern wieder zu Ende ist, das kann irgendwo nicht sein. Da sind einfach ein paar Widersprüche, die wir hier wahrscheinlich bei der Faktenlage gar nicht auflösen können, die wir auf später vertagen müssen. Aber noch mal: Sie werden da hinten genauso mit Presslufthammern arbeiten müssen; das kann ich Ihnen jetzt schon versprechen. Sie kommen da nicht 4 m in den Boden hinein. Das ist völlig unmöglich; vielleicht müssen Sie sogar sprengen.

Wir werden dort schalltechnisch andere Situationen haben, als wenn Sie die Dinger irgendwo in ein Kiesfeld stellen. Das ist definitiv so.

**RA Baumann:**

Zunächst möchte ich auf die Ausführungen von Herrn Schmerbeck eingehen. Es ist gerade schon erläutert worden, dass Ihre Einzeluntersuchung, die Sie wohl gemacht haben – – Das war wohl an einer 3,2-MW-Anlage; ist das richtig?

**Schmerbeck (LUBW):**

Wir haben mittlerweile an sechs Anlagen gemessen.

**RA Baumann:**

Sind Sie bei den Anlagen von unterschiedlichen geologischen Strukturen ausgegangen? Sind die Strukturen anders, weil Sie an verschiedenen Standorten gemessen haben? Können Sie darüber berichten, wie die Strukturen bei den verschiedenen einzelnen Anlagen sind?

**Schmerbeck (LUBW):**

Soll ich direkt darauf antworten?

**RA Baumann:**

Gerne, ja.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Schmerbeck, aber bitte in der nötigen Kürze.

**Schmerbeck (LUBW):**

Erschütterungsmessungen wurden bisher an einer Anlage durchgeführt. Das war kein felsiger Untergrund; das war ein Lockergestein. An den anderen Anlagen wurde nur Luftschall gemessen.

**RA Baumann:**

Vielen Dank. Es ist damit zu Protokoll erklärt, dass die Strukturen, wie sie hier vorliegen, bisher nicht untersucht worden sind und dass deswegen die Aussagen, die Herr Schmerbeck gemacht hat, aus meiner Sicht nicht tragen.

Wir haben vom Gesundheitsamt die Stellungnahme von Herrn Dr. Goppelsröder, der deutlich gemacht hat, dass auch unterhalb der Hörschwelle Auswirkungen zu erwarten sind und in diesem Verfahren zu berücksichtigen sind. Gerade bei empfindlichen Personen können Auswirkungen bei niedrigen Schalldruckpegeln festzustellen sein. Darauf möchte ich hingewiesen haben.

Leider nehmen die Pegel mit zunehmendem Abstand nicht kontinuierlich ab, sondern sie können nach dem, was Herr Dr. Goppelsröder dargestellt hat, auch zunehmen. Ich weiß nicht, inwieweit dies aufgrund dieser Äußerungen, die ja eigentlich bestätigen, dass nämlich Befindlichkeitsstörungen bei betroffenen Anwohnern nicht ausgeschlossen werden können, noch weiter zu Untersuchungen geführt hat. Da muss man aus meiner Sicht solche ausschließen. Man muss dann dementsprechende Nachweise vom Vorhabenträger verlangen, wenn die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg nicht über vergleichbare Untersuchungen verfügt. Das wäre dann am Ort, nämlich hier, im konkreten Verfahren, zu unternehmen.

**Das ist auch das, was ich beantragen möchte: dass in Anbetracht der Buntsandsteingeologie, die wir hier vorliegen haben – die ist ziemlich massiv, mit verschiedenen Schichtungen –, Untersuchungen durchgeführt werden, inwieweit Körperschall, inwieweit entsprechende Beeinträchtigungen durch Infraschallimmissionen eher zu erwarten sind als an anderen Standorten.**

Die Hypothese ist: Es ist so.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Der Antrag ist aufgenommen. – Herr Meißner.

**Meißner (Einwender):**

Mein Name: Carsten Meißner aus Straubenhardt. – Meine Frage an das LUBW, an Herrn Schmerbeck, lautet: Sie hatten erwähnt, Sie machen Messungen zum Thema Infraschall. Infraschall hat eine Frequenz von 1 bis 20 Hz. Ihre zitierte DIN-Norm zieht aber eine Grenze bei 125 Hz.

Daher noch mal die Frage: Infraschall hat eine Frequenz von 1 bis 20 Hz. Die DIN, nach der Sie messen – Sie haben ja gemessen –, endet bei 125 Hz. Jetzt ist die große Frage: Wenn ich den A- und den C-Filter nehme, kann ich das gar nicht feststellen. Sie messen also nach einer DIN, die gar nicht zulässt, diesen Infraschall zu messen.

Jetzt meine Frage: Dann bewerten Sie, aha, da ist gar keine Gesundheitsgefährdung möglich? Bitte eine Antwort.

**Schmerbeck (LUBW):**

Die TA Lärm verweist bei tieffrequenten Geräuschen auf die DIN 45680. Sie geht – ich weiß nicht, welche Norm Sie jetzt meinen – bis 10 Hz herunter; teilweise werden da sogar bis 8 Hz die Grenzwerte festgelegt. Wir haben in unserem Messprogramm ab 1 Hz gemessen und haben das auf einem Schallleistungspegeldiagramm in Abstand zur Wahrnehmungsschwelle aufgetragen. Wenn ich dann sehe, dass ich von der Schallenergie her im Infraschallbereich mit dem Faktor 10.000 und teilweise noch viel weiter entfernt bin, kann ich sagen, dass ich, was die Schallenergie des Infraschalls angeht, der von Windenergieanlagen ausgeht, weit entfernt davon bin, dass er wahrgenommen werden kann bzw., wenn ich das wiederum ins Verhältnis setze – da wiederhole ich mich; es tut mir leid – zu akzeptierten Alltagsgeräuschen, die ich wahrnehme bzw. die Infraschall emittieren, wie Autofahren, wie Waschmaschine, wie Straßenverkehr, innerstädtisch, dann bin ich mit der Emission, die von Windenergieanlagen ausgeht, weit unterhalb dessen, was man als gesundheitsgefährdend betrachten könnte.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Jetzt sammeln wir erst mal wieder. – Der Herr am Mikrofon; bitte sagen Sie noch Ihren Namen. Dann kommt Herr Falkenberg.

**Bock (Einwender):**

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen erst mal. Mein Name ist Klaus Bock; ich komme aus Straubenhardt-Langenalb.

Ich möchte formal darum bitten, aufgenommen zu werden, anschließend an die Ausführungen des Herrn Ingo Zerrer. Er hat für Herrenalb bezüglich der Sandsteinvorkommen gesprochen. Das gilt genauso für den Ortsteil Straubenhardt-Langenalb, angrenzende Straße Federbachstraße, Waldstraße. Ich bitte, dass das entsprechend dem Antrag von Herrn Baumann überprüft wird.

Herr Schmerbeck, wenn ich Sie richtig verstanden habe, hat die LUBW bisher keine Erfahrungswerte und keine eigenen Messwerte, wie es bei verschiedenen Gesteinsformationen aussieht. Ist das richtig oder falsch, oder wie können Sie mich da aufklären? – Danke.

**Falkenberg (Einwender):**

Mein Name ist Jürgen Falkenberg aus Straubenhardt. – Ich habe ebenfalls eine Frage an Herrn Schmerbeck, vor allen Dingen weiter nachforschend. Sie haben vorhin Geräusche bzw. Schallquellen und Infraschallquellen durcheinander genannt, die sowohl periodischen als auch chaotischen Lärm auslösen. Ihre Untersuchungen beschränken sich, soweit ich das verstanden habe, ausschließlich auf Messungen. Sie haben keine physiologischen Langzeituntersuchungen an Menschen. Die ganzen Problematiken, die man in puncto Infraschall in allen Untersuchungen feststellt, sind eigentlich physiologische Wahrnehmungen von Menschen in Langzeitbelastungen durch Infraschall.

Ich möchte eine kleine Analogie ziehen: Ein unregelmäßiges Tropfen von Regentropfen auf Fensterbrettern stört uns normalerweise nicht. Ein tropfender Wasserhahn stört uns hingegen sehr stark. Er greift in die Psyche des Menschen ein. Das Gehirn erkennt ein periodisches Signal und entwickelt eine Aufmerksamkeit daraufhin.

Gibt es in der LUBW Untersuchungen, die diese physiologischen Wirkungen näher untersuchen? Gibt es in der LUBW Ärzte, die in einem größeren Untersuchungsrahmen auch mit Menschen diese Problematik untersucht haben? Oder beschränken sich Ihre Ergebnisse ausschließlich auf instrumentelle Messungen von Pegeln in Einzelereignissen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann hatten wir noch eine Meldung von Frau Olivier zu diesem Thema. – Hat es sich erledigt?

**Olivier (Einwenderin):**

Das hat sich im Grunde erübrigt. Ich wollte auch nur darauf hinweisen, dass wir immer wieder aneinander vorbeireden. Es handelt sich bei der Emission von WKAs um einen ständigen Impuls. Das ist der Unterschied zur Waschmaschine, zum Auto usw.

**Kaufmann (Einwender):**

Ich möchte aus dem Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer zitieren, die vom 12.05. bis 15.05. in Frankfurt getagt hat. Im letzten Absatz steht:

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 fordert daher die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, damit der Ausbau und der Betrieb von WEA mit Bedacht, Sorgfalt, ganzheitlicher Expertise, Nachhaltigkeit und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung erfolgen kann.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Kaufmann, ich glaube, auch die LUBW kennt dieses Papier.

**Kaufmann (Einwender):**

Das mag sein – Entschuldigung, wenn ich Sie unterbreche –, aber vielleicht nicht alle Zuhörer in diesem Raum.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sie haben recht. Das war es?

**Kaufmann (Einwender):**

Nein, nicht ganz. Ich habe noch eine zweite Sache. Dass Lebewesen auf Infraschall reagieren, kann man am Beispiel der Elefanten und Wale erkennen. Elefanten spüren durch Infraschall, wenn ein Gewitter 100 km entfernt ist, und Wale kommunizieren über Kilometer. Wir haben eine Biologin an Bord. Frau Alte, vielleicht wissen Sie besser etwas darüber. – Okay, dann bin ich fertig. Danke.

**Schmerbeck (LUBW):**

Zur Bundesärztekammer: Wir kennen das Schreiben natürlich auch, und wir haben auch eine Antwort auf eine Anfrage bekommen, bzw. das Umweltministerium hat eine Antwort von Herrn Montgomery bekommen. Darin heißt es:

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 hat sich im Rahmen des Entschließungsantrags 606 mit Fragestellungen und Standpunkten zur Intensivierung der Forschung, zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen bei Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen befasst. Wie Ihnen bekannt ist, wurde dieser Antrag vom Ärztetag nicht angenommen, sondern an den Vorstand der Bundesärztekammer zur weiteren Beratung überwiesen.

Das ist der aktuelle Stand.

Ich möchte zum Thema Gesundheit noch etwas sagen. Es war auch in einer anderen Frage beinhaltet, ob wir physiologische Untersuchungen durchführen. Das tun wir nicht. Wir nehmen tatsächlich Messungen vor. Deswegen war es auch unsere Aufgabe – da möchte ich auf eine Anfrage eingehen –, die Ängste wirklich ernst zu nehmen. Deswegen haben wir diese Messungen durchgeführt. Da möchte ich betonen: Wir haben nicht nur eine Anlage von 70 m Höhe gemessen. Wir haben mehrere Anlagen gemessen, und zwar aktuelle Anlagen von 140 m bis 200 m Höhe, von 1,8 bis 3 MW. Es handelt sich also um aktuelle Anlagen, die wir durchgemessen haben.

Physiologische Untersuchungen werden, wie gesagt, in der LUBW nicht durchgeführt; das ist außerhalb unserer Zuständigkeit.

Zu den Erschütterungen ist noch zu sagen: Natürlich sind Erschütterungen auch gemessen worden, bis 10 km Entfernung. Sie sprechen da wahrscheinlich die Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe an. Hierzu muss man allerdings sagen: Diese Messungen werden von der BGR vor allen Dingen zur Überwachung und Einhaltung des Kernwaffenteststoppabkommens gemacht. Hier ist es wie mit einem Richtmikrofon. Hier wird sozusagen ein Array im Dreieck mit verschiedenen Messsystemen erzeugt. Das muss man sich wie ein Richtmikrofon vorstellen. Das heißt, ich kann ganz, ganz speziell in eine Richtung messen und bekomme da etwas heraus, was natürlich vom normalen menschlichen Gehör nicht wahrgenommen und auch nicht erspürt werden kann.

Waren noch Punkte offen?

(Bock [Einwender]: Buntsandstein!)

– Buntsandstein, genau.

(Bock [Einwender]: Ausführungen zu Gesteinen aufgrund Ihrer eigenen Erfahrungswerte, wie Sie das erstellt haben!)

– Da muss ich sagen: Es wurde nur eine Erschütterungsmessung durchgeführt, die ich vorhin genannt habe. Ansonsten gibt es keine Erfahrung, was die Erschütterung auf Festgestein angeht. Natürlich könnte man das mit weiteren Messungen noch ausbauen.

**Bock (Einwender):**

Danke, Herr Schmerbeck, für Ihre Ausführungen. Ich beobachte jetzt schon etwas länger, dass auf Ihrer Webseite angekündigt wird, dass Messungen stattfinden. Kann ich mir das als Außenstehender, als Bürger so vorstellen, dass Sie in Ihrer Behörde in diesem Bereich bisher schon Erfahrungswerte hatten? Machen Sie die eigenständig? Über welchen Zeitraum haben Sie sie durchgeführt?

Es ging, wie gesagt, auch um die Gesteinsformen, was wir auch eben hier gehört haben, bis zu 10 km; das haben Sie ja auch gerade bestätigt.

**Schmerbeck (LUBW):**

Die Frage war, wann der Messbericht mit dem Abschlussbericht zu erwarten ist?

**Bock (Einwender):**

Nein, nein. Sie beziehen sich auf Messungen. Meine Frage war: Erstens. Sie sagen, die Ergebnisse liegen vor, und nehmen das als Endergebnis. Jetzt nehme ich zur Kenntnis, die Untersuchungen sind noch gar nicht abgeschlossen, es gibt überhaupt noch kein Endergebnis; Sie ziehen aber schon ein Fazit. Die Rechtsanwälte versuchen heute schon den ganzen Tag, an den Gutachten festzustellen: Wie weit wird das Ergebnis vorgezogen?

Noch mal meine Fragen: Erstens. Über welchen Zeitraum reden wir? Zweitens. Welche Erfahrungswerte haben Sie? Drittens. Haben Sie die Untersuchung selbst durchgeführt?

Wie gesagt, ein wichtiger Antrag betraf heute die konkrete Untersuchung auch für den Ortsteil Straubenhardt-Langenalb zur Sandsteininformation. – Danke, Herr Schmerbeck.

**Schmerbeck (LUBW):**

Bei den Messungen, von denen ich berichtet habe, zum Zwischenbericht, da liegen natürlich Ergebnisse vor. Der Bericht wird voraussichtlich im Januar 2016 abgeschlossen sein. Die Messungen wurden von uns beauftragt und laufen seit 2013. Das Messprojekt wurde Ende 2012 vergeben. 2013 wurde mit den Messungen angefangen. Insgesamt handelt es sich um

sechs Windenergieanlagen und mehrere Messungen im innerstädtischen Bereich, im Außenbereich, eben verschiedene Messungen, wo Infraschallquellen zu erwarten sind.

War noch eine Frage offen?

**Bock (Einwender):**

Wir halten fest: Sie haben keine Erfahrungswerte und keine – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wir haben alles ins Protokoll aufgenommen und festgehalten. Sie brauchen also kein Resümee dessen ziehen, was Herr Schmerbeck sagt. Wir haben es durchaus wahrgenommen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Erst Sie und dann Sie.

**Kalmbach (Einwenderin):**

Ich hatte die Thematik vorhin schon erwähnt und möchte jetzt von Herrn Schmerbeck die Frage beantwortet haben, inwieweit die Ärzte und Institute, die ich vorhin aufgeführt habe, im Verhältnis zu Ihren Forschungen, die Sie betrieben haben, als nichtig hingestellt werden. Denn genau das ergibt das, was Sie dagegen sagen. Das kann an und für sich ja nicht sein. Denn ich finde, das sind renommierte Ärzte, und auch die Universität ist nicht gerade so von der Hand zu weisen.

Es wurde ja festgestellt, dass es in Deutschland sehr veraltete Messmethoden gibt; inzwischen gibt es sehr viel bessere und auch wesentlich klarere. Der ganze Wirkmechanismus der Geräusche wird nicht so richtig erfasst. Darauf hätte ich gerne bitte eine Antwort.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Die ausländischen Gutachten haben wir vorhin schon angesprochen, wenn ich das richtig sehe. Da gab es ja schon eine Antwort. – Herr Schmerbeck, bitte in aller Kürze. Wir können nicht die Themen zwei- oder dreimal besprechen.

**Schmerbeck (LUBW):**

Die LUBW beurteilt nicht – sie ist auch nicht in der Lage dazu – Ärztegutachten zu physiologischen und gesundheitlichen Auswirkungen. Das habe ich eben schon genannt. Wir können allein aufgrund unserer Messungen feststellen, dass wir mit dem Infraschallpegel, der von Windenergieanlagen ausgeht, weit unterhalb von akzeptierten Alltagsgeräuschen sind. Das ist das Einzige, was wir festhalten können.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsgefährdung von Windenergieanlagen, was das Thema Infraschall angeht, ausgeht.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Jetzt gab es da hinten noch eine Wortmeldung. Aber ich weise darauf hin, dass wir die immer gleichen Fragen zu denselben Antworten bitte vermeiden mögen.

**Dr. Frey (Einwender):**

Mein Name ist Dr. Frey; ich bin Arzt in der Waldklinik Dobel. Das ist eine Einrichtung in Dobel, die im Jahr ca. 4.000 Patienten betreut, die über drei Wochen zu einer Reha-Maßnahme dort sind. Das sind Patienten, die zum größten Teil frisch operiert sind, Krebspatienten, Schlaganfallpatienten, und eine rehabilitative Behandlung durchlaufen und natürlich gesund werden wollen. Insofern spreche ich jetzt im Namen dieser Patienten. Ich vertrete sie; ich habe ja auch eine Sorgfaltspflicht für die anvertrauten Patienten.

Die konkrete Frage ist: Sind gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls auf Patienten – ich betone: auf Patienten und nicht auf Gesunde – nachgewiesenermaßen ausgeschlossen? Wenn das nicht der Fall ist, wäre zu befürchten, dass ein Genesungsprozess durch Einflüsse geschädigt, verzögert oder unmöglich gemacht wird.

Nach meinem Kenntnisstand gibt es darüber keine Daten. Es gibt lediglich eine Machbarkeitsstudie, die im letzten Jahr herausgekommen ist. Die wurde hier wahrscheinlich schon zitiert. Da ist man so weit, dass man Studiendesigns entwickelt, um gesundheitliche Schäden am Menschen überhaupt erst mal zu untersuchen.

Es ist nicht ausgeschlossen – das ist Stand meines Wissens –, dass gerade für den Rehabilitanten durch solche Einrichtungen Schäden auftreten können. Das bitte ich zu Protokoll zu nehmen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke schön. Sie erwarten dann auch keine Stellungnahme, wenn es nichts gibt; davon gehe ich mal aus.

**Dr. Frey (Einwender):**

Wenn Herr Schmerbeck Studien wüsste, die Untersuchungen am Menschen bzw. bei Patienten zeigen, dann wäre ich natürlich sehr dankbar.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Aber er hat ja schon gesagt, dass er sich zu den gesundheitlichen Fragen so nicht äußern will.

Herr Dr. Porsch will sich noch kurz äußern.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Ich wollte nur kurz anmerken, dass der Abstand der Waldklinik Dobel zur nächsten Windenergieanlage rund 1.450 m beträgt. Das könnte Herr Schmerbeck bei seiner Antwort berücksichtigen.

**Zerrer (Einwender):**

Ich glaube, dass wir manchmal ein bisschen aneinander vorbeireden. Wir reden auf der einen Seite von Geräusch. Geräusch impliziert: Ich höre es. Das heißt also, die Einwirkung führt zu einer Hörwahrnehmung. Auf der anderen Seite impliziert aber der Begriff „Infraschall“ gerade, dass es sich um nicht hörbaren Schall handelt. Das heißt, ich kann das natürlich auch nicht mit einer Messkurve vergleichen, die auf Hörbarkeit abstellt. Wir vergleichen hier Äpfel mit Birnen; es ist mir die ganze Zeit aufgefallen, dass wir ständig von Geräuschen reden. Infraschall ist per Definition kein Geräusch.

**Olivier (Einwenderin):**

Auch ich finde, dass wir aneinander vorbeireden, Herr Dr. Porsch. Wir reden wirklich vom nicht hörbaren Infraschall. Das heißt – das haben Sie vorhin auch gehört –, dass die Reichweite dieses Infraschalls bis zu 10, 15 km und mehr beträgt. Da können Sie nicht mit einem Abstand von 1.450 m kommen, mit 700 m schon gar nicht. Denn die 700 m waren auf Anlagen gemünzt, die maximal 70 m hoch waren. Wir haben jetzt 200 m hohe Giganten. Das muss man bitte alles in Erwägung ziehen.

**Kaufmann (Einwender):**

Herr Schmerbeck, es ist korrekt, dass der Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer eine Vorstandsüberweisung erfahren hat; das ist in Kapitel 6 auf Seite 106 beschrieben.

Meine Frage ist: Mit Vorstandsüberweisung haben Sie das Schlagwort in den Raum geworfen. Aber damit kann ich relativ wenig anfangen. Kennen Sie ein Datum oder ein Zeitfenster, dass das konkretisiert wird?

**Schmerbeck (LUBW):**

Das weiß ich nicht, nein.

**Kaufmann (Einwender):**

Open End.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nicht bekannt.

**Kaufmann (Einwender):**

Nicht bekannt? – Gut.

**RA Dr. Faller:**

Wir haben vorhin von Herrn Dr. Frey gehört, dass sich in der Waldklinik Dobel ausgesprochen empfindliche Personen befinden, Personen in der Rehabilitation, krebserkrankte Personen. Das ist ein Aspekt, der aus meiner Sicht in der Diskussion noch etwas zu kurz kommt. Denn die meisten Ausführungen, die wir bisher gehört haben, befassen sich im Allgemeinen mit dem Thema Infraschall. Wir haben hier aber eine besondere Situation. Dieser besonde-

ren Situation ist es in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG auch geschuldet, dass man hier weiter prüfen muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf das spezielle Thema Geologie, sondern auch im Hinblick auf dieses spezielle Thema der besonders empfindlichen Personen, die in dieser Waldklinik untergebracht sind.

Herr Schmerbeck von der LUBW hat uns vorhin erläutert, dass nach den bislang durchgeführten Versuchen und Messungen nach ca. 700 m ein ähnlicher Lärm, eine ähnliche Belastung wahrzunehmen ist wie beispielsweise bei einer Waschmaschine. Mit Blick auf die Personen, die in Dobel in der Waldklinik untergebracht sind, drängt sich doch dann schon die Frage auf, ob man denn einem Krebskranken, einem in der Rehabilitation Befindlichen auf Dauer eine Waschmaschine neben das Bett stellen würde.

Diese Frage, meine ich, müsste man sich zwangsläufig stellen. Gesetzt den Fall, es ist tatsächlich so, dass nach 700 m die Belastungen von Infraschall ähnlich sind wie anders in der Natur auch wahrnehmbarer Belastungen, führt das dennoch dazu, dass wir hier dieser besonderen Situation Rechnung tragen müssen, was meines Erachtens aber bislang nicht geschehen ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Faller, wir nehmen das auf. Wir werden auch da dranbleiben und uns die Sache noch mal anschauen. Wir können es heute hier nicht klären. Ich weiß nicht, ob Herr Schmerbeck noch etwas zur Waschmaschine sagen möchte. – Ganz kurz, und dann haben wir den Themenbereich vielleicht abgeschlossen.

**Schmerbeck (LUBW):**

Das ist ein kleines Missverständnis. Im Abstand von 700 m haben wir bei unseren Messungen festgestellt, dass wir im Infraschallbereich zwischen „Anlage an“ und „Anlage aus“ keinen Unterschied feststellen konnten. Die Waschmaschine ist im Bereich Infraschall über der Windenergieanlage, was das angeht. Daher ist Ihr Beispiel ein bisschen irreführend. Das würde bedeuten, dass ich ständig Waschmaschinengeräusch in meinem Zimmer habe, wenn die Windenergieanlage an ist. Dem ist nicht so; zumindest geben das unsere Messungen nicht her.

Dann möchte ich noch mal kurz auf die Aussage von Frau Olivier eingehen. Natürlich sind die Wellen große Wellen und lange Wellen und gehen auch über mehrere Kilometer. Aber es ist nach wie vor – das bitte ich immer zu berücksichtigen, wenn Untersuchungen gemacht worden sind und entsprechend studiert werden – eine Frage des Schalleistungspegels; es ist eine Frage der Schallenergie. Jeder Infraschall geht über 10 km, aber es ist noch lange nicht gesagt, mit welcher Energie.

**Meißner (Einwender):**

Ich wollte noch mal an Herrn Schmerbeck anknüpfen, dass er mit einer DIN misst, die diese Frequenz nicht hergibt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Meißner, das hatten wir schon. – Ich bitte, von Wiederholungen abzusehen. Ich glaube, es ist anstrengend genug; wir müssen nicht Dinge noch mehrfach wiederholend behandeln.

Jetzt haben wir noch Herrn Faller und Herrn Kaufmann auf der Rednerliste. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, würden wir dann diesen Themenblock schließen. – Herr Faller, und nach Herrn Kaufmann noch Herr Mendelsohn.

**RA Dr. Faller:**

Herr Schmerbeck, Sie hatten die Waschmaschine jetzt doch wieder herausgenommen, nachdem Sie sie selbst aber vorher benannt hatten. Ich glaube, man kann die Waschmaschine aber auch austauschen; nehmen Sie Verkehrsgeräusche oder irgendetwas anderes. Es ändert ja nichts daran, dass wir hier die Situation besonders empfindlicher Menschen haben, die nicht allzu weit von den Anlagen entfernt sind. Das ist einfach ein Spezifikum, das sich von der allgemeinen Infraschalldiskussion unterscheidet, die problematisch genug ist. Dem, meine ich nach wie vor, müsste man mehr Rechnung tragen.

Einen weiteren Aspekt wollte ich noch kurz anbringen. In der Studie des Bundesamtes – das ist diese Machbarkeitsstudie – ist auch die Rede davon, dass Auswirkungen auf Tiere bislang noch nicht hinreichend untersucht sind. Jetzt ist beispielsweise in der Gemeinde Dobel – das gilt möglicherweise auch für andere umliegenden Gemeinden – ein Pferdegestüt, das Pferdegestüt Dobel. Auch da haben wir eine Besonderheit und daraus resultierend auch das Erfordernis, insoweit zu prüfen: Wie wirken denn diese Anlagen auf Tiere, insbesondere auf diese Tiere? Auch das scheint mir noch nicht hinreichend geprüft zu sein. Da sehe ich auch noch das Erfordernis, das doch näher zu prüfen, bevor über die Genehmigung entschieden werden kann.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr Rechtsanwalt Faller; das werden wir tun, das sichere ich Ihnen zu. Wir werden das prüfen.

Herr Kaufmann und Herr Mendelsohn. Übernehmen Sie für Herrn Kaufmann, Herr Hummel? – Oh, Entschuldigung, dann habe ich das nicht richtig gesehen. Herr Hummel und dann Herr Mendelsohn; dann schließen wir diesen Block.

(Kaufmann [Einwender]: Nein, nein! Ich habe mich auch gemeldet!)

– Ich hatte vorhin gefragt, und wir hatten noch zwei Wortmeldungen. – Dann kommen Herr Kaufmann und Herr Mendelsohn dran, und dann schließen wir diesen Bereich Infraschall.

**Kaufmann (Einwender):**

Herr Schmerbeck, ich habe noch eine Frage. Sie reden immer von Energiemessung. Was für Energie messen Sie denn, welchen Messwert? Gibt es dafür eine ISO-Norm? Gibt es Spezifikationen dafür? Wenn ich keine Spezifikationen habe bei 230 V und 50 Hz, dann schwan-

ken wir zwischen 49 und 51. Damit kann ich etwas anfangen. Aber wenn Sie von Energie reden und keinen Messwert und keine Spezifikationen nennen, dann kann ich nichts damit anfangen.

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Ich habe nur eine kurze Ergänzung aus psychologischer Sicht. Es ist bis heute schon durch das Ausland nachgewiesen, und zwar durch die Nordstaaten, dass der Infraschall auch die Entstehung von Angstgefühlen – –

Wir gehen jetzt nicht nur davon aus, dass man Herz-Kreislauf-Störungen oder Störungen im Kreislaufsystem oder der Atemfrequenz hat, sondern es geht einfach auch darum, dass insbesondere Angstgefühle entstehen. Das oberste Gebot für jegliche Art von Vertretern des Staates ist es, durch ihre Maßnahmen bzw. Vorhaben Ängste des Einzelnen abzubauen, sie erst gar nicht entstehen zu lassen. Ziele und Vorgehensweise der verantwortlichen Befürworter – da berufe ich mich auf die vielen Informationen, die ich aus dem Umfeld habe – der Windkraftanlage Straubenhardt sprechen eine andere, eine Unsicherheit erzeugende, Angst einflößende Sprache. Auch diesen psychologischen Aspekt bitte ich zu Protokoll zu nehmen. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Herr Hummel, wir hatten eigentlich vor, diesen Abschnitt Infraschall jetzt zu schließen. Wir können es nicht unendlich mit Wortmeldung über Wortmeldung ausdehnen.

(Zurufe)

– Ich hatte vorhin eigentlich schon gesagt, wir schließen. Die letzte Wortmeldung: Herr Hummel. – Bitte, Herr Hummel.

**Hummel (Einwender):**

Ich möchte zu dem Thema Infraschall abschließend einige Sätze sagen. Das Thema Infraschall ist ja in Deutschland nicht so richtig greifbar. Deshalb möchte ich einfach noch mal einen Fall schildern von Herrn Saum im Südschwarzwald bei St. Peter. Er hat in Büchenbronn seine ganze Laufbahn vorgetragen. Herr Saum hat einen Bauernhof auf der anderen Seite von St. Peter, auf der anderen Hangseite. Die Gemeinde St. Peter hat auf dieser Hangseite Windräder gebaut. Dieser Herr Saum ist Diplom-Ingenieur für Gastechnik und war eigentlich der Windkraft gegenüber positiv eingestellt. Jetzt haben sie die Großanlagen bei ihm an den Bauernhof gebaut, und Baden-Württemberg sagt ja: 450 m bei Einzelgehöften. Dann hat er festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand seiner ganzen Familie stark verschlechtert. Er hat weiter festgestellt, dass die Pferde auf seiner Koppel bei starkem Wind, Regen, Sturm oder Schneesturm nicht in die Überdachungen, also in den Unterstand, gegangen sind, sondern von den Windrädern weggerannt sind und dort Elektrozäune durchbrochen haben. Die Kühe, die er auf dem Bauernhof hatte, wurden nicht mehr trächtig.

Das heißt, dieser Mann, der auch dann mit der ganzen Familie gesundheitliche Probleme hat, ist ausgezogen. Er hat jetzt – darauf kommen wir vielleicht nachher – einen gesundheitlichen Schaden, der sehr hoch ist, und dazu noch einen Vermögensschaden von 3,5 Millionen. Das möchte ich abschließend zu dem Thema Infraschall einfach noch mal in den Raum stellen. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Dann lassen wir es so stehen und kommen zum Unterpunkt 1. c) Schattenwurf. Ich bitte um Wortmeldungen. – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann schließe ich diesen Teil und komme zu 1. d) Disco-Effekt, Befeuern.

**Schmerbeck (LUBW):**

Darf ich noch kurz eine Ergänzung machen, weil noch eine Frage offengeblieben ist? Es ging Ihnen ja um die Definition von Schallenergie.

Schallenergie kann man auch als Schallleistung bezeichnen; man misst sie in pW. Es ist im Grunde genommen die Schallleistung pro Fläche. Die Definition ist pW/m<sup>2</sup>. Das Ganze wird dann noch in Dezibel umgerechnet. Das würde bedeuten: 100 pW wären 20 dB. Das ist die Definition für Schallleistung. Wenn wir von Schallleistung reden, ist immer wichtig: Reden wir im Infraschallbereich, also zwischen 0 Hz und 20 Hz, von 120 dB Schallleistung, wo wir bei der Schmerzgrenze sind, oder reden wir von 20, 30, 40, 50 dB, wo wir um einen Faktor von mehreren Tausend unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr Schmerbeck. – Damit haben wir diesen Abschnitt endgültig geschlossen. Jetzt sind wir bei 1. d) Disco-Effekt, Befeuern. Gibt es dazu Wortmeldungen?

(Zuruf: Schattenwurf!)

– Den hatte ich vorhin schon aufgerufen; da gab es keine Wortmeldungen. Dann habe ich 1. d) Disco-Effekt aufgerufen.

(Zuruf)

– Entschuldigung. Ich habe es aufgerufen; es hat sich niemand gemeldet.

## **1. Immissionsschutz**

### **c) Schattenwurf**

Dann melden Sie sich jetzt. – Herr Hummel.

**Hummel (Einwender):**

Dieser Schattenwurf, den Sie angesprochen haben, ist für Dennach, gerade im Südwesten von Dennach, äußerst relevant. Denn die Windräder stehen ja im Südwesten von Dennach. Das heißt, Sie haben eine Nachmittagssonne, die von Süden nach Westen zieht. In diesem Bereich haben Sie die ganzen Windräder stehen. Das heißt, in Dennach bekommen Sie auf den Wiesen, auf den Feldern komplett den Schattenwurf von diesen sich drehenden Windrädern, gerade wenn die Sonne abends untergeht. Das haben Sie natürlich, weil die Sonne ja an mehreren Windrädern vorbeigeht, nicht nur konstant von einer Windkraftanlage, sondern von der ganzen Anlage. Das ist ein großes Problem. Das ist auch in den ganzen Einwendungsschreiben dargestellt.

Da habe ich nicht ganz das Verständnis. Die Bürger haben Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin ist eigentlich eine Erörterung dieser Einwendungen. Diese Einwendungen sind ja vorhanden. Deshalb hätte man vielleicht mal die Grundthemen darstellen können, was die einzelnen Einwender an Fragen und Einwendungen hatten. Aber da ist ja von Ihrer Seite nichts entstanden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Hummel, wir nehmen das zur Kenntnis. Aber wenn wir vorformuliert hätten, was Sie als Einwendungen haben, dann wären wir gleich in den ersten Befangenheitsantrag hineingelaufen, weil wir dann vielleicht irgendetwas vergessen hätten und uns unterstellt worden wäre, wir hätten nicht komplett alles vorgetragen.

Es ist auch nicht unbedingt üblich – zumindest kenne ich es so nicht –, dass man Dinge, die die Einwender vortragen, seitens der Genehmigungsbehörde selbst reflektiert und überlegt, was damit gemeint sei. Sie haben ja die Möglichkeit, sich zu äußern. Sie können sie nutzen; das tun Sie ja auch. Jetzt war meine Frage: Haben Sie einen konkreten Punkt, zu dem Sie vonseiten der Gutachter eine Antwort wollen, oder war das eine generelle Feststellung?

**Hummel (Einwender):**

Es gibt ja die Aussagen, wie lange ein Schattenwurf sein darf: 8 Minuten und 30 Stunden aufs Jahr bezogen. Aber wenn ich sehe, was da dann möglich ist, dass die Leute, wenn sie nachmittags zum Beispiel im Garten sind und ständig diesen Schlagschatten haben, es irgendwann einfach nicht mehr ertragen können, ist das mein größtes Problem. Dazu sollte sich der Betreiber mal äußern.

**Hahn (TÜV Süd):**

Prinzipiell ist aufgrund der Entfernung zu den Immissionsorten nicht davon auszugehen, dass der Schatten tatsächlich in die Gärten hineinfällt. Die Immissionsorte werden entsprechend den WEA-Hinweisen so gewählt, dass der maßgebliche Immissionsort herangezogen wird, also dort, wo der Aufenthalt am höchsten ist, beispielsweise eine Terrasse. Genau dort wird der Punkt als Rezeptor im Modell implementiert, und dann geht man mit diesen Worst-Case-Annahmen in die Berechnung.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es noch Wortmeldungen zum Schattenwurf? – Bitte.

**Kalmbach (Einwenderin):**

Herr Hahn hat eine so tolle Erläuterung gegeben, und auch vorher kam etwas mit Infraschall. Es ist einfach immer so. Ich möchte mal jeden, der hier sitzt und so schlaue Äußerungen macht, fragen: Wohnt jemand von euch in der Nähe von einem Windrad? Kann er diesen Schattenwurf und auch den Infraschall und alles beurteilen? Wohnt er neben einem Windrad? Fragen Sie Leute, die an einem Windrad wohnen.

Die in Norddeutschland gehen auf die Barrikaden, weil jetzt große Windräder gebaut werden. Vorher waren es kleine; da wurde das ja noch akzeptiert, da war es auch ganz minimal. Jetzt kommen die großen. Jetzt sind sogar ehemalige Windkraftbefürworter Gegner. Wie erklären Sie sich das jetzt? Darauf hätte ich gerne eine Antwort.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigen Sie. Wir können jetzt nicht alle antworten, ob wir in der Nähe von Windrädern wohnen. Ich verstehe Ihre persönliche Betroffenheit, und wir nehmen sie auch zur Kenntnis. Aber wir haben hier gesetzliche Vorgaben zu prüfen, und die Vorhabenträgerin hat, wenn die Vorgaben erfüllt sind, einen Anspruch, und dann geht es halt um diese Frage so, wie Sie sie stellen, nicht. Da bitte ich einfach um Verständnis. Die können wir heute so, wie Sie sie stellen, auch nicht beantworten. Sehen Sie es mir nach.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ganz hinten, bitte.

**Schmitz (Einwender):**

Schmitz, Dennach. – Guten Tag! Ich fand die Aussage, dass dieser Schattenwurf nur auf den Balkon beschränkt wird, eigentlich ziemlich verharmlosend. Man sollte bedenken: Überall da, wo nachmittags jemand in der Sonne sitzt – das muss ja nicht unbedingt nur auf dem Balkon sein –, trifft ihn der Schattenschlag. Das würde ich nicht so verharmlosen wollen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt

**1. Immissionsschutz****d) Disco-Effekt, Befeuerung**

Möchte sich dazu jemand melden? – Zuerst ganz hinten, dann Sie.

**Rausch (Einwender):**

Meine Frage ist: Mit welcher Lichtleistung pro Windrad wird die Sicherheit des Flugbetriebes gewährleistet? Wie hoch ist in 4 km oder 5 km Entfernung die Lichtleistung noch wahrnehmbar?

**Engesser (Antragstellerin):**

Zum Thema Nachtbefeuern ist zu sagen, dass wir hier gesetzliche Regelungen, die entsprechende Verwaltungsvorschrift, einzuhalten haben. Die Feuer W, rot, die hier zum Einsatz kommen, müssen eine Leuchtstärke von 100 cd haben. Im Weiteren kann es sein, dass bei bestimmten Sichtverhältnissen diese auf 30 % oder 10 % der Leistung reduziert werden. Ein Sichtweitenmessgerät ist entsprechend eingehalten. Ich kann Ihnen sagen, was emittiert wird: 100 cd. Ich kann Ihnen nicht sagen, was in 5 oder 6 km Entfernung ankommt.

**Zerrer (Einwender):**

Die Befeuern ist auch mein Thema. Ich möchte nur kurz eine Frage stellen und beziehe mich hier auf ein Dokument, das nicht mit ausgelegt wurde; es ist vom 23.04 – das ist noch mal das Thema von heute Morgen – vom Regierungspräsidium, Abteilung Straßenwesen und Verkehr. Da wird im Prinzip eine Entscheidung verkündet, welche WEA wegen luftfahrttechnischer Sachen usw. jetzt genehmigt werden können. Darauf möchte ich gar nicht weiter eingehen.

Was mich in diesem Zusammenhang viel mehr interessiert, ist die Befeuern, und zwar unter Punkt 3 die Auflagen. Wenn ich die Auflagen hier sehe – soweit ich das hier lesen und verstehen kann; die sprechen hier von Tageskennzeichnung und Nachtkennzeichnung –, dann haben wir das ganze Jahr Weihnachten da hinten. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen in Verbindung mit einem Hindernisfeuer auf dem Maschinenhausdach bestehen. Also: Blattspitzen, Maschinenhausdach. Dann haben wir noch eine Befeuernsebene zwischen 40 und 45 m. Das heißt also, wir haben eine unten, eine oben, eine Blattspitze – das Ganze dreht sich noch; das Ganze mal elf. Ich vermute, jede Disco wäre erfreut über so eine Lichtenanlage.

Jetzt ist die Frage: Was ist aus diesen Auflagen geworden? Wie gesagt, das Dokument wurde nicht veröffentlicht; es wurde erst im Nachgang, jetzt im Herbst, veröffentlicht. Ich habe mich persönlich schon arg darüber geärgert.

Was ist jetzt tatsächlich Fakt? Bekommen wir jetzt nur so ein dürres Lämpchen oben drauf? Ich kenne diese Befeuern; ich habe auch schon Türme gebaut. Oder bekommen wir hier das, was das RP unter Punkt 3 fordert?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Wir hatten noch zwei weitere Wortmeldungen. Sonst niemand mehr? – Sie noch, genau, Herr Faller, und da hinten. Jetzt sammeln wir mal drei, vier.

**Hentschel (Einwender):**

Mein Name ist Hentschel, Langenalb. – Zum Disco-Effekt: Ich wohne da am Nordhang. Mein Schlafzimmerfenster geht direkt in das Windgebiet. Ich schlafe sommers gern bei offenem Fenster. Mich stört schon der Mond, wenn er seine Hochleistung hat. Aber es behaupten ja alle, das wäre Einbildung.

Der Disco-Effekt stört mich persönlich, und deshalb erhebe ich Einspruch.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Wir haben es verstanden. Sie meinen mit dem Disco-Effekt die Befeuerung; da gibt es unterschiedliche Auslegungsweisen.

Dann gab es noch ganz hinten zwei Wortmeldungen.

**Dill (Einwender):**

Mein Name ist Friedrich Dill. Ich bin der Obmann der Jagd- und Hegegemeinschaft in Straubenhardt. Ich möchte jetzt speziell wegen der Befeuerung etwas sagen.

Ich jage unterhalb der Mönchstraße gerade in diesem Gebiet. Vor ein paar Wochen sind da die Zugvögel drüber. Ob das Kraniche oder Wildgänse sind, ist egal; wahrscheinlich beides. Gibt es Studien, ob diese Befeuerung einen Einfluss hat, dass die Vögel gefährdet sind?

Der Graureiher fliegt ja auch unter Umständen über diesen Bereich. Bei uns liegt die Jägerhütte mitten im Wald; da gibt es einen Teich. Da wurde der Graureiher auch schon – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigung. Hat es mit der Befeuerung oder mit dem Disco-Effekt zu tun? Denn sonst kommen wir nachher darauf. Zu den Vögeln haben wir einen Extrapunkt. Da können Sie sich gerne noch mal melden.

Jetzt bitte Herr Rechtsanwalt Dr. Faller.

**RA Dr. Faller:**

Wir hatten vorhin in der Präsentation des Antragstellers eine Visualisierung aus Sicht von Dobel gesehen, die sehr schön gezeigt hat, wie man oben jeweils in relativ geringem Abstand die einzelnen Rotoren sieht. Ich weiß nicht mehr, wie viele es genau waren, aber es waren vielleicht vier, fünf nebeneinander, die man hier sehr schön gesehen hat.

Bislang gibt es keine Visualisierung, die diese Rotoren bei Bewegung oder bei Befeuerung aufzeigt. Auf das Thema Bewegung und Landschaftsbild kommen wir nachher zu sprechen, aber auch im Zusammenhang mit der Befeuerung spielt das eine Rolle.

Ich möchte an dieser Stelle auf das Urteil des OVG Münster vom 18.11.2004 verweisen; dort heißt es im Leitsatz:

Bei der Beurteilung, ob Windenergieanlagen das Landschaftsbild verunstalten, kann insbesondere die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben.

Wenn man jetzt an die Befeuerung denkt, kann das aus meiner Sicht nichts anderes bedeuten, als dass eine Visualisierung dieser Befeuerung unabdingbar ist, um ermessen zu können, was das bedeutet. Erst dann kann man es vor einem rechtlichen Hintergrund auch bewerten. Es fehlt meines Erachtens nach wie vor an einer Visualisierung dieser Befeuerung. Natürlich kann sich jeder denken, wie das vielleicht aussehen mag. Aber es ist möglicherweise etwas anderes, wenn man das in einer möglichst realistischen Visualisierung sieht, damit man sich davon überzeugen kann, wie das wirklich mal aussehen wird.

Das ist die erste Erwägung, die ich anregen möchte, dass man das näher prüft und näher untersucht.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, hat damit zu tun, dass es nach meinem Kenntnisstand wohl auch Möglichkeiten gibt, wonach die Befeuerung nur dann in Betrieb geht, wenn sich ein Flugobjekt der Anlage nähert. Ich habe dazu in der Stellungnahme vom 03.08. auf Seite 27 zwei Fundstellen genannt. Da hätte ich die Bitte, dass man das vielleicht mal nachprüft und dem nachgeht. Im Sinne einer schonenden Alternativenprüfung meine ich, dass auch das nicht außer Betracht gelassen werden kann. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke schön. – Ich schlage vor, wir machen jetzt einen kurzen Schnitt. Wenn es noch Meldungen gibt, machen wir die danach. Wir hatten also die Wortmeldungen von Herrn Zerrer, von Herrn Hentschel, von Herrn Dill und von Herrn Rechtsanwalt Faller.

Ich schaue erst einmal zum Vorhabenträger. Wollen Sie noch mal dazu Stellung nehmen? Sonst haben wir auch noch einen Spezialisten vom Regierungspräsidium da, der sich möglicherweise dazu genauer äußern kann. – Herr Engesser.

**Engesser (Antragstellerin):**

Ich kann mich dazu äußern. Ich möchte etwas zum Thema Blattspitzenbefeuerung sagen. Eine Blattspitzenbefeuerung ist vonseiten des Vorhabenträgers nicht vorgesehen. Die Verwaltungsvorschrift gibt hier die Möglichkeit, einmal zwei Befeuerungsebenen am Turm zu installieren und zusätzlich eine Befeuerungsebene oben auf dem Maschinenhausdach. Dieses Feuer W, rot, oben auf dem Maschinenhausdach muss gedoppelt werden, damit man auch bei der Rotorbewegung immer sichergestellt hat, dass ein Feuer W, rot, sichtbar ist. Das gibt die Verwaltungsvorschrift her; so ist es von Vorhabenträgerseite angedacht.

Zu dem Thema von Herrn Faller ist zu sagen: Da keine Blattspitzenbefeuerung vom Vorhabenträger vorgesehen ist, ist auch die Drehbewegung in der Nacht nicht simulationsfähig.

**Pelzer-Müller (RP Karlsruhe):**

Ulrich Pelzer-Müller, Regierungspräsidium Karlsruhe, Luftverkehr. – Es wurde auch die Frage der alternativen, situationsbezogenen Befeuerungstechnik angesprochen. Es gibt wohl Pilotprojekte in Norddeutschland, die das Ganze schon mal mit Radar gemacht haben. Aber ich weiß nicht, ob Radarstrahlen wirklich die umweltschonendere Variante sind.

Außerdem muss man klar sagen: Ob das hier in Berg- und Talgegebenheiten genauso funktionieren würde, ist uns nicht bekannt. Wir haben deswegen die Standardvorgaben gemacht, die üblicherweise für uns an Verwaltungsvorschriften vorgegeben sind.

**Zerrer (Einwender):**

Ich habe gerade aus Ihrem Papier zitiert. Das ist ja diese Entscheidung vom 23.04., wo in Punkt 1 eine Entscheidung getroffen wurde und unter Punkt 3 Auflagen gemacht wurden. Diese Auflagen stellen sich anders dar als das, was ich eben hier von links gehört habe. Jetzt können Sie sich im Prinzip mal direkt austauschen; dazu brauchen Sie mich gar nicht.

Mich als ahnungsloser Bürger interessiert im Prinzip nur: Wenn eine Behörde Auflagen macht – wenn also die Entscheidung an Auflagen gebunden ist – und der Antragsteller sagt, nein, machen wir nicht, wie ist das von unserer Seite zu bewerten?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn wir Auflagen machen würden – damit meine ich jetzt nicht mich, sondern die Immissionsschutzbehörde –, dann werden wir natürlich auch dafür sorgen, dass diese Auflagen so umgesetzt werden. Das ist ja selbstverständlich. Alles andere würde auch mich als Juristen entsetzen. Da sind wir uns einig. –

Herr Lenz

**Lenz (Einwender):**

Mein Name ist Paul Lenz; ich komme aus Langenalb. – Mir ist bisher aus dem Diskussionsverlauf nicht klar geworden, ob diese Anlagenbefeuerung vom Regierungspräsidium angeordnet wurde und ob der Anlagenhersteller dieser Anordnung folgen wird. Die Aussage von Herrn Engesser war doch: Wir wissen noch nicht, ob wir das machen. – So habe ich es verstanden.

Ich möchte ganz definitiv wissen: Werden die Blattspitzen befeuert oder nicht? Diese Antwort hätte ich ganz gerne von Herrn Engesser.

**Engesser (Antragstellerin):**

Ich habe mich auf das bezogen, was vom Vorhabenträger vorgesehen ist und was nach der Verwaltungsvorschrift auch zulässig ist. Somit ist hier vom Vorhabenträger beantragt, einmal zwei Befeuerungsebenen am Turm anzubringen und eine Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach mit Feuer W, rot, gedoppelt, also zwei. Beantragt von unserer Seite ist keine Blattspitzenbefeuerung. Das habe ich mitgeteilt.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Ich will nur kurz ergänzen: Das ist die Planung und der Antrag des Vorhabenträgers. Selbstverständlich kann im laufenden Verfahren eine Fachbehörde da etwas anderes fordern, als wir planen. Es ist dann Aufgabe der Immissionsschutzbehörde, zu entscheiden, wer jetzt hier die richtigen Vorgaben macht; die werden dann entsprechend umgesetzt.

Wenn die Behörden uns folgen, dann wird lediglich darauf verwiesen, dass befeuert wird, wie beantragt. Wenn davon abgewichen werden soll, gibt es eine entsprechende Auflage, die dann natürlich gilt.

**RA Dr. Faller:**

Sie hatten vorhin gesagt – Herr Engesser war es, glaube ich –, dass die Befeuerung nicht simulationsfähig sei. Das leuchtet mir nicht ein. Können Sie das erläutern? Warum soll die Befeuerung nicht simulationsfähig sein?

**Engesser (Antragstellerin):**

Es ist nicht simulationsfähig von unserer Seite, weil Sie sich auf die Drehbewegung bezogen haben; das haben Sie auch in Ihrem Urteil zitiert. Eine Drehbewegung nachts ist nicht sichtbar darstellbar. Die eigentlichen Rotoren sind nicht befeuert, sondern oben an der Gondel, die feststeht, die einen feststehenden Ort hat, die sich nicht dreht, sind die Lichter angebracht und nicht an den Rotorblättern. Somit ist eine Drehbewegung in der Nacht nicht simulationsfähig.

**RA Dr. Faller:**

Das bedeutet aber auch, dass eine Simulationsfähigkeit nur dann nicht gegeben ist, wenn die Rotoren nicht befeuert sind. Wenn die Rotoren aber befeuert werden müssen, etwa aufgrund einer Nebenbestimmung, sprich: aufgrund einer Auflage, dann wäre es ohne Weiteres simulationsfähig.

**Engesser (Antragstellerin):**

Dann wäre es durchaus simulationsfähig. Dann könnte man einen roten Kreis darstellen, ja.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Da sind wir uns, glaube ich, alle einig. – Wir haben Herrn König noch auf der Rednerliste.

**Peter König (Einwender):**

Herr Engesser, ich bin jetzt leicht irritiert. Die Befeuerung dient doch der Visualisierung des Rotorkreises bzw. des Rotors – oder nicht? Das ist eine Frage. Wozu dient bitte die Befeuerung? Wozu dient das gedoppelte Rot am Blatt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wir haben hier einen Spezialisten vom Regierungspräsidium; der möge sich bitte dazu äußern.

**Pelzer-Müller (RP Karlsruhe):**

Grundsätzlich dient die Befeuerung dazu, das Hindernis für den Luftverkehr sichtbar zu machen, sozusagen als Hindernis optisch wahrnehmbar zu machen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Damit ist auch diese Frage beantwortet.

Herr Zerrer hat sich als Nächster gemeldet. – Direkt dazu, Herr König? Die Frage ist doch beantwortet: Wozu dient sie?

(Peter König [Einwender]: Die Frage ist nicht beantwortet!)

– Sie ist nicht beantwortet? Dann fragen Sie noch mal so, dass Herr Pelzer-Müller versteht, was Sie mit Ihrer Frage wissen wollen.

**Peter König (Einwender):**

Herr Engesser, wir haben jetzt gehört, dieses Doppelrot und entsprechend auch die Anstrahlung des Doppelrots dient der Visualisierung. Dann können Sie mir jetzt nicht sagen, dass eine Visualisierung im Vorhinein nicht möglich wäre. Ansonsten müssten Sie mir erklären, warum das eine im Versuch nicht möglich ist, was in der Realität dann Usus ist. Sie verstehen? Oder muss ich präzisieren?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, was Herr Pelzer-Müller gesagt hat, ist: Die Befeuerung dient dazu, dass man die Windräder nachts sehen kann.

**Peter König (Einwender):**

Das ist eine Visualisierung, richtig.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, das ist keine Visualisierung. Wenn wir uns da nicht einigen können, lassen wir es so stehen. Es dient dazu, dass es nicht zu Unfällen kommt.

**Peter König (Einwender):**

Genau.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut. Dann haben wir uns ja da geeinigt. – Herr Zerrer hat noch eine Frage.

**Zerrer (Einwender):**

Vielleicht darf ich das Missverständnis geschwind auflösen. Wenn wir über Visualisierung reden, meinen wir eine Simulation der Realität am Computer. Darum ging es wahrscheinlich. Es ging jetzt nicht darum, darzustellen, wie die Sicherheit im Flugverkehr in der Realität hergestellt wird.

Mich interessiert zu diesem Thema noch abschließend, wie der Verfahrensstand ist. Ich habe hier das Papier von Ihnen mit diesen aus meiner Sicht nach wie vor gültigen Auflagen. Sie sagen, Sie haben den Antrag gestellt, Sie möchten es anders machen. Wie wird es denn jetzt nun? Ist das jetzt noch Gegenstand der aktuellen Diskussion, oder wie muss man sich das vorstellen? Und was bedeutet es dann für uns, wenn wir hier sozusagen mit einer Situation konfrontiert werden, die noch gar nicht ausdiskutiert ist oder endklar ist?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Zerrer, wir sind in einem Verfahrensstand, wo vieles noch nicht ausdiskutiert ist; sonst wären wir gar nicht da. Das machen wir ja heute. Wenn wir schon alles wüssten, wären wir alle heute zu Hause und hätten wahrscheinlich etwas Besseres zu tun.

Wir werden Auflagen formulieren, die wir auch mit Fachbehörden abstimmen. Diese werden wir dann – ich sage immer „wir“ und meine die Immissionsschutzbehörde; ich bin hier nur der Verhandlungsleiter – in die Auflage aufnehmen. Wenn es zu einer Genehmigung kommt – das ist ja noch gar nicht gesagt; wir sind zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen, aber unterstellen wir mal, dass es dazu kommt –, dann gilt das, was in dieser Genehmigung als Auflage steht – dann; nicht jetzt und auch nicht, was vielleicht irgendwann mal früher angedacht war. Es gilt das, was dann in der Entscheidung konkret formuliert sein wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr Schmitz.

**Schmitz (Einwender):**

Die Beleuchtung dient ja den Flugzeugen. Aber das ist eine Emission, und die trifft auch die umliegenden Häuser und Fenster. Wie wirkt sich das denn da aus? Die sind ja synchronisiert; die blinken alle auf einmal. Das gibt ja eine Leuchtkraft. Bezüglich des Lärms kann man das in Dezibel angeben.

Wie ist es bei der Leuchtkraft? Wie viel Leuchtkraft trifft denn da den Menschen oder das Schlafzimmer? Gibt es da Grenzwerte? Gibt es überhaupt einen Bericht darüber?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Mein Blick geht zur LUBW. Ich weiß nicht, ob Sie dazu etwas sagen können. Ich persönlich bin da überfragt.

**Schmerbeck (LUBW):**

Ich muss ehrlich sagen, das Licht macht ein Kollege bei uns. Aber Lichtimmissionsgutachten werden bei uns in der Regel dann gemacht, bzw. die Grenzwerte sind vielleicht dann überschritten – es wird in Lux gemessen –, wenn zum Beispiel gegenüber von einem Schlafzimmer eine Werbereklame neu installiert wird oder eine neue Tankstelle ihre Beleuchtung ändert, also wenn wirklich eine sehr starke Lichtquelle auf den Immissionsort einwirkt.

Ich wage zu behaupten, dass die Befeuern einer Windenergieanlage bei den vorhin genannten Einheiten bei 100 cd zu einer Überschreitung der Richtwerte führt. Ich nehme nicht

an, dass das eine wahrnehmbare Erhellung ist. Ich vermute, das ist eher ein psychologisches Moment.

**Schmitz (Einwender):**

Meiner Meinung nach müsste das aber untersucht werden, und so ein Bericht fehlt eben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es noch Wortmeldungen zum Disco-Effekt, zur Befeuerng? – Das ist offenbar nicht der Fall. Dann schließen wir auch diesen Punkt.

(Zerrer [Einwender]: Ich habe noch eine abschließende Frage zu dem letzten Punkt, ganz kurz!)

– Es gab keine weiteren Nachfragen dazu. Wir haben den Punkt eigentlich geschlossen. – Also, in aller Kürze, bitte.

**Zerrer (Einwender):**

Nur in aller Kürze: Wir haben ja gesehen, dass eine ganze Menge Leute heute da sind. Das finde ich auch gut; ich habe sie auch wiedergefunden.

Das Einzige, was wir nicht wiedergefunden haben, ist ein Vertreter vom Gesundheitsamt. Hat das einen bestimmten Grund?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Einen bestimmten Grund? Nein, es hat keinen bestimmten Grund.

Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt

## 2. Landschaftsschutz

### a) Windhöffigkeit

Ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Martin, Herr Burmeister und Herr Lenz zuerst. Dann schauen wir mal, wo wir stehen.

**BM Martin (Neuenbürg):**

In unserer Stellungnahme vom 06.08. haben wir auf den Seiten 1 bis 6 zum Thema Windhöffigkeit unseren Zweifeln Ausdruck verliehen. Herr Dr. Kassera wird nachher noch ein paar Takte dazu sagen; die Basis stammt von ihm. Mir ist aber eines noch zusätzlich wichtig. Wir haben ja schon festgestellt: Es könnte hier zu einem massiven Eingriff in ein Gebiet kommen, das nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kartiert ist. Insofern ist bei der Windhöffigkeit sicherlich noch mal ganz gesondert und stark hinzuschauen.

Wenn ich sehe, dass Projektierer landauf, landab tätig sind und Messdaten mit allerhand Messmethoden erheben, die sicherlich im Weiteren noch eine Rolle spielen, frage ich mich, wieso die Projektierer, sofern sie entsprechendes Vertragswerk haben – Kooperationsvertrag, Gestattungsvertrag –, nicht dazu gezwungen werden, diese erhobenen Messdaten miteinander abzugleichen. Ich habe Verständnis dafür, wenn diese Messdaten entstehen und man viel Geld des Betriebs einsetzen muss, um zu diesen Daten zu gelangen. Wenn ich aber vertragliche Sicherheit habe, diese Daten nicht umsonst erhoben zu haben, dann kann ich sie gerade mit Blick auf die Wertigkeit des Gebietes ohne Not und guten Gewissens austauschen, was letztlich zu einer Sicherheit, zur Windhöflichkeit und zur Wirtschaftlichkeit dieser Anlage dient und somit wiederum zur Beurteilung dient, ob hier dieser Eingriff angemessen ist oder nicht.

Deshalb erhebe ich die Forderung, diese Daten auszutauschen und, sofern das noch nicht geschehen ist, die Projektierer entsprechend aufzufordern.

Eine nächste Forderung darf ich noch mal stellen. Ich habe heute Morgen schon im Rahmen des Schalls angesprochen, dass man für unser Gebiet, das in Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans ebenso betroffen ist bzw. hinzuzuziehen ist, ein Konzept erstellt, was die optimale Betrachtung der Ausnutzung des Gebiets betrifft, sprich: nicht nur bis zur Gemarkungsgrenze die Windkraftträder stellt, sondern in der Gänze des Gebiets versucht, eine optimale Windausbeute herauszuholen – unabhängig davon, ob sie am Ende des Tages tatsächlich wirtschaftlich ist oder nicht. Das ist der zweite Punkt. So weit mal von meiner Seite.

**RA Dr. Burmeister:**

Wir bestreiten zunächst, dass die beantragten Standorte hinreichend windhöflich sind. Die Windhöflichkeit liegt hier aus unserer Sicht deutlich unter den angegebenen 6,3 m/s. Hier ist zunächst mal interessant, was in dem Prüfbericht der RSC GmbH steht. Das ist dieser Prüfbericht vom 9. März 2015, um den es heute Morgen schon ging, der erst nachträglich bei Ihnen eingereicht worden ist. Dort steht auf Seite 17:

Anhand der unterschiedlichen Potenzprofile, die sich aus den in Tabelle 9 angegebenen Faktoren berechnen lassen, kann die Windgeschwindigkeitsreihe aus der Mastmessung in 99.5 m ü. Grund auf 140 m hochgerechnet werden. Im Mittel ergibt sich für die extrapolierte Datenreihe somit eine Geschwindigkeit von 6.0 m/s in 140 m ü. Grund im Messzeitraum vom 09.11.2012 bis zum 01.12.2013.

Das ist meiner Ansicht nach eine neue Information, die so in der Offenlage nicht verfügbar war, die Sie aber auf der Homepage neu eingestellt haben. Ich bitte Sie, dass das für das weitere Verfahren entsprechend berücksichtigt wird.

Dann ist interessant, dass der TÜV Süd zunächst lauterweise einräumt, dass hier die Eingangsdaten keinesfalls in allen Punkten mit den anerkannten Normen und Richtlinien über-

einstimmen, sondern dass es hier zahlreiche Abweichungen gibt. Darüber muss man sich meiner Meinung nach etwas näher unterhalten.

Der erste Punkt, der interessant ist, ist, dass hier drinsteht, dass zum Zeitpunkt der Gutach-  
tenerstellung keine Messdaten von zwölf zusammenhängenden Monaten zur Verfügung  
standen, da im Februar alle Daten fehlen. Der TÜV sagt weiter: Der empfohlene Messzeit-  
raum von einem zusammenhängenden Jahr ist deshalb nicht gewährleistet.

Weiter heißt es beim TÜV – das sagt der TÜV jetzt erst mal selbst alles –, dass keine Kali-  
brierungsprotokolle zur Auswertung der Temperatur und des Luftdrucks für die Ermittlung der  
mittleren Luftdichte vorliegen. Dann heißt es, dass die mittlere Luftdichte nicht aus Tempera-  
tur- und Luftdruckaufzeichnungen des Messmastes bestimmt wurde, sondern über Daten  
von meteorologischen Stationen abgeleitet wurde.

Weiter heißt es, dass das Logbuch der Mastmessung nur in einer unvollständigen Form vor-  
lag und nicht die gesamte Messperiode erfasste.

Schließlich wird gesagt, dass laut DIN EN 61400-12-1 vorrangig vermessene Leistungskenn-  
linien und Schubbeiwerte für die Modellierung von Vergleichsanlagen zu verwenden sind.  
Hier ist weiter gesagt: Vom Anlagentyp Seewind 750/52 der Windkraftanlage Schömberg war  
jedoch nur eine berechnete Leistungskennlinie verfügbar.

Das heißt, wir haben hier ein Problem der Eingangsdaten. Das ist zunächst mal gar kein  
Vorwurf an den TÜV Süd, sondern er hat einfach schlecht geliefert bekommen und musste  
hier selbst einräumen, dass eigentlich die Eingangsdaten in hohem Maße mangelhaft waren,  
wobei die Frage ist: Kann ich mit fehlerhaften oder unzureichenden Daten noch operieren?  
Da sind wir der Meinung, dass die Messung gescheitert ist. Der TÜV hätte diese Eingangs-  
daten so nicht übernehmen dürfen, sondern den Auftraggeber auffordern müssen, hier neue,  
korrekte Daten einzuholen, sprich: über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindes-  
tens zwölf Monaten, unter Einhaltung sämtlicher Normen.

Das ist meiner Meinung nach einer der Hauptpunkte des gesamten Verfahrens. Jetzt kann  
man sagen: Na ja, das sind einige Unsicherheiten, aber darüber kann man sich irgendwie  
über Extrapolation hinwegsetzen.

Hier gibt es aber noch ein paar Besonderheiten. Nach dem Windatlas Baden-Württemberg  
sind für die einzelnen Standorte deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten angegeben wor-  
den: für den Teilbereich A – das ist die Windkraftanlage 3 – Windgeschwindigkeiten von 5,25  
bis 5,5 m/s in 140 m Höhe; für den Teilbereich B – Windkraftanlagen 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14,  
15 – Windgeschwindigkeiten von 5,25 bis 5,5 m/s in 140 m Höhe; in den zentralen Flachbe-  
reichen von 5,5 bis 5,75 m/s; für den Teilbereich A2 – das sind die Windkraftanlagen 5 und 6  
im Landschaftsschutzgebiet – Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m Höhe.

Interessant ist jetzt, was im Windatlas, der bekanntlich sehr windkraftfreundlich ist, an Abweichungen steht: In einer Höhe von 100 m sind es  $\pm 0,2$  bis 0,4.

Wenn man das sieht, hätte es eigentlich nahegelegen, hier mal eine Plausibilisierung zu machen, ob die Eingangsdaten auf der Grundlage des Windatlasses überhaupt stimmen können. Da war für uns erst mal erstaunlich, dass das mit keinem Wort gemacht worden ist. Zu der Plausibilisierung hat der TÜV kein Wort gesagt. Es ist auch ein Vertreter von CFD Consultants da. Sie haben gesagt, dass Ihnen praktisch kein einziger Fall bekannt ist, in dem die Werte aus dem Windatlas geringer waren als die tatsächlichen Werte. Vielleicht können Sie nachher etwas dazu sagen, weil das natürlich für das Thema Plausibilisierung ein ganz wichtiger Punkt ist.

Dann bestehen hier weitere Unsicherheiten. Diese weiteren Unsicherheiten sind auch wieder in dem Gutachten von RSC vom 9. März 2015 aufgezeigt. Dort heißt es: Es handelt sich um einen komplexen Standort, da sich die Geländehöhen zwischen Messstandort und Anlagenstandort für den größten Teil des Windparks Straubenhardt um mehr als 50 m unterscheiden. Das ist Unsicherheit Nr. 1. Unsicherheit Nr. 2, auch aus dem Gutachten von RSC, Seite 5: Die Messungen fanden vor der Herausgabe der neuen Revision der technischen Richtlinie statt.

Es wird also dort eingeräumt, dass die Messkampagne in vollem Umfang nicht den Forderungen der aktuellen Revision genügt, zum Beispiel für die in der Richtlinie geforderten Verifikationstests. Es erfolgte auch da im Grunde eine Ermittlung nach Standards, die eigentlich inzwischen veraltet sind.

Wenn man das alles als Summe zusammenzieht, kommen wir zu dem Ergebnis – sozusagen wie bei Monopoly: zurück auf „Los“ –, dass man hier eine komplett neue Mastmessung über die komplette Periode von zwölf zusammenhängenden Monaten machen müsste, unter Einhaltung sämtlicher Normen und Standards.

#### **Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr Dr. Burmeister. Ich habe den Vorschlag – abweichend von dem, was ich gerade gesagt habe –, dass sich Herr Lenz vielleicht noch einen Moment geduldet und wir auf diesen umfangreichen Block erst mal eingehen. Vielleicht erledigt sich auch das eine oder andere, was Sie als Wortmeldung gehabt hätten.

Ich wende meinen Blick mal nach rechts zur Vorhabenträgerin; da sind sowohl das Gutachten des TÜV als auch das Gutachten von RSC und Aussagen darum herum angesprochen. Dann geht es noch um die Ausführungen von Herrn Martin zum Datenaustausch. Ich weiß allerdings nicht, wie Sie sich das vorstellen, wie man jemanden verpflichten soll, Daten auszutauschen. Vielleicht hören wir aber dazu noch etwas und auch etwas zum Gebietsumfang.

Wer möchte antworten? – Frau Pfab, bitte.

**Pfab (TÜV Süd):**

Zunächst zum Windatlas Baden-Württemberg: Man muss sehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg nicht für Mikrositing gemacht worden ist, sondern für Makrositing. Das bedeutet, dass die Auflösung der Berechnungszellen im Modell zu grob ist, gerade in Bezug auf komplexes Gelände.

Als Nächstes muss man sehen, dass immer eine Interpolation zwischen den Standorten durchgeführt werden muss, wenn keine Eingangsdaten am Standort vorliegen. Das heißt, man muss sich fragen: Was ist vorher im Umkreis an Eingangsdaten vorhanden gewesen? Ich glaube, das waren nicht besonders viele, entweder Windkraftanlagen oder Windmessungen, die da waren. Das sind die Daten, die in den Windatlas Baden-Württemberg eingegangen sind. Der Windatlas Baden-Württemberg kann demnach nicht genauer sein als eine Windmessung und wird somit niemals über einer Windmessung stehen können.

Ich komme zum nächsten Punkt, zu den Messdaten: Es wurde gesagt, dass die Messdaten fehlerhaft seien. Das möchte ich nicht so stehen lassen, denn die Messdaten sind nicht fehlerhaft. Die Messdaten weisen eine Messlücke auf, und es obliegt dem Gutachter, zu bewerten, ob diese Messdaten immer noch ausreichend sind, um ein solides Windgutachten darauf zu erstellen.

Die FGW-Richtlinie, nach der wir arbeiten, nach der der TÜV Süd arbeitet, sagt dazu, dass die Messdaten zum einen immer noch eine Korrelation zum Langzeitbezug haben müssen, wenn eine größere Lücke auftritt. Das war in diesem Fall gegeben. Sie sagt auch, dass die Datenverfügbarkeit für diese gesamten zwölf Monate nicht unter 80 % fallen darf. Auch das war hier nicht der Fall; es waren immer noch 91 %.

Die anderen Abweichungen, die genannt worden sind, werden im Gutachten bewertet und gehen sehr wohl in die Unsicherheitsanalyse des Gutachtens ein. Wenn wir zu dem Schluss kommen, dass die Abweichungen zu groß sind, wird von unserer Seite auch kein Gutachten ausgestellt; das wird dann Prognose genannt. Aber in diesem Fall waren die Eingangsdaten plausibel und solide genug, sodass darauf ein Windgutachten erstellt werden konnte.

Es wurden noch die meteorologischen Daten genannt. Da lagen keine Kalibrierprotokolle vor. Es ist in diesem Fall schade gewesen, dass man keinen Abgleich mit den Temperaturdaten machen konnte. Aber dadurch, dass Langzeitdaten von meteorologischen Instituten wie dem Deutschen Wetterdienst vorliegen, wurden diese herangezogen.

**Pinter (RSC):**

Prinzipiell kann ich mich in dem, was Frau Pfab über die Messdaten gesagt hat, nur anschließen. Sie sind absolut nicht fehlerhaft. Wie sie bereits erwähnt hat: Es liegt dann im Ermessen des Gutachters, zu bewerten, ob man sie noch weiter verwenden kann. Das ist auch aus unserer Sicht vollkommen der Fall gewesen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Lenz ist jetzt dran.

**RA Jäger:**

Wir leiten kurz ein; das ist mit Herrn Lenz abgesprochen. – Es geht hier um die Windhöffigkeit. Sie ist zumindest im Rahmen der Abwägung, inwiefern das Landschaftsbild betroffen ist, zu beachten; dazu werden wir später noch kommen.

Jetzt geht es erst einmal darum, die Ausführungen zur Windhöffigkeit in den Unterlagen des Antragstellers in Zweifel zu ziehen. Insbesondere wird die BI mit Herrn Lenz von der von Ihnen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen und die erste Präsentation vornehmen wollen. Es wird darum gehen, Widersprüche in dem Gutachten von RSC vom 09.03.2015 und dem Gutachten des TÜV aufzuzeigen. Insofern schlage ich vor, dass die Diskussion zum Inhalt der Widersprüchlichkeiten später erfolgt und zunächst Herr Lenz seine Ausführungen macht, worum ich ihn jetzt bitte.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Von meiner Seite hierzu eine Anmerkung, Herr Lenz – ich hatte es Ihnen auch schon gesagt, als Sie wegen der Präsentation gefragt hatten –: Ich bitte Sie wirklich, das in einem zeitlichen Rahmen, der auch akzeptabel ist, hier vorzuführen und dass wir uns bei fünf bis zehn Minuten einigen und hier keinen abendfüllenden Vortrag bekommen. – Danke schön.

**Lenz (Einwender):<sup>2</sup>**

Wir von der Bürgerinitiative „Gegenwind Straubenhardt e. V.“ beziehen uns insbesondere auf die Ausführungen und Ergebnisse aus dem Windatlas. Da muss ich Frau Pfab ein klein wenig widersprechen: Der Windatlas selbst wurde auch vom TÜV Süd im Auftrag des Umweltministeriums erstellt. Das Umweltministerium hat sich sehr stolz dazu geäußert. Denn dieser Windatlas beinhaltet eine Auflösung von 50 m auf 50 m. Das ist keine grobe Auflösung; das ist eine sehr, sehr kleinräumige Auflösung.

Die Darstellungen im Windatlas sind auch aufgrund von sehr, sehr vielfältigen Windmessungen, Erhebungen des Landesumweltamts, Erhebungen verschiedener Institute, unter anderem auch vom Karlsruher Institut für Technologie, gefertigt worden. Das KIT betreibt in einer Entfernung von 30 km zu unserer Anlage einen Windmessmast von 200 m Höhe. Im Vorwort zum Windatlas wird dieser Messmast zur Validierung der Windmessergebnisse für die gesamte Region ausdrücklich erwähnt. „Gesamte Region“ heißt in diesem Fall: für Gesamt-Baden-Württemberg. Wir haben das große Glück, dass wir sehr nahe dran sind. Das heißt, die Ergebnisse und Darstellungen aus dem KIT-Messmast wären doch bestimmt in diese Untersuchung eingeflossen.

Zum Zweiten werden in diesen Windatlasdaten auch Ergebnisse von vorhandenen Windenergieanlagen eingebracht. Im Jahre 2011 waren das einige Windenergieanlagen; ich

---

<sup>2</sup> siehe Anlage 2

komme darauf später zurück. Dies möchte ich zum Darstellungsergebnis des Windatlasses sagen.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen mal eine Fläche von 140 km<sup>2</sup> darzustellen. Unterhalb des Ortsnamens Conweiler ist unsere infrage stehende WEA. Diese Darstellung mit 140 m Höhe ist aus dem Windatlas herausgezogen. Wir sehen dort entlang meiner rot dargestellten Linie nur außerhalb dieser Fläche Windhöffigkeiten dargestellt, die größer als die behaupteten 6,3 m/s sind. Es finden sich im südlichen Bereich, wo „Bad Wildbad“ steht, nur vereinzelte Flecken, wo wir überhaupt ungefähr auf 6,2 m/s kommen. Dieses Gebiet – das ist vielen Wanderern und Mountainbikern bekannt – ist das Hohenlohe-Kaltenbronn-Gebiet.

Das Hohenlohe-Kaltenbronn-Gebiet erstreckt sich weitflächig auf einer gleichmäßigen Fläche mit einer Höhe über Normalnull zwischen 800 und 1.000 m. Auf diesen 140 km<sup>2</sup> – ich wiederhole – finden wir keine zusammenhängende Fläche, die die behauptete Windhöffigkeit darstellt. Ich habe Ihnen auf der rechten Seite die Windhöffigkeiten aus dem Windatlas aufgezeigt. Wir kommen dort über alles auf 5,28 m/s.

(Es gibt technische Schwierigkeiten bei der Präsentationsdarstellung.)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn es ein technisches Problem gibt, schlage ich vor, dass wir den Vortrag an dieser Stelle unterbrechen.

**Lenz (Einwender):**

Das ist aber sehr schade, denn jetzt kommen – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das heißt nicht, dass wir damit aufhören. Aber wenn es nicht funktioniert, kann ich es auch nicht ändern. Wenn Sie allerdings sagen, Herr Lenz, Sie wollen es ohne Visualisierung machen, dann können wir mit den Einwendungen fortfahren, bis es wieder läuft. Dann können wir ja weitersehen. Der Rechner reagiert nicht; das ist höhere Gewalt. Da kann keiner etwas machen. – Gut, er scheint wieder zu laufen.

**Lenz (Einwender):**

Jetzt habe ich die gleiche Fläche auf 77 km<sup>2</sup> verkleinert, um Ihnen darzustellen, dass unsere geplante Anlage mit ihren 6 km<sup>2</sup> wiederum nicht den kleinsten Hinweis auf eine behauptete Windhöffigkeit von bis zu 6,8 m/s bietet. In dem Bereich, in dem wir jetzt hier liegen, liegt, wie wir erläutert haben, die maximale Windhöffigkeit bei 5,28 m/s; dies noch mal zur Verdeutlichung.

(Es gibt erneut technische Schwierigkeiten bei der Präsentationsdarstellung.)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Können Sie es in Worte fassen?

**Lenz (Einwender):**

Nein. Jetzt wird es interessant.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es ist ja eh ein Erörterungstermin, wo Sie gerne mündlich vortragen dürfen. Aber Sie haben doch die Folien vor sich. Können Sie es nicht beschreiben?

**Lenz (Einwender):**

Da warte ich noch mal zwei Minuten; das muss sein.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt probieren wir es noch mal von vorne. Aber wenn das bei jeder Folie so ist, dann bekommen wir ein Problem.

**Lenz (Einwender):**

Nein. Wir sind bald durch, Herr Oreans – nur keine Sorge. Es liegt nicht an meinem Vortrag.

Jetzt kommen wir zu den Ergebnissen der Vergleichsdaten von TÜV und RSC. Wir haben hier – ich habe hier alle damaligen zwölf Windräder aufgeführt, damit wir vergleichen können – den TÜV mit seinen schon längst bekannten 6,32 m/s, und wir haben das Gutachten von RSC mit hervorragenden 6,28 m/s. Auch die Parkerträge und die Volllaststunden sind weitgehend identisch.

Herr Schunter, wenn Sie dieses Ergebnis am 9. März bekommen haben, hätten Sie die Champagnerkorken knallen lassen können und dieses Gutachten per Eilboten zu Frau Wallrabenstein schicken können. Das ist ein so hervorragendes Ergebnis, da kann ich nur gratulieren.

(Es gibt erneut technische Schwierigkeiten mit der Präsentationsdarstellung.)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Lenz, versuchen Sie doch mal, uns zu sagen, was auf der nächsten Folie kommt.

**Lenz (Einwender):**

Ich versuche es, ja. Auf der nächsten Folie kommt eine Aufschlüsselung der Windmessungen, die sowohl vom TÜV als auch von RSC dankenswerterweise im Vergleich der Eingangsdaten dargestellt wurden. Ich betone: Eingangsdaten. Das heißt, das sind die Eingangsdaten nach Filterung der Rohdaten. Die Rohdaten liegen uns natürlich nicht vor. Aber wir haben von beiden Firmen die Eingangsdaten wunderbar dargestellt.

In den Eingangsdaten haben wir als Erstes die Differenz. Der TÜV hat eine Messperiode vom 29.10.2012 bis 01.12.2013. Die Messperiode von RSC beginnt erst am 09.11. und geht bis zum 01.12.2013. Es ist mir unerklärlich, wieso diese Eingangsdaten schon von der Zeitperiode her unterschiedlich sind.

Das Nächste ist: Der TÜV hat seine Verfügbarkeiten in Prozent ausgedrückt; RSC hat die Verfügbarkeiten in der Anzahl von Messwerten dargestellt. Diese Messwerte will ich kurz erläutern. Es geht um die monatlichen Mittelwerte alle zehn Minuten. Ich habe hier eine Aufstellung vorliegen, wo man diese Differenzen darstellen kann. Zum Beispiel im Dezember 2012 ermittelt der TÜV – das sind alles Messwerte – dort nach Filterung aller Daten eine Messqualität von 8,1 m/s; RSC misst 6,4. Das sind 21 % Unterschied.

Wir kommen zum Januar 2013: TÜV misst 5,6 m/s, RSC 4,4 m/s. Differenz: 21 %.

Wir kommen zum Februar 2013. Dort haben wir eine weitgehende Übereinstimmung in den Messwerten. Aber der TÜV hat eine Verfügbarkeit von 26,2 %, RSC von 111 %. Tja, wie kommt das? Die 111 % des RSC resultieren daraus, dass RSC den Februar mit 31 Tagen bewertet hat.

(Lachen auf Einwanderseite)

Ich komme zum April 2013. Im April 2013 hat der TÜV auf 99,5 m 5,3 m/s gemessen. RSC hat 8,8 m/s daraus ermittelt. Das sind 3,5 m/s Differenz in einem Monat. Wenn Sie jetzt meine Präsentation sehen könnten, würden Sie sehen, wie diese Differenzen sich grafisch auswirken.

Wir haben teilweise Differenzen im Februar von bis zu 70 %. Jetzt frage ich mich, wo hier eine belastbare Datenbasis ist.

Es ist wirklich schade, dass die Technik hier nicht funktioniert. Es ist unglaublich. Denn ich habe in Grafiken die Differenzen in den Messhöhen dargestellt. Auf jeder Höhe – 99,5 m, 98 m, 85 m und 66 m – wiederholen sich diese Differenzen.

Nun habe ich mir vom Karlsruher Institut für Technologie die Daten des dortigen Messmastes für den privaten Gebrauch besorgt. Privater Gebrauch heißt: Sie sind heute nicht gerichtsbelastbar. Um diese Daten gerichtsbelastbar zu machen, können sie gegen Auflagen erworben werden. Das heißt, sie müssen bezahlt werden.

Ich habe also diese Daten für den Zeitraum von November 2012 bis November 2013. Zwischen März 2013 und September 2013 ergeben sich für die Daten vom TÜV weitgehende Übereinstimmungen im grafischen Verlauf mit den Daten des KIT. Nur in den Daten, die ich jetzt geschildert hatte, nämlich speziell im Dezember 2012, im Februar 2013 sowie im April 2013, sind erhebliche Unterschiede festzustellen.

Die Korrelation der Daten des TÜV mit den Daten des KIT – es ist wieder schade, dass man das nicht darstellen kann – habe ich nur mit einem Unterschied von 0,6 m/s durchgeführt. Wir erinnern uns, dass wir zwischen RSC und TÜV Differenzen von über 3,5 m/s hatten. Ich habe mit 0,6 m/s einige wenige Daten korreliert und komme über diese Daten auf einen Mittelwert von 5,36 m/s für den Messmast. An diesem Punkt ergibt der Windatlas 5,3 m/s.

Bevor ich weitermache, hätte ich jetzt ganz gerne von TÜV und RSC eine Erläuterung zu diesen gewaltigen Differenzen. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr Lenz. Noch mal Entschuldigung für die Technikprobleme; aber ich habe das auch nicht im Griff.

Die Frage geht ganz klar an TÜV und RSC: Wie kann es sein, dass unterschiedliche Daten und Ergebnisse herauskommen? Dazu hätten wir auch gern Ihre Stellungnahme.

**Pfab (TÜV Süd):**

Zum einen muss man sehen, dass es natürlich immer hausintern unterschiedlich gehandhabt wird, wie Daten ausgewertet werden.

(Lachen auf Einwanderseite)

– Nicht hausintern, sondern von Firma zu Firma die Daten unterschiedlich ausgewertet werden. Insofern können da natürlich Unterschiede zustande kommen.

Ich habe keinen Einblick gehabt, wie RSC die Daten ausgewertet hat. Daher kann ich nicht genau sagen, wie es zu den Unterschieden kommt.

Bezüglich Ihrer Auswertung für den Messmast vom KIT möchte ich sagen: Natürlich funktioniert ein Windgutachten genau so, wie Sie es gerade beschrieben haben. Man versucht, eine Korrelation zu Messdaten zu finden. In diesem Fall hatten wir aber nicht die Daten vom KIT, sondern wir hatten die Reanalyse-Daten, MERRA-Daten. Dazu haben wir eine Korrelation mit den MERRA-Daten gemacht, und die Korrelation lag bei etwa 85 %.

In dem Gutachten wird auch der relative Verlauf beschrieben. Natürlich kommt es in den einzelnen Monaten zu Abweichungen; sonst wären es ja 100 % Korrelation gewesen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Frau Pinter, wollen Sie noch etwas zu Ihren Daten oder zu Ihrer Methodik sagen?

**Pinter (RSC):**

Ich kann mich wiederum nur Frau Pfab anschließen. Wir haben keine Ahnung, welche Filterkriterien der TÜV Süd anwendet; genauso wie der TÜV Süd sicherlich nicht weiß, welche Filterkriterien wir ansetzen bzw. wie wir die Daten auswerten. Ja, die Unterschiede sind da. Es ist dann auch eine Frage – das Endergebnis ist im Prinzip ähnlich –, wie man zu dem

Weg kommt. Er muss plausibilisiert sein; das ist er in unserem Gutachten sicherlich, wahrscheinlich auch im Gutachten vom TÜV. Insofern habe ich dem eigentlich nichts weiter hinzuzufügen.

**Lenz (Einwender):**

Das war eine erschöpfende Antwort; ich danke Ihnen.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich darf um Ruhe bitten.

**Lenz (Einwender):**

Ich denke, dass mein Beitrag im Landratsamt angekommen ist und entsprechend bewertet wird.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja.

**Lenz (Einwender):**

Es geht um diese gewaltigen Differenzen in der Auswertung der Rohdaten, die ja direkt in die Extrapolation über mehrere Hundert Meter in der Höhe und bis zu 2.000 m in der Entfernung eingehen.

Kommen wir zu dem Thema, das Frau Pfab angeführt hat: Sie hat mit MERRA-Daten die Daten aufgefüllt. Das ist ganz interessant. Die MERRA-Daten sind Daten, die aus Satellitenvermessungen an definierten Knotenpunkten entstehen, die geografisch derart dargestellt werden, dass alle 0,5 Grad in Nord-Süd-Richtung und 0,66 Grad in Ost-West-Richtung an einem definierten Punkt im Koordinatensystem Satellitendaten verwendet werden.

Die vom TÜV Süd verwendeten MERRA-Daten waren zwei Knotenpunkte, der eine gen Norden 20,2 km von Straubenhardt, von der WEA entfernt, der südliche 34,9 km von der Anlage entfernt. Diese Daten sind, wie gesagt, synthetische Daten aus Satellitenvermessungen. Die Firma RSC hat sich noch etwas weiter aus dem Fenster gelehnt. Sie hat vier MERRA-Knoten genommen: die angesprochenen 20,2 gen Nordosten und die 34,9 gen Südosten, aber auch bemerkenswerterweise den MERRA-Knoten im Südwesten – er ist 52,5 km von Straubenhardt entfernt – sowie den MERRA-Knoten in der Gegend von Weißenburg im Elsass mit 42 km Entfernung. Ich finde es bemerkenswert, wenn man das zur Auffüllung von Daten tut, die am Messmast gefehlt haben.

Die Validierung dieser Messmarken geht weiter. In den Validierungsprotokollen vom TÜV Süd wird aufgeführt – – Darf ich noch?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja. Wir würden Sie nur bitten, jetzt keinen Vortrag zu halten, sondern Ihre konkrete Einwendung vorzutragen.

(RA Baumann: Entschuldigung, das sind doch Einwendungen!)

– Herr Baumann, Sie haben gar nicht das Wort im Moment; ich rede mit Herrn Lenz.

(RA Baumann: Wir vertreten Herrn Lenz, und Sie beeinträchtigen seinen Vortrag! Das geht so nicht!)

– Ich rede mit Herrn Lenz, und ich habe ihn darum gebeten. Wir können auch darüber nachdenken, Redezeitbeschränkungen einzuführen, aber das möchte ich nicht. Daher erlaube ich mir, Herrn Lenz darauf hinzuweisen, dass er es möglichst knapp hält und auf den Punkt bringt. – Danke.

**Lenz (Einwender):**

Gut, dann bringe ich es jetzt auf den Punkt. Im Gutachten des TÜV Süd wird ein Radius von 20 km gezogen zur Validierung mit vorhandenen Windkraftanlagen. Die Windkraftanlage Simmersfeld, die seit 2008 in Betrieb ist, liegt bei 20,5 km, also 500 m außerhalb dieses Kreises; deswegen hat der TÜV Süd diese WEA Simmersfeld nicht berücksichtigt.

Die Firma RSC hat zur Validierung zumindest drei Windkraftanlagen untersucht: WEA Karlsruhe, 26 km entfernt, WEA Schömberg, 8 km entfernt, und ein Windrad, den Grünen Heiner, bei Leonberg, 42 km entfernt. Auch RSC hat auf der Landkarte nicht die WEA Simmersfeld gefunden. Ich möchte jetzt fragen, warum die WEA Simmersfeld nicht berücksichtigt wurde.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke schön. – Die Frage geht an den TÜV.

**Pfab (TÜV Süd):**

Zunächst mal zum angeblichen Datenauffüllen: Mit den MERRA-Daten wurden keine Daten aufgefüllt, sondern es wurde ein Langzeitbezug hergestellt. Außerdem handelt es sich bei den MERRA-Daten um Modelldaten und nicht um Satellitendaten.

Des Weiteren wurde versucht, die Windkraftanlage Schömberg mit ins Modell einzubeziehen. Allerdings liegt auch sie schon so weit am Modellrand, dass sie keine plausiblen Ergebnisse lieferte.

Die neue FGW besagt dazu im Übrigen, dass bei einem komplexen Standort – den haben wir hier – ein Untersuchungsradius von 2 km angewandt wird. Das bedeutet, dass auch Anlagen, die 8 km entfernt sind, wie die Windkraftanlage Schömberg, nicht mit einbezogen werden dürfen.

**Dr. Kassera:**

Dr. Kassera, CFD Consultants, für die Gemeinde Dobel. – Wir waren beauftragt, das TÜV-Süd-Gutachten bezüglich der Windhöflichkeit zu analysieren und auch eigene Berechnungen bezüglich der Windhöflichkeit des geplanten Windparks anzustellen. Ich möchte jetzt vor allem auf einen Aspekt eingehen. Nehmen wir an, wir haben die Windmessungen an 100 m Höhe validiert; die Windmessungen sind sicher. Dabei gehen wir davon aus, dass sie eben nicht sicher sind; auch wir sehen da etliche Fragezeichen. Ich möchte das jetzt nicht wiederholen.

Aber nehmen wir mal an, wir haben diese Windmessung am Messpunkt in 100 m Höhe. Dann stellt sich als Nächstes die Aufgabe, dass wir von diesem Messpunkt auf die verbleibenden elf Anlagen in 140 m Nabenhöhe irgendwie extrapolieren und hochrechnen müssen. Dies geschieht heutzutage mit Strömungssimulationen, die sehr, sehr komplex sind. Wir selbst, die Firma CFD Consultants, machen seit 17 Jahren solche Strömungssimulationen für alle möglichen Branchen der Technik; ich selbst halte Vorlesungen an der TU Kaiserslautern dazu.

Letzten Endes sind diese Simulationsmodelle mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Vom TÜV Süd wurde ein Simulationsprogramm angewendet, das auf einer Software basiert, die unserer Meinung nach sehr alt ist – Punkt eins. Punkt zwei: Ihr Simulationsmodell hat etwa 4,8 Millionen Gitterzellen, was wir für erheblich zu grob halten. Wir wissen aus vielen Untersuchungen bei uns im Hause, aus vielen anderen Berechnungsfällen: Je feiner ein Simulationsmodell aufgelöst wird, desto größer ist die Genauigkeit.

Wir haben bei uns im Haus, um Ihr Gutachten nachzurechnen, ein eigenes Simulationsmodell mit einer Software aufgebaut, die „state of the art“ ist. Mit dieser Software machen wir Zertifizierungsberechnungen für die Luftfahrtindustrie, anerkannt von der europäischen Luftfahrtbehörde. Unser Berechnungsmodell hat 18 Millionen Gitterzellen, und wir kommen zu deutlich geringeren Ergebnissen bei der Hochrechnung vom Messpunkt auf die – zwölf waren es bei uns – Windkraftanlagen. Die Ergebnisse differieren also erheblich.

Letzten Endes führt das zu einem durchschnittlichen Minderertrag für den kompletten Windpark von etwa 25 %, den wir weniger herausbekommen, als im TÜV-Süd-Gutachten steht. Wie gesagt: Es geht jetzt nur um die Art und Weise, wie wir von den Windwerten am Messpunkt simuliert auf die Windwerte an den Anlagen hochrechnen. Wir befinden uns hier in einem sehr komplexen Gelände; deswegen sind eben sehr komplexe Simulationsmodelle notwendig. – Danke schön.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Da sehe ich zumindest einen übereinstimmenden Punkt: dass wir uns in einem komplexen Bereich befinden.

Will der TÜV zu dem Programm und zur Auflösung Stellung nehmen? – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Ich denke nicht, dass man die Güte eines Modells nur an der Auflösung festmachen kann, und ich denke nicht, dass die 4 Millionen Gitterzellen, die Sie angesprochen haben, zu wenig sind.

**Dr. Kassera:**

Sie haben mit einer Auflösung von 20 m mal 20 m gearbeitet. Leider wissen wir die Höhenauflösung nicht, die in diesem Fall sehr wichtig wäre, um vor allem die Grenzschicht in der Höhe und das Geschwindigkeitsprofil über die Höhe aufzulösen. Wir wissen aber – da haben wir wirklich sehr viel Erfahrung; wir betreiben mit zehn Mann ein Büro, das seit 1998 nichts anderes macht als solche Berechnungen für alle möglichen Branchen der Technik –: Die Auflösung ist sehr, sehr grob.

Unser Modell mit 18 Millionen Gitterzellen kommt bei der Extrapolation vom Messpunkt auf die zwölf Anlagenstandorte zu wesentlich geringeren Windwerten.

Die Auflösung – das sollten Sie auch wissen, wenn Sie CFD machen – ist ein ganz wesentlicher Faktor. Haben Sie mal versucht, mit unterschiedlichen Auflösungen zu rechnen? Eigentlich ist es „state of the art“, dass man bei solchen Berechnungen mit unterschiedlich großen Gittertypen arbeitet, um zu schauen, ob man ein auflösungsunabhängiges Ergebnis hat. Meine Frage an Sie lautet: Ist das gemacht worden?

**Pfab (TÜV Süd):**

Auch der TÜV ist schon seit über fünf Jahren Anwender der Software WindSim. Die Software WindSim ist im Windbereich etabliert und validiert worden. Die Software wurde bei uns hausintern validiert.

Zum Verfahren: Es wird erst mit einer Auflösung von 100 m mal 100 m gerechnet, ein sehr viel größeres Modell aufgezogen, in das ein feiner aufgelöstes Modell implementiert wird, das heißt mit der angesprochenen Auflösung von 20 m mal 20 m.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass eine Auflösung von 20 m mal 20 m ausreichend ist, um möglichst genaue Ergebnisse zu bekommen. Soweit ich weiß, hat der TÜV mehrere Analysen durchgeführt, in denen untersucht worden ist, wie fein die Auflösung zu sein hat. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass 20 m mal 20 m für so etwas vollkommen ausreichend ist. Ich denke nicht, dass Sie nur durch eine feinere Auflösung zu einem anderen Ergebnis gekommen sind. Ich denke, dass der Unterschied in einem ganz anderen Ansatz zu suchen ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich denke, dass wir an diesem Punkt an einer Stelle angelangt sind, wo wir keinen weiteren Erkenntnisgewinn, was jetzt die Auflösung angeht, haben werden. Denn Sie sind ein Fachmann, der TÜV ist Fachfrau, und hier steht jetzt Aussage gegen Aussage.

Die anderen hier Anwesenden können das wahrscheinlich auch nicht besser bewerten. Wir haben ja die Einwendungen alle auch wirklich zur Kenntnis genommen; sie liegen ja auch schriftlich vor. Wir haben jetzt darüber geredet. Aber ich glaube nicht, dass es uns jetzt weiterbringt, wenn Sie sagen, doch, und Frau Pfab sagt, nein.

An diesem Punkt bitte ich, dieses Expertengespräch vielleicht abubrechen, wenn es geht, weil das hier nicht wirklich weiterführt, weil es keiner nachvollziehen kann, und es steht auch Aussage gegen Aussage.

**Dr. Kassera:**

Aber ich würde gerne trotzdem etwas anmerken. Wenn es diese Berechnungen mit unterschiedlichen Maschenweiten gibt, sind sie für uns zugänglich zu machen? Sie haben gerade gesagt, Sie hätten Berechnungen mit unterschiedlichen Maschenweiten durchgeführt. Es gehört normalerweise zu jedem guten CFD-Gutachten dazu, dass man das offenlegt, dass man zeigt, dass man gitterunabhängig und netzgrößenunabhängig gearbeitet hat. Sie haben es eben nicht offengelegt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, das nehmen wir zur Kenntnis: Das wurde nicht offengelegt. Ist das richtig? – Ja.

Wir haben hier noch eine Reihe von Meldungen.

(Zurufe)

– Wir haben es ja gehört. Es stimmt offensichtlich; das ist zutreffend. Jetzt würden wir gerne noch weitere Wortmeldungen zur Kenntnis nehmen, und dann können Sie sich ja auch wieder melden, Herr Baumann, zu dem Punkt, wenn Sie meinen.

Herr Mendelsohn meldet sich schon lange Zeit, Herr Bock meldet sich schon lange Zeit. Wir würden auch gerne andere noch zu Wort kommen lassen. – Herr Mendelsohn.

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Ich kann vielleicht dazu beitragen, dass, wie Sie richtig sagen, diese Kontroverse eine Auflösung erfährt. Ich habe die Bitte, dass aufgrund dessen, dass Ihre elektrische Anlage nicht in Ordnung ist, bei der Wichtigkeit und bei den Abweichungen, die Herr Paul Lenz in dieser sehr wichtigen Frage gebracht hat, seine Präsentation vielleicht nicht heute, aber am morgigen Tag noch mal per Bild dargestellt wird. Denn das auditive Verhalten eines Menschen wird durch das bildliche Verhalten viel mehr unterstützt. Vielleicht wären auch der Beitrag und auch die Diskussion viel kürzer gewesen, wenn die Bilder in Ordnung gewesen wären. Deswegen bitte ich Sie, dass man das außerhalb der Tagesordnung morgen noch mal einspielt. Denn wir können nichts dafür, dass Ihre Anlage kaputt ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das ist durchaus richtig. Aber ich bitte da um Verständnis: Die Dinge sind ja zur Sprache gekommen; sie sind ausgeführt, es ist jedem klar, worum es geht. Die nochmalige Darstellung desselben in einer Kurve, was in Worten gesagt wurde, führt dann auch nicht zu einem weiteren Erkenntnisgewinn. Darum geht es in diesem Erörterungstermin. Wenn wir ihn nicht weiter haben können, hat es auch keinen Sinn.

Herr Bock war der Nächste.

**Bock (Einwender):**

Ich habe drei Punkte. Der erste Punkt betrifft die Vertreter von TÜV und RSC. Sie haben recht, Herr Verhandlungsleiter: Für einen Außenstehenden ist es schwer, wenn Fachleute über etwas reden. Ich bin normaler Bürger. Ich kann noch sehen, wenn ein Windrädchen sich dreht. Alles andere machen Spezialisten; deswegen gibt es die Gutachter. Genau so ist es.

Jetzt habe ich eine Frage an die Gutachter. Die Frage habe ich auf einer anderen Veranstaltung schon mal gestellt, auf der auch der TÜV zugegen war. Es gibt eine Messstation auf dem Dobel. Da muss ich erfahren, da sind andere Werte drin. Das ist mein erster Punkt.

Der zweite Punkt ist: Ich muss als Bürger, wie Herr Baumann heute Morgen richtig festgestellt hat, durch eine Veröffentlichung wahrnehmen: Im November wird erstmalig auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis das Gutachten von RSC der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Weitere Anträge des Herrn Baumann haben Sie heute Morgen gehört. Hier stellt sich für mich die folgende Frage: Wenn ich dieses Gutachten im November als Bürger erstmals zur Kenntnis nehme – wir sind bei Punkt 2, wie gesagt –, stelle ich fest, dass da drinsteht: Das Gutachten ist vom März. Dann lese ich das durch und lese: Im Januar ist RSC beauftragt worden. Wir reden von 2015. Messstationen, Messungen haben wir alle wahrgenommen. Irgendwann stand da mal ein Mast irgendwie im Wald herum – 2013, wenn ich es richtig weiß. Das bekomme ich als Bürger nicht auf die Reihe, wie ich im Januar 2015 zu einem Vorgang – oder zu einer Stellungnahme oder zu einer Prognose; es ist egal, wie man das beurteilt – beauftragt werde, den es 2013 gab und bei dem man das angeblich auch beabsichtigt hätte. Das bekomme ich nicht auf die zeitliche Reihe. Das ist der zweite Punkt.

Der dritte Punkt interessiert mich als Bürger; es sind auch Pressevertreter anwesend. Es wundert mich, wenn ich die *Pforzheimer Zeitung* – das soll jetzt keine Werbung für eine bestimmte Zeitung sein – am Samstag aufschlage – heute ist Montag, der 7. –, also einen Tag vor Nikolaus, und die Überraschung lese, dass Herr Schunter damit zitiert wird, dass es noch ein drittes Gutachten gebe, das noch nicht veröffentlicht sei. Herr Schunter, was ist das? Was erwartet uns noch aus der Blackbox?

An die Vertreter von RSC und TÜV geht die Frage: Ist Ihnen dieser Inhalt in der Würdigung bekannt?

**Pinter (RSC):**

Prinzipiell mal zur Messstation Dobel: Uns ist bekannt, dass sie vorhanden ist. Wir kennen die Messdaten. Wir haben aber davon abgesehen, diese Daten in das Gutachten einzubauen, weil wir es nicht für sinnvoll halten, eine Messung in 10 m Höhe auf 140 m hochzurechnen. Das wäre das Erste.

Zweitens zur zeitlichen Besichtigung: Wenn Sie das Gutachten gelesen haben, sehen Sie auf Seite 44 Bilder von der Standortbesichtigung vor Ort. Wir waren mehrere Male vor Ort, nicht bloß einmal, weil wir nebenbei auch die LiDAR-Messung betreut haben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Schunter zum dritten Punkt.

**Schunter (Antragstellerin):**

Es wird oft angezweifelt, was die Wirtschaftlichkeit betrifft, und vermutet, dass wir keinerlei Interesse daran haben. Das war der Grund, weshalb zwei voneinander unabhängige Gutachten erstellt wurden, um für uns als Vorhabenträger sicher zu sein, womit wir tatsächlich kalkulieren können. Wir haben dann noch zusätzlich ein drittes Windgutachten in Auftrag gegeben, das für uns zur internen Plausibilisierung der beiden anderen Gutachten dient, zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit. Es ist nicht vorgesehen, dieses dritte Windgutachten in das Genehmigungsverfahren einzuführen, weil die beiden Windgutachten, die wir jetzt vorgelegt haben, zu vergleichbaren Ergebnissen kommen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, bitte.

**Peter König (Einwender):**

Ich möchte den Fokus mal auf etwas anderes richten. Denn mit Daten kann man so lange hin- und herrechnen, bis es irgendwie passt. Ich denke, wir sind uns dahin gehend einig, dass die Standortbedingungen der WEA grundlegend über ihre Wirtschaftlichkeit entscheiden.

Es war für mich etwas befremdlich, dass ich erst im November das Gutachten der Firma RSC auf der Homepage des Landratsamtes gefunden habe und diesbezüglich vorher nichts publiziert war. Warum fand ich das befremdlich? Weil das Gutachten der Firma RSC sich grundlegend in einer Sache unterscheidet. Ich lese aus Seite 6 vor:

Da sich der Standort am nördlichen Rand des Schwarzwalds befindet, nehmen die Geländehöhen im Südwesten und vor allem im Süden um mehrere hundert Höhenmeter zu, was für den Standort für Südwestwinde eine Leelage bedeutet.

Jetzt könnte man eventuell so verbleiben, dass die Firma RSC uns den Begriff der Leelage in Bezug auf die WEA erläutert. Ich möchte gerne fortfahren, aber das wäre eventuell wich-

tig, um zu verstehen, worum es hier überhaupt geht. Ich gehe nicht davon aus, dass eine Leelage jedem hier im Raum Befindlichen bekannt ist. Deswegen müsste man den Begriff der Leelage hier erörtern. Können wir so verbleiben?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja, in aller Kürze.

**Pinter (RSC):**

Leelage ist in diesem Fall vielleicht ein etwas unglücklich gewählter Begriff. Ich wollte damit in diesem Gutachten ausdrücken, dass es im Süden und im Südwesten besser gelagerte Punkte oder Standorte gibt, die höher liegen, die eventuell exponierter sind, was aber nicht bedeutet, dass die Ergebnisse aus dem Gutachten falsch sind oder dass das Ergebnis der Berechnungen nicht stimmt. Das kommt so heraus. Die Übertragung auf die Anlagenstandorte liefert diese Ergebnisse.

**Peter König (Einwender):**

Meine Frage ist hiermit nicht beantwortet, und zwar in keinem Punkt. Ich hatte Sie gebeten, mir den Begriff „Leelage“ zu erläutern. Ich bitte Sie jetzt noch mal darum, dem Publikum hier zu erläutern, was eine Leelage für die WEA denn bedeutet. Wenn es nicht von Bedeutung wäre, hätten Sie es ja nicht aufführen müssen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wollen Sie kurz sagen, was eine Leelage ist? Dann sagen Sie es doch kurz.

**Pinter (RSC):**

Prinzipiell bedeutet das: Wenn die Anlagen in einer Leelage stehen, stehen sie an der windabgewandten Seite. Aber, wie ich vorhin schon ausgedrückt habe, war es vielleicht in diesem Fall ein etwas unglücklich gewählter Begriff. Ich möchte Sie jetzt bitten, nicht jedes einzelne Wort in einem Text von 80 Seiten auf die Goldwaage zu legen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, bitte äußern Sie sich konzentriert, auch wenn wir jetzt schon kurz vor fünf Uhr haben, in präzisen Worten.

**Peter König (Einwender):**

In einer Sache liegt RSC jetzt richtig: Leelage bedeutet, die WEA liegt

(Zuruf: Im Windschatten!)

– ja – auf der windabgewandten Seite eines Hindernisses. Das muss man sich so vorstellen: Wenn Sie vor das Haus treten – das Haus ist gen Norden ausgerichtet –, und der Wind bläst von Norden, dann werden Sie das deutlich spüren. Gehen Sie hinter das Haus, auf die Südseite, dann werden Sie keinen Wind mehr spüren – keinen Wind. Leelage bedeutet grundsätzlich Windstille, im übertriebenen Sinne.

Es kommt eigentlich noch schlimmer. Leelage bedeutet auch, dass bei der WEA in diesem Fall bei Starkwind – das sind die Tage, die wir am 15./16. November hatten, auch am 30. November – das komplette Gelände überspült wird. Warum? Die Thematik ist sehr komplex; das hatten wir heute schon ein paarmal. Dazu muss man eben Strömungsbedingungen kennen und sie auch zu beurteilen wissen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, gestatten Sie mir, dass ich kurz unterbreche: Ich bitte Sie wirklich, die Sache jetzt auf den Punkt zu bringen und zu sagen, was Ihre Einwendung ist, und nicht allgemeine Ausführungen – –

(Zurufe)

– Nein, wir haben diese Zeit nicht.

(RA Baumann: Herr Verhandlungsleiter, es wird momentan von uns dargestellt! Sie haben es noch nicht zur Kenntnis genommen!)

– Herr Baumann, ich höre sehr wohl zu. Ich bitte Herrn König nur, die Sache auf den Punkt zu bringen.

Bitte fahren Sie fort, Herr König.

(RA Baumann: Geben Sie mir bitte das Wort, damit ich grundsätzlich die Frage klären kann, wie es jetzt weitergeht!)

– Wie meinen Sie das?

(RA Baumann: Das meine ich so, wie ich es Ihnen gleich sage!)

– Bitte schön, Herr Baumann.

**RA Baumann:**

Herr Verhandlungsleiter, wir haben zu diesem Tagesordnungspunkt die Einwendungen für unsere Einwender hier vorzutragen. Das ist Aufgabe der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte. Wir haben dazu kompetente Einwender, die fachlich bestens vorbereitet sind, präsentiert und präsentieren sie auch weiter so. Ich erlebe nur, dass Sie diese Ausführungen jeweils reduzieren wollen, abgesehen davon, dass es natürlich mit der Technik nicht funktioniert hat.

Das geht so nicht, weil wir jetzt sachlich und fachlich vortragen. Wenn Sie das jeweils unterbrechen, dann ist das nicht möglich. Dann ist das kein Erörtern; das möchte ich Ihnen deutlich sagen. Ich bitte Sie, jetzt unsere Einwender, die vortragen, die fachlich diese Thematik aufgearbeitet haben, zu Wort kommen zu lassen und nicht zu unterbrechen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, ich habe kein Problem damit, dass sich die Einwender hier zu Wort melden und auch Ausführungen machen. Aber es geht mir darum, dass wir die Sache auch auf den Punkt bringen und keine Vorträge uns anhören. Dazu haben wir schlicht nicht die Zeit. Es geht einfach darum, dass wir die Dinge, die zu erörtern sind, auch wirklich erörtern. Ich sehe bisher kein Problem, dass ich irgendjemanden beschnitten hätte; da muss ich Ihnen widersprechen. Aber ich bitte alle Beteiligten darum, auch wirklich konkret die Einwendungen, um die es geht, zu benennen. – Danke schön.

Herr König.

**Peter König (Einwender):**

Es erschließt sich mir nicht unbedingt, wie Sie glauben können, dass man so eine komplexe Abhandlung hier in – ich weiß nicht, was Ihnen vorschwebt – fünf Minuten über die Bühne bringen kann. Ich werde es trotzdem weiterhin versuchen, hier irgendetwas zur Aufhellung der Lage beizutragen.

Eine Leelage ist für eine Windenergieanlage eigentlich ein komplettes Ausschlusskriterium. Frau Pinter, es handelt sich um keinen Lapsus oder um eine schlechte Darstellung Ihrerseits, sondern es ist die Wahrheit. Es bedeutet nämlich: In südwestlicher Richtung, also in der Hauptwindrichtung, auf die die WEA angewiesen ist, befindet sich der Langmartskopf mit einer Höhe von 900 m. Ihr Windrad 3 steht auf einer Fußhöhe von 570 m. Das heißt, die Nabe kommt nicht mal annähernd in die Höhe, geschweige denn der Großteil der anderen WEAs. Aber RSC schreibt ja hierzu auch wirklich ausdrücklich – ich darf das noch wörtlich zitieren –:

Durch die hohe Komplexität, die in kleinräumig sehr starken Geländeunterschieden resultiert, wird bewusst, dass die geplanten Anlagen dann zum Teil eine Position am Hang einnehmen und teilweise in bestimmte Himmelsrichtungen trotz der großen Nabenhöhen abgeschirmt werden.

Abgeschirmt werden – also, bitte, abgeschirmt von Wind, nicht von irgendetwas Imaginärem, sondern von Wind abgeschirmt werden. Das muss man hier dazusagen; das steht so nicht explizit drin.

Den letzten Satz in diesem Punkt, der hier im Gutachten angeführt wird, lese ich gerade auch noch vor: „Diese Effekte können jedoch von keinem bestehenden Modell vollständig aufgelöst werden.“

Jetzt frage ich mich: Wovon reden wir dann eigentlich? Diese komplexe, kleinzellige Lage mit sehr großen Höhenunterschieden in Leelage kann nicht aufgelöst werden. Wer mag jetzt hier seine Hand dafür ins Feuer legen, dass sich die Anlage jemals rentiert?

Noch ein weiterer Aspekt: Es geht um thermische Entwicklungen vor dem Dobel. Über die Sommermonate gibt es vor dem Dobel Winde, die senkrecht nach oben strömen. Das passiert sehr großräumig aus dem Bereich von Bad Herrenalb und passiert sehr großräumig aus dem Gebiet des Unteren Gaistales. Das führt dazu, dass die Windenergieanlagen abgeschattet werden. Noch schlimmer – ich vermute, Frau Pinter wird mir da recht geben, was Leelagen kennzeichnet –: Bei starkem Wind führt das zu sehr starken Turbulenzen im überströmten Gebiet, also in der Leelage.

Jetzt sollte man sich überlegen, wie ein Windrad funktioniert. Ein Windrad ist nichts anderes als die Fläche eines Flugzeuges. Sie ist darauf angewiesen, permanent eine laminare Strömung zu erfahren. Dann wird sie sich am effektivsten verhalten. Im Fall des Windrades wird es sich am effektivsten drehen.

Turbulenzen im Leebereich führen zum genauen Gegenteil, zu einem sehr schlechten Strömungsverhalten am Blatt. Im schlimmsten Falle kann es dazu führen, dass ich Strömungsabriss bei starkem Wind an einem Blatt bekomme, was hier im Worst Case dazu führen kann, dass das Windrad für Sie verloren ist, weil es sich nämlich in Sekundenbruchteilen zerlegt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Herr Porsch hatte sich dazu – –

**Peter König (Einwender):**

Ich bin mir nicht ganz im Klaren darüber, wie Sie darauf kommen, dass ich fertig bin.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigung; Sie hatten abgebrochen.

**Peter König (Einwender):**

Sie brechen mich ab. Ich war aber noch nicht fertig. Aber wie Sie meinen – egal.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, ich will Sie nicht abbrechen. Ich habe es so verstanden, dass Sie mit Ihrem Vortrag fertig sind.

**Peter König (Einwender):**

Konnten Sie jetzt eine Frage daraus erkennen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein, ich konnte bisher noch wenig Fragen erkennen.

**Peter König (Einwender):**

Dann sollten Sie mir bis zum Schluss zuhören.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Stellen Sie Ihre Frage vielleicht voran; dann wissen wir auch, worum es geht.

**Peter König (Einwender):**

Was soll ich fragen, wenn das Thema nicht verstanden wird? Ich versuche erst mal, das Thema zu erläutern.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, bitte.

**Peter König (Einwender):**

Es tut mir leid; das ist ziemlich unfair.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, Sie reden nun wirklich schon lange. Sie können nicht sagen, dass ich Sie unfair behandle. Ich glaube, wenige hatten so viel Redezeit wie Sie jetzt gerade am Ende. Ich bitte Sie einfach, zum Punkt zu kommen, weil wir sonst dahin kommen, wirklich Redezeiten einführen zu müssen. Ich habe es schon zweimal gesagt: Ich wollte das eigentlich nicht. Aber wenn es so ist, werden wir halt nicht darum herumkommen.

(RA Baumann: Wenn Sie keine Erörterung wollen, dann sagen Sie es!)

– Herr Baumann.

(RA Baumann: Es wird erörtert! Vielleicht verstehen Sie es nicht!)

– Wir erörtern zur Sache; da haben Sie vollkommen recht.

Herr König.

**Peter König (Einwender):**

Dann werde ich meine Frage schlussendlich präzisieren. In dem Gutachten der Firma RSC steht schlicht und ergreifend: Der WEA-Bau in einer Leelage ist eigentlich nicht zu empfehlen. Das Blatt fehlt aber; ich kann es nicht finden. Die Dame hat davon gesprochen, das Gutachten habe 83 Seiten. Ich kann nur 66 feststellen; das ist aber auch egal.

Bitte, die Frage ist: Wie stellen sich die Gutachter oder schlussendlich auch die Betreiber hier eine Wirtschaftlichkeit vor, wenn eine Anlage derartig schlechte Grundbedingungen vorfindet, wesentlich schlechtere Bedingungen als in Simmersfeld? Auch Simmersfeld arbeitet in einem unwirtschaftlichen Bereich. Die topografischen Bedingungen für Simmersfeld sind wesentlich besser als die in Straubenhardt vorzufindenden. Jetzt muss mir jemand erklären, wie das zusammenhängen kann. Das ist die Frage.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn ich kurz zwei Sätze dazu sagen darf, bevor ich Herrn Dr. Porsch das Wort gebe, der sich vorhin schon gemeldet hat: Die Wirtschaftlichkeit ist nicht Thema heute. Die Windhöflichkeit ist Thema.

(Zurufe)

– Herr König hat gerade gefragt, wie sich der Betreiber die Wirtschaftlichkeit vorstellt. Die Wirtschaftlichkeit ist – ich sage es nur erläuternd – nicht Thema.

Herr Dr. Porsch.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

In der Tat ist die Wirtschaftlichkeit eine Frage, die den Vorhabenträger und seine internen Berechnungen betrifft. Die Windhöflichkeit spiegelt das öffentliche Interesse wider. Sie haben vorhin, Herr Kollege Jäger, ja schon richtig gesagt, wo das Ganze zu verorten ist, nämlich wo es noch Abwägungsspielräume gibt, vor allem beim Landschaftsschutz. Dabei muss man auch hier sagen: Die Zonierung der Verordnung ist ein gesondertes Verfahren.

Ich wollte nur vielleicht zu Herrn König sagen: Allein die Tatsache, dass das offen und ehrlich im Gutachten steht, auch die Punkte, die vielleicht ungünstig sind für die Berechnung, zeigt doch, dass der Gutachter sie auch erkannt hat und damit gerechnet hat und seine Ergebnisse gerade unter Berücksichtigung dieser auch vielleicht negativen topografischen und thermischen Verhältnisse gefunden hat.

Immer partiell einige Sätze aus dem Gutachten zu zitieren und dann zu dem Ergebnis zu kommen, der Standort sei unwirtschaftlich, ist, meine ich, nicht richtig. Denn das Gutachten muss schon im Zusammenhang gelesen werden.

Ich möchte noch eine kleine Bemerkung zu Herrn Dr. Kassera und seinem Verfahren machen. Hier haben wir die Schwierigkeit, dass wir anders als in der TA Luft und in der TA Lärm oder in der 16. BImSchV kein Regelwerk haben, das im Sinne einer verbindlichen Rechtsverordnung klar festschreibt, wie solche Windgutachten zu machen sind, welche Verfahren Standard sind. In der TA Luft gibt es AUSTAL2000; das ist anerkannt. Herr Baumann wird natürlich auch dort wissen, was dieses Programm kann und was nicht, aber es gibt zumindest mal ein festgelegtes Verfahren. Das haben wir im Windenergiebereich für die Feststellung der Windhöflichkeit nicht.

Ich garantiere Ihnen: Wenn Sie sagen, Ihr genaues Verfahren kommt zu schlechteren Ergebnissen bei der Hochrechnung, dann bin ich mir völlig sicher, dass auch kein Wert im Windatlas mit Ihrem Verfahren Bestand hätte. – Sie nicken. Sie geben mir da also recht; das ist so.

Also muss man immer aufpassen, mit welchem Verfahren man rechnet. Man muss im System bleiben. Der TÜV hat heute wohl auch klargemacht, dass er ein validiertes System hat. Mit dem haben wir gerechnet. Ich meine, dass es methodisch nicht richtig wäre, jetzt ein anderes Verfahren anzuwenden und dann die Ergebnisse wieder zu vergleichen. Wie sagt das Bundesverwaltungsgericht so schön? Grenzwert und Berechnungsverfahren hängen irgendwie unmittelbar und untrennbar zusammen. So ist es sicherlich hier auch.

Jetzt möchten wir noch zu den Einzelpunkten, die Herr König angesprochen hat, Stellung nehmen. Die Leelage war, meine ich, erkannt. Auch der Berg ist in die Berechnung eingeflossen.

Es ging dann um thermische Entwicklungen im Bereich Dobel. Wollen Sie dazu noch etwas sagen?

Die abschließende Frage an die Gutachter war: Ist mit den Ergebnissen, die Sie gefunden haben, aus Ihrer Sicht ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich?

**Pinter (RSC):**

Bezüglich der thermischen Entwicklungen würde ich Sie bitten, das zu wiederholen. Es waren so viele Fragen, dass ich das gerne noch mal hören würde.

**Peter König (Einwender):**

Der Begriff „thermische Entwicklungen“ kommt aus dem Bereich der Fliegerei, speziell Gleitschirmflieger oder auch Segelflieger. Thermische Entwicklungen sind Luftpakete, die einen Temperaturvorsprung erreichen und aus diesem Grund nach oben streben.

Daher wird der überregionale Wind hier mitgenommen und ist fortan nicht mehr in der Waagerechten zu betrachten, sondern er erfährt eine Ablenkung im vertikalen Bereich. Insofern wird der nachfolgende Bereich, topografisch betrachtet, vom Wind abgeschottet, also vom regionalen waagerechten Wind, auf den ja die Windräder angewiesen sind, abgeschottet. Das findet auf dem Dobel an sehr vielen Tagen statt. Ich kann auch visuell den Nachweis führen, dass dem so ist. Ich habe einen Referenzflug gemacht, wo das ganz klar zum Tragen kommt; da können Sie das sehen.

Habe ich Ihnen jetzt ausgiebigst erklärt, worum es hier geht?

(Pinter [RSC]: Ich höre zu!)

– Ich habe Ihnen jetzt erklärt, was thermische Entwicklungen sind.

(Pinter [RSC]: Ich verstehe Ihre Frage nicht!)

– Ich frage Sie jetzt: Ist es für Sie jetzt ausreichend erklärt? Sie haben mich doch gefragt.

**Pinter (RSC):**

Erklärt schon. Ich verstehe bloß Ihre Frage nicht. Ich verstehe nicht, was Sie mich damit fragen wollten.

**Peter König (Einwender):**

Ich habe keine Frage gestellt. Sie haben mich gefragt. Ich soll es Ihnen erklären. Ich habe jetzt versucht, Ihnen das zu erklären. – Also, es tut mir leid.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, dann lassen wir es dabei, wenn keiner eine Frage dazu hat.

Dann mache ich den Vorschlag, dass wir jetzt eine kurze Kaffeepause machen. Wir machen um Viertel nach fünf weiter. Ich kündige jetzt schon an: Ich werde nicht warten, bis der Letzte sich wieder hierher begeben hat. Wir machen um Viertel nach fünf weiter.

(Unterbrechung von 17:06 bis 17:15 Uhr)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es gibt die nächsten Wortmeldungen. – Herr Rechtsanwalt Dr. Faller, bitte schön.

**RA Dr. Faller:**

Herr Oreans, ich möchte etwas zu Ihrem Bestreben sagen, die Sache doch etwas zügiger voranzubringen. Ich kann es im Ansatz natürlich nachvollziehen, dass Sie bestrebt sind, die Sache zügig voranzubringen. Allerdings bitte ich doch zu beachten, dass wir nun mal komplexe Fragen zu bearbeiten haben. Es ist keineswegs so, dass wir uns im Kreis drehen oder dass sich die Fragen immer wiederholen; so ist es nicht. Es liegt einfach an der Komplexität der Materie und auch sicher daran, dass viele Einwendungen sehr ausdifferenziert vorgetragen wurden und nicht einfach nur pauschal; sonst wären wir hier schneller fertig. Das bitte ich doch zu berücksichtigen. Es kann nicht zulasten der Einwender gehen. Der Umstand, dass es komplex ist, kann nicht dazu führen, dass man weniger redet. Das bitte ich zu berücksichtigen, sodass auch weiterhin mehr Zeit bleibt, um die Dinge erschöpfend zu erörtern.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es ging mir, Herr Dr. Faller, darum, dass es dann, wenn zwei extreme Fachleute untereinander diskutieren und niemand mehr der Diskussion ernsthaft folgen kann – mal unterstellt, dass es so ist –, nicht wirklich der Zweckerreichung dieses Termins förderlich ist. Denn es kann dann auch hier keiner mehr nachvollziehen, was eigentlich das Thema ist. Verstehen Sie? Wir sind alle keine Gutachter. Da kommt man irgendwann an einen Punkt, wo es schwierig wird – sagen wir es so.

**RA Dr. Faller:**

Ja, das kann ich schon im Ansatz nachvollziehen. Nur habe ich nicht den Eindruck, dass das alles schon so erschöpfend ist, dass es nicht auch Laien verstehen könnten. Das ist meines Erachtens nicht der Fall.

Die Dinge erschöpfend zu erörtern, auch von sachverständiger Seite, ist insofern auch wichtig, als wir uns jenseits dieses Beurteilungsspielraums befinden. Ich möchte an dieser Stelle schon mal erwähnen – Kollege Burmeister hat es auch vorhin relativ deutlich gesagt –: Wir haben jede Menge Abweichungen gegenüber den anerkannten Normen und Richtlinien. So ist sogar die Überschrift im Gutachten auf Seite 54: Abweichungen gegenüber anerkannten Normen und Richtlinien. – Jeder Jurist weiß: Wenn es Abweichungen von anerkannten Normen und Richtlinien gibt, ist die Grenze des Beurteilungsspielraums erreicht. Umso wichtiger ist es dann, die Dinge erschöpfend darzustellen. Ein Rückzug auf einen Beurteilungsspielraum ist bei diesen Abweichungen nicht mehr möglich.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielen Dank, Herr Faller. Ich glaube, mich auch nicht erinnern zu können, Herrn Dr. Burmeister hier irgendwie in der Redezeit beschränkt haben zu wollen.

**RA Dr. Faller:**

Nein, das habe ich auch nicht gemeint.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut, danke. – Sie hatten noch eine Wortmeldung.

**RA Staehlin:**

Meine Ausführungen schließen sich an das an, was der Kollege gerade aufgeworfen hat. Ich habe in der Pause bei der Technik kurz nachgefragt, ob es möglich ist, den Powerpoint-Vortrag von Herrn Lenz vorzuführen, und rege an, dass das geschieht. Ich würde das flankieren und rechtlich bemerken, dass Sie im Vorfeld den beteiligten Bürgern zugestanden haben, dass sie solche Vorträge machen. Wenn Sie das verhindern wollten, würden Sie Rechte verletzen; das würde ich rügen. Deswegen wäre, bevor ich das rüge, die Frage, ob Sie gestatten, dass Herr Lenz seinen Vortrag wie beabsichtigt ordnungsgemäß zu Ende führt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wir können uns vielleicht auch eine zweite Variante überlegen, wenn Herr Lenz damit einverstanden ist, dass wir seinen Vortrag ausdrucken und morgen allen zur Verfügung stellen und in die Hand geben. Denn darüber haben wir heute gesprochen.

Herr Lenz.

**Lenz (Einwender):**

Was ich noch vorführen will, ist in vielleicht vier, fünf Minuten erledigt. Das sind nur noch meine Grafiken.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Okay. Können wir uns darauf verständigen?

**Lenz (Einwender):**

Das können wir.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Dann machen wir es so.

**Lenz (Einwender):<sup>3</sup>**

Hier sind Daten aufgezeigt, wo wir sehen, dass wir im April 2013 Differenzen von 3,5 m/s haben. Das ist mir unerklärlich und sollte auch irgendwann aufgeklärt werden.

Auf der nächsten Folie sehen wir die Grafiken, die ich zeigen wollte. Hier sieht man deutlich, dass in allen vier Messhöhen die unterschiedlichen Peaks dargestellt sind. Das ist im Normalfall bei einer Auswertung von Rohdaten nach meiner Erkenntnis, nach meiner Darstellung nicht möglich. In den letzten 30 Jahren meines Berufslebens war ich in der Messtechnik tätig. Solche Auswertungen hätte ich niemals zugelassen. Es ist unverständlich, wie aus den Rohdaten derart unterschiedliche Daten gefiltert werden können.

Auf der nächsten Folie sehen Sie die Monatsmittel vom Karlsruher Institut auf der Höhe von 100 m.

Auf der nächsten Folie sehen wir im unteren Bereich die Unterschiede zwischen der gleichförmigen grünen Linie vom KIT-Messmast und darübergelegt die drei tollen Zacken zwischen TÜV und RSC.

Auf der nächsten Folie kommt die korrelierte Datenreihe von mir mit den Daten des TÜV mit 0,6 m/s. Meine Datenbasis waren die Daten des TÜV, die gelb unterlegt sind. Daraus ermitteln wir eine exakte Übereinstimmung zwischen dem Mittelwert, die ich dargestellt habe, und dem Windatlas. Diese Daten stehen jetzt dem Landratsamt zur Verfügung; ich bitte um Beachtung. – Danke schön; das war es.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Recht herzlichen Dank, Herr Lenz.

Es gab weitere Wortmeldungen: Herr Kassera, dann der junge Mann in der Mitte, noch mal Herr König, noch mal Herr Baumann, und dann machen wir wieder einen Schnitt. – Bitte schön.

---

<sup>3</sup> siehe Anlage 2

**Dr. Kassera:**

Ich möchte noch mal ganz kurz auf Herrn Schunter und Herrn Dr. Porsch eingehen. Es ist schon richtig, dass zwei Gutachten vorliegen, die beide zum gleichen Ergebnis kommen, weil sie mit der gleichen Methode gearbeitet haben und wahrscheinlich auch mit dem gleichen CFD-Modell oder ähnlichen CFD-Modellen und ähnlicher Software. Wenn Sie noch ein drittes und ein viertes Gutachten machen lassen, kommt wahrscheinlich auch wieder etwas Ähnliches heraus.

Ich stelle hier einmal die Methode infrage. Es zeigt sich auch vor allem hier in Baden-Württemberg im komplexen Gelände, dass viele tatsächlich realisierte Projekte ihre Erträge nicht erreichen, dass die Windhöufigkeit an tatsächlichen Standorten meistens deutlich geringer ist als vorher prognostiziert. Da stellt sich für mich die Frage, ob die Methode in Ordnung ist oder ob man nicht die Methode weiterentwickeln und verfeinern müsste. Darum geht es eigentlich.

Dann habe ich vorhin noch eine kleine Unterlassungssünde begangen. Ich bin nicht nur für Dobel tätig, sondern auch für Neuenbürg und Bad Herrenalb. Das möchte ich an dieser Stelle noch ergänzen.

**Felix König (Einwender):**

Ich bin Herr König aus Pfinzweiler. Ich bin nicht mit Herrn Peter König verwandt, möchte aber seine Frage aufgreifen. Er hat explizit die Frage gestellt: Inwieweit können aufsteigende thermische Kräfte bei uns die Energieausbeute der Windräder beeinflussen?

Meine Frage ist explizit an die Gutachter von TÜV Süd und RSC gerichtet: Inwieweit haben Sie diese thermischen Auswirkungen in unserem Beispiel, also bei den Windrädern, berücksichtigt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Herr König.

**Peter König (Einwender):**

Die Frage hat sich erledigt, da Herr Felix König das zentrale Thema aufgenommen hat und meinen Fehler, den ich begangen habe, also meine Frage nicht in Worte gefasst zu haben, korrigiert hat: Er hat das jetzt für mich getan. – Danke schön.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann hatte sich noch gemeldet.

**RA Baumann:**

Vielen Dank, Herr Verhandlungsleiter. – Ich möchte zunächst feststellen, dass die Präsentation von Herrn Lenz und Herrn König für alle Einwenderinnen und Einwender, die wir vertreten, gemacht worden ist. Wir machen uns den Sachvortrag zu eigen.

Zweitens. Ich frage Frau Walter, ob sie zwischenzeitlich Erkenntnisse hat, dass ihr das Gutachten von RSC vorgelegen hat und sie es dem Landratsamt zur Kenntnis gegeben hat. Ich verweise noch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt, zum Thema Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet usw., erstellt am 30.06.2015, wo steht, dass durchgeführte Windmessungen und zwei voneinander unabhängige, darauf basierende Windgutachten dem Windpark Straubenhardt insgesamt eine beachtliche mittlere Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s in 141 m Höhe bescheinigen – Seite 4 dieses Papiers. Ich gehe davon aus, Sie sind in Abteilung 5. – Nein, sind Sie nicht. Gibt es jemanden, der bei der Regierung für Umwelt zuständig ist, wenn Sie es nicht sind? Dann würde ich die Frage weitergeben.

**Walter (RP Karlsruhe):**

Ich möchte noch mal darauf hinweisen: Das Verfahren zur Zonierung des Landschaftsschutzgebietes ist ein separates Verfahren, und heute findet der Erörterungstermin für das Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen statt. Insofern spielt diese Frage für den heutigen Termin keine Rolle.

Bei der zweiten Frage bitte ich um Verständnis. Ich muss erst die Akten einsehen; die habe ich nicht dabei. Das kann ich morgen früh tun, bevor wir wieder herkommen. – Danke.

**RA Baumann:**

Vielen Dank für den letzten Satz. Der erste Satz wird nicht dadurch richtiger, dass Sie ihn wiederholen. Ich habe auch nicht behauptet, dass dieses Verfahren, das Sie gemeint haben, hier dieses Verfahren wäre. Ich habe nur die Frage gestellt, ob Sie das Gutachten gekannt haben und ob Sie es dem Landratsamt zur Kenntnis gegeben haben, in welcher Art und Weise auch immer. Das hat mit dem Verfahren nichts zu tun, sondern mit einer tatsächlichen Situation. Meine Frage können Sie dann morgen vielleicht beantworten.

Des Weiteren hätte ich gern noch eine Frage an die Gutachter der Vorhabensträgerin gerichtet. Die RSC GmbH hat, wie wir gehört haben, über einen Messzeitraum vom 09.11. bis 01.12.2013 mittels Messmast gemessen. Es gibt vom TÜV Süd einen Messzeitraum vom 29.10.2012 bis 01.12.2013. Die beiden Gutachten unterscheiden sich in ihren Messzeiträumen. Hat das irgendeine Bewandnis, dass Sie unterschiedlich gemessen haben? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage ist: Die FGW-Richtlinie liegt in der Revision 9 vor. Sie verlangt, dass Unsicherheiten dargestellt werden. Die Frage ist: Wie haben Sie die Unsicherheiten dargestellt? Wenn Sie die Unsicherheiten nicht dargestellt haben, was ich in Anbetracht Ihrer Präsentation annehme: Wann liefern Sie die Unsicherheitsbewertung? Können Sie sie in diesen Erörterungstermin einbringen? Wie soll das gehandhabt werden?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Dann gehen wir der Reihenfolge nach.

**RA Baumann:**

Ich wollte – –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Baumann, waren Sie fertig? Oder kommt noch ein Punkt? – Entschuldigung. Das klang wieder so, als wäre das – –

**RA Baumann:**

Nein. Sie werden gestatten, dass ich meine verschiedenen Punkte –

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich gestatte.

**RA Baumann:**

– jeweils sortiere. Danke schön. Das war eine Frage, die natürlich beantwortet werden soll. Da würde ich natürlich auch gerne gegebenenfalls erwidern.

Vielleicht eine kleine Anregung für Sie, Herr Oreans: Sie haben heute Nachmittag eine Linie gefahren, die nicht einwenderfreundlich ist, weil Sie auch Darstellungen auseinanderdividiert haben, die eigentlich einheitlich präsentiert werden sollen. Zum Beispiel die Beiträge von Herrn Lenz und Herrn König hätten mit uns zusammen als Juristen dargestellt werden sollen. Dann hätten wir unsere Schlussfolgerungen daraus ziehen können. Dann hätten Sie gewusst, worauf es uns ankommt.

Ich hatte den Eindruck, dass es Ihnen nicht klar war, worauf es ankommt, weil Sie es auseinanderdividiert haben. Mit anderen Einwendern haben Sie es letztendlich auch so gemacht. Das widerspricht eigentlich dem Prinzip der fortlaufenden Erörterung, das Sie für diesen Erörterungstermin gewählt haben. Sie wollen ja, wie Sie zu Beginn des Erörterungstermins richtig sagten, dass Informationsvermittlung stattfindet. Das war unser Bestreben; deswegen sind die Vorträge auch so ausgefallen. Ich hatte immer den Eindruck, dass es Ihnen einfach zu lästig ist, das anzuhören und die Argumentation hier vortragen zu lassen. Dann sollten Sie auch sagen, warum das so ist. Vielleicht wäre das eine Anregung.

Ansonsten bitte ich Sie, uns die Möglichkeit zu eröffnen, am Stück das vorzutragen. Sie werde sehen, dass es zeitlich günstiger ist und dass es effizienter ist. Nachdem die Technik jetzt auch funktioniert, ist es ja wunderbar. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann kommen wir wieder zu Herrn König. Sie wollten zu den thermischen Fragen noch eine Auskunft. – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Die Thermik geht in das Gutachten mit ein, und zwar in Form eines Windprofils. Das Windprofil wurde durch die LiDAR-Messung aufgenommen. Die LiDAR-Messung misst von 40 m

bis 200 m über Grund in die Höhe. Die LiDAR-Messung lag meiner Erinnerung nach über 3,5 Monate vor, allerdings in Sommermonaten, in denen davon auszugehen ist, dass das Windprofil etwas steiler ist. TÜV Süd hat ein internes Verfahren entwickelt, hat Forschungen dazu durchgeführt, um das Windprofil auch über einen Ganzjahreszeitraum anwenden zu können. Insofern wurde für das Modell ein neutrales Windprofil angenommen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke schön. – Dann gehen die Fragen des Herrn Baumann noch an die Gutachter. Das waren ja die Fragen der Messzeiträume bei den beiden Gutachten und die Frage zu den Unsicherheiten. – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Zu den unterschiedlichen Messzeiträumen kann ich jetzt Ihnen nichts Genaues sagen. Der Auftraggeber hat Enercon damit beauftragt, eine Windmessung durchzuführen. Uns sind die Daten zugestellt worden. Daraus ergibt sich der genannte Messzeitraum.

Die Unsicherheiten sind in unserem Gutachten aufgeführt; das ist Kapitel 9. Auf Seite 47 können Sie die Unsicherheiten nachlesen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich sehe Herrn Felix König da hinten. Gab es da noch eine Nachfrage? Oder war Ihre Einwendung dadurch beantwortet? – Gut, danke.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich habe nicht gesehen, wer sich zuerst gemeldet hat. Herr Baumann kann gerne zuerst sprechen, wenn er will.

**RA Baumann:**

Wenn jemand anderes einen Beitrag zu liefern hat, stehe ich gerne zurück. Ich wollte eigentlich nur Frau Pfab antworten.

Die Banalität Ihrer Darstellung des Vorgangs sehe ich nicht so. Es ist doch erheblich, dass Sie unterschiedliche Daten haben. Dass Sie zufällig unterschiedliche haben, weil Ihnen das anders geliefert worden ist als den anderen, erschließt sich mir von der sachlichen Frage her nicht. Es ist ja Aufgabe von RSC und von TÜV, jeweils zu steuern, wie die Messungen stattfinden. Dann bekommen Sie auch die entsprechenden Daten. Das ist nicht sehr befriedigend, möchte ich sagen.

Das andere ist Folgendes: Natürlich ist die Bewertung, die Sie hier vorgenommen haben, auch nicht ausreichend. Sie meinen, dass sie ausreichend ist; wir meinen, dass sie nicht ausreichend ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt Herr Lenz, dann Herr Burmeister und die Herren König.

**Lenz (Einwender):**

Ich habe eine Anmerkung zu diesen Messungen zu machen. Die Messungen wurden durch die Firma Enercon durchgeführt. Ich gehe davon aus, dass es die Firma Enercon aus Aurich ist, einer der nach eigenen Angaben größten deutschen Windradhersteller. Jetzt geht die Frage an die Firma Wirsol, warum sie für dieses Verfahren einen Hersteller von Windkraftanlagen zur Messung ausgewählt hat, warum Sie weiterhin eine Firma RSC für die LiDAR-Messung ausgewählt hat und schlussendlich den TÜV zur Auswertung.

In meinem Berufsleben war es immer sehr günstig – ich habe viele Messungen und Auswertungen durchgeführt –, dass man so etwas in einer Hand belässt. Denn dann wären alle Diskussionen, die jetzt hier um die Haftung und um die Richtigkeit von Messungen geführt werden, obsolet. Daher meine Frage an die Firma Wirsol: Warum haben Sie dies an drei verschiedene Firmen gegeben?

**RA Dr. Burmeister:**

Mich interessiert, Frau Pfab, ob der TÜV Süd erst zu einem Zeitpunkt beauftragt worden ist, zu dem die Daten für die Mastmessung schon im Wesentlichen vorlagen. Mit anderen Worten: Hatten Sie Einfluss auf die Messbedingungen?

**Felix König (Einwender):**

Wie Sie gerade mitbekommen haben, haben wir gerade eine Stellungnahme vom TÜV bekommen. Ich würde allerdings die Damen und Herren von RSC gern ermuntern, auch noch eine kurze Stellungnahme abzugeben, inwieweit äußere Einflüsse in so einem Modell berechnet werden können, allen voran die Thermik, die vorher schon genannt wurde.

**Peter König (Einwender):**

Die Frage, die von Herrn Felix König bezüglich der thermischen Entwicklung gestellt wurde, ist meines Erachtens nicht schlussendlich geklärt. Sie haben erwähnt, dass die LiDAR-Messung hier zum Tragen gekommen wäre. Ich lasse mich gerne berichtigen. Für mich ist die LiDAR-Messung die vergleichende Messung der Messhöhen von 99,5 m auf 140 m, um zu sehen, ob dies korrespondiert.

Das Verfahren ist in Ordnung, hat aber überhaupt nichts mit einer thermischen Entwicklung zu tun. Wie Sie das in Form von einer, wie von Ihnen dargestellt, Messkurve hier einfließen lassen wollen oder auch hier getan haben, das verschließt sich mir vollständig.

Ist die Frage so angekommen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Sie scheint angekommen zu sein. – Dann schlage ich vor, wir arbeiten diesen Block mal ab. Die Frage von Herrn Lenz zu den beauftragten Firmen ging an die Antragstellerin. Wollen Sie dazu etwas sagen, Herr Schunter?

**Schunter (Antragstellerin):**

Bei der Vergabe des Auftrags für den Windmessmast ist es immer eine Frage der Angebote und der Verfügbarkeit. Deswegen hatte man sich damals für die Firma Enercon entschieden. Warum dann unterschiedliche Windgutachter? Ganz einfach deshalb, weil wir eine gegenseitige Kontrolle wollten bzw. andere Ansätze sehen wollten, um sie miteinander zu vergleichen bzw. gegenüberstellen zu können.

Insofern zusammengefasst: Wir wollten verschiedene Parteien haben und wollten nicht, wenn jemand etwas nicht richtig macht, dass sich dieser Fehler durchzieht. Wir wollten vielmehr eine gegenseitige Kontrolle haben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

An den TÜV ging die Frage von Herrn Burmeister wegen der Beauftragung. Vielleicht behandeln Sie auch gleich den Punkt mit der LiDAR-Messung von Herrn Peter König.

**Pfab (TÜV Süd):**

Zu der Frage, ob der TÜV Süd Einfluss auf die Messbedingungen hatte, möchte ich sagen: sehr wenig. Wir haben die Messdaten erhalten und haben mit den Messdaten einen Halbjahresbericht erstellt. Das bedeutet, dass der Auftraggeber nach einem halben Jahr Messung einen Bericht von uns bekommen hat und demnach selbst entscheiden konnte, wie er die Messungen weiter behandelt. Um es konkret zu sagen: Wir hatten keinen Einfluss darauf.

(Lachen auf Einwanderseite)

Was war noch mal die nächste Frage?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es ging um die LiDAR-Messung.

**Pfab (TÜV Süd):**

Eine LiDAR-Messung dient sehr wohl dazu, ein Windprofil bis in Nabenhöhe zu extrapolieren. Denn die Mastmessung ging ja nur bis 99,5 m. Die geplante Nabenhöhe beträgt aber 140 m. Nachdem dieses Zwischenstück von ungefähr 40 m fehlt, muss man natürlich abwägen, welche Thermik, welches Windprofil ich für mein Gutachten heranziehe und welches am treffendsten ist. Dafür ist eine LiDAR-Messung zuständig. Das sieht auch die FGW-Richtlinie vor. Sie sieht vor, dass zusätzlich zu einer Mastmessung, die mindestens zwei Drittel der Nabenhöhe haben soll, eine Windmessung, eine LiDAR-Messung, eine Messung durch Fernmessgeräte bis in Nabenhöhe durchgeführt werden kann.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Hat es, Herr König, Sie diesmal – – Immer noch nicht. Präzisieren Sie doch bitte Ihre Frage.

**Peter König (Einwender):**

In keiner Weise. Frau Pfab hat das wiederholt, was ich eh schon dargestellt habe: Die LiDAR-Messung ist eine vergleichende Messung der Messhöhen von 99,5 m zu 140 m. Das hatte ich schon erwähnt. Das bedurfte keiner weiteren Ausführungen.

Was Frau Pfab damit meint, thermische Entwicklungen auf 140 m und was das in einem Windprofil auf 140 m zu suchen hat – – Ich rede von thermischen Entwicklungen, die sich bis in eine Höhe von 1.600 m an bestimmten Tagen nach oben erstrecken. Ich weiß nicht, in welches Windprofil bei 140 m Sie diese Entwicklungen hier einbeziehen wollen. Ich bitte um Erläuterung.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Frau Pfab, können Sie noch mal dazu Stellung nehmen?

**Pfab (TÜV Süd):**

Ich verstehe, ehrlich gesagt, nicht genau, worauf Sie hinauswollen. Ein Windgutachten zielt ja immer auf ein Jahr ab. Das heißt, wir wollen wissen, welchen Wind, welche Windbedingungen wir innerhalb von einem Messjahr hatten. Alles das, was in diesem Messjahr aufgenommen wurde, sollte ja in diesen Mastdaten und auch in diesen LiDAR-Daten enthalten sein. Daher denke ich, dass es so abgedeckt ist. Diese thermischen Phänomene, die Sie meinen, sollten in diesem einen Messjahr abgedeckt sein.

(Zerrer [Einwender]: Darf ich kurz etwas dazu sagen?)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn Sie zur Klärung beitragen können; ansonsten wartet hinten immer noch Herr König auf eine Antwort auf die Fragen wegen RSC. Wenn Sie zur Klärung beitragen können, bin ich Ihnen dankbar.

**Zerrer (Einwender):**

Nur zur Klärung; ich vermute, wir reden aneinander vorbei. Er ist Gleitschirmflieger; wir haben Segelflieger hier unter uns. Wir haben eine besondere Situation bei uns, dass Wind durch bestimmte thermische Bedingungen von der Horizontalen in die Vertikale abgelenkt wird, und dann ist er weg für die Windkraft. Das ist eigentlich das ganze Thema. Diese besondere thermische Situation muss natürlich berücksichtigt werden. Davon leben bei uns hier die Segelflieger, und wir haben hier in Bad Herrenalb auch einen großen Drachenflieger- und Gleitschirmfliegerclub usw. Wir reden hier eigentlich nur über solche besonderen thermischen Entwicklungen, die diesen Standort genau für die Segelflieger und auch für die Drachenflieger interessant machen. Das ist genau der Punkt: Die kommen nach oben, wenn sie diesen Umlenkungseffekt mitnehmen.

Bei diesen entsprechenden Wetterlagen fliegen hier bei uns die Segelflieger; die freuen sich. Aber dann haben wir keinen Wind für die Windräder, denke ich.

Für meine Frage reihe ich mich ein. Ich hatte vorhin eine Meldung zu einem anderen Thema. Ich wollte jetzt nur zur Klärung beitragen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr König, können wir noch zu Ihrem Namensvetter kommen, oder haben Sie wieder etwas Neues?

(Zuruf)

– Nein. Ich möchte wissen, ob dieser Punkt jetzt beantwortet wurde. Dann würde ich gerne weitergehen.

**Peter König (Einwender):**

Ich möchte kurz eine Anmerkung dazu machen, wenn Sie erlauben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wenn es eine kurze Anmerkung ist, habe ich nichts dagegen.

**Peter König (Einwender):**

Danke. – Frau Pfab hat jetzt den Bogen gekriegt. Sie hat völlig recht, wenn sie sagt, dass in der Windmessung diese Effekte mit beinhaltet sein müssten. Da hat sie völlig recht.

Deshalb ist die Quintessenz aus dem Ganzen, dass ich die gemessenen Daten mehr als anzweifle. Das ist eigentlich der Kernpunkt des Ganzen: Die Messdaten sind aus verschiedenen Gründen anzuzweifeln. Einer davon ist: Die Windhöflichkeit in diesem topografisch sehr, sehr schlechten Gelände kann niemals die Werte erreichen, die unser Flugberg, der Merkur, ein Kegelberg, völlig frei angeströmt – –

Da habe ich mir die Messdaten aus den letzten zwei Jahren geholt, Stand 15.07. Das ist unsere Wetterstation, unsere Windmessstation. Es ist für uns existenziell, diese Werte zu haben. Diese Wetterstation liefert über zwei Jahre 5,8 m/s. Sie steht, wie gesagt, topografisch exzellent in der Strömung des Berges – die kommt hinzu – und erbringt 5,8 m/s.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann kommen wir jetzt noch zu dem Punkt von Herrn Felix König. RSC war zu den thermischen Fragen angesprochen.

**Pinter (RSC):**

Wir haben natürlich auch die Stabilität über die Messung mit einbezogen und dies auch durch die Messung über das Jahr mit aufgenommen.

Das andere ist im Prinzip erläutert worden. Wir kommen auf dasselbe Resultat wie der TÜV; dem habe ich nichts mehr anzufügen, weil die Diskussion jetzt eigentlich alles besprochen hat.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Frau Pinter. – Noch eine kurze Anmerkung des TÜV? – Herr Hahn.

**Hahn (TÜV Süd):**

Ein Gutachter geht von den Messdaten aus, die ihm vorliegen, und erstellt damit sein Modell. Ich vermute, bei Ihnen, Herr König, ist es die Erfahrung aus der Luft heraus, wie sich kleinräumige Windsysteme in einem komplexen Gelände erklären lassen. Wir gehen von den Messdaten aus und extrapolieren auf die Standorte bzw. die Windbedingungen. Dabei sind solche Systeme meistens nicht von den Modellen nachberechenbar. Thermische Strömungen oder Ähnliches gehen bei uns in einer anderen Form ein, als Sie das direkt wahrnehmen, wenn Sie in der Luft sind.

Ich hoffe, ich konnte damit die Fragen ein bisschen straffen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt habe ich schon länger eine Wortmeldung ganz hinten am Mikrofon. Ich habe Sie bis jetzt vertröstet.

**Thomas Frey (Einwender):**

Thomas Frey aus Pforzheim-Büchenbronn. – Ich habe in meiner Einwendung ebenfalls Zweifel an dem geplanten Windertrag angemeldet. Ich habe vorhin mit Erstaunen vernommen, dass die Prüfung des TÜV Süd unter anderem darauf basiert, dass aus den Sommermonaten, aus dreieinhalb Monaten, aufgrund von Forschungsergebnissen, die der TÜV Süd veröffentlicht hat, auf den Verlauf im ganzen Jahr zurückgeschlossen werden kann.

Nun nimmt der TÜV Süd meiner Auffassung nach eine öffentliche Aufgabe wahr; insofern können die Forschungsergebnisse nur dann einfließen, wenn sie veröffentlicht sind. Ich bitte daher um Veröffentlichung der Stelle, an der diese Forschungsergebnisse nachzulesen sind. – Danke.

**RA Dr. Burmeister:**

Ich habe nur eine ganz kurze Nachfrage an Frau Pfab. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie keinen Einfluss auf die Messbedingungen hatten. Was hätten Sie denn gemacht, wenn Sie den Einfluss gehabt hätten?

**Pfab (TÜV Süd):**

Wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten, hätten wir es natürlich vorgezogen, die Messungen selbst durchzuführen. TÜV Süd führt auch Messungen durch, Mastmessungen sowie LiDAR-Messungen. Das wäre natürlich unsere Empfehlung gewesen.

**RA Staehlin:**

Das war eine schöne Frage; sonst hätte ich sie auch noch mal gestellt.

Dann bleibt mir noch eine formale Sache, die ich gerne anmerken würde. Die beiden vorliegenden Windgutachten von der Firma TÜV Süd und von RSC haben eine Verteilerbeschränkung. Insbesondere beim TÜV Süd werden die Inhalte als geheim eingestuft; so würde ich das bewerten. Es gibt im Endeffekt jeweils drei Exemplare, die an Auftraggeber und Auftragnehmer verteilt werden.

Mir fehlt ein bisschen, dass diese Gutachten hier verwendet und den Bürgern zur Kenntnis gereicht werden. Ich will kurz erläutern, warum mir das fehlt, ein bisschen weiter in den Gesichtspunkt der Haftung hinein gedacht. Wenn am Ende die Firmen sich darauf zurückziehen, dass diese Gutachten eine beschränkte Reichweite hatten, dann sehe ich möglicherweise einen Haftungsausschluss gegenüber betroffenen Bürgern, die sich später darauf berufen, dass diese Gutachten falsch sind, und daraus später gerne Schadensersatzansprüche herleiten wollen würden, womit sie daran gehindert würden.

Ich halte diesen Sperrvermerk – so würde ich das fast interpretieren – für einen wesentlichen Schritt für die Besprechung hier, weil wir sonst keine Grundlage dafür haben, hinsichtlich dieser Gutachten zu erörtern. Da wir offensichtlich darauf hinarbeiten, dass wir morgen einen Fortsetzungstermin haben, würde ich doch sehr darauf drängen, dass die Verantwortlichen, also die mit Prokura ausgestatteten Verantwortlichen der beiden Firmen, bis morgen eine Erklärung nachbringen, dass diese Gutachten für die Zwecke der Erörterung gegenüber den hier Erschienenen auch verwendet werden dürfen.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird nicht beurteilt, ob irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen den Vorhabenträger oder seinen Gutachter bestehen. Das ist nicht Prüfungsmaßstab nach § 6 BImSchG.

Entsprechende Haftungsausschlüsse von Gutachtern gegenüber Dritten sind deshalb völlig ohne Relevanz, zumal die Gutachter sich wohl zu Recht darauf berufen werden, dass sie diese Gutachten in einem Verfahren gegenüber der Behörde abgeben und damit nicht im Sinne einer Haftung; das ist kein Vertrag zugunsten Dritter. Aber, wie gesagt, das brauchen wir nicht weiter zu thematisieren. Das ist eine zivilrechtliche Frage, die zu gegebener Zeit vielleicht irgendwelche Zivilgerichte entscheiden.

Im Übrigen sind die Unterlagen, die a) Gegenstand der Antragsunterlagen sind und b) der Behörde vorliegen und deshalb nach Maßgabe des Umweltverwaltungsgesetzes hier zugänglich gemacht werden, selbstverständlich Gegenstand der Erörterung; da bedarf es meines Erachtens keiner zusätzlichen Erklärung des Vorhabenträgers.

**Zerrer (Einwender):**

Ich habe noch eine kurze Frage zu dem Hergang der Messung und dem Zwischenbericht, den Sie erstellt haben. Sie sagten vorhin, es wurde ein Zwischenbericht nach einem halben Jahr erstellt. Die Messung fing ungefähr im Oktober an. Das heißt, der Zwischenbericht

müsste irgendwann im März erstellt worden sein. Zu diesem Zeitpunkt war eigentlich schon klar, dass die Daten aus dem Februar fehlen. Das heißt also, ein Sechstel der Daten ist schon weg gewesen. Wie haben Sie zu diesem Zeitpunkt diese Situation für den weiteren Hergang bewertet? Wäre es nicht sinnvoll gewesen, zu sagen, Leute, hier müssen wir noch irgendetwas tun, um zu besseren Daten zu kommen? Was stand zu den fehlenden Daten im Zwischenbericht?

**Lenz (Einwender):**

Ich habe ergänzend noch eine Frage, die auch interessant ist. Es geht um die Definition der Abstände der Windräder in Hauptwindrichtung; das hatten wir noch nicht aufgeführt.

Im Windatlas ist für die Abstände in Hauptwindrichtung ausgeführt, dass dort ein deutlich größerer Abstand als der fünffache Rotordurchmesser vorgesehen sein soll. Dankenswerterweise hat auch dieses Thema die Firma RSC im Gutachten aufgegriffen und hat dort formuliert, dass dort der übliche Abstand untereinander in Hauptwindrichtung ein sechs- bis achtfacher Durchmesser der Rotoren sein sollte. RSC hat auch über dieser Ausführung eine Kreuztabelle aufgeführt, wo die Abstände aufgeführt sind. Exemplarisch nehme ich hier mal die Abstände, die exakt in Hauptwindrichtung sind, und zwar nehme ich den Abstand zwischen Windrad 12 und 11; das ist ungefähr in Südwestrichtung.

Zwischen Windrad 12 und 11 haben wir einen Abstand von 517 m aus den veröffentlichten Koordinaten. Ich habe mit einem siebenfachen Durchmesser gerechnet, also deutlich größer als fünf; sieben liegt zwischen sechs und acht. Dort habe ich dann einen Sollwert von 791 m. Das unterschreitet aber extrem die Vorgaben des TÜV Süd aus dem Windatlas wie auch aus verschiedenen Veröffentlichungen aus den IEC-Richtlinien.

Des Weiteren ist dieser Abstand zwischen Windrad 12 und Windrad 11 – das ist nur exemplarisch zu verstehen – sogar noch kleiner als die Vorgaben für einen Abstand in freier Fläche, das heißt, wenn ich auf einem Maisfeld unten im Rheintal stehe. Selbst dort sind diese Abstände noch unterschritten.

Alle Abstände der Windräder in Hauptwindrichtung sind deutlich unterschritten. Wir haben hier Differenzen von bis zu 400 m in der Hauptwindrichtung. Ich hätte gerne eine Erläuterung vom TÜV Süd, warum diese Aspekte nicht beleuchtet wurden.

**Falkenberg (Einwender):**

Ich wollte noch mal zur Auflösung des digitalen Geländemodells zurückkommen. Bei jeder Computersimulation einer Messgröße, die ich nicht ohne Weiteres messtechnisch erfassen kann, versuche ich doch zumindest, einige wenige Vergleichsmessungen an den interessierenden Standorten durchzuführen. Sprich: Warum hat keine LiDAR-Messung an jedem einzelnen Windrad stattgefunden, um später die ganze Modellierung überhaupt kalibrieren bzw. verifizieren zu können? Es ist für mich als Naturwissenschaftler das Allergrundlegendste,

wenn ich irgendwo etwas digital modelliere, dass ich einige Prüfgrößen habe, um mein Modell zu prüfen.

Meine zweite Frage war: Warum hat man Dobel nicht zur Kalibrierung mit herangezogen? Genauso gut hätte ich nämlich die Windscherung für Dobel auch über ein LiDAR-Modell kalibrieren können. Ansonsten hat man ja die üblichen Windscherungsformeln, um von 10 m Messhöhe bzw. 20 m in Dobel auf 140 m messen zu können.

Wie gesagt, ich kann das über ein LiDAR-System – die LiDAR-Anlage war ja im Raum – jederzeit nachkalibrieren.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke schön. – Ich gebe das Wort an den Antragsteller.

**Pfab (TÜV Süd):**

Ich möchte erst einmal etwas zu den Anlagenabständen sagen. Sie fließen sehr wohl bei uns im Gutachten mit ein, eben als Abschattungsverluste. Mir ist jedenfalls nicht bekannt, dass es in den Richtlinien Minimalabstände dazu gibt.

Dann gab es noch eine Frage nach dem Halbjahresbericht. Ich möchte darauf hinweisen, dass bei uns im Gutachten auf Seite 55, Kapitel 13, Maßnahmen zur Steigerung der Belastbarkeit des Gutachtens aufgeführt werden, wo hypothetisch dargestellt wird, wie die Belastbarkeit des Gutachtens gesteigert werden kann. Ebenso wird bei uns in den Hinweisen im Gutachten auch dargestellt, wo wir noch Probleme sehen und wo eventuell noch etwas gemacht werden kann.

**Falkenberg (Einwender):**

Die Frage richtete sich bei mir vorhin nicht an Sie, sondern an die Personen, die dafür verantwortlich sind, wo mit LiDAR gemessen wurde und wo nicht.

**Engesser (Antragstellerin):**

Zur Frage, wo gemessen wurde: Zuerst wurde der Standort gemeinsam mit dem Gutachter festgelegt. Das war damals von RSC Herr Dr. Guttenberger. Er hat damals mit uns den Standort ausgewählt. Zweitens war das Messkonzept das, dass eine vergleichende LiDAR-Messung am Messstandort durchgeführt wird, um entsprechend auch in die Höhe extrapolieren zu können.

Zur Frage, warum man nicht weitere Messungen durchgeführt hat: Es war die Regelung, dass dieser Messstandort repräsentativ und ausreichend für alle anderen Standorte ist, die sich – meines Wissens – in weniger als 2 km Entfernung befinden.

**Falkenberg (Einwender):**

Wenn ich die unterschiedlichen Windertragsergebnisse der einzelnen Windräder an der Prognose sehe, dann kann ich nicht von einem repräsentativen Standort an der WEA 3

sprechen, sondern ich sehe doch sehr unterschiedliche Ertragsbereiche. Es wäre doch, da wir uns einig darüber sind, dass wir ein komplexes Gelände haben, dass die Modellierung mit großen Unsicherheiten behaftet ist, das Natürlichste der Welt, dass man Vergleichsmessungen an jedem realen Standort im Vorhinein vornimmt, um im Nachhinein zu sehen, ob mein Modell genau ist oder nicht genau ist, und dann zum Beispiel auch zu sehen: Die Knotengitter sind viel zu groß; ich muss ein noch viel feineres Geländemodell aufbauen – was ich dann sehe, wenn ein numerisches Modell konvergiert oder eben nicht konvergiert, und zwar auf die Realwerte konvergiert, die ich mit dem LiDAR-System hätte messen können.

Die Antwort von Ihnen befriedigt mich überhaupt nicht, weil sie für mich nur zeigt, dass Sie kein Interesse haben, die reale Situation im Modell auch abzubilden.

**Engesser (Antragstellerin):**

Es ist absolut nicht richtig, dass uns das nicht interessiert; sonst hätten wir keinen Gutachter hinzugezogen, der diese Position des Mastes und des LiDAR-Gerätes im Vorfeld bewertet und im Vorfeld auch festlegt. Ein Messkonzept zusammen mit einem Gutachter auszuwählen, das würde ich wohl nicht machen, wenn ich kein Interesse habe. Ich habe vielmehr ein Interesse, dass hier ein richtlinienkonformes Gutachten entsteht. Das ist das Ziel. Das hat man damals durch Auswahl des Messkonzeptes gemacht. Das kommt jetzt auch heraus.

Die damalige TR6 ist entsprechend erfüllt, und auch jetzt – möglicherweise an einzelnen Punkten mit Einschränkungen – wird die TR6 erfüllt. Deshalb weiß ich nicht, warum wir kein Interesse haben sollten, entsprechende weitere LiDAR-Messungen durchzuführen, wenn das Messkonzept vom Gutachter für ausreichend und gut befunden wird.

Ich gebe Ihnen recht, Herr Falkenberg, man kann die Messungen bis ins Äußerste treiben. Der Kosten-Nutzen-Faktor muss halt irgendwann in einer Planung auch berücksichtigt werden. Wenn man eine Richtlinie erfüllt, ist es doch auch in Ordnung, wenn das Messkonzept so durchgeführt wird.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Hinten am Mikrofon hat sich schon vor Längerem ein Herr gemeldet.

**Schmeh (Einwender):**

Mein Name ist Berthold Andreas Schmeh, ich komme aus Straubenhardt-Feldrennach. Ich war am ersten Tag der Offenlegung auf dem Landratsamt und habe mir die ganzen Unterlagen durchgeschaut.

Das gesamte Verfahren der Windmessung leidet unter erheblichsten Mängeln. Wir müssen mal ganz klar festhalten, dass es zu langwierigen Ausfällen kam und dass selbst so einfache Dinge wie ein Logbuch nicht von Anfang an ordnungsgemäß und vorschriftsgemäß geführt wurden. Das heißt, wir haben hier verschiedene Organisationsmängel, die schon das gesamte Messverfahren an sich infrage stellen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigen Sie, wenn ich kurz unterbreche: Sind Sie vielleicht später gekommen? Denn der Punkt ist heute schon angesprochen worden.

**Schmeh (Einwender):**

Dann war ich vielleicht gerade draußen; das müssen Sie entschuldigen. – Eine Frage dazu vielleicht: Wie kann es sich auswirken, wenn Geräte mehrere Tage vor der Aufstellung kalibriert werden, insbesondere Verstellungen durch Transport? Wie wurde beim Aufbau des Windmasts vorgegangen, dass so etwas ausgeschlossen ist? Denn die Kalibrierscheine sind alle einige Tage erstellt, bevor der Mast erstellt wurde.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das behandeln wir gleich. – Jetzt noch Herr Hummel, bitte.

**Hummel (Einwender):**

Herr Engesser, Sie haben eben von einer repräsentativen Messsituation gesprochen. Jetzt frage ich mal ganz einfach: Sie haben hier eine Geländesituation, da ist das unterste Windrad an der Spitze niedriger als das oberste Windrad im Sockel. Da können Sie doch nicht ernsthaft von einer repräsentativen Messsituation reden. Bei allem Verständnis hätte man das wirklich differenzierter aufstellen müssen.

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Pinter bezüglich des Messmastes in Dobel. Da haben Sie vorhin erwähnt, dass Sie diesen Messmast, weil er für Sie zu niedrig ist, nicht aufgenommen oder nicht bewertet hätten. Mit den Möglichkeiten der Interpolation wäre es doch mit Sicherheit kein Problem gewesen, auch den dortigen Messmast mit ins Spiel zu bringen. Den haben Sie nur deshalb nicht aufgenommen, weil Sie sich wahrscheinlich im Vorfeld über die Messdaten erkundigt hatten und die Messdaten so gering waren, dass es für Ihr Ergebnis eigentlich nicht so ganz günstig war.

Wir haben jetzt schon viel über die Windhöflichkeit geredet. Für mich ist es immer am besten, wenn man diese Windhöflichkeit auch an Beispielen festmacht. Es wurde schon mehrfach – auch von Herrn Lenz – angesprochen, dass in Simmersfeld 14 WKAs gebaut wurden. Bei diesen 14 WKAs hat damals die Firma ALTUS die Planung gemacht und dargestellt, dass die 14 WKAs mit einer Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s betrieben werden können.

Die Dinger sind seit 2007 am Netz, und man hat festgestellt, dass die mittlere Windgeschwindigkeit eher bei 4,8 m/s liegt. Wenn ich das auswerte und mich dem Glauben hingebe, dass man in Straubenhardt eine bessere Situation erreichen kann, ist das schon Träumerei hoch drei, muss ich ganz ehrlich sagen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Ich schlage vor, wir arbeiten das kurz ab. Es gab eine Frage zur Kalibrierung und eine Frage zu der Interpolation bei Dobel. – Frau Pinter.

**Pinter (RSC):**

Prinzipiell muss ich mal sagen, dass wir neutral und nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten. Ob die Daten dann zu hohe oder zu niedrige Werte liefern, das spielt für uns keine Rolle. Wir wollen richtig rechnen, und wir wollen nach dem aktuellen Stand der Technik, der in gewissen Richtlinien wie der FGW-Richtlinie vorgegeben ist, rechnen. Anhand dieser Vorgaben sollen für diese Vergleichsdaten zwei Drittel der Nabenhöhe vorhanden sein. Dies ist mit der Messung in 10 m Höhe von Dobel leider nicht der Fall.

(Falkenberg [Einwender]: Es sind 20 m!)

– 20 m sind trotzdem keine zwei Drittel von 140 m. Das war die Wahl, warum nicht.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Es gibt weitere Wortmeldungen: Herr Frey, Herr Meißner, Herr Burmeister, Herr Faller.

**Thomas Frey (Einwender):**

Nachdem wir inzwischen zwei Fragerunden weiter sind, möchte ich noch mal auf mein Auskunftersuchen von vorhin hinweisen, in dem ich um Antwort bat, aufgrund welcher Forschungsergebnisse die Möglichkeit besteht, aus den warmen Sommermonaten auf die stürmischen Novembertage und die windstillen Februartage zurückzuschließen. Wo sind diese Forschungsergebnisse veröffentlicht?

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Zunächst wollen wir noch klarstellen: Die Messdaten waren 17.01. bis 05.02., 24.04. bis 16.05., 28.06. bis 30.09., also nicht nur in irgendwelchen ganz warmen Sommermonaten.

**Pfab (TÜV Süd):**

Diese Forschungsergebnisse sind in erster Linie TÜV-intern entstanden. Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob es dazu eine öffentlich zugängliche Präsentation von Herrn Arnold vom TÜV Süd gibt.

**Meißner (Einwender):**

Ich habe eine kurze Frage an Frau Pinter: Sie haben gesagt, Sie rechnen nach bestem Wissen und Gewissen. Dann stellt sich natürlich die Frage, wenn in einem Gutachten der 31. Februar auftaucht, wie das nach bestem Wissen und Gewissen sein kann. Ich bitte um Antwort.

**RA Dr. Burmeister:**

Frau Pfab, Sie haben vorhin gesagt, dass es einen Zwischenbericht zu den Messungen gab. Ist es möglich, dass Sie ihn der Genehmigungsbehörde und uns zur Verfügung stellen?

**RA Dr. Faller:**

Ich möchte noch zwei Dinge anbringen, zum einen zum Thema Rohdaten der Windmessung und zum anderen zum Thema des Berechnungsmodells.

Die Rohdaten der Windmessung sind keinem hier wirklich bekannt. Keiner weiß, wie sie wirklich zustande gekommen sind.

**Ich beantrage daher die Einsichtnahme in diese Rohdaten der Windmessung und gegebenenfalls die Anforderung durch das Landratsamt an den Antragsteller, diese Daten zur Verfügung zu stellen.**

Das ist Grundlage für alles Weitere, und es kann nicht sein, dass dieser wichtige Punkt schlicht nicht nachvollzogen werden kann. Deswegen bitte ich darum, diese Daten zur Verfügung zu stellen, damit man das angemessen prüfen kann.

Der zweite Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, ist das Thema des Berechnungsmodells. Wir haben vorhin die Ausführungen von Frau Pfab zum Berechnungsmodell gehört und auch die von Herrn Dr. Kassera. Wenn ich es richtig wiedergebe, hat der TÜV ein eher grobes Berechnungsmodell gewählt, während Herr Dr. Kassera sagt, es sei üblich und absolut Stand der Technik, ein sehr viel feineres Modell zu verwenden. Aus den Ausführungen von Frau Pfab habe ich allerdings auch gehört, dass sie inhaltlich dem, was Herr Dr. Kassera feststellt, gar nicht entgegentritt. Herr Dr. Kassera hat festgestellt, dass diese Windhöffigkeit bei Weitem nicht erreicht wird, wenn man feiner rechnet.

Deswegen stellt sich meines Erachtens die Frage, ob es dann nicht naheliegend wäre, dass der TÜV selbst einmal eine feinere Berechnung vornimmt, damit auch das mal nachvollzogen werden kann, und dass das nachgeliefert wird.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann kommen wir zunächst zur Frage von Herrn Meißner zum 31. Februar. Ich vermute, damit sind wir schnell durch.

**Pinter (RSC):**

Das war leider ein Kopierfehler; das muss ich leider eingestehen. Aber jeder Mensch ist irgendwo auch fehlerhaft.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann hatten wir die Frage von Herrn Dr. Burmeister zur Vorlage des Zwischenberichts.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Es ist nicht beabsichtigt, den Zwischenbericht einzuführen. Wir haben das endgültige Gutachten bei den Unterlagen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es gab noch die Frage zu den Rohdaten, zur Einsichtnahme. Die Frage ging auch an uns. – Vielleicht können wir solange auf die Frage von Herrn Faller nach dem Berechnungsmodell eingehen. Dann kann sich der Antragsteller noch mal beraten.

Frau Pfab, wollen Sie noch mal?

**Pfab (TÜV Süd):**

Ich denke nicht, dass ein feineres Berechnungsmodell zu anderen Ergebnissen kommt. Denn die Ergebnisse basieren nicht allein auf dem Berechnungsmodell, sondern auch auf den Eingangsdaten. Ich kann im Moment nicht nachvollziehen, wie Herr Dr. Kassera zu anderen Ergebnissen oder zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Das kann ich jetzt in der Kürze der Zeit nicht nachvollziehen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Wir warten noch einen kleinen Moment; vielleicht gibt es da noch ein Ergebnis in der Beratung.

**RA Jäger:**

Herr Verhandlungsleiter, können wir die Zwischenzeit nutzen? Wir lassen Ihnen Bedenkzeit.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Warten Sie noch einen kleinen Moment.

**RA Jäger:**

Es bezieht sich aber darauf.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Aber ich will jetzt nicht unbedingt stören.

**RA Jäger:**

Das machen wir ja nicht.

**Wir beantragen ebenfalls die Einsichtnahme in die Rohdaten für alle von uns vertretenen Einwendungsführer in Anlehnung an den Antrag von Herrn Dr. Faller.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut.

(RA Baumann: Wir können gerne unterbrechen, wenn es länger dauert!)

– Wir warten ab. Herr Dr. Porsch wird uns sicherlich ein Ergebnis melden.

(RA Baumann: Vielleicht sollten wir für fünf Minuten unterbrechen!)

– Nein, nein, das machen wir nicht.

**Schunter (Antragstellerin):**

Die aufbereiteten Daten sind im Windgutachten enthalten. Wir werden deshalb die Windrohdaten nicht offenlegen.

(Unruhe auf Einwanderseite)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich bitte um Ruhe. – Jetzt weiß ich nicht, wer zuerst dran ist. Zuerst ist wahrscheinlich Herr Dr. Burmeister dran; er hatte sich schon gemeldet. Dann schauen wir, wie wir in der Reihenfolge fortfahren.

**RA Dr. Burmeister:**

**Ich beantrage dann förmlich, dass Einsicht in den Zwischenbericht zu den Messungen des TÜV Süd gewährt wird.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Bei uns?

**RA Dr. Burmeister:**

**Ja, bei Ihnen, dass Sie das einholen.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich wollte nur sagen: Wenn wir es nicht haben, können Sie schlecht bei uns hineinschauen. Wenn wir es nicht bekommen – –

**RA Dr. Burmeister:**

Dann können Sie es anfordern.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann muss man schauen, ob wir es, wenn wir es anfordern, auch bekommen.

**RA Dr. Burmeister:**

Da schauen wir dann mal.

(Unruhe auf Einwanderseite)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja, so ist es. Wenn wir es nicht haben, kann man nicht hineinschauen.

Herr Zerrer, Herr Staehlin, Herr Baumann und Herr König.

**Zerrer (Einwender):**

Ich habe nur eine kurze Frage eines nicht ganz technischen Laien, aber trotzdem: Was bedeutet „aufbereitete Daten“?

**RA Staehlin:**

Ad 1. Zur Ergänzung einer Eingabe von vorhin möchte ich sagen: Ich bitte, es als förmliche Rüge zu behandeln, dass eine Beschränkung der Gutachten vorliegt.

Ad 2. Auch wir rügen insofern die fehlende Vorlage der Windrohdaten.

Ad 3. Eine Frage an die Gutachterin Pfab: Sie kennen die verfeinerte Methodik, die der Kollege hier angesprochen hatte? Wenn ja, was spricht aus Ihrer fachlichen Sicht dagegen, diese anzuwenden? Ich habe bislang eigentlich nur gehört, dass Sie auf Ihr Programm, das die Firma TÜV wohl mal gekauft hat – wie auch immer, jedenfalls nicht selbst entwickelt –, hingewiesen haben.

Was spricht aus Ihrer fachlichen Sicht möglicherweise dagegen, mit diesen verfeinerten Daten zu rechnen? Würde es nicht insgesamt dem Ergebnis zuträglich sein, möglicherweise die Ergebnisse miteinander zu vergleichen und daraus einen Schluss zu ziehen?

**RA Baumann:**

Herr Verhandlungsleiter, wir meinen, dass diese Ausgangsdaten, die dem Gutachten zugrunde liegen, entscheidungsnotwendig sind. Ohne diese Daten kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Denn Sie haben aus der Diskussion, die wir geführt haben, erkennen können, dass die Gutachten ohne diese Grundlagendaten nicht nachvollziehbar sind.

Ich verstehe, dass Herr Schunter kein Interesse daran hat, uns allen diese Daten zur Verfügung zu stellen, weil dann noch deutlicher wird, dass die Gutachten, die er als Vorhabenträger vorgelegt hat, nicht einer Überprüfung standhalten. Wir gehen davon aus, dass 4,5 m/s die Windgeschwindigkeit ist, die im Schnitt in Anbetracht der Fakten, die wir zusammengetragen haben, und der Berechnungsgrundlagen, die wir angewendet haben, die präziser sind und die Örtlichkeit deutlicher und klarer abbilden, hier zu erzielen ist. Wir gehen davon aus, dass die Gutachten sich völlig verhauen haben, was diese Werte angeht.

Deswegen wäre daraus vonseiten des Umweltamts als Genehmigungsbehörde der Schluss zu ziehen, dass, um Ihre Erkenntnisgrundlagen zu verbessern und Ihren Erkenntnisstand zu erhöhen, diese Unterlagen beigezogen werden. Das heißt aus unserer Sicht: Die Antragstellerseite ist aufzufordern, dass diese Unterlagen präsentiert werden.

Vorsorglich stellen wir schon jetzt den

**Antrag auf Akteneinsicht.**

Aufgrund dieser Daten können wir Ihnen dann konkrete Angaben dazu machen, die noch belastbarer sind als die bisherigen, welche Windgeschwindigkeit hier zu erwarten ist.

Ich stelle fest, dass die wesentlichen Gesichtspunkte, um die es hier geht, nicht berücksichtigt wurden. Ein ganz wesentlicher Punkt war die Thermik. Frau Pfab hat für mich überzeugend und klar dargestellt, dass die Thermik eigentlich vernünftigerweise bei der Berechnung, die dann vorgenommen wird, zu berücksichtigen ist, dass es aber natürlich bei den Methoden der Berechnung, die sie anzuwenden hatte, nicht geht.

Es muss eine Methode angewendet werden, die das berücksichtigt, weil der Standort dies gebietet. Es ist eine spezielle Situation an diesem Standort. Hier geht es einfach nicht, dass die Wirklichkeit ausgeblendet wird. Ich sage es jetzt mal so; Sie haben natürlich Ihr Regelwerk und gehen von ihm aus. Aber das Regelwerk greift hier wegen der Besonderheit der Situation nicht. Es wäre geboten gewesen, diese mit einzubeziehen.

Das ist unsere Schlussfolgerung daraus. Wir haben noch nicht das Thema Landschaftsschutz diskutiert. Aber für mich steht jetzt eigentlich relativ klar fest, dass die Anlage hier nicht verwirklicht werden kann, solange nicht der Nachweis geführt wird, aufgrund von belastbaren Gutachten, dass die Werte von 6 Komma noch was Meter erreicht werden. Bei 4,5 m ist es völlig ausgeschlossen – bei 5 m meines Erachtens auch –, dass hier diese Landschaft zerstört wird.

**Peter König (Einwender):**

Eine Sache wurde nicht final behandelt; es ging um die Darstellung von Frau Pfab vom TÜV Süd, wo die Vorgaben denn herkommen, die zu den Abständen der Windräder zueinander in Hauptwindrichtung führen. Ich darf Ihnen sagen: Das kommt aus Ihrem Haus. Die Vorgaben stehen im Windatlas Süd. Der Verfasser des Windatlas Süd ist TÜV Süd. Da steht das konkret drin, und zwar in der Form: Bei Bebauung in freiem Gelände ist ein Abstand der Windräder zueinander in Hauptwindrichtung von fünfmal Rotor einzuhalten, also die Empfehlung. In bewaldetem Gelände, topografisch schwierigem Gelände – die Auffassung der Firma RSC und TÜV korrespondieren hier – ist beim Abstand der Windräder zueinander von einem Vielfachen des Rotordurchmessers die Rede, jedenfalls mehr als fünf. Dieser Abstand – mehr als fünf – ist nirgendwo gewährleistet.

Der TÜV Süd empfiehlt – da schließt sich meine Frage an – entgegen den Kriterien des Herstellers der Windräder, der Firma Siemens, die eine Abschaltwindgeschwindigkeit von 25 m/s hier vorgeben, bei 20 m/s abzuschalten. Das wird einen Grund haben. Da geht es um die Standfestigkeit der Windräder. Da hätte ich doch gerne die Ausführungen des TÜV Süd, wie das begründet wird, da die Abstände der Windräder zueinander überhaupt nicht gewährleistet sind. Die Firma RSC hat das hier noch erweitert, nimmt aber nicht weiter Stellung dazu, wie es sich denn damit verhält. Die Abstände sind in der Konfiguration nicht gegeben, aber eine weitere Stellungnahme gibt es nicht – die hätte ich dann doch gerne von Ihnen noch –, wie sich dann die Berechnung des Windparks diesbezüglich darstellt. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke, Herr König. Ich möchte nur dazu kurz vielleicht zum Verständnis, damit ich es auch richtig sehe, etwas sagen. Man muss bei den Abständen, wenn ich es richtig sehe, hinsichtlich der Standsicherheit und hinsichtlich der Frage unterscheiden, ob die Räder sich gegenseitig vielleicht den Wind wegnehmen, um es mal so einfach zu sagen.

Wenn es um die Standsicherheit geht, kommen wir später noch dazu. Wenn es um die andere Frage geht, gebe ich es zum TÜV; der hat Ihr Begehren wahrscheinlich besser verstanden. Wenn nicht, haken wir noch mal nach. Ich wollte nur sagen: Wenn es bei den Abständen um den Punkt der Standsicherheit geht, kommt das später. Die anderen Punkte können wir jetzt behandeln.

**Peter König (Einwender):**

Unter welchem Punkt kommt das dann, wenn Sie sagen: später?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Unter Punkt 7. b) Standsicherheit. Diesen Punkt sollten wir nicht jetzt diskutieren.

Jetzt haben wir hier eine Liste; die ich gerne abarbeiten würde. Es ging bei Ihnen los mit der Frage der aufbereiteten Daten, ob da jemand eine Definition geben kann. Dann gehen wir es einzeln durch. Wer möchte antworten? – Herr Hahn vom TÜV.

**Hahn (TÜV Süd):**

Zur Frage zu den aufbereiteten Daten: Hier wird eine BIN-Analyse durchgeführt. Das heißt, es wird nach Windgeschwindigkeits-BINs eine Statistik erstellt. Ebenso wird hierbei die sektorische Verteilung herangezogen. Aus diesen beiden Faktoren wird eine aufbereitete Statistik erstellt, die im Endeffekt die Essenz dieser Messdaten erhält.

(Zerrer [Einwender]: Zu welchem Zweck?)

– Diese Windstatistik geht im Endeffekt in das Berechnungsmodell mit ein.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt haben wir eine Liste von Fragen, die wir zuerst abarbeiten. Bei Herrn Rechtsanwalt Staehlin ging es um die Frage, was für oder gegen verfeinerte Daten spricht.

**Pfab (TÜV Süd):**

Man muss irgendwo eine Abwägung treffen und abwägen, wie fein oder wie grob man sein Modell macht, um ein gutes Ergebnis zu erhalten. Insofern hatte ich ja vorher schon ausgeführt, dass wir dazu Projekte durchgeführt haben und dass dazu die Auflösung, die wir in dem Modell gewählt haben, nämlich im Feinmodell 20 m mal 20 m, die Auflösung ist, die ein gutes Ergebnis liefert.

**RA Staehlin:**

Ich darf noch mal kurz zurückfragen: Oder weil das Programm, das Sie verwenden, nun einfach mal so ist und ohnehin keine andere Methodik zulässt?

**Pfab (TÜV Süd):**

Nein. Das Programm rechnet auch feiner. Aber wenn man eine höhere Auflösung wählt, muss man auch damit rechnen, dass es unter Umständen sehr viel länger dauert und dass die Ergebnisse unter Umständen nicht konvergieren.

**RA Staehlin:**

Dann würde ich Sie gerne dazu aufgefordert wissen, die Ergebnisse dieser Alternativberechnung, die Sie durchführen könnten, doch mal beizubringen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das kann wahrlich nicht gefordert werden. – Herr Dr. Porsch.

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Wir haben es gehört, Frau Pfab hat natürlich gesagt: Man kann immer genauer rechnen. Das haben wir auch gesagt. Sie hat aber auch richtig gesagt: Man muss irgendwann eine Abwägung vornehmen. Man muss sich überlegen, was man noch genauer machen kann und was man sich dadurch noch an möglichem zusätzlichem Erkenntnisgewinn erhofft.

Ich habe es vorhin schon gesagt: Es gibt kein gesetzlich festgeschriebenes Verfahren, das man hier anwenden muss. Es gibt sozusagen auch einen bestimmten Beurteilungsspielraum des Gutachters, wann er sagt, die Ergebnisse, die man hat, sind ausreichend sicher. Der Beurteilungsspielraum wurde ausgenutzt; wir haben ein fertiges Gutachten. Wir haben noch ein zweites Gutachten von RSC, das auch mit diesen arbeitet und zu vergleichbaren Ergebnissen kommt.

Damit haben wir unsere Pflicht, beurteilungsfähige Unterlagen zum Thema Windhöffigkeit vorzulegen, erfüllt. Wir werden nicht weiterrechnen.

**RA Staehlin:**

Die Frage war ja: Was spricht gegen dieses verfeinerte Modell? Wäre da die Antwort – ich lege sie nicht in den Mund; aber ich bitte um kurze Antwort –, dass nichts dagegen spricht, oder gibt es fachliche Gründe, die dagegen sprechen?

**Pfab (TÜV Süd):**

Es gibt dafür keine fachlichen Gründe.

**RA Staehlin:**

Danke.

**Pfab (TÜV Süd):**

Es obliegt einfach dem Auftraggeber, noch mal eine neue Berechnung zu fordern.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann sind wir mit dieser Runde durch. – Jetzt kommt Herr Dr. Kassera dran.

(Peter König [Einwender]: Meine Fragen wurden nicht beantwortet!)

– Entschuldigen Sie, Herr König. Ich habe vorhin nachgefragt, und da haben Sie gesagt: Dann hat es sich erledigt.

(Peter König [Einwender]: Nein! Der eine Punkt!)

– Der eine Punkt. Dann war das ein Missverständnis. Das klang, als hätte es sich erledigt. Dann kommen wir noch zu dem Punkt der Abstände der Windräder in Hauptwindrichtung. Habe ich Sie richtig verstanden? – Gut. Ich habe gedacht, Sie haben die Standsicherheit angesprochen und dann gesagt, es hat sich erledigt. Aber das war nur dieser Teil.

**Pfab (TÜV Süd):**

Sie haben die Abstände von Windkraftanlagen angesprochen. Das eine war eine Empfehlung für die Planung. Das andere ist, wie richtig erkannt worden ist, für die Standsicherheit. Für das Windgutachten lagen keine Vorgaben vor, die die Abstände betreffen.

**Engesser (Antragstellerin):**

Ich möchte noch etwas zu den Abständen der Windenergieanlagen zueinander sagen. Das sind Abstandsempfehlungen, also Planungshinweise, die man im ersten Schritt bei der Auslegung des eigentlichen Parks zugrunde legt: Wo sollen die Anlagen stehen?

Im Weiteren kann man zum einen durch die Ertragsgutachten prüfen, welchen Einfluss der verringerte Abstand auf die Parkwirkung hat, also auf die Abschattung der Anlagen untereinander. In einem weiteren Gutachten bezüglich der Standsicherheit kann man prüfen, welche Turbulenzen sich aus diesen Abständen untereinander ergeben. Das wurde in diesem Fall auch gemacht, und die Standsicherheit ist auch noch ein separater Punkt.

Zu beiden Punkten wurde ein Gutachten vorgelegt. Verringerte Abstände in einem Windgutachten haben damit auch die Konsequenz, dass man höhere Abschattungen der Anlagen in Kauf nimmt, die Anlage also nicht 100 % Energie aus dem Wind zieht, sondern – so ist es meines Wissens dargestellt – teilweise nur bis zu 90 % Ertrag aus diesem verfügbaren Wind zieht, weil eine Anlage zuvor die Anlage dahinter abschattet. Es ist also auch eine Abwägung aus wirtschaftlichen Gründen. Natürlich sind die Richtlinien zur Standsicherheit – zur Parkwirkung gibt es keine Richtlinie – mit den Abständen trotzdem eingehalten, auch wenn die Abstände hier den Planungsempfehlungen nicht entsprechen. Das sind Empfehlungen, und wir können über weitere Gutachten nachweisen, welche Konsequenzen die Abstände haben. Das haben wir hier getan.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt gibt es ganz hinten drei Wortmeldungen.

**Schmeh (Einwender):**

Ich möchte auf meine Frage von 18:10 Uhr zurückkommen, auf die ich bis jetzt noch keine Antwort gehört habe: Was passiert, wenn die Kalibrierung mehrere Tage vor Aufstellen des Mastes passiert? Wie gehe ich vor, dass auf dem Transport und bei der Aufstellung keine Verschiebung der Werte erfolgen kann? Welche Vorschriften gibt es zum Thema Logbuch? Für eine Antwort, bevor eine halbe Stunde vorbei ist, wäre ich dankbar.

**Bock (Einwender):**

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin ein kleiner Bürger und verstehe manches nicht; ich brauche etwas Hilfe. Ich habe verstanden, dass die Fachgutachter hier erklärt haben und auch hypothetisch die Rechtsanwälte gefragt haben, ob man mit einem verfeinerten Modell zu anderen Ergebnissen kommen könnte und sonst was. Meine ganz einfache Frage ist an die Damen von TÜV und RSC gerichtet:

Erstens. Wie lange dauert es, um so etwas zu berechnen? Die Dame vom TÜV hat gesagt, es ist auch eine Zeitfrage. Wie lange dauert so ein Rechenvorgang für das feine Modell im Vergleich zum groben Modell?

Die zweite Frage ist ganz konkret an beide Damen und an den Vorhabenträger gerichtet – ich bitte um eine separate Beantwortung von allen drei Parteien –: Ist so ein feines Modell, egal, ob es beauftragt worden ist oder nicht, durchgerechnet worden? – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Bock, wer antwortet, das werden wir dann bestimmen. Ich bitte einfach: Im Ton wäre es mir recht, wenn wir uns ein bisschen freundlicher unterhalten könnten.

(Zuruf von Herrn Bock [Einwender])

– Ja, ich habe es verstanden. Aber es ist der Stimmung auch zuträglich, wenn wir ein bisschen freundlicher miteinander umgehen. – Danke.

Herr Frey.

**Thomas Frey (Einwender):**

Ich bin Diplom-Mathematiker und insofern bewandert in numerischen Verfahren und ihrer Fehlerrechnung. Ich möchte hier Aufklärung für einen dramatischen Widerspruch in den Äußerungen von Frau Pfab.

Frau Pfab sagte zum einen, dass bei einer Verfeinerung der Modellrechnung die Daten möglicherweise nicht mehr konvergieren könnten. Das heißt, sie laufen auseinander, und es ist

mit ihnen nichts mehr anzufangen. Zum anderen, nur zwei Sätze später, sagte sie, dass es technisch kein Hindernis gebe, verfeinerte Berechnungen durchzuführen.

Zur Wertung noch meinerseits: Ein Verfahren, bei dem zu befürchten ist, dass mit Verfeinerung die Ergebnisse divergieren, ist schlichtweg unbrauchbar und damit nichtig. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gehen wir doch einfach Punkt für Punkt durch: Kann jemand etwas zur Kalibrierung sagen, die wir vorhin offensichtlich unterschlagen haben? Dann haben wir noch den Punkt des Logbuchs. – Herr Engesser.

**Engesser (Antragstellerin):**

Zum Thema der Kalibrierung bzw. des Transports: Die Kalibrierung wurde von WindGuard durchgeführt. Die Errichtung des Mastes war Ende Oktober 2012. Die Anemometer, die dort kalibriert wurden, werden in Transportboxen verschickt, dort, wo sie auch fachgerecht gelagert sind, dann zum Messstandort gebracht und dort durch Fachleute installiert. Auf dem Weg von dem Kalibrierpunkt bis zum Maststandort ist dieser Anemometer in Transportboxen untergebracht, und am Mast wird er installiert.

(Schmeh [Einwender]: Und das Logbuch?)

– Zum Logbuch gibt es aus meiner Sicht keine Richtlinie, wie das zu führen ist. Natürlich sollte das – –

(Schmeh [Einwender]: Warum wird eines geführt?)

– Darf ich kurz zum Ende kommen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Bitte ausreden lassen!

**Engesser (Antragstellerin):**

Meines Erachtens gibt es keine Richtlinien. Natürlich ist ein Logbuch wichtig, um den ganzen Messzeitraum, um die Messdaten nachvollziehbar zu belegen. Ein Logbuch wurde auch geführt. Allerdings ist meines Wissens in den ersten Tagen das Logbuch nicht vollständig geführt worden. Deshalb gibt es auch diese Differenzen oder Lücken.

**Schmeh (Einwender):**

Ich möchte Herrn Engesser darauf hinweisen, dass auf Hinweise einer dritten Partei das Logbuch mehrere Wochen später nachträglich erstellt wurde.

Des Weiteren bitte ich um Mitteilung, ob irgendwelche Schwierigkeiten beim Aufstellen des Mastes oder beim Aufstellen der Geräte, die kalibriert sind, nicht im Logbuch hätten vermerkt werden sollen.

**Engesser (Antragstellerin):**

Zum Thema Logbuch: Ich erkenne da jetzt keine Einschränkung, wenn ein Logbuch später vorgelegt wird. Zumindest die Daten werden geloggt, und sie werden von einem entsprechenden Datensammler, Datenlogger auch vollständig erfasst. Aus diesem Datenlogger lässt sich auch ein Logbuch erstellen. Somit wurden die Daten geloggt, und somit liegen sie auch vor.

**Schmeh (Einwender):**

Gehe ich dann recht in der Annahme, dass ein Logbuch nicht dazu dient, die ordnungsgemäße Aufstellung des Windmastes zu dokumentieren?

**Engesser (Antragstellerin):**

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Windmastes wird durch einen Bericht über die Aufstellung des Windmessmastes dokumentiert.

Zu Ihrer Frage, ob es da Probleme gab: Das wird in einem Bericht vermerkt, wie auch die Dinge entsprechend angeordnet wurden. Ferner gab es statische Themen, die berücksichtigt wurden. Auch der Prüflingenieur war draußen. Da gab es Probleme; da wurde nachgebessert – am Mast, allerdings nicht an den Messinstrumenten.

**Schmeh (Einwender):**

Gut, herzlichen Dank.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Bei der Frage von Herrn Bock ging es um die Dauer einer Grob- oder einer Feinberechnung. Wer kann dazu etwas sagen?

**Dr. Porsch (Antragstellerin):**

Das würde ich kurz beantworten; ich wiederhole mich wahrscheinlich. Wir sind an kein Verfahren durch eine Rechtsvorschrift gebunden, erst recht nicht an eine feinere Modellierung. Der TÜV hat mehrfach dargelegt, genauso wie RSC, dass die verwendeten Modelle dem Stand der Technik entsprechen. Deswegen werden keine weiteren beauftragt.

**Bock (Einwender):**

Ich hatte mehrere Fragen gestellt; es waren drei Stück. Danke, Herr Dr. Porsch, dass Sie mich darauf hingewiesen haben, dass Sie nichts mehr beauftragen möchten. Das habe ich verstanden. Das haben Sie schon wiederholt gesagt.

Ich möchte trotzdem die drei Fragen gerne noch mal loswerden. Ich habe erstens die Frage gestellt, wie lange so etwas dauert, weil die Dauer als Begründung eingeführt worden ist, warum man es nicht gemacht hat. Das heißt, ob man es nicht gemacht hat, weiß ich noch nicht. Ich will erst mal grundsätzlich als Bürger wissen: Wie lange dauert so etwas? Ich möchte im weiteren Verfahren abwägen können, was das für uns als Bürger bedeutet, ob wir

hier von fünf Minuten oder von 50 Jahren reden. Das ist die erste Frage. Ich weiß, das ist ein bisschen polemisch. Wie lange dauert so etwas?

Zur zweiten Frage haben Sie mir gesagt, Sie entscheiden, wer hier antwortet. Es ist heute den ganzen Tag immer bewusst gesagt worden, es dürfen Leute angesprochen werden, weil sie sich auch geäußert haben und auch zu dem Verfahren beigetragen haben. Deswegen habe ich drei Personen oder Vertreter von Personengruppen angesprochen. Das mache ich jetzt noch einmal.

Erstens war die Frage: Wie lange dauert so etwas? Diese Frage richte ich jetzt bewusst noch mal an alle Personen, die hier fachverständlich sind. Das heißt, erstens Vertreter vom TÜV und von RSC. Hier vorne haben wir noch jemanden sitzen, der Dobel vertritt. Von ihm würde ich auch gerne mal hören, wie lange so etwas dauert. Die Dame vom TÜV hat klar und deutlich erklärt – darüber haben sich die Rechtsanwälte ausgetauscht: Braucht man ein neues mathematisches Modell, neue Software? –: Ihr Softwareprogramm kann es. Jetzt stelle ich die Frage noch einmal: Wie lange dauert so etwas?

An RSC ist die Frage genauso gestellt: Nutzen Sie dasselbe Softwareprogramm? Wie lange dauert so etwas?

Hier wurde hypothetisch die Frage gestellt, ob man so etwas berechnen könnte. Das interessiert mich erst mal hier gar nicht. Ich will wissen: Ist von jemandem – von RSC, vom TÜV oder auch vom Vorhabenträger, für ein drittes oder viertes Gutachten – schon mal so eine Feinberechnung gemacht worden? Diese Frage würde ich gerne beantwortet haben; die sehe ich leider noch als offen an. – Danke schön.

#### **Verhandlungsleiter Oreans:**

Bitte schön, Herr Bock. – Jetzt gebe ich die Frage an Frau Pinter und Frau Pfab; Sie können sich absprechen.

#### **Pinter (RSC):**

Wir haben ein anderes Modell verwendet als der TÜV. Dies sei mal zuerst gesagt.

Das Weitere ist: Wir haben eine Auflösung von 15 m horizontal, 4 m vertikal, was aus unserer Sicht ausreichend fein ist, und wir kommen im Prinzip zu einem ähnlichen Ergebnis.

Die Frage nach der Rechenzeit ist schwierig zu beantworten, weil das von Fall zu Fall verschieden ist, je nachdem, wie schnell das Modell konvergiert, ob es in dieser Richtung konvergiert oder nicht. Das kann ich Ihnen so nicht beantworten. Aber es ist sicherlich nicht mit einigen Minuten getan, sondern es beläuft sich eher auf einen Zeitraum von mehreren Tagen. Je nachdem, wie groß das Modell ist, kann es auch von der Rechenkapazität her Wochen dauern.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Es gab noch weitere Punkte.

(Bock [Einwender]: Ich kann nur wiederholen, was meine Fragen sind! Soll ich es noch mal wiederholen?)

Das ist eine Frage an den TÜV, an Frau Pinter. Wer will noch mal versuchen, die Frage von Herrn Bock zu beantworten?

**Engesser (Antragstellerin):**

Herr Bock, ich habe bei mir noch eine Frage offen: ob bereits eine verfeinerte Rechnung vorliegt. Ist das korrekt, dass das eine Frage war?

**Bock (Einwender):**

Ob so etwas schon mal gemacht worden ist.

**Engesser (Antragstellerin):**

In diesem Projekt oder allgemein?

**Bock (Einwender):**

Nein, wir reden hier von Straubenhardt; für andere habe ich keine Rechtsansprüche, also kann ich nur für dieses Verfahren hier reden.

**Engesser (Antragstellerin):**

Gut. Dann können wir es auch klar beantworten. Für dieses Projekt liegt uns keine verfeinerte Berechnung vor.

**Bock (Einwender):**

Bei Ihnen sicher. Ich habe noch zwei Damen hier im Raum gefragt. Die Antwort steht aus.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das scheint noch niemand gemacht zu haben. Frau Pfab, haben Sie das schon mal gemacht? Frau Pinter, Sie? Sagen Sie Ja oder Nein, dann ist die Frage beantwortet.

**Pinter (RSC):**

Ich habe es gerade beantwortet.

(Bock [Einwender]: Nein, nein!)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Nein. Nein. Nein. – Gut.

Dann hatten wir noch von Herrn Frey die Frage der Divergenzen. – Frau Pfab, können Sie dazu noch etwas sagen?

**Pfab (TÜV Süd):**

Ganz ehrlich: Ich habe die Frage nicht wirklich verstanden. Es geht darum, dass das Modell unter Umständen nicht konvergiert und somit nicht brauchbar ist, und damit kann ich dem Fragesteller nur recht geben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Frey, Sie haben recht bekommen. Genügt Ihnen das? – Danke schön.

Dann gehen wir in die nächste Fragerunde: Herr Prof. Mendelsohn, Herr Dr. Kassera und Herr Rechtsanwalt Staehlin. Dann machen wir kurz einen Schnitt, und dann kommt Herr Baumann danach auch noch dran.

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Meine Damen und Herren! Es geht nicht um ein ähnliches, sondern um ein gleiches Ergebnis. Soweit nur die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein verfeinertes Verfahren andere oder für die Entscheidung wichtige Erkenntnisse bringen könnte, frage ich: Was spricht dagegen, dass der Auftraggeber die Auflage an den Vorhabenträger erteilt? Es ist der Endbewertung auf jeden Fall dienlich. – Danke.

**Dr. Kassera:**

Ich möchte noch mal auf die Modellfeinheit zurückkommen. Sind wir uns einig, Frau Pfab, dass die Modellfeinheit einen großen Einfluss auf das Ergebnis haben kann? So sage ich es mal ganz bewusst.

Weil das so ist, ist es bei solchen CFD-Berechnungen, die Sie da machen, die wir jeden Tag machen, üblich, bei kritischen Sachen mehrere Gitterfeinheiten für den gleichen Fall durchzurechnen, das auch zu dokumentieren und in einem Bericht darzulegen, dass man am Ende zu einem gitterunabhängigen Ergebnis gekommen ist. Diesen Nachweis sind Sie einfach schuldig geblieben.

RSC sagt, sie haben auf einem feineren Gitter ähnliche Ergebnisse erhalten. Sie haben aber selbst gesagt, dass Sie mit einem anderen Modell gerechnet haben. Ein anderes Modell heißt: möglicherweise andere Randbedingungen; es ist nicht vergleichbar.

Ich möchte schon sehen, dass Sie mit dem gleichen Modell und unterschiedlichen Gitterfeinheiten irgendwann zu einem Ergebnis kommen, das nicht mehr von Ihrer Gitterfeinheit abhängt. Das ist einfach Stand der Technik bei CFD-Berechnungen.

**RA Staehlin:**

Ich komme noch mal auf das Thema Logbuch zurück. Da hatten wir von dem Herrn von der Firma ALTUS erfahren: Dafür gibt es angeblich keinen Standard. Deswegen eine fachliche Frage an Frau Pfab von der Firma TÜV Süd, von der wir zwischenzeitlich wissen, dass die Firma TÜV Süd nötigenfalls solche Daten auch selbst, wenn sie dazu beauftragt würde, beschaffen würde. Wie sieht sie das? Würden Sie irgendwie nachträglich einfach mal ein Log-

buch anlegen? Oder sehen Sie aus fachlichen Gründen heraus eine Notwendigkeit, das sehr präzise, sehr zeitnah unter fachlichen Gesichtspunkten zu führen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Hat sich der erste Punkt an uns gewendet, ob wir einen Auftrag geben sollen, Herr Mendelsohn? Ich habe es nicht so ganz verstanden. Oder soll der Antragsteller einen entsprechenden Auftrag noch geben?

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Ich habe es so verstanden, dass der TÜV Ihnen den Ball zugespielt und gesagt hat, wir nicht, durch Herrn Dr. Porsch, aber der Auftraggeber. Damit war der Fall erledigt.

Also sage ich jetzt: Was macht der Auftraggeber, wenn nur die Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch ein verfeinertes Verfahren letztendlich die Entscheidung nachher von den Behörden, also vom Landratsamt, dem Regierungspräsidium, verantwortlich getragen wird? Mehr habe ich nicht gesagt. Das war praktisch die Rückgabe, dass er sagt: Wir nicht. Wenn der Auftraggeber das sagt, okay. – So habe ich das verstanden. Vielleicht habe ich das missverstanden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Lassen wir es so stehen. – Herr Kassera hat sich noch mal an den TÜV und an RSC gewandt.

**Pfab (TÜV Süd):**

Vielleicht liegt es einfach an den Eingangsdaten, die Sie verwendet haben, denn offensichtlich kommt ein feiner gewähltes Modell, ein anderes Modell, von RSC auf ähnliche Ergebnisse, wie unsere Ergebnisse sind. Deswegen würde ich jetzt auch diese Diskussion abschließen wollen, dass noch feiner gerechnet werden soll. Denn ich bin der Meinung – ich denke, der TÜV Süd ist auch der Meinung –, dass man mit einem feineren Modell nicht noch genauere oder bessere Ergebnisse bekommt. Was letztendlich passieren würde, wäre allerhöchstens, dass die Unsicherheit im Modell heruntergehen würde.

**Dr. Kassera:**

Wenn Sie der Meinung sind, dann zeigen Sie es uns doch. Dokumentieren Sie es. Sie sagen einfach, Sie sind der Meinung. Aber den Nachweis sind Sie eigentlich schuldig geblieben. Ich kann auch nicht einfach sagen, ich rechne mit der und der Gitterfeinheit; ich bin davon überzeugt, das passt dann schon – ohne zu zeigen, dass ein gröberes oder feineres Gitter nicht zu anderen Ergebnissen kommt. Die Ergebnisse können extrem differieren.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Dr. Kassera, wir sind wieder an einem Punkt, wo ich vorhin schon mal war: Wir drehen uns hier im Kreise. Deswegen sind wir an diesem Punkt nun wirklich an der Stelle, wo der weitere Erkenntnisgewinn nicht erzielbar ist. Es wird notfalls Sache der Genehmigungsbe-

hörde sein, hier Entscheidungen zu treffen, ob das genügt oder ob es nicht genügt. Wir haben jetzt lange darüber diskutiert, und ich glaube, wir kommen nicht weiter. Da sind wir uns wahrscheinlich einig; ich hoffe es auf jeden Fall.

Herr Rechtsanwalt Staehlin hat noch etwas zum Logbuch-Standard gefragt und ob der TÜV sich vorstellen könnte, so ein Logbuch später zu erstellen. Wollen Sie dazu noch etwas sagen?

**Pfab (TÜV Süd):**

Der TÜV hat keine Messungen durchgeführt; insofern war das Logbuch auch nicht vom TÜV, sondern von Enercon.

**RA Staehlin:**

Die Frage war nicht, ob Sie die Daten selbst erhoben haben – das hatten Sie vorhin schon beantwortet –, sondern die Frage war, ob Sie, wenn Sie sie denn erhoben hätten, ein ordentliches Logbuch geführt hätten. Dann hätte ich gerne die Erläuterung, was ein ordentliches Logbuch denn nach Ihrer Definition wäre und warum Sie meinen, dass das eine ordnungsgemäße Anforderung ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Rechtsanwalt Staehlin, inwiefern ist das für das vorliegende Genehmigungsverfahren konkret von Bedeutung?

**RA Staehlin:**

Weil der Kollege von der Firma ALTUS ein bisschen suggeriert hatte, das sei eigentlich alles völlig in Ordnung, weil es dazu keinen Standard gebe. Deswegen meine Rückfrage an jemanden, der sich damit auskennt: Wie macht man es denn fachlich?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Will sich dazu noch jemand äußern? – Herr Hahn vom TÜV.

**Hahn (TÜV Süd):**

Das ist jetzt eine sehr hypothetische Frage. Aber wenn man diese Hypothese weiterführt, müsste man fragen. Würde man das Messkonzept anders bewerten? Würde man die Standorte anders wählen? Würde man die Messungen anders wählen?

Aber um Ihre Frage zu beantworten: Das Logbuch, das von unseren Kollegen der Gruppe Messtechnik geführt worden wäre, um es so auszudrücken, wäre unter Umständen anders und genauer gewesen. Aber dadurch, dass ich keine Kenntnis des Logbuches habe, wie es jetzt existiert – –

**RA Staehlin:**

Das ist ja nicht die Frage, sondern einfach nur: Wie machen Sie ein Logbuch? Machen Sie das zeitnah, präzise, wie man das letztendlich aus anderen Bereichen kennt? Und warum machen Sie es zeitnah, wenn Sie es zeitnah machen, und nicht Wochen später?

**Hahn (TÜV Süd):**

Ich glaube, jetzt kommen wir in einen Fragebereich, der schon fast metaphysisch wird. Wie man solche Werte hier verarbeitet, in welcher Zeitfolge, das legen ja die Unternehmen für sich fest. Erwarten Sie jetzt von mir, dass ich hier Kritik an einem anderen – –

**RA Staehlin:**

Nein. Die Frage war nicht, ob Sie Kritik üben, sondern ich frage Sie als Sachverständigen in diesem Bereich. Sie haben ja Erfahrungswerte, weil Sie ja sagen, als Firma TÜV Süd machen Sie so etwas. Dann ist es doch eine legitime Frage – Sie lavieren ein bisschen herum; Entschuldigung –: Wie legen Sie denn nun so ein Logbuch an?

Wenn Sie das erläutern, hätte ich einfach mal nach den Gründen gefragt, warum Sie es so machen. Dass es jemand möglicherweise anders gemacht hat, ist ja nicht Ihr Ding.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Staehlin, der Vertreter des TÜV kann nicht sagen, warum er vielleicht irgendwann irgendwo etwas anders gemacht hätte. Wir haben festgestellt, dass es wohl keine konkreten gesetzlichen Vorgaben gibt. Sie können jetzt nicht erwarten, dass der TÜV sich dazu äußert, was er gemacht hätte, wenn etwas anders gewesen wäre. Das ist auch für das konkrete Verfahren meiner Ansicht nach nicht wirklich von ausschlaggebender Bedeutung.

**RA Staehlin:**

Wir haben ein Logbuch, von dem wir wissen, dass es nachträglich erstellt wurde. Der Herr von der Firma ALTUS suggeriert ein bisschen, das sei in Ordnung. Deswegen frage ich: Was ist in Ordnung? Dann frage ich doch jemanden, der das gewerblich macht, als Sachverständigen: Was ist denn jetzt in Ordnung?

(Zuruf: Ich weiß es! – Heiterkeit)

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Will sich dazu noch jemand äußern? Es müsste ja jemand sein, der dazu befugt und auch wirklich zuständig wäre, um diese Frage konkret zu beantworten. Wenn keiner der hier Anwesenden das beantworten kann, dann bleibt die Frage an dieser Stelle eben unbeantwortet. Es hat keinen großen Sinn, wenn Herr Hahn jetzt sagt, was er vielleicht getan hätte. Die Frage ist doch, was zu tun war, und ob das, was geschehen ist, richtig war. Aber das wird Ihnen Herr Hahn auch nicht beantworten.

**RA Staehlin:**

Sie können doch einfach die Frage weiterleiten, und wenn keiner der Anwesenden sie beantworten kann, dann sprechen sie für sich selbst.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Aber genau an diesem Punkt waren wir doch, Herr Staehlin, dass keiner die Frage beantworten kann.

**RA Staehlin:**

Das weiß ich nicht.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Hahn hat gesagt, jetzt kommen wir ins Metaphysische. Er kann sie nicht beantworten. Dann sind wir meiner Meinung nach an einem Punkt, wo wir das machen, was Sie vorgeschlagen haben: Wir lassen es unbeantwortet stehen. Sie ziehen Ihre Schlüsse und wir unsere.

**RA Staehlin:**

Ich rege an, dass sich die Entscheidungsbehörde darüber kundig macht, was der ordentliche Modus in diesem Fall ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Rechtsanwalt Baumann, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, hatte sich noch gemeldet.

**RA Baumann:**

Vielen Dank, Herr Verhandlungsleiter. – Ich komme zunächst auf das Logbuch zurück. Ich habe mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, wie Sie mit den Fragen des Kollegen umgegangen sind; es wären nämlich auch meine Fragen gewesen.

Dass sich der TÜV, der sich als unabhängiger Gutachter eingebracht hat, offensichtlich mangels Zuständigkeit und Befugnis keine Äußerung abringen lässt und dass von dort keine Äußerung zu der Frage möglich ist, stellt mir wiederum die Frage: Wie unabhängig sind Sie, wenn es so wäre, wie der Verhandlungsleiter es gesehen hat? Ich habe es nicht so gesehen bei Ihnen. Ich hatte den Eindruck, dass Sie durchaus in der Lage sind, die Frage zu beantworten – das haben Sie auch gesagt –, zweitens, dass Sie eigentlich auch befugt wären, das zu sagen, weil Sie sich unabhängig fühlen.

Deswegen hat der Kollege – ich wiederhole die Frage deswegen – diese Frage gestellt: Wie ist denn der Standard? Der TÜV pflegt ja einen gewissen Standard einzuhalten. Wie ist Ihr Standard dabei, wenn ein Logbuch errichtet wird? Warum machen Sie ein Logbuch? Warum machen Sie es zeitnah, wie Sie gesagt haben? Sie würden es ja nicht erst mehrere Wochen später machen.

Insoweit wäre es schon interessant, diese Frage beantwortet zu bekommen. Das ist mein erster Punkt noch mal, weil ich es doch für sehr wichtig halte, ob man ein Logbuch erst mehrere Wochen später führen kann und die Informationen, die vielleicht auf Veränderungen des Mastes zurückzuführen sind, dann rückgerechnet werden – oder sonst wie. Ich möchte nicht unterstellen, dass manipuliert worden ist; dazu habe ich jetzt keine konkreten Fakten in der Hand. Zumindest könnte es sein, dass sich Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Aber das ist einfach die Frage, um die es in diesem Zusammenhang geht.

Das Zweite ist: Herr Kollege Dr. Porsch, ich schätze Sie sehr, aber das Rechtsinstitut des Beurteilungsspielraums des Vorhabenträgers ist mir bisher so noch nicht geläufig gewesen. Ich glaube schon, dass Sie sich Gedanken darüber machen können, mit welcher Auflösung ein Modell gerechnet wird und welche Validität ein solches Modell für den konkreten Standort haben kann. Dann schlagen Sie ein solches vor und lassen auch rechnen. Das kann ich durchaus nachvollziehen.

Frau Pfab hat uns erklärt, dass es irgendwann eine Abwägung war. Da ist die längere Dauer eingeflossen; da ist eingeflossen, dass dieses Modell, wenn man es nun verfeinern würde, nicht mehr konvergieren würde – womit auch immer; so habe ich es verstanden. Man hat dann vonseiten des Mathematikers gehört – so habe ich es als Laie auch verstanden –, dass dieses Modell dann eben aufzeigen würde, dass es an dem Standort nicht diese Windhöflichkeit gibt, weil das Modell dann zu anderen Ergebnissen kommt, nämlich zu dem Ergebnis, wie es wirklich ist, nämlich die 4,5 m/s, die ich jetzt einfach mal unterstelle.

Ich sage, bei der Abwägung haben die Kosten eine Rolle gespielt, die Kosten für ein solches Modell. Die Kosten, die zugunsten des Auftraggebers natürlich zu Buche schlagen, wenn Sie sie gering halten, können aber kein Kriterium dafür sein, ob dieses Modell nun verfeinert oder nicht verfeinert hier angewendet worden ist. Das geht zulasten der Erkenntnis, der Möglichkeiten der Erkenntnis. Die Unsicherheit wäre geringer – das hatten Sie nach meiner Erinnerung auch gesagt –, wenn man konkreter rechnen würde.

Ich meine, dass eine Abwägung, wie Sie sie vorgenommen haben, so nicht geht. Sie haben sich dann möglicherweise doch vom Auftraggeber sehr leiten lassen, der gesagt hat: Na, bitte schön, so hohe Kosten nicht und so lange Dauer auch nicht. Das wird ja auch genügen, wenn man es ein bisschen einfacher macht. Dann macht es mal so. Das ist unser Beurteilungsspielraum, wie wir das handhaben wollen.

Zu dem Thema Beurteilungsspielraum: Es ist eine Frage der behördlichen Entscheidung, ob ein Beurteilungsspielraum besteht. Ich glaube, dass Sie die Vorschriften über die Genehmigungsvoraussetzungen nun anwenden müssen. Dabei haben Sie keinen Beurteilungsspielraum in diesem Sinne, sondern Sie haben den Dingen nachzugehen. Ich möchte das unterstützen, was der Kollege sagte.

Ich meine, dass es angebracht ist, dass von Ihrer Seite eine unabhängige Begutachtung in Auftrag gegeben wird.

**Deswegen beantrage ich, ein Gutachten zu der Frage einzuholen, inwieweit die Rechnungen, die hier vorgenommen worden sind, belastbar sind und ob die Methodik richtig ist, ob die Besonderheiten des Standortes Anlass geben müssen, eine verfeinerte, gegebenenfalls geänderte Methodik anzuwenden und damit auch belastbare Ergebnisse bezüglich der Windhöflichkeit des konkretes Standortes zu erzielen.**

Sie haben im Protokoll jetzt sehr viele Anhaltspunkte dafür, warum diese Begutachtung so, wie sie vorliegt, nicht geeignet war und auch nicht geeignet sein wird, um eine Entscheidung zu treffen. Ich möchte Sie darum bitten, diesen Punkt sehr ernst zu nehmen. Ich gehe davon aus, dass Sie das tun, weil Sie ja an die Genehmigungsvoraussetzungen gebunden sind, die gesetzlich vorgegeben sind. Deswegen mein Petitem, eine entsprechende Begutachtung vornehmen zu lassen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. Der Antrag ist natürlich protokolliert; wir werden ihn prüfen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Falkenberg, Herr Mendelsohn, Herr König und Herr Faller.

**Falkenberg (Einwender):**

Ich habe noch eine Frage zum Abschluss der Windmessungen. Sind die Anemometer nach Abschluss der Messung noch mal kalibriert bzw. geeicht worden?

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Frau Pfab, meine Frage ist direkt an Sie gerichtet. Es hat auf mich nicht sehr überzeugend gewirkt, dass Sie zweimal dasselbe wiederholt haben: dass Sie ein verfeinertes Verfahren nicht für notwendig halten, weil Komplikationen oder sogar Missverständnisse entstehen könnten oder es sogar schlechter werden könnte.

Warum haben Sie nicht einmal zum dritten Mal gesagt, es könnte vielleicht auch besser werden? Diese Frage stelle ich an Sie.

**Peter König (Einwender):**

Ich bin etwas irritiert, und zwar geht es um die Einlassung von Herrn Engesser zu Beginn seiner Beantwortung der Frage nach dem Logbuch. Da hat Herr Engesser geantwortet, die Logfiles wären ja ausgewertet, und es wäre schlicht und ergreifend egal, wenn man sie vorlegt, denn sie werden ja permanent ausgewertet.

Ich habe ein Problem mit den Begrifflichkeiten Logfiles und Logbuch. Wir reden von zwei verschiedenen Dingen. Logfiles und Logbuch sind zwei verschiedene Dinge. Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Engesser?

**RA Dr. Faller:**

Ich wollte noch mal das Stichwort Beurteilungsspielraum aufgreifen. Ich hatte vorhin schon mal kurz erwähnt: Ich habe den Eindruck, dass die Antragstellerseite gerne in die Richtung gehen würde, zu sagen: Wir haben ein Gutachten; wir sind im Beurteilungsspielraum; liebe Behörde, ihr müsst einfach nur noch abnicken. – So scheint das Vorgehen der Antragstellerseite zu sein. So stellt man sich das vor. Deswegen möchte ich an dieser Stelle noch mal darauf hinweisen, dass es entgegen der Ausführungen des Kollegen Porsch durchaus rechtliche Maßgaben gibt. Es ist nicht so, dass wir uns hier nur in einem Beurteilungsspielraum befinden.

Es gibt rechtliche Maßgaben, nämlich die Maßgabe, die anerkannten Richtlinien nicht zu überschreiten. Das hatte ich vorhin schon erwähnt, deswegen jetzt in aller Kürze. Im Gutachten selbst ist festgehalten, dass diese Richtlinien überschritten sind. Deswegen kann es keinen Beurteilungsspielraum geben, von dem eine Behörde Gebrauch machen könnte.

Die weitere Erörterung hat auch gezeigt, dass dieser Beurteilungsspielraum aber auch unter einem weiteren Aspekt überschritten ist. Denn der Umstand, wie man mit dem Thema Rohdaten umgeht, und der Umstand, dass niemand von der Antragstellerseite sagen kann, wie das zustande gekommen ist, zeigt – ich sage es etwas salopp –: Man hat einfach blind übernommen, was der Antragsteller dem TÜV gesagt hat. Das ist keine hinreichende Sachverhaltsermittlung, die hier im Moment zugrunde liegt. Der Sachverhalt steht nicht fest; er ist nicht entscheidungsreif.

Auch deshalb kann ein Beurteilungsspielraum hier nicht angewandt werden. Es ist nicht nur einer, es sind mindestens zwei Gründe, weshalb dieser Beurteilungsspielraum nicht gegeben werden kann und weshalb keine Entscheidungsreife gegeben ist. Die ganzen anderen Diskussionspunkte zum Thema Berechnungsmodell sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Zur Kalibrierung am Ende gab es eine Frage von Herrn Falkenberg. – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Windgutachtens hat mir keine Nachkalibrierung vorgelegen. Es gibt allerdings in der IEC-Norm die Möglichkeit der In-situ-Nachkalibrierung oder der Überprüfung der Kalibrierung, und das wurde im vorliegenden Fall durchgeführt.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Es gab die Frage von Herrn König zu den Logfiles in Abgrenzung zum Logbuch. – Herr Engesser.

**Engesser (Antragstellerin):**

Es ist richtig, dass es zwei unterschiedliche Daten bzw. Dateien sind. Ich habe vorhin auch nicht gesagt, dass es nicht so sei. Allerdings sind die Grundlage zur Erstellung des Logbuchs

eigentlich die Dateien, die geloggtten Daten. Das ist mal Grundlage für etwas, um zu ermitteln, ob etwas korrekt gelaufen ist, ob etwas nicht korrekt gelaufen ist, ob irgendwelche Daten oder Anemometer ausgefallen sind. Das ist ja die Grundlage der geloggtten Daten, die ich auswerte, um überhaupt zu prüfen, was passiert ist. Das sind zwei unterschiedliche Dateien; da gebe ich Ihnen völlig recht. Das habe ich vorhin auch nicht anders beantwortet.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich möchte noch etwas zu Herrn Rechtsanwalt Faller anmerken. Ich kann Sie zumindest beruhigen, was das Abnicken anbelangt, dass die Genehmigungsbehörde zu diesem Vorgehen nicht neigt, sondern wir prüfen selbstverständlich.

Wir kommen zur nächsten Runde. Es gab schon lange eine Wortmeldung hinten am Gang.

**Schmitz (Einwender):**

Ich war Leiter eines akkreditierten Labors für Messtechnik. Das Logbuch muss von Anfang an geführt werden. Wenn das ein Labor nicht macht, ist es nicht glaubwürdig; das ist ganz klar. Das Gleiche gilt auch für die Rohdaten. Sie müssen auf Nachfrage offengelegt werden; sonst ist das Labor nicht glaubwürdig. Das ist ganz klar; das ist so.

Die andere Frage, über die wir noch gar nicht gesprochen haben: Es gibt auch eine Messlücke. Laut Aussage des TÜV ist es zulässig, diese Zeit bzw. diese Werte da rechnerisch zu interpolieren. Das setzt aber voraus, dass Wind geweht hat. Wenn Wind nicht geweht hätte, wäre da null, und das Ergebnis wäre zu schön. Es wäre falsch. Wenn Wind geweht hat, dann war das Messgerät defekt. Dazu gibt es überhaupt keine Stellungnahme im Bericht.

Auch diese angebliche Nachkalibrierung fehlt in den vorgelegten Berichten; sie ist gar nicht da. Also haben wir mit einem defekten Messgerät gemessen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Jetzt der Herr am Mikrofon.

**Rausch (Einwender):**

Ich habe verschiedentlich gehört: könnte, sollte, müsste. Herr Dr. Porsch hat gesagt, es gibt keine Richtlinien für sie – zum Thema Abstand der Windräder und Ähnliches.

Meine Frage an die Genehmigungsbehörde ist: Wird die Genehmigungsbehörde, wenn aus all dieser Diskussion über Daten und Ähnliches herauskommt, dass die Windhöffigkeit als solche, die dem Antrag zugrunde liegt, nicht erfüllt wird, aufgrund von Windenergieerlass und der Vorgaben des Ministeriums sagen, dieses Projekt ist nicht geeignet, um die geforderte Energie zu erbringen? Wird dann die Behörde dieses Projekt, diesen Antrag ablehnen?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Vielleicht kann zur Frage der Messlücke der TÜV etwas sagen. – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Soweit mir bekannt ist und was auch die Daten zeigen, hat es einen kompletten Messdatenausfall gegeben. Ich glaube, dass die Stromversorgung gekappt war. Insofern handelt es sich nicht um ein defektes Messgerät. Deswegen mussten die Messgeräte auch nicht nachkalibriert werden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Frau Wallrabenstein möchte noch etwas zu der Frage von Herrn Rausch wegen der Windhöflichkeit sagen. Sie ist die „Genehmigungsbehörde“; ich möchte es mal so sagen.

**Wallrabenstein (Umweltamt):**

Wir werden alle Fakten prüfen. Wir werden alles aufnehmen. Wir haben geprüft; wir werden noch weiter prüfen. Erst dann treffen wir eine Entscheidung.

Wir wollen heute keine Hypothese aufstellen, wie wir mit etwas umgehen würden. Wir nehmen alles auf, und erst dann, wenn wir alle Fakten auf dem Tisch haben, werden wir entscheiden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Jetzt gibt es hinten am Mikrofon noch eine Wortmeldung. – Herr Zerrer und Herr König und dann Herr Rechtsanwalt Staehlin.

**Schmitz (Einwender):**

Ich möchte dem widersprechen. Wenn ein kompletter Stromausfall war, sind ganz entscheidende Maßnahmen notwendig. Das ganze Messgerät und das ganze Verfahren muss neu überprüft werden, und eine Abschlusskalibrierung ist natürlich notwendig. Bitte nicht widersprechen!

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich nehme es zur Kenntnis. – Herr Zerrer ist der Nächste.

**Zerrer (Einwender):**

Ich möchte noch mal ganz kurz zu dem Thema sprechen, wann wie was genehmigt wird. Sie müssen sich schon – das sage ich so deutlich – den Vorwurf gefallen lassen, dass eine Tendenz in der Genehmigungsabsicht vorliegt. Auf jeden Fall kann man das aus diesem Papier herauslesen, das das Kompetenzzentrum Energie am 02.06, Frau Speckmann, Ihnen zugestellt hat. Da wird zunächst darüber referiert, wie wichtig es sei, dass Baden-Württemberg die Klimaziele einhält, was zu tun sei usw., damit sie erreicht werden können. Wir brauchen insgesamt noch 1.600 Anlagen. Dann wird im Einzelnen Handlungsanweisung gegeben, wie das zu erreichen ist. Es wird zum Beispiel auch das Referat 21 zu den Belangen der Raumordnung darauf verwiesen, was man da zu tun hat, und vor allem auch, wie man rechtliche Probleme in der Zonierung vom Landschaftsschutzgebiet möglichst umgeht. Ich lese es jetzt nicht vor; Sie kennen das Papier.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich muss Sie enttäuschen; ich kenne es nicht. Ich bin aber auch nur der Verhandlungsleiter. Entschuldigung, ich bin nicht die Genehmigungsbehörde.

**Zerrer (Einwender):**

Als ich das gelesen habe, das ich bei Ihnen am Freitag gesehen habe, habe ich gedacht: Okay, Sie haben praktisch von ganz oben die Aufgabe, das Ding zu ermöglichen. Anders kann ich dieses Papier hier nicht interpretieren.

Wir können gerne noch mal dediziert auseinandernehmen, was da eigentlich genau drinsteht. Für mich ist das eine Totalkapitulation.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Zerrer, wollen Sie dazu eine Äußerung? Oder wollen Sie es im Raum stehen lassen?

**Zerrer (Einwender):**

Ich will es im Raum stehen lassen – einfach deswegen, weil ich gemerkt habe, dass Sie in diese Richtung empfindlich reagieren. Es hat aus meiner Sicht auch einen Grund. Dieser Grund ist die Anweisung aus dem Kompetenzzentrum Energie, wie hier die politischen Ziele von Baden-Württemberg umzusetzen sind. Das muss ich ganz klar so festhalten.

**Peter König (Einwender):**

Herr Engesser, habe ich Sie richtig verstanden? Aus dem Datenlogger ergeben sich zwei Dateien, einmal die Logfiles der tatsächlichen Windmessungen und im zweiten Fall die Dateien oder die Logfiles zu Ausfall, Vereisung etc., die sich dann im Logbuch niederschlagen?

Meine zweite Frage geht an den TÜV. Wie muss ich mir vorstellen, dass aus einem Datenlogger, der verschiedene Daten liefert – natürlich auch Vereisung und sonstige Dinge, aber auch die Logfiles der tatsächlichen Windmessung – –

Wie kann es sein, dass wir hier fordern, dass die Grunddaten der Datenmessung, also die Logfiles – – Wir haben beantragt, sie offenzulegen; Sie haben das abgelehnt. Aber tatsächlich werden aus dem Datenlogger die Daten für Vereisung und sonstige Dinge – Stromausfall, haben wir gerade gehört – an den TÜV und die Firma RSC weitergegeben.

Wie muss ich mir das vorstellen, dass ich aus dem Datenlogger auf der einen Seite die Daten herausbringe, die ich will, und an den TÜV, an die Firma RSC weitergebe, und die anderen Daten, also die tatsächlichen Logfiles der Windmessung, nicht weitergebe und sie für mich behalte? Wie muss ich mir das technisch vorstellen? Kann mir das jemand erklären?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Jetzt hat Herr Rechtsanwalt Staehlin das Wort.

**RA Staehlin:**

Ich stelle meine Frage zurück, weil Herr Bürgermeister Viehweg als Gesprächspartner gerade nicht am Platz ist.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut. – Dann Frau Olivier.

**Olivier (Einwenderin):**

Ich möchte auf die Wurfsendung vom Landratsamt eingehen. Als ich das gelesen habe, habe ich eine Schräglage erkannt, die mich sehr bestürzt hat. In dieser Wurfsendung geht es um Abfallwirtschaft und Klimaschutz, und es werden drei interessante Fakten über Windkraft genannt. Wenn ich da bei zwei Fakten auf die Quelle sehe, steht hier: Bundesverband der Windenergie. Ich habe mich dann schlau gemacht, wer hinter dem Bundesverband der Windenergie steckt. Dahinter stecken 541 Unternehmen der Windbranche, unter anderem auch die Firma ALTUS, die hier zugegen ist.

Da frage ich mich natürlich als ganz normaler Bürger: Wie kann ich auf ein neutrales Gutachten hoffen – das muss mir als Bürger erlaubt sein –, wenn hier einseitig der Bundesverband der Windenergie zitiert wird?

Es ist mir klar, dass Sie natürlich nicht die Gegenseite zitieren; das ist ganz logisch. Aber ich finde, ein Landratsamt müsste sich sehr viel neutraler verhalten.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Frau Olivier, dazu möchte ich etwas sagen. Als ich es gesehen habe – da hatte ich die Aufgabe der Verhandlungsleitung schon längst übertragen bekommen –, war ich auch nicht glücklich. Aber ich bitte noch mal darum – ich habe es vorhin schon gesagt –, hier zu trennen. Die Juristen kennen den Spruch: Das Landratsamt ist eine janusköpfige Behörde. Es sind zwei Köpfe, die hier nebeneinander, wenn auch manchmal eng verzahnt miteinander, arbeiten.

Dieses Papier kommt aus dem Selbstverwaltungsbereich und nicht aus dem Bereich, der über den Antrag, über den wir heute reden, zu entscheiden hat. Das ist vom Land Baden-Württemberg. Dieses Papier ist – das sehe ich ähnlich wie Sie – nicht glücklich.

**Olivier (Einwenderin):**

Sie haben das genau richtig auf den Punkt gebracht. Das ist janusköpfig für mich. Aber als Bürger ist für mich gar nicht erkennbar, dass es einen Unterschied gibt zwischen Landratsamt und Land.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Frau Olivier, glauben Sie es mir: Ich bin für die Ausbildung von Praktikanten und Referendaren im juristischen Bereich zuständig. Denen fällt es auch schwer. Aber es ist so; glauben Sie es mir einfach. Das ist ein gängiges Problem. Das ist halt einfach unser Staatsaufbau mit

der Verwaltung, und der sieht das so vor. Glauben Sie es mir, oder fragen Sie Herrn Baumann; der weiß das auch, ebenso Herr Jäger und all die anderen.

Glauben Sie mir: Ich bin nicht freudig durch die Hallen gesprungen, als ich gesehen habe, dass dieser Bereich des Hauses so etwas verteilt. Denn es war mir schon klar, dass der Vorwurf im Raum steht: Wie kann das sein?

Aber ich kann Ihnen nur versichern – Sie können es mir glauben oder auch nicht –, dass die, die hier am Tisch sitzen, weder etwas mit dem Papier zu tun haben noch irgendwie irgend-etwas abnicken. Dafür ist das alles hier viel zu aufwendig, zu anstrengend, zu intensiv, als dass man das einfach macht, um dann zu sagen: So, jetzt machen wir, was wir wollen. – So ist es nicht.

**Olivier (Einwenderin):**

Herr Oreans, ich glaube es Ihnen sogar. Ich nehme Ihnen das sogar ab. Auf der anderen Seite bleibt trotzdem ein Unbehagen bei dem Blatt übrig. Das muss man jetzt mal ganz klar feststellen. Das spricht in die Richtung, dass hier wirklich von oben herunter alles schön ho-fiert wird und durchregiert wird.

Der Bundesverband der Windenergie hat auch im Bundestag einen Hausausweis. Das sind Lobbyorganisationen; da braucht man sich nicht zu wundern.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja, aber noch mal: Das sind nicht die Leute, die hier am Tisch sitzen, die damit auch über-haupt nur in Kontakt waren. Da steht der Name „Landratsamt“ drauf; da haben Sie recht. Wir arbeiten auch im Landratsamt. Aber das sind zwei völlig unterschiedliche Bereiche; glauben Sie es.

Wir hatten die Frage zu den Logfiles noch offen. – Herr Engesser oder der TÜV oder beide.

**Engesser (Antragstellerin):**

Zu den Logfiles: Ich habe ausgeführt, dass die Dateien, die im Datenlogger gespeichert sind, wesentliche Grundlage sind, um ein Logbuch überhaupt erstellen zu können. Nachvollzo-gen?

(RA Baumann: Wie haben Sie es denn gemacht?)

– Herr Baumann, wir haben gar nichts gemacht, sondern es macht das Institut oder die Fir-ma, die die Messung durchführt, und niemand anderes.

Zunächst werden die Daten auf dem Datenlogger gespeichert. Diese Daten werden auch als Rohdaten quasi einem Institut, das das Gutachten erstellt, weitergegeben. Parallel dazu wird noch eine Dokumentation beigefügt, zum Beispiel zum Thema Windmast: Die Datenlücke

besteht aufgrund einer Stromversorgungsunterbrechung. – Das steht dann in einem Logbuch. Ist das nachvollziehbar jetzt?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Weitere Wortmeldungen? – Herr Rechtsanwalt Staehlin.

**RA Staehlin:**

Meine Frage richtet sich an Herrn Bürgermeister Viehweg. Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Gemeinde die Kosten der Ermittlung der Windhöflichkeit – habe ich das so richtig verstanden? – auf vertraglichem Wege auf die Firma ALTUS abgewälzt und sich dafür die Exklusivität der Firma ALTUS zugesichert. Wenn dem so ist, sagen Sie bitte kurz, dass es so ist.

Zweitens. Was sieht dieser Vertrag in diesem Punkt vor?

Drittens und mit Blick auf die Kostensituation, dass das jetzt vorliegende, eingeholte Gutachten offensichtlich das kostengünstigste war, frage ich: Wie ist Ihre Bewertung dazu, dass Ihr Vertragspartner, der sich hier sorgfältig um die Frage der Windhöflichkeit gutachterlich kümmern sollte, das absolut Günstigste gewählt hat?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Viehweg, wollen Sie etwas dazu sagen? Sie sind nicht unbedingt hier als Fachbehördenvertreter und eigentlich eher als Gast. Aber ich wollte ihn als Gast auch nicht in die Reihen der Einwender setzen; das müssen Sie mir nachsehen. Dann hätte ich ihn auf die Tribüne setzen sollen, und das wollte ich beim Bürgermeister auch nicht. Aber ich stelle es Ihnen anheim, Herr Viehweg.

**BM Viehweg (Straubenhardt):**

Es hat mit diesem Verfahren nichts zu tun.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gut. Das war die Stellungnahme. Sie wollten sie kurz und knapp. – Nun kommt Herr Mendelsohn dran, dann Herr Baumann.

**Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):**

Ich habe für die Zukunft die Bitte – das wird mir das Landratsamt sicher verzeihen –: Ich folge Ihren Ausführungen und nehme auch ernst, dass Sie auch bestürzt waren über dieses Schreiben, das mit dem Landratsamt direkt nichts zu tun hat. Es wäre aber im Hinblick auf eine richtige Information der Bürger und der Gemeinschaft die Aufgabe des Landratsamtes gewesen, sich von einem solchen Schreiben zu distanzieren. – Danke.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das wollen wir einfach mal so stehen lassen. Ich habe jetzt zumindest mal etwas über den Zeitpunkt dieses Schreibens gesagt. Zum Inhalt will ich mich gar nicht äußern. Ich weiß auch nicht, wer welche Aufgabe hätte.

Wir befinden uns jetzt im Rahmen eines Genehmigungsantragsverfahrens, und das arbeiten wir auch ordentlich ab. Ansonsten wurde der Vorgang auch in der Presse schon erörtert. Da müssen Sie nur die lokale Presse nachschlagen.

Herr Baumann, bitte.

**RA Baumann:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich glaube, dass für die Behörde und ihre Entscheidung von Bedeutung ist, wie das Logbuch geführt worden ist, weil aufgrund des Logbuches auch Schlussfolgerungen gezogen worden sind und auch noch zu ziehen sind. Grundlage des Logbuches ist eine Logdatei.

Die Firma ALTUS hat die Logdatei – ist das richtig?

**Engesser (Antragstellerin):**

Die Logdatei liegt sowohl uns, den Gutachtern als auch dem Vorhabenträger vor.

**RA Baumann:**

**Ich beantrage, dass Sie die Logdatei vom Vorhabenträger anfordern und aufgrund dieser Logdatei eine entsprechende Begutachtung, wie ich sie schon beantragt hatte, durchführen lassen.**

Damit lässt sich auch ausschließen, dass in irgendeiner Weise bei Übertragung aus der Logdatei in das Logbuch Fehler unterlaufen sind. Wir können es ja nicht nachprüfen. Wir haben ja nichts in der Hand.

**Ich würde dann auch Akteneinsicht in die Datei beantragen, um das selbst überprüfen zu lassen und entsprechend auch Berechnungen durchführen zu lassen.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Jetzt gibt es hinten am Mikrofon eine Wortmeldung.

**Glauner (Einwender):**

Mein Name ist Thomas Glauner. – Ich habe eine Frage zum Datenlogger. Es gab diesen Ausfall irgendwann im März. Da gibt es einen Bericht. Da steht dann drin: „Das Anemometer in 97 m zeigt jedoch bis zum Ende des Messzeitraumes Fehler auf (Nullwerte), sodass dieser Kanal nicht näher untersucht worden ist.“

Im gleichen Dokument gibt es dann Tabellen, die für dieses Anemometer Messwerte bis zum Schluss zeigen. Wo kommen diese Messwerte dann her?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Thema? Sonst gebe ich die Frage weiter. – Wer kann seitens der Vorhabenträgerin dazu etwas sagen? Es steht doch im Gutachten, nehme ich an. – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Nullwerte sind auch Messwerte, aber keine richtigen Messwerte. Insofern wurden die Messwerte nicht weiter herangezogen.

Es ist aber auch nicht ganz so wichtig, dass das zweite Anemometer – das war es meiner Erinnerung nach – richtig läuft. Denn für die Berechnung der Windgeschwindigkeit wurde ja das erste Anemometer in – meines Wissens – 99,5 m Messhöhe herangezogen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Glauner.

**Glauner (Einwender):**

Dann verstehe ich Folgendes nicht: Da gibt es noch mehr Werte; die stehen nicht auf null, sondern die gibt es von 4,7 bis – – Sie sind wie normale Messwerte, obwohl oben steht, es sind lauter Nullwerte gemessen worden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ist das eine Erweiterung der Frage oder dieselbe Frage in anderem Gewand? – Frau Pfab.

**Pfab (TÜV Süd):**

Möglicherweise sind Nullwerte gemessen worden, aber auch andere Werte gemessen worden. Auf jeden Fall waren die Messwerte nicht mehr plausibel.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Dann gab es noch eine Wortmeldung.

**Schmitz (Einwender):**

Aber es hieß doch vorhin, es war ein totaler Stromausfall. Da kann doch nicht eines noch laufen und eines nicht.

**Pfab (TÜV Süd):**

Beim totalen Stromausfall wurden keine Daten aufgezeichnet. Danach – das ist auch im Bericht zu lesen –, nach diesem Stromausfall, hat das zweite Anemometer keine plausiblen Werte mehr aufgezeichnet.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es noch eine Wortmeldung?

**Schmeh (Einwender):**

Was entspricht den anerkannten Regeln der Technik? Wieso werden mehrere Anemometer aufgestellt, von denen während ca. 30 % der Messzeit Geräte defekt sind oder falsche Aufzeichnungen, Nullwerte oder Nahe-Null-Werte liefern?

Was entspricht den anerkannten Regeln der Technik? Was besagen einschlägige DIN-Normen zu diesem Thema?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Kann man das in der Kürze, ohne die Regelwerke vorzulesen, beantworten? Ansonsten würden wir vielleicht einfach auf die Regelwerke, die es dazu gibt, verweisen. Denn es erscheint mir doch etwas sehr umfangreich, das zu beantworten.

Können wir es so stehen lassen? – Oder, Frau Pinter, wollen Sie noch etwas dazu sagen?

**Pinter (RSC):**

Nur kurz: Deswegen werden ja auch mehrere Anemometer an einem Mast angebracht: damit man etwaige Ausfälle kompensieren kann. Laut der Technischen Richtlinie Nr. 6 Rev. 9 und auch Rev. 8 müssen mindestens zwei Anemometer in einem vertikalen Abstand eingesetzt werden. Das war in diesem Fall auch gegeben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Dann haben wir es ja tatsächlich auf den Punkt gebracht. – Herr Frey.

**Thomas Frey (Einwender):**

Es ist ja bekannt, dass über längere Zeit ein Stromausfall war und deswegen keine Daten geloggt wurden. Nachdem der Strom wieder da war, wurden Daten geloggt, und es war darin auffällig, dass ein Anemometer ausgefallen ist. Das heißt im Umkehrschluss, dass in der Zeit, in der kein Logbetrieb stattfand, durchaus weitere Ausfälle gewesen sein können.

Sie hatten vorhin erwähnt, dass eine Neukalibrierung nicht erfolgt ist. Wer hat die Entscheidung getroffen, dass eine Neukalibrierung nach dieser Ausfallzeit nicht erforderlich ist, obwohl ja in der Ausfallzeit durchaus weitere Schäden über Daten erkennbar wären, wenn ein Logbetrieb stattgefunden hätte?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ich weiß es nicht; ich kann dazu nichts sagen. – Gibt es jemanden, der sich zu dieser sehr konkreten Frage äußern kann? – Herr Engesser.

**Engesser (Antragstellerin):**

Zum Datenausfall: Es war ein kompletter Stromausfall. Man hat dann beraten, ob dieser Anemometer in einem ersten Schritt wieder instandgesetzt werden muss. Da weitere Anemometer und insbesondere das höchste Anemometer weiter in Betrieb waren, hat man entschieden, dass man dieses Anemometer nicht austauschen muss. Das wichtigste Anemometer in 99,5 m war also weiterhin in Betrieb und hat auch Messwerte gezeigt.

Zur Plausibilisierung wurden zusätzlich auch LiDAR-Messungen gemacht. Die LiDAR-Messungen messen ja auch in den Höhen, wo der Messmast gemessen hat, um eine Übertragbarkeit der Daten zu überprüfen. Die Übertragbarkeit der LiDAR-Messungen neben dem Mast wurde auch bestätigt; so steht es im Gutachten. Somit gibt es auch keinen Zweifel, dass bei den anderen Anemometern, die weiter aufgezeichnet haben, ein Fehler vorliegt.

**Thomas Frey (Einwender):**

Nachfrage: Wer hat konkret die Entscheidung getroffen, in dieser Weise zu verfahren, welche der beteiligten Firmen?

**Engesser (Antragstellerin):**

Die Entscheidung wurde gemeinsam mit dem Messinstitut, mit dem Vorhabenträger und auch nach Rücksprache mit dem Gutachter getroffen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es weitere Fragen? – Herr Rechtsanwalt Staehlin.

**RA Staehlin:**

Eine Frage in Bezug auf dieses Verfahren: Wurde die Gemeinde davon jeweils informiert? Wenn ja, wann?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Das ist nicht bekannt. – Wissen Sie es?

**Engesser (Antragstellerin):**

Ich kann es Ihnen nicht beantworten. Ich glaube aber, es ist für das Verfahren hier auch nicht relevant.

**RA Staehlin:**

Ist die Antwort jetzt „Es ist nicht relevant“, oder ist die Antwort, Sie wissen es nicht, oder was ist Ihre Antwort?

**Engesser (Antragstellerin):**

Ich kann es Ihnen im Moment nicht sagen, weil ich die Aufzeichnungen nicht vorliegen habe. Ich glaube bzw. ich bin mir sicher, dass es für den Erörterungstermin und für das hier zu

überprüfende Verfahren nicht relevant ist, dass wir die Gemeinde über einen Ausfall der Windmessung in Kenntnis setzen.

**RA Staehlin:**

**Ich stelle den Antrag, da eine Sachverhaltsermittlung oder – sagen wir es mal so – Sachverhaltserforschung vorzunehmen.**

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke. – Gibt es weitere Einwendungen? – Herr König.

**Peter König (Einwender):**

Für mich ergibt sich abschließend der Eindruck: Hier ist sehr *laissez-faire* mit den vorhandenen Messmitteln umgegangen worden. Aus langjähriger Praxis kann ich eines sagen: Man gibt kein Geld aus, wenn es nicht unabdingbar notwendig ist. Warum soll ein Messgerät in 97,5 m Höhe angebaut werden, wenn man, wenn ich das richtig verstanden habe, eigentlich darauf verzichten kann?

Die Einlassung der Dame von RSC, dass verschiedene Messebenen am Messmast aufgebaut worden sind, um es auszugleichen, wenn eine Messebene ausfällt, kann ja wohl nicht richtig sein. Denn die Messebenen sind festgelegt und aus gutem Grund in verschiedenen Höhen angebracht. Wenn ein Messinstrument, auch noch ein spezielles – stimmt es, dass es hier ein spezielles Messgerät ist, ein anderes, das nach einem anderen Messverfahren arbeitet? –, ausfällt, dann ist das von Relevanz. Das wird hier einfach negiert.

Aber die Frage war konkret: Geht es um dasselbe Messgerät? Sind alle Messgeräte dieselben? Oder handelt es sich bei dem ausgefallenen Messgerät um ein bauartbedingtes anderes, nicht zu vergleichendes Messgerät?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Danke; die Frage ist klar. – Können Sie das aus dem Stegreif beantworten? – Frau Pinter.

**Pinter (RSC):**

Es sind Schalensternanemometer und Ultraschallanemometer. Das, das in 97 m ausgefallen war, war ein Schalensternanemometer wie die anderen. Also, es war kein spezielles Gerät.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Thema Windhöflichkeit? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließen wir diesen Tagesordnungspunkt.

**Schmeh (Einwender):**

Halt, noch eine Frage! Entschuldigung, ich bin etwas spät dran. Ich komme von der Arbeit und habe auch einen langen Tag wie Sie.

Ich habe eine Frage an die Firma ALTUS. Sie machen ja professionell über Ihre Sachverständigen seit vielen Jahren Windkraftberechnungen. Ich habe eine ganz konkrete Frage: Um wie viel Prozent haben Sie sich in den Gutachten bei den letzten 20 Vorhaben, die Sie hatten, tatsächlich „verhauen“?

Wir erfahren ja immer, es kommt hinterher 4,5 heraus, und prognostiziert sind 6,8. Jetzt frage ich mal nach Ihrer firmeninternen Statistik der letzten 20 Vorhaben.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Schmeh, ich glaube, das hat für das vorliegende Genehmigungsverfahren nun wirklich keine Bedeutung.

**Schmeh (Einwender):**

Meiner Auffassung nach hat es eine erhebliche Bedeutung, weil hier aus wirtschaftlichen Gründen systematisch mit falschen Zahlen gerechnet wird.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Von Bedeutung ist es doch, ob in diesem Verfahren mit richtigen Zahlen gehandelt wurde.

**Schmeh (Einwender):**

Wenn die Systematik falsch ist, ist auch dieses Verfahren falsch; deshalb meine Frage.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja, aber wir können nicht 20 andere Verfahren durchprüfen, wie das dort gelaufen ist. Beim besten Willen: Das übersteigt – –

**Schmeh (Einwender):**

Aber vielleicht möchte er ja antworten.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Aber vielleicht ist es nicht von Entscheidungserheblichkeit.

**Schmeh (Einwender):**

Keine Antwort wäre ja auch eine Antwort. Geben Sie meine Frage freundlicherweise bitte weiter, oder Herr Engesser beantwortet sie.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Herr Engesser, wollen Sie die Frage beantworten?

**Engesser (Antragstellerin):**

Herr Schmeh, ich kann Ihnen sagen, dass wir die Gutachten nicht erstellen. Somit können wir uns auch nicht „verhauen“. Die Gutachten werden durch anerkannte Sachverständige erstellt, und wir sind nicht diejenigen, die das erstellen.

**Schmeh (Einwender):**

Wenn ich den Gutachter frage, dann sagt er mir, ich bin nicht der Vorhabenträger; ich weiß nicht, was hinterher herauskommt.

Dann möchte ich die Frage an den Gutachter RSC stellen: Wie oft sind Realität und Gutachten in Einklang?

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Entschuldigen Sie bitte, aber jetzt kommen wir wirklich in einen Bereich, den wir hier heute nicht beantworten können.

**Schmeh (Einwender):**

Bisher haben sich die Damen hier aber als sehr schlagkräftig bewiesen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Ja, aber es geht nicht darum, ob die Damen sich als schlagkräftig erweisen, sondern ob das mit diesem Verfahren noch etwas zu tun hat oder ob es uns in der Erkenntnis für dieses Verfahren weiterbringt. Da sage ich: Das tut es nicht.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Thema Windhöffigkeit? – Das war die letzte. Dann beende ich auch diesen Tagesordnungspunkt, und wir kommen zu Tagesordnungspunkt

## 2. Landschaftsschutz

### b) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse

Gibt es Wortmeldungen dazu? – Herr Dr. Faller.

**RA Dr. Faller:**

Herr Oreans, wir waren jetzt sehr lange mit dem Thema Windhöffigkeit beschäftigt, und wir haben uns auch sehr intensiv darüber unterhalten. Ich glaube, irgendwann kommt die Aufnahmefähigkeit an Grenzen. Es ist jetzt kurz vor 20 Uhr. Wir werden den morgigen Tag ohnehin noch brauchen.

Deswegen rege ich an, dass wir jetzt hier einen Cut machen und morgen fortfahren. Das Thema Landschaftsbild ist zu wichtig, als dass wir das jetzt nach 20 Uhr noch schnell herunterreißen.

(Beifall)

Es ist meine Anregung, dass wir damit morgen weitermachen.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wir haben vor, noch bis 20:30 Uhr weiterzumachen; das sind 40 Minuten. Wenn jemand sehr in Anspruch genommen ist, dann, glauben Sie mir, bin ich das. Wenn ich das noch gut kann, dann sollten wir es auch bis halb neun gemeinsam noch machen können.

(Zuruf: Es hieß, es geht bis 19 Uhr!)

– Nein, bis ca. 19 Uhr. Aber da war ja auch davon die Rede, dass wir über die Einwendungen reden und nicht über Anträge im Zusammenhang mit diesem Verfahren.

(Zuruf: Von 19 Uhr war die Rede!)

– Genau. Es war mal vorgesehen, bis ca. 19 Uhr zu erörtern. Aber ich schlage vor, da es auch Verzögerungen gab, dass wir noch bis halb neun diesen Termin fortsetzen.

(Zuruf: Nein! Jetzt reicht's! – Zuruf: Ich möchte widersprechen! Das Thema ist zu wichtig!)

– Ich schlage dann ein anderes Vorgehen vor: Wir ziehen einfach einen anderen Punkt vor: Ziffer 5, Boden- und Gewässerschutz.

(Olivier [Einwenderin]: Nein! – Zurufe: Nein!)

– Herr Baumann.

**RA Baumann:**

Herr Oreans, es macht den Eindruck, dass Sie ein geordnetes Erörtern eigentlich nicht mehr stattfinden lassen wollen, dass die Punkte, die Sie heute noch abhandeln lassen wollen, einfach abgezogen werden. Sie hatten das Ende für 19 Uhr angekündigt. Wenn Sie die Zeit abziehen – oder jetzt draufschlagen –, die erforderlich war, um den Anträgen nachzukommen, dann sind wir schon längst drüber. Das heißt also, 19 Uhr plus die Zeit, dann sind wir eigentlich bei 19:45 Uhr; jetzt ist es sieben vor acht. So können Sie nicht argumentieren. Außerdem wehre ich mich dagegen. Mit so etwas muss man rechnen, wenn man Verhandlungsleiter ist und gewisse Erfahrung hat.

Ich möchte Sie sehr darum bitten, weil unsere Einwenderinnen und Einwender zu den verschiedenen Themen, auch zum Wasser, natürlich entsprechende Präsentationen haben, die länger dauern werden – Sie werden den Tagesordnungspunkt Wasser auch nicht heute abhandeln können –, den Erörterungstermin für heute zu beenden.

Wir haben außerdem das Problem, dass wir bis 20:30 Uhr im Hotel sein müssen. Wir haben schon einen Zuschlag von eineinhalb Stunden zu Ihrer Angabe von 19 Uhr gemacht. Wir werden sonst hier nicht mehr übernachten können. Vielleicht haben Sie dann einen Vorschlag, bei wem wir übernachten können. Vielleicht hat das Landratsamt entsprechende Asylunterkünfte, wo Rechtsanwälte untergebracht werden.

(Heiterkeit)

Ich bitte Sie darum, heute Abend nicht noch eine Härte reinzubringen. Es geht bei vielen Leuten einfach nicht mehr. Ich glaube, dass auch die Vertreter der Behörden zu Ihrer Linken durchaus zu berücksichtigen sind. Dass sie Überstunden machen, ehrt die Damen und Herren. Aber es muss ja nicht übertrieben werden.

**Verhandlungsleiter Oreans:**

Wir haben uns beratschlagt. Dann schließen wir für heute die Sitzung und beginnen morgen wie angekündigt. Das Ende des morgigen Termins werde ich hiermit aber nicht angeben. Das kann dann länger gehen – insofern kündige ich das schon mal an –, falls es nötig wird. – Danke.

Schluss: 19:53 Uhr

Der Verhandlungsleiter:

gez. Rolf Oreans

Die Protokollführer:

gez. Petra Dischinger

gez. Dr. Guido Dischinger